



## **DIE SICHERE GELDANLAGE: FONDS-BETEILIGUNG**

an vier bayerischen Photovoltaik-Solarparks

Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>WICHTIGE HINWEISE</b>	<b>10</b>
Die Prospektverantwortliche/Emittentin	10
Erklärung	10
Datum der Prospektaufstellung	11
<b>I. VORWORT</b>	<b>12</b>
<b>II. ÜBERBLICK</b>	<b>13</b>
Die Projekte	13
Fondsgesellschaft	13
Das Vermögensanlagenangebot	13
Investitionssicherheit	13
Die Laufzeit	13
Umweltschutz	13
Wichtige Daten im Überblick (Prognose)	14
Wirtschaftsjahr der Beteiligungsgesellschaft	15
Haftung der Anleger	15
Projektstatus	15
Die Rentabilität	15
Ausschüttungen	15
Die Prospekthaftung und die Prospekterstellung	15
<b>III. PROJEKTBSCHREIBUNGEN</b>	<b>16</b>
<b>SONNE – KRAFTWERK DER ZUKUNFT</b>	<b>16</b>
Garant für Umweltschutz	16
Unerschöpflich & Sicher	16
Wachstumsbranche Solarwirtschaft – Struktur- und Beschäftigungsmotor	16
Strom aus Sonne – zunehmend wettbewerbsfähiger	17
<b>IV. RISIKEN</b>	<b>18</b>
Fungibilität der Beteiligung	18
Bau der Solarparks	19
Versicherung	19
Betrieb der Photovoltaikanlagen	20
Betriebskosten	21
Verwertung der Photovoltaikanlage	22
Finanzierung	22
Investitionsplanung und Prognoserechnung	23
Platzierungsgarantie	24
Vertragserfüllungsrisiko	24
Behördliche Genehmigungen	25
Anteilsfinanzierung	25
Mehrheitsbeschluss	25
Geschäftsführung und Schlüsselpersonenrisiko	25
Haftung	26

Kündigung der Beteiligung	26
Ausschluss aus der Gesellschaft	26
Steuerliche Aspekte	26
Quellenangaben	27
Weitere Risiken	27
<b>V. CHANCEN</b>	<b>29</b>
Unternehmerische Beteiligung	29
Erneuerbare Energien Gesetz	29
Erfolgsabhängige Vergütung für die Solarparc Aktiengesellschaft	29
Finanzierungszusage und Platzierungsgarantie	29
Sicherheitskonzept	29
Sehr gute Planbarkeit der Cash-Flows	30
<b>VI. DIE ANBIETERIN: SOLARPARC AKTIENGESELLSCHAFT</b>	<b>31</b>
<b>GESCHÄFTSFELDER</b>	<b>31</b>
Stromerzeugung	31
Großanlagengeschäft	31
<b>GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER SOLARPARC AKTIENGESELLSCHAFT</b>	<b>32</b>
<b>VII. DER PHOTOVOLTAIK-MARKT</b>	<b>33</b>
Das Photovoltaik-Prinzip	33
Das Zukunftspotenzial der Photovoltaik	33
Deutscher Solarstrommarkt wächst trotz Finanzkrise	34
<b>VIII. DAS ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ (EEG)</b>	<b>34</b>
<b>IX. DIE LIEFERANTEN</b>	<b>35</b>
SolarWorld AG	35
Die Struktur der Unternehmensgruppe des SolarWorld Konzerns	35
Geschäftsentwicklung der SolarWorld AG	35
SMA Solar Technology AG	36
<b>X. DIE ANLAGEOBJEKTE: DIE TECHNIK DER SOLARPARKS</b>	<b>37</b>
<b>BESCHREIBUNG DER ANLAGENTECHNIK IM DETAIL</b>	<b>37</b>
Gestellkonstruktion	37
Solarmodule	37
Wechselrichter	38
Verkabelung/Netzanschluss	39
Technische Anlagensicherung	39
Anlagenüberwachung	39

<b>XI. DIE ANLAGEOBJEKTE: DIE STANDORTE</b>	<b>40</b>
<b>SOLARPARK BIEDERBACH</b>	<b>40</b>
Standort	40
Flächenpacht	40
Netzanschluss	40
<b>SOLARPARK EGING</b>	<b>40</b>
Standort	40
Flächenpacht	41
Netzanschluss	41
<b>SOLARPARK GREDING II</b>	<b>41</b>
Standort	41
Flächenpacht	41
Netzanschluss	41
<b>SOLARPARK MENGKOFEN</b>	<b>42</b>
Standort	42
Flächenpacht	42
Netzanschluss	42
Globalstrahlungskarte Deutschland mit Standorten	43
<b>XII. ENERGIEERTRAGSPROGNOSE</b>	<b>44</b>
<b>ÜBERSICHT DER SOLARERTRAGSGUTACHTEN</b>	<b>45</b>
Ertragsgutachten Solarpark Biederbach	45
Ertragsgutachten Solarpark Eging	46
Ertragsgutachten Solarpark Greding II	46
Ertragsgutachten Solarpark Mengkofen	47
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>47</b>
<b>XIII. WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNG</b>	<b>48</b>
<b>INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)</b>	<b>48</b>
Erläuterungen der Mittelverwendung	49
Erläuterungen zur Mittelherkunft	50
<b>GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN (PROGNOSE)</b>	<b>52</b>
<b>LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER EMITTENTIN (PROGNOSE)</b>	<b>54</b>
Planbilanzen der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG auf den 30. Juni 2010 und auf den 30. Juni 2011 (in EUR, Prognose)	56
Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis (in EUR, Prognose)	57
Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge	57
Erläuterungen zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose	58
Einzahlung Kommanditeinlage	58
Einzahlung Darlehen	58
Erträge aus der Stromproduktion	59
Zinserträge	59
Veräußerungserlös Solarparks und Grundstücke	59
Investitionen	59
Abschreibungen	59
Zinsaufwand/Auflösung Disagio	60
Darlehenszinsen (ohne Auflösung Disagio)	60
Tilgungen Darlehen	60
Pacht	61

Finanzierungskosten	61
Wartung und Instandhaltung	62
Kaufmännische Geschäftsführung und Verwaltung	62
Jahresabschluss und Steuerberatung	62
Versicherungen	62
Personalaufwand, Bewachung der Solarparks, PKW-Kosten	62
Avalgebühren	63
Rückbau der Anlagen	63
Haftungsvergütung der Komplementärin	63
Sonstige Aufwendungen	63
Gewerbesteuer	63
Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft	63
Ausschüttungen/Entnahmen und Ausschüttungen in Prozent vom Kommanditkapital	63
Stand und Veränderung der Liquiditätsreserven	63
Freie Liquidität am Jahresende	63
Freie Liquidität im Verhältnis zu den Stromerlösen	64
Inflation	64
Erläuterungen der Planbilanzen der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG auf den 30. Juni 2010 und auf den 30. Juni 2011 (Prognose)	64
A. Darstellung des Anlagevermögens (Prognose)	64
B. Darstellung des Umlaufvermögens (Prognose)	64
C. Darstellung des aktivischen Rechnungsabgrenzungsposten (Prognose)	65
A. Darstellung des Eigenkapitals (Prognose)	65
B. Darstellung der Verbindlichkeiten (Prognose)	66
Ausschüttungen	68
Mittlerückfluss/Kapitalbindung	70
<b>DER WIRTSCHAFTLICHE ERFOLG IHRER BETEILIGUNG</b>	<b>73</b>
<b>SENSITIVITÄTSANALYSE/ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE</b>	<b>78</b>
Stromerträge	78
Fremdfinanzierungskonditionen	79
Anschlussfinanzierung	79
Inflationsrate	80
Laufende Betriebskosten	80
Kombinierte Betrachtung	81
Eröffnungsbilanz der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG auf den 5. August 2009	82
Zwischenbilanz der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG auf den 31. Oktober 2009	82
Anlagenspiegel der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG auf den 31. Oktober 2009	83
Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG für den Zeitraum vom 5. August 2009 bis zum 31. Oktober 2009	83
<b>XIV. WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE</b>	<b>84</b>
Einkunftsart und Mitunternehmerstellung	84
Zurechnung der Einkünfte	85
Einkunfts- und Gewinnermittlung	85
Ergebnisverteilung	85
Abschreibungen (AfA) / Betriebsausgaben	86
Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben und Anschaffungskosten	86
Sonderbetriebsausgaben	87
Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG	87
Zinsschranke	88
Beendigung oder Veräußerung der Beteiligung	89
Zinsabschlagsteuer	90
Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	90

Gewerbsteuer	90
Umsatzsteuer	91
Erbschaft- und Schenkungsteuer	91

## **XV. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGEN 94**

Übertragungsmöglichkeiten/Einschränkungen	94
Zahlstelle	94
Einzahlungskonto	94
Zusatzkosten bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung	95
Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen	95
Rechtsverhältnisse der Emittentin	95
Angaben über das Kapital der Emittentin	97
Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin	97
Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	98
Angaben über die Anlageziele und die Anlagepolitik	98
Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	100
Angaben über den Treuhänder und den Mittelverwendungskontrolleur	101
Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin	102
Gewährleistete Vermögensanlagen	102

## **XVI. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 103**

Beteiligungsgesellschaft	103
Beteiligungsdauer/Rechtsnachfolge	103
Geschäftsführung/Vertretung	103
Jahresabschluss	103
Ergebnisbeteiligung/Ausschüttung	104
Haftung	104
Kündigung/Ausschluss von Gesellschaftern	105
Mittelverwendungskontrolle	105
Hauptmerkmale der Anteile und mit den Vermögensanlagen verbundene Rechte	105
<b>BEENDIGUNG DER KAPITALANLAGE 107</b>	
Übernahme der Photovoltaikanlagen durch die Solarparc Aktiengesellschaft nach 20 Jahren / Liquidation der Gesellschaft	107
Beendigung der Kapitalanlage durch Rückabwicklung	107
Beendigung der Kapitalanlage durch Kündigung oder Ausschluss	107
Beendigung der Gesellschaft durch Auflösung	107
Beendigung der Kapitalanlage durch Übertragung	108

## **XVII. WICHTIGE VERTRÄGE 109**

Vertragspartner	109
Beteiligungsverhältnisse	110
Gesellschaftsvertrag und Mittelverwendungskontrollvertrag	110
Nutzungsverträge	110
Projektentwicklungs- und Übernahmeverträge	111
Generalunternehmerverträge	111
Vertrag über die Platzierungsgarantie	112
Vertrag über die Eigenkapitalvermittlung	112
Vertrag über die Endfinanzierung	113
Vertrag über die Konzeption	113



Vertrag über die Eigenkapitalvorfinanzierung	113
Vertrag über die Prospektgestaltung	113
Technische Betriebsführung	114
Kaufmännische Betriebsführung, Verwaltung	115
Übernahmevertrag zum Stichtag 31. Dezember 2029	115
Stromeinspeiseverträge	116
Darlehensverträge	116
<b>PROJEKT- UND VERTRAGSPARTNER</b>	<b>117</b>
Personelle Verflechtungen	120
<b>ANGABENVORBEHALT/PROSPEKTERAUSGABE</b>	<b>121</b>
<b>GESELLSCHAFTSVERTRAG</b>	<b>122</b>
<b>MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG</b>	<b>136</b>
<b>XVIII. GLOSSAR</b>	<b>139</b>
<b>XIX. MUSTER HANDELSREGISTERVOLLMACHT</b>	<b>143</b>
<b>XX. CHECKLISTE: SO BETEILIGEN SIE SICH</b>	<b>146</b>
Prüfen Sie die Prospektunterlagen	146
Beitritt	146
Annahmeerklärung	146
Notarielle Beglaubigung der Registervollmacht	146
Überweisung	146
Sonderkonto	146
Datenschutz	147
Kontakt	147
Anbieterin	147
Datum der Prospektaufstellung: 30. November 2009	147
Vertrieb	147
<b>ANLAGEN</b>	
1. Beitrittserklärung	
2. Verbraucherinformation für Fernabsatzverträge	
3. Beratungsprotokoll	

**Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**

## WICHTIGE HINWEISE

Der vorliegende Prospekt wurde nach den Maßstäben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards über die „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen“ in der Fassung vom 18. Mai 2006 (IDW S4) sowie anhand des Gesetzes zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) vom 28. Oktober 2004 bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen „Vermögensanlagenverkaufsprospektverordnung“ (VermVerkProspV) vom 16. Dezember 2004 erstellt.

### DIE PROSPEKTVERANTWORTLICHE/EMITTENTIN

Prospektverantwortliche dieses Prospekts und Anbieterin der Vermögensanlage ist die Solarparc Aktiengesellschaft, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn (Sitz der Gesellschaft). Sie wurde am 15. April 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer HRB 9347 geführt. Gegenstand des Unternehmens ist der Im- und Export sowie der Handel mit Industriegütern, ferner Projektierung und Erstellung von Kraftwerksanlagen als Generalübernehmer sowie deren Betrieb und Verwaltung, die Verwaltung eigenen und fremden Grundbesitzes, die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen, als Bauherr im eigenen Namen oder für fremde Rechnung Bauvorhaben vorzubereiten oder durchzuführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte zu verwenden, als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung Bauvorhaben wirtschaftlich vorzubereiten oder durchzuführen, die Konzipierung und Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien, insbesondere in den Bereichen Photovoltaik und Windenergie, für den eigenen Bestand wie auch für Dritte, die Planung, Initiierung und Vermittlung von sowie die Beteiligung an Betreibergesellschaften für Photovoltaik- und Windenergieprojekte für den eigenen Bestand wie auch zum Verkauf an Dritte oder in eigener Verwaltung als Beteiligungskonzept für externe Anleger. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Emittentin dieser Vermögensanlage – im Folgenden auch als Beteiligungsgesellschaft bezeichnet – ist die Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn (Sitz der Gesellschaft).

Gegenstand der Emittentin Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn, ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der Veräußerung des aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen gewonnenen elektrischen Stroms sowie der Veräußerung der von der Gesellschaft im Rahmen des Unternehmenszwecks betriebenen Photovoltaikanlagen nebst zugehöriger Rechtsverhältnisse an die Solarparc Aktiengesellschaft mit Wirkung zum 31. Dezember 2029. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Dieser Verkaufsprospekt mitsamt Anlagen ist nur in deutscher Sprache verfügbar.

### ERKLÄRUNG

Alle hier aufgeführten Angaben, Prognosen über Entwicklungen, Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen dieses Beteiligungsangebotes, der Solarparc Aktiengesellschaft, mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für Abweichungen durch Gesetzesänderungen, wirtschaftliche Entwicklungen, meteorologische Schwankungen oder Änderungen der Rechtsprechung, insbesondere Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen der Steuerrechtsprechung, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele und Vorstellungen kann von der Solarparc Aktiengesellschaft nicht übernommen werden. Solarparc Aktiengesellschaft ist nur an diejenigen vom Prospekt abweichenden Angaben gebunden, die in schriftlicher Form von ihr selbst verfasst wurden. Die in diesem Prospekt gegebenen Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen, diese werden gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz veröffentlicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kapitalanleger eine unternehmerische Beteiligung eingehen. Alle Angaben in diesem Prospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen sowie Markteinschätzungen, die ihrerseits auf Erfahrungen und Erwartungen der Solarparc Aktiengesellschaft und miteinbezogenen Fachleuten beruhen. Abweichungen von den Prognosen können sich ergeben. Dieses Beteiligungsangebot ist demzufolge nur für erfahrene Anleger geeignet. Kapitalanlegern wird empfohlen, diesen Prospekt zusammen mit anderen ihnen übergebenen Unterlagen aufzubewahren.

**Die Solarparc Aktiengesellschaft, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes. Die Prospektverantwortliche erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Hiermit ist ausdrücklich keine Zusicherung des wirtschaftlichen Erfolgs einer Beteiligung verbunden.**

**DATUM DER PROSPEKTAUFSTELLUNG: 30. NOVEMBER 2009**

**Prospektverantwortliche/Anbieterin**

Solarparc Aktiengesellschaft

Solarparc Aktiengesellschaft



Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck  
Vorstandsvorsitzender/CEO



RAin Susanne Asbeck-Muffler  
Vorstand Finanzen/CFO

## I. VORWORT

### LIEBE ANLEGER UND INTERESSENTEN DES SOLARFONDS „SOLARPARC DEUTSCHLAND I“

Nachdem wir unsere ersten Solarfonds Donau I und II erfolgreich platziert haben, stellen wir Ihnen mit diesem Prospekt unseren dritten Solarfonds aus unserem Portfolio vor. Auch der Solarparc Deutschland I wird wie seine beiden Vorgänger in den einstrahlungsreichsten Regionen Deutschlands realisiert und folgt dabei unseren strengen Qualitätskriterien. Unsere bewusst konservativ gehaltenen Ertragsprognosen haben wir von namhaften Gutachtern prüfen lassen. Trotz der hohen Sicherheitsabschläge stellen wir Investoren aber mit einer Vorsteuerrendite von ca. 6,7 Prozent gemäß der Prognoserechnung auch mit dem Solarparc Deutschland I wieder ein attraktives Anlageprodukt zur Auswahl.

Bei unseren 2005 platzierten Solarfonds Donau I und II hat sich unsere kaufmännisch vorsichtige Planung bereits rentiert. Denn diese beiden Fonds liegen in den bisherigen Betriebsjahren im Durchschnitt 12 Prozent über der Jahresprognose.

Hinter diesen Erfolgen steht mit der Solarparc Aktiengesellschaft ein Experte in Sachen Clean-Energy-Parks. Seit Jahren planen, bauen und betreiben wir regenerative Kraftwerke sowohl für unser eigenes Portfolio als auch für externe Investoren. Mit diesem Geschäftsmodell demonstrieren wir Anlegern Kompetenz und Erfolgsorientierung. Denn alle Kraftwerke im Solarparc-Portfolio sind hohen Rentabilitätsansprüchen verpflichtet.

Unser Partner für die Technologie heißt auch bei der Solarparc Deutschland I SolarWorld AG. Der solare Technologiekonzern setzt Standards für Qualität und Leistung entlang der gesamten solaren Produktionskette. Davon profitiert der Anleger, denn in Sachen Qualität und Zuverlässigkeit machen wir keine Kompromisse.

Unsere Philosophie ist, nachhaltige Anlageprodukte zu entwickeln, die Ökonomie und Ökologie erfolgreich miteinander verbinden. Investoren, die ihr Kapital neben der Rendite auch für Nachhaltigkeit arbeiten lassen wollen, finden in der Solarparc Deutschland I die passende Anlagemöglichkeit.



Ihre Susanne Asbeck-Muffler



Ihr Frank Asbeck

## II. ÜBERBLICK

### DIE PROJEKTE

Errichtung und Betrieb von vier Solaranlagen an den Standorten Biederbach, Eging, Greding II<sup>1</sup> und Mengkofen zur Erzeugung umweltfreundlicher elektrischer Energie. Die Standorte befinden sich in den sonnen-einstrahlungsreichsten Regionen Deutschlands. In den Solaranlagen werden ausschließlich Module der SolarWorld AG eingesetzt. Insgesamt verfügen die Projekte über eine Nennleistung von ca. 30,9 MWp.

### FONDSGESELLSCHAFT

Die Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG trägt die Rechtsform einer gewerblich tätigen Kommanditgesellschaft. Ein an der Gesellschaft beteiligter Kommanditist bezieht Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG. Die im Rahmen der Beteiligung erzielten Einkünfte nach § 15 EStG vermindern sich durch die Inanspruchnahme der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 7 Abs. (2) EStG sowie durch die beabsichtigte Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG. Die wesentlichen Investitionskosten sollen über 20 Jahre in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen zunächst geometrisch-degressiv abgeschrieben werden.

### DAS VERMÖGENSANLAGENANGEBOT

Die Anbieterin, die Solarparc Aktiengesellschaft, bietet privaten Investoren die Gelegenheit, sich als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft mit einer Kommanditeinlage (Mindestzeichnungssumme) ab EUR 10.000 zu beteiligen. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch EUR 5.000 ohne Rest teilbar sein. Die Solarparc Aktiengesellschaft als Initiatorin des Fonds behält sich eine Herabsetzung dieses Betrags vor.

### INVESTITIONSSICHERHEIT

Die Solarparc Aktiengesellschaft garantiert die fristgerechte Platzierung (spätestens zum 30. Juni 2011) des Fondskapitals in Höhe von EUR 29,375 Mio. Fest vereinbarte Darlehen einer deutschen Großbank sichern das benötigte Fremdkapital in Höhe von EUR 74,162 Mio. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sichert die gesetzlich garantierte Vergütung des erzeugten Stroms der Solarparks über 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme.

Mit Auslaufen dieses gesetzlich garantierten Vergütungsanspruchs nach EEG hat die Solarparc Aktiengesellschaft mit bereits heute abgeschlossenem, notariell beurkundetem Übernahmevertrag sämtliche Solaranlagen mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 zurückerworben. Neben diesen zusätzlichen bereits heute feststehenden Erlösen aus dem Rückkauf der Anlagen zum Laufzeitende des Fonds werden keinerlei Rückbau- oder sonstige Folgekosten für die Kommanditisten anfallen. Der Mittelzufluss aus der Veräußerung der Solaranlagen findet am Ende des Wirtschaftsjahres 2029 in der Wirtschaftlichkeitsberechnung Berücksichtigung.

### DIE LAUFZEIT

Die Laufzeit der Beteiligung ist somit bis zum Auslaufen der gesetzlich garantierten Vergütung nach EEG nach 20 Jahren zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme und der nachfolgenden Liquidation der Gesellschaft nach erfolgter Rückübernahme der Solaranlagen durch die Solarparc Aktiengesellschaft zeitlich begrenzt. Für die wirtschaftliche Betrachtung wurde ein Zeitraum von 20 Jahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme der Solarparks festgelegt. Es handelt sich um eine langfristige und unternehmerische Beteiligung. Die Nutzungsrechte an den Standorten bestehen für mindestens 20 Jahre, teilweise mit Verlängerungsoptionen.

### UMWELTSCHUTZ

Durch die Stromproduktion aus Sonnenenergie in Höhe von ca. 32,5 Mio. kWh/a werden jährlich ca. 22.600 t CO<sub>2</sub> eingespart. Mit dieser Strommenge können bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 3.500 kWh ca. 9.300 Haushalte Jahr für Jahr mit rein ökologischem Sonnenstrom versorgt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Da bereits eine Solaranlage am Standort Greding von der Solarparc Aktiengesellschaft entwickelt wurde, wird hier die Bezeichnung Greding II verwendet.

<sup>2</sup> Quelle Umweltbundesamt, vorläufige Zahl für 2008

**WICHTIGE DATEN IM ÜBERBLICK (PROGNOSE)**

4 SOLARPARKS (GRÖSSE IN MWp)	Biederbach (5,6 MWp) Greding II (1,4 MWp) Mengkofen (21,7 MWp) Eging am See (2,2 MWp)
MODULE	SolarWorld AG
WECHSELRICHTER	SMA Solar Technology AG
GESAMTLEISTUNG	rd. 30,9 MWp
GESAMTINVESTITION	rd. EUR 103,54 Mio.
KOMMANDITKAPITAL	EUR 29,38 Mio.
IN % DER GESAMTINVESTITION	28,4 %
KAUF DER SOLARPARKS, PROJEKTRICHTE UND GGF. GRUNDSTÜCKE	EUR 97,47 Mio.
IN % DER GESAMTINVESTITION	94,1 %
FONDSBEZOGENE KOSTEN	EUR 4,92 Mio.
IN % DER GESAMTINVESTITION	4,7 %
IN % DES KOMMANDITKAPITALS („WEICHE KOSTEN“)	16,7 %
PROGNOSTIZIERTER JAHRESERTRAG	32.511.600 kWh/a
ERTRAGSSPEZIFISCHE GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	EUR 3,18 Mio./GWh
LEISTUNGSSPEZIFISCHE GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	EUR 3,35 Mio./MWp
GEWICHTETER BETRIEBSWIRKUNGSGRAD LAUT MITTEL DER GUTACHTEN	82,9 % <sup>1</sup>
ZUSÄTZLICHER SICHERHEITSABSCHLAG AUF DIE WERTE DER ERTRAGSGUTACHTEN	2,0 %
MINDESBETEILIGUNG	EUR 10.000, höhere Beträge müssen durch EUR 5.000 teilbar sein
GEPLANTE AUSSCHÜTTUNGEN	218,03 % <sup>2</sup>
KEIN AGIO	0 % Agio
WIRTSCHAFTLICHKEIT	progn. Vorsteuerrendite (IRR): 6,68 % <sup>3</sup> progn. Nachsteuerrendite (IRR) 30 %: 5,73 % <sup>3</sup> progn. Nachsteuerrendite (IRR) 42 %: 5,01 % <sup>3</sup>
LAUFZEIT DER BETEILIGUNG UND DAUER DER GESELLSCHAFT	Die Beteiligungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Allerdings wird Sie mit Auslaufen der gesetzlich garantierten Vergütung nach EEG und mit Wirksamwerden des Rückkaufvertrags über die Photovoltaikanlagen sowie der Projektrechte mit der Solarparc Aktiengesellschaft nach dem 31.12.2029 liquidiert. Die Laufzeit der Pachtverträge beträgt mindestens 20 Jahre, teilweise mit Verlängerungsoptionen.

<sup>1</sup> ohne Berücksichtigung des zweiprozentigen Sicherheitsabschlages auf die Stromerträge

<sup>2</sup> Diese Kennziffer stellt den Gesamtrückfluss vor persönlicher Einkommensteuer des Anlegers gemäß Prognoserechnung, bezogen auf das gezeichnete Kommanditkapital dar und enthält die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Es wird kein Agio erhoben.

<sup>3</sup> Die IRR-Renditeberechnung beruht auf der Internen Zinsfußmethode (Internal Rate of Return) und drückt die Verzinsung des jeweils rechnerisch gebundenen Kapitals aus. Berücksichtigt wird neben den Zu- und Abflüssen auch deren zeitlicher Anfall. Die Nachsteuerrenditen in Höhe von 5,01 Prozent bzw. 5,73 Prozent werden hier für den Spitzensteuersatz von 42 Prozent sowie für den Steuersatz von 30 Prozent für Alleinziehende ohne Kinder über die gesamte Laufzeit zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent angegeben. Kirchensteuerliche Wirkungen wurden nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen Beteiligungsangeboten verwendet die Anbieterin neben anderen Ertragskennziffern in diesem Prospekt auch die IRR-Rendite.

### **WIRTSCHAFTSJAHR DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT**

Die Beteiligungsgesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

### **HAFTUNG DER ANLEGER**

Die Haftung der Anleger ist auf die Beteiligungshöhe beschränkt. Eine Nachschusspflicht für die Anleger besteht nicht, soweit die gezeichneten Einlagen erbracht sind und keine sonstigen Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Anlegern bestehen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Haftung im Rahmen der Kapitel „IV. Risiken“ auf Seite 26 und „XVI. Rechtliche Grundlagen“ auf Seite 104 verwiesen.

### **PROJEKTSTATUS**

Der Solarpark in Biederbach ist bereits seit September dieses Jahres in Betrieb. Der Solarpark in Greding II soll in der 45. bzw. 46. Kalenderwoche an das Stromnetz angeschlossen werden. Die Fertigstellung der Projekte Eging und Mengkofen ist für Dezember 2009 geplant.

### **DIE RENTABILITÄT**

Auf Basis der im Prospekt beschriebenen Prämissen ergibt sich eine Rendite vor Steuern in Höhe von 6,68 Prozent nach der internen Zinsfußmethode. Die Nachsteuerrenditen (ebenfalls nach der internen Zinsfußmethode berechnet) sind von der persönlichen Einkommensteuerbelastung abhängig und liegen im Falle des Einkommensteuer-Spitzensteuersatzes von 42 Prozent bei 5,01 Prozent und im Falle eines Einkommensteuersatzes von 30 Prozent bei 5,73 Prozent. Beginn und Ende des in die Rentabilitätsberechnung einfließenden Betrachtungszeitraumes sind der 1. Januar 2010 und der 31. Dezember 2029. Erstmals werden gemäß der Prognoserechnung im Wirtschaftsjahr 2023/2024 nach 14 Jahren die ersten Einkommensteuerzahlungen auf Ebene des Anlegers fällig.

### **AUSSCHÜTTUNGEN**

Die Ausschüttungen erfolgen jährlich erstmals für das Wirtschaftsjahr 2009/2010. Bei einer wirtschaftlichen Entwicklung entsprechend der Prognose sollen die prognostizierten Ausschüttungen jeweils zum Jahresende als Vorabauschüttungen durchgeführt werden. Die kumulierten Ausschüttungen/Entnahmen über den Prognosezeitraum betragen rund 218 Prozent.

### **DIE PROSPEKTHAFTUNG UND DIE PROSPEKTERSTELLUNG**

Herausgeberin dieses Prospektes ist die Solarparc Aktiengesellschaft. Sie haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektaussagen. Der vorliegende Prospekt orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Anforderungskatalog zum Inhalt von Prospekten für öffentlich angebotene Kapitalanlagen vom 18. Mai 2006 (IDW S4).

## III. PROJEKTBSCHREIBUNGEN

### SONNE – KRAFTWERK DER ZUKUNFT

#### GARANT FÜR UMWELTSCHUTZ

Schon heute sind die Auswirkungen der Klimakatastrophe weltweit offensichtlich: sintflutartige Regenfälle, Hitzewellen, Dürreperioden und Stürme. Um den Treibhauseffekt aufzuhalten, muss kurzfristig gehandelt werden.

Der Beitrag erneuerbarer Energien zum Klimaschutz ist deutlich größer als zur Energiegewinnung. Durch ihre Nutzung wurden alleine in 2008 in Deutschland ca. 120 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden, d. h. ohne ihre Nutzung wären die gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich höher (Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

#### UNERSCHÖPFLICH & SICHER

Die Sonne als Energiequelle ist unerschöpflich. Sie liefert Jahr für Jahr rund 3.000-mal mehr Energie auf die Erde als die gesamte Weltbevölkerung jährlich verbraucht (Quelle: Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Dr. Nitsch). Als weltweit verfügbare Energiequelle sorgt sie für Unabhängigkeit von steigenden Öl- und Gaspreisen und schützt vor Rohstoffkrisen. Zudem ist Sonnenenergie ideal für die Energieversorgung in weniger stark entwickelten Ländern. Aufgrund mangelnder Netzkapazitäten in ländlichen Regionen haben dezentrale Energieträger, wie die Sonne, einen erheblichen Vorteil.

Die hohe Abhängigkeit vom Rohöl aus instabilen Regionen macht auch die hiesigen Volkswirtschaften krisenanfällig. Um die Sonne herrschen keine Verteilungskämpfe. Solarstrom trägt zum Weltfrieden bei, denn die Sonne gehört niemandem. Die Schwankungsbreite der Einstrahlungswerte in Deutschland ist im 20-jährigen Mittel sehr gering – sie liegt nur bei ca. 3 Prozent. Somit lassen sich die langfristig erwarteten Stromerträge aus der photovoltaischen Stromerzeugung relativ gut vorhersagen.

#### WACHSTUMSBRANCHE SOLARWIRTSCHAFT – STRUKTUR- UND BESCHÄFTIGUNGSMOTOR

Die Solarwirtschaft gehört zu den wachstumsstärksten Branchen in Deutschland. Schon heute hat sie große Bedeutung für den heimischen Wirtschaftsstandort. Der Weltmarkt für Solarstromanlagen wuchs in den letzten fünf Jahren um jährlich durchschnittlich 106 Prozent (Quelle: European Photovoltaic Industry Association, kurz EPIA). Weitere konservative Schätzungen gehen von einem anhaltenden Wachstum bis 2020 von ca. 25-30 Prozent jährlich aus (Quelle: Bankhaus Sarasin).

Solarunternehmen bauen bei ihren Investitionen überwiegend auf deutsche Technik und Zulieferer. Über 70 Prozent der Wertschöpfung verbleiben im Inland.

Ein weiterer volkswirtschaftlicher Nutzen des Einsatzes von Solarenergie liegt darüber hinaus in der Schaffung direkter und indirekter Arbeitsplätze. Der Arbeitsplatzeffekt regenerativer Energien ist weitaus höher als der bei zentralen und konventionellen Energien. In der Solarbranche sind insgesamt rund 48.000 Menschen beschäftigt. Alleine im Jahr 2008 wurden über 6.000 neue Arbeitsplätze geschaffen.



**STROM AUS SONNE – ZUNEHMEND WETTBEWERBSFÄHIGER**

Neben der sicherheitsrelevanten Überlegenheit sowie den ökologischen Vorteilen spricht auch der langfristige Preistrend für die erneuerbaren Energien im Allgemeinen und den Solarstrom im Speziellen. Die Preisentwicklung für konventionellen Strom zeigt in Deutschland seit Jahren kontinuierlich nach oben. Nach Berechnungen der europäischen Statistikbehörde Eurostat hat Deutschland zudem die zweithöchsten Industriestrompreise Europas. Gleichzeitig lassen die zunehmende Etablierung der Technologien zur regenerativen Stromerzeugung mit entsprechenden Lernkurven einerseits und der durch die abnehmenden Einspeisevergütungen erzeugte Druck auf die Preisentwicklung andererseits die Preise für Strom aus Sonne jährlich fallen.

Hinzu kommt noch ein weiterer Effekt der wirklichen Kostensituation: Die derzeitigen Marktpreise für Strom aus fossilen und atomaren Energieträgern spiegeln nur einen Teil der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieerzeugung wider. Denn unter Berücksichtigung der externen Kosten, d. h. Kosten der durch Luftschadstoffe verursachten Umweltschäden sowie der Klimafolgeschäden, ergibt sich für die Energienutzung aus Sonne im Vergleich zu herkömmlichen Energieträgern ein klarer volkswirtschaftlicher Nutzen.

## IV. RISIKEN

Die Beteiligung an der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG ist eine unternehmerische Beteiligung. Dabei können Risiken, welche die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristig orientierte Kapitalanlage, an der sich natürliche und juristische Personen einzeln beteiligen können. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf die Zielgruppe der natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Geschäftssitz in Deutschland ab.

Im Hinblick auf eine Risikostreuung sollte auch eine Anlage in einen geschlossenen Solarfonds immer nur einen Teil Ihres Vermögens bzw. einen Teil der frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung), dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann. Die aus dieser Beteiligung resultierenden Risiken sind im Sinne des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) grundsätzlich prognose- oder anlagegefährdend. Durch die nachfolgend dargestellten Risiken können der Beteiligungsgesellschaft zusätzlich Kosten und/oder Einnahmeausfälle entstehen, die zu verringerten Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Diese Beteiligung kann auch ein anlegergefährdendes Risiko darstellen, bei dem eventuell das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet sein kann. Dies kann sich ergeben, wenn z.B. der spezifische Ertrag einer oder mehrerer Photovoltaikanlage(n) aufgrund der eingeschränkten materiellen oder technischen Verfügbarkeit wesentlicher Teile der jeweiligen Anlage nachhaltig unterhalb der Prognose liegen würde. Das **maximale Risiko** des Anlegers besteht neben dem Totalverlust der von ihm übernommenen Kapitaleinlage darin, dass dieser im Falle einer Fremdfinanzierung seines Anteils zusätzlich die finanzielle Belastung durch Zins und Tilgung der von ihm individuell vereinbarten Anteilsfinanzierung trägt sowie eine aus der Fremdfinanzierung seiner Anteile resultierende Mehrbelastung auf Ebene der Emittentin dieser gegenüber auszugleichen hat. Dies kann im schlimmsten Fall bis zur (Privat-)Insolvenz des Anlegers führen.

Zukünftige Entwicklungen der wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, können die Ertragslage und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage nachteilig beeinflussen.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln eintreten. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Einzelne oder kumulierte Risiken können im Extremfall zu einer Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen. In derartigen Fällen kann ein vollständiger Verlust der Kapitaleinlage entstehen. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der Anbieterin über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Sofern Sie nicht über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Kenntnisse verfügen, sollten Sie vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen.

### FUNGIBILITÄT DER BETEILIGUNG

Es handelt sich bei der Investition in Anteile an einem geschlossenen Solarfonds um eine langfristige Anlage. Die Fondsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung ist, unter Einhaltung der Frist von drei Monaten zum Monatsende, möglich, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2029. Auch kommt es infolge der Rückübertragung der Solarparks auf die Solarparc Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2029 aufgrund des bereits geschlossenen notariellen Übernahmevertrages zur Liquidation der Beteiligungsgesellschaft ohne Beschlussfassung der Gesellschafter. Die Gesellschaftsbeteiligung ist mit Zustimmung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres übertragbar. Dies kann zusätzliche Kosten für den jeweiligen Anleger verursachen. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an geschlossenen Fonds, wie z.B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Deshalb ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens

eines Gesellschafters ggf. nur näherungsweise bestimmbar. Es besteht für den Anleger das Risiko, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegt. Ein Rückgaberecht an die Emittentin besteht nicht.

Bei einer angedachten Veräußerung der Beteiligung können sich in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der geplanten Veräußerung und der persönlichen steuerlichen Situation auf Ebene des Anlegers und/oder des potenziellen Erwerbers negative Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Beteiligung oder die Höhe des erzielbaren Kaufpreises ergeben. So muss der Erwerber der Fondsbeteiligung – sofern er diese im Wege des Zweitmarktes erwirbt – der Beteiligungsgesellschaft alle Kosten, Steuern (insbesondere Aufwand auf Gewerbesteuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht), Gebühren und Abgaben erstatten. Hierdurch kann die Fungibilität der Anteile zusätzlich eingeschränkt sein.

Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit halten zu müssen und er somit über die eingesetzte Liquidität nicht verfügen kann.

### BAU DER SOLARPARKS

Die Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft hängen von den erzielten Vergütungen der Solarparks an den Standorten Biederbach, Greding II, Mengkofen und Eging am See für die erzeugte Strommenge ab. Die Höhe des Vergütungssatzes unter dem derzeitigen gültigen EEG hängt davon ab, in welchem Jahr die Anlagen an das Stromnetz angeschlossen werden. Anlagen, die im Jahr 2010 ans Netz gehen, erhalten einen niedrigeren Vergütungssatz als solche, die im Jahr 2009 angeschlossen werden.

Der Solarpark in Biederbach ist bereits in Betrieb genommen. Dagegen sind die Solarparks in Greding II, Mengkofen und Eging am See noch nicht in Betrieb genommen worden. Es besteht das Risiko, dass diese Solarparks nicht mehr im Jahr 2009 fertig gestellt oder endgültig nicht im vertraglichen Zustand abgeliefert werden können. Dies kann zu verringerten Einnahmen und/oder höheren Kosten und damit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen, sofern die Verzögerung und/oder die mangelhafte Beschaffenheit der Anlage nicht vom Generalunternehmer zu vertreten ist (z.B. bei höherer Gewalt).

Sollten im Zusammenhang mit der Fertigstellung und der Endabnahme Zusatzleistungen erforderlich sein, welche weder in den jeweiligen Projektentwicklungs- und Übernahmeverträgen noch in den jeweiligen Generalunternehmerverträgen geregelt sind, oder sollten beide Vertragspartner insolvent werden, werden die zugesicherten Leistungen unter Umständen nicht oder nur teilweise erbracht und müssten zu ggf. schlechteren Konditionen eingekauft werden. Daraus können Mehrausgaben entstehen, die zu niedrigeren Rückflüssen an die Anleger führen können. Es besteht weiterhin das Risiko, dass diese Mehrausgaben nicht finanziert werden können und bis hin zu einer Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen.

### VERSICHERUNG

Die Beteiligungsgesellschaft trägt während des Betriebs des jeweiligen Solarparks das Risiko von Schäden an der Anlage bis hin zu deren wirtschaftlichen Totalverlust. Die Solarparks werden marktüblich gegen Risiken versichert. Es besteht das Risiko, dass im Einzelfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Schäden in Folge von Unbenutzbarkeit und/oder ganzer oder teilweiser Zerstörung der Solarparks vollständig auszugleichen. In diesen Fällen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft durch den Anfall von Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z.B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) sowie Kosten zur (teilweisen) Behebung von Schäden unvorhergesehen belastet wird. Als Folge kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust des Gesellschaftskapitals und damit der Kapitaleinlage nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Versicherungen nicht bzw. nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden können.

Wiederholte Schadensfälle können die Prämien der Versicherungen erhöhen bzw. zusätzliche Investitionen erforderlich machen. Dies kann zu zusätzlichen Kosten für die Beteiligungsgesellschaft führen. Außerdem trägt die Emittentin das Bonitätsrisiko des jeweiligen Versicherers. Im Falle der Insolvenz des jeweiligen

Versicherers droht der Emittentin der Ausfall bestehender Versicherungsansprüche. Darüber hinaus kann die Insolvenz eines Versicherungspartners dazu führen, dass neue Versicherungen zu schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Diese Sachverhalte können zu verminderten Einnahmen bzw. zu erhöhten Ausgaben für die Emittentin führen. Dies wiederum kann zu Lasten der Liquidität der Emittentin und damit zu einem schlechteren als dem prognostizierten Ergebnis, auch für den Anleger, führen.

#### **BETRIEB DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

Der Hersteller der Solarmodule garantiert für eine Dauer von zwei Jahren die Mängelfreiheit der Solarmodule und gewährt Leistungsgarantien innerhalb festgelegter Bandbreiten für die Dauer von 10 Jahren (Leistung größer 91 Prozent der Nennleistung) und für die Dauer von 25 Jahren (Leistung größer 81 Prozent der Nennleistung). In der Prognoserechnung der Beteiligungsgesellschaft wurden auf die von den Gutachtern ermittelten spezifischen Erträge ein Abschlag von 2 Prozent einkalkuliert. Ferner wurde für die jährliche Abnahme der Leistung (Degradation) ab dem zehnten Betriebsjahr ein zusätzlicher pauschaler jährlicher Abschlag von 0,2 Prozent in den Prognoserechnungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden keine Ausfallzeiten bzw. Leistungsabnahmen kalkuliert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Module der Photovoltaikanlagen die zugesicherte und/oder die kalkulierte Leistungsfähigkeit nicht erreichen und/oder über einen Teil oder die gesamte Dauer der Laufzeit weniger Strom erzeugen als prognostiziert.

In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Wechselrichter während des gesamten Prognosezeitraums (5. August 2009 bis zum 31. Dezember 2029) in Betrieb sind und keine Ausfallzeiten anfallen. Es besteht das Risiko, dass die Wechselrichter der Photovoltaikanlagen die kalkulierte Leistungsfähigkeit nicht erreichen und/oder über einen Teil oder die gesamte Dauer der Laufzeit weniger Strom erzeugen als prognostiziert.

Zur Beurteilung der Standortbedingungen und der geplanten technischen Beschaffenheit der Anlagen wurden Gutachten eingeholt, auf denen die langfristigen Ertragsprognosen basieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlich produzierten Strommengen, z.B. aufgrund von Wettereinflüssen oder technischen Gegebenheiten, von den gutachterlichen Prognosewerten abweichen, und die Beteiligungsgesellschaft geringere Einnahmen als prognostiziert realisiert.

Darüber hinaus können Störungen, Ausfälle oder sonstige Gründe (z.B. höhere Durchleitungs- und Einspeiseverluste als kalkuliert oder Verschneigung bzw. Verschmutzung) dazu führen, dass weniger Strom ins Netz eingespeist wird als prognostiziert. Zusätzlich können technische Nachrüstungen sowie Reparaturarbeiten für den Netzanschluss bei dem jeweiligen Netzbetreiber entstehen.

Es bestehen Garantien der Hersteller für die wesentlichen Komponenten und des Generalunternehmers für die vertragsgemäße Funktion der Photovoltaikanlagen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Photovoltaikanlagen mit Baumängeln behaftet sind oder während des Betriebes Schadensfälle auftreten. Innerhalb der Garantiefrist besteht das Risiko, dass bei Eintreten eines Schadensfalls diese wirtschaftlich z.B. bei einer Insolvenz des Garantiegebers und/oder rechtlich z.B. bei einer Änderung der Rechtslage nicht mehr durchsetzbar sind. Die unsachgemäße Wartung der Anlage kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust von Garantieansprüchen führen. Nach Ablauf der Garantiefristen trägt die Beteiligungsgesellschaft selbst das volle Risiko der einwandfreien Verfügbarkeit der jeweiligen Photovoltaikanlage, soweit dies nicht im Verantwortungsbereich der Anbieterin als Betriebsführer liegt. Außerdem können Schadensfälle auftreten, die nicht durch Garantien gedeckt sind. Im Schadensfall kann es zu zusätzlichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungskosten sowie Ausfallzeiten kommen, welche die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft an die Anleger negativ beeinflussen.

Die ausgegebenen Garantien und Gewährleistungen der Vertragspartner sind, soweit nicht explizit beschrieben, nicht mit Bürgschaften o.ä. hinterlegt. Es besteht daher das Risiko, dass der jeweilige Garantiegeber nicht in der Lage ist, die von ihm ausgegebenen Garantien zu begleichen.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern und/oder die prognostizierten Vergütungssätze gemäß EEG reduziert oder ersatzlos gestrichen werden und ein weiterer Betrieb der Anlagen im äußersten Fall unrentabel wird.

Die Nutzung der Grundstücke, auf welchen die Photovoltaikanlagen gebaut wurden bzw. werden, ist durch Pachtverträge über mindestens 20 Jahre sowie behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Anlagen gesichert. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird (z.B. aufgrund nachträglicher Feststellung von Altlasten oder Beeinträchtigung der Bodenbeschaffenheit) und die Photovoltaikanlagen vor Ablauf des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen.

Zum Betrieb der Photovoltaikanlagen wurde ein Vertrag über die technische Betriebsführung mit der Anbieterin abgeschlossen. Grundsätzlich ist diese verpflichtet, ihre Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen und für den Zeitraum des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anbieterin ihre Leistungen nicht ordentlich erfüllt und Fehlleistungen, für die sie haftet, weder durch die Versicherung noch durch sie selbst abgegolten werden.

Leistungsrechte sind teilweise durch Eintragungen von Dienstbarkeiten gesichert. Teilweise ergeben sich die Nutzungsrechte aus Verträgen über die Nutzung von öffentlichen Wegen oder Straßen oder Gestattungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigungsbehörden die Verlegung, Verbreiterung, den Verkauf oder eine sonstige Änderung der Wege oder Straßen beschließen, so dass sonstige (übergeordnete) Anpassungs- und Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder der jeweilige Einspeisepunkt aus sonstigen Gründen verlegt wird, was zu einer Beeinträchtigung bzw. vollständigen Trennung des Netzanschlusses und somit zu zusätzlichen Kosten der Beteiligungsgesellschaft zur Wiederherstellung bzw. Verlegung des Leitungsweges führen kann.

Insgesamt können die zuvor genannten Risiken die Liquiditäts- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft und damit das Ergebnis der Anleger negativ beeinflussen, was bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen kann.

#### **BETRIEBSKOSTEN**

Die Anbieterin erhält als Betriebsführer der Solarparks gemäß Betriebsführungsvertrag für ihre Leistungen eine vertraglich vereinbarte feste Vergütung und partizipiert an zusätzlichen Stromerträgen, wenn diese über der Prognose liegen. Die vertraglich vereinbarte Mindestvergütung des Betriebsführers ist unabhängig von den tatsächlich vereinnahmten Stromerträgen zu zahlen. Es besteht daher das Risiko, dass diesen Kosten keine ausreichenden Einnahmen aus Stromerträgen gegenüber stehen. Neben der Vergütung des Betriebsführers entstehen für den laufenden Betrieb der Anlagen weitere laufende Kosten, unter anderem für Reparaturen und Instandhaltung. Hierfür wurde eine jährliche Steigerung kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die Kostensteigerungen oberhalb der Annahmen der Prognoserechnung liegen, somit zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft gehen und zu geringeren Ausschüttungen beim Anleger führen.

Die Beteiligungsgesellschaft trägt das Risiko von Schäden und Stillstandzeiten, welche durch externe Einflüsse (z.B. höhere Gewalt) hervorgerufen werden. Darüber hinaus trägt Beteiligungsgesellschaft das Risiko von Stillstandzeiten, die sich aus dem Ausfall von technischen Komponenten bis zur Reparatur bzw. dem Austausch durch den Hersteller ergeben. Ebenso können Vertragsverletzungen seitens des Betriebsführers dazu führen, dass die jeweilige Anlage nicht vertragsgemäß geführt und gewartet wird. Als Folge können zusätzliche Kosten und Ausfallzeiten entstehen, die zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft gehen und damit zu verringerten Ausschüttungen führen können.

Veränderungen oder Modifikationen an den Photovoltaikanlagen, z.B. aufgrund von zukünftigen behördlichen Auflagen, und die damit verbundenen Kosten sind von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und damit zu einem schlechteren als dem prognostizierten Ergebnis, auch für den Anleger, führen.

## VERWERTUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE

Nach Ablauf des Nutzungsverträge ist ein Rückbau der Solarparks vorgesehen. Es ist vertraglich geregelt, dass die Grundstücke, auf denen die Anlagen stehen, wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen sind. Es ist jedoch mit der Solarparc Aktiengesellschaft die Übernahme der Solarparks zum 31. Dezember 2029 vertraglich vereinbart, so dass in den Prognoserechnungen die Rückbaukosten nicht berücksichtigt wurden. Es besteht das Risiko, dass die Solarparc Aktiengesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, um ihre Verpflichtungen aus dem Übernahmevertrag (Zahlung Übernahmepreis, Gewährleistung Rückbau) zu erfüllen. In diesem Fall hätte die Beteiligungsgesellschaft die Rückbaukosten selbst zu tragen. Gleiches gilt auch bei Rückbau aufgrund einer eventuellen vorzeitigen Kündigung der Pachtverträge wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft gehen und somit zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

## FINANZIERUNG

Die Beteiligungsgesellschaft hat zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals einen Darlehensvertrag mit der Anbieterin abgeschlossen. Der vereinbarte pauschale Betrag für die Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu Mio. EUR 30 kann bis zum 30. Juni 2010 in Anspruch genommen werden. Die Platzierung des Eigenkapitals kann sich über den 30. Juni 2010 hinaus verlängern – maximal bis zum 30. Juni 2011. Sollte sich die Platzierung des Eigenkapitals über den 30. Juni 2010 hinaus verlängern, könnten der Beteiligungsgesellschaft weitere Kosten aus der Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals entstehen. Dies geht zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und kann insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Investitionskosten werden neben dem Eigenkapital zu ca. 72 Prozent über Fremdkapital finanziert, welches zu 100 Prozent in Euro aufgenommen wird.

In der Prognoserechnung entstehen der Beteiligungsgesellschaft keine Kosten aus der Zwischenfinanzierung des Fremdkapitals, da von einer fristgerechten Auszahlung des Fremdkapitals gemäß der bereits vorliegenden Gesamtfinanzierungszusage ausgegangen wird. Sollten sich die Auszahlungen der Darlehen zur Finanzierung der Solarparks verzögern, entstünden der Beteiligungsgesellschaft weitere Kosten aus der Zwischenfinanzierung des Fremdkapitals. Dies geht zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und kann insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die beiden Darlehen zur Finanzierung des Solarparks in Biederbach sind bereits ausgezahlt und die Zinsen aus diesen Darlehen für die Dauer der Zinsbindungsfristen fixiert. Das KfW-Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2024. Dieses Darlehen unterliegt einer Zinsbindungsfrist von 8 Jahren – bis zum 30. September 2017. Danach wurde in den Prognoserechnungen ein Zinssatz in Höhe von 6 Prozent für die Anschlussfinanzierung angenommen. Sollte der Zinssatz für die Anschlussfinanzierung oberhalb des erwarteten Zinssatzes liegen, entstünden der Beteiligungsgesellschaft höhere Kosten für Zinsaufwendungen aus diesem Darlehen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft auswirken und kann insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollte zum Ablauf der Zinsbindungsfrist dieses Darlehens im Jahr 2017 keine anderweitige Vereinbarung mit der finanzierenden Bank getroffen worden sein, ist das Darlehen bereits bei Ablauf der Zinsbindungsfrist im Jahr 2017 zur Rückzahlung fällig. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft auswirken und im schlimmsten Fall zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen.

Das Darlehen zur Finanzierung des Solarparks in Mengkofen wurde bereits durch die KfW bewilligt und der Zinssatz wurde für die Dauer der Zinsbindungsfrist fixiert. Somit ergibt sich auch für dieses Darlehen nach dem Auslaufen der achtjährigen Zinsbindungsfrist zum 31. Dezember 2017 das Risiko der Anschlussfinanzierung für die Restlaufzeit des Darlehens bis zum 30. Juni 2024. Danach wurde in den Prognoserechnungen ein Zinssatz in Höhe von 6 Prozent für die Anschlussfinanzierung angenommen. Sollte der Zinssatz für die Anschlussfinanzierung oberhalb des erwarteten Zinssatzes liegen, entstünden der Beteiligungsgesellschaft höhere Kosten für Zinsaufwendungen aus diesem Darlehen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft auswirken und kann insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Sollte zum Ablauf der Zinsbindungsfrist dieses Darlehens zum Ende des Jahres 2017 keine anderweitige Vereinbarung mit der finanzierenden Bank getroffen worden sein, ist das Darlehen bereits bei Ablauf der Zinsbindungsfrist zum Ende des Jahres 2017 zur Rückzahlung fällig. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft auswirken und könnte im schlimmsten Fall zu einer vorzeitigen Abwicklung der Beteiligungsgesellschaft führen und kann insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Darlehen zur Finanzierung der Solarparks an den Standorten Greding II und Eging am See sind von der KfW noch nicht abschließend bewilligt. Es besteht das Risiko, dass die Darlehen nicht bewilligt werden und die Beteiligungsgesellschaft trotz bestehender Finanzierungszusage der finanzierenden Bank keine Fremdfinanzierungen für diese Solarparks bekommen wird oder nur eine Fremdfinanzierung zu schlechteren Konditionen abschließen kann. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft auswirken, insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Bis zur endgültigen Bewilligung der Darlehensmittel zur Fremdfinanzierung der Solarparks in Greding II und Eging am See durch die KfW und der damit einhergehenden Fixierung der Zinssätze unterliegen diese Darlehen einem Zinsänderungsrisiko. Es besteht das Risiko, dass die Darlehensmittel nicht zu den prognostizierten Konditionen gewährt werden. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft auswirken und kann insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Es besteht das Risiko, dass über die vereinbarten Vertragslaufzeiten hinaus weiterer Finanzierungsbedarf für die Beteiligungsgesellschaft besteht. Es könnte möglich sein, dass keine Anschlussfinanzierung nach Auslaufen der Vertragslaufzeiten der einzelnen Darlehen gewährt wird. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft auswirken, insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger und im schlimmsten Fall zu einer vorzeitigen Abwicklung der Beteiligungsgesellschaft führen.

Für alle langfristigen Darlehen müssen vereinbarte Auszahlungsvoraussetzungen der jeweils finanzierenden Bank erfüllt werden. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt und die Fremdkapitalmittel damit nicht wie geplant ausgezahlt werden, besteht das Risiko, dass diese zu möglicherweise schlechteren Konditionen aufgenommen werden müssen. Es kann sich für die Beteiligungsgesellschaft das Risiko ergeben, dass Darlehensteile nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden können oder dass hierdurch der Beteiligungsgesellschaft zusätzliche Kosten entstehen. Würden die Darlehen nicht zur Auszahlung freigegeben, weder zu schlechteren Konditionen noch bei einer anderen Bank, könnte dies zu einer vorzeitigen Abwicklung der Beteiligungsgesellschaft führen.

Die Banken sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die ihnen gewährten Sicherheiten zu verwerten, woraufhin die Beteiligungsgesellschaft das Eigentum an der betroffenen Photovoltaikanlage verlieren würde. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Gesellschaft auswirken, niedrigere Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Anlage können die Folge sein.

Die darlehensgewährenden Banken sind berechtigt, die Ausschüttungen an die Gesellschafter zu untersagen, falls die Beteiligungsgesellschaft die unter den Darlehensverträgen vereinbarten Sicherheiten, insbesondere die Ansparung von Reservekonten, nicht vertragsgemäß erfüllt. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Eine vorzeitige Kündigung eines oder aller Darlehen würde zu Mehrkosten führen, als in der Prognoserechnung ausgewiesen. Dies könnte zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft, insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger und im schlimmsten Fall zu einer vorzeitigen Abwicklung der Beteiligungsgesellschaft führen.

#### **INVESTITIONSPLANUNG UND PROGNOSERECHNUNG**

Der Investitions- und Finanzierungsplan sowie die Prognoserechnungen beinhalten zum Teil variable Kostenpositionen, die kalkulierte Werte sind und für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht. Eine Kostenüberschreitung kann sich negativ auf die Liquidität der Gesellschaft auswirken und zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Die Verzinsung der von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Liquidität wird im Geschäftsjahr 2009/2010 mit 1,0 Prozent p.a. und in den darauf folgenden Geschäftsjahren mit 1,0 Prozent p.a. für kurzfristige Anlagen und mit 2,0 Prozent für langfristige Anlagen, jeweils vor Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag, in den Prognoserechnungen kalkuliert. Geringere Zinseinnahmen führen zu niedrigeren Liquiditätsbeständen.

Für verschiedene Kostenpositionen wurden pauschale Kostensteigerungen im Prognoseverlauf angenommen. Eine tatsächlich höhere Steigerungsrate führt zu Mehrausgaben.

Es besteht das Risiko einer von der Prognose abweichenden Entwicklung (z.B. durch geringere Einnahmen bzw. durch höhere oder zusätzliche Kosten als prognostiziert), die sich negativ auf die Rückflüsse der Anleger auswirken kann. Kostenerhöhungen und Mindereinnahmen gehen zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft.

Die Prognoserechnungen basieren auf bestimmten Annahmen und sind somit nicht verbindlich. Es besteht keine Garantie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse. Die Prognosesicherheit nimmt mit zunehmender Dauer des Prognosezeitraums ab. Im Rahmen der vorliegenden unternehmerischen Beteiligung kann es aufgrund einer von den Prognosen abweichenden wirtschaftlichen Entwicklung zu Mindereinnahmen oder höheren bzw. zusätzlichen Kosten für die Emittentin kommen. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Emittentin, insofern zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger und im schlimmsten Fall zu einer vorzeitigen Abwicklung der Emittentin führen.

#### **PLATZIERUNGSGARANTIE**

Es besteht eine Platzierungsgarantie der Anbieterin. Die Laufzeit dieser Garantie endet spätestens am 30. Juni 2011. Sollte das benötigte Kommanditkapital bis zu diesem Datum nicht eingeworben sein, tritt die Anbieterin oder von ihr zu benennende Dritte in die Beteiligungsgesellschaft ein. Es besteht das Risiko, dass der Garantiegeber ausfällt. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger auswirken, bis hin zur Abwicklung der Beteiligungsgesellschaft.

#### **VERTRAGSERFÜLLUNGSRISIKO**

Die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung an der Emittentin ist, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, maßgeblich davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Es besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen nicht vertragskonform verhalten. Zudem können Vertragsverletzungen durch die Beteiligungsgesellschaft zu Kündigungen von Verträgen, wie z.B. der Betriebsführungs-, der Finanzierungs- sowie der Pacht- bzw. Nutzungsverträge, führen. Dies kann zu Mindereinnahmen bzw. zusätzlichen, nicht prognostizierten Kosten für die Beteiligungsgesellschaft führen.

Sollte einer der Vertragspartner der Beteiligungsgesellschaft insolvent werden oder sollten zusätzliche Verträge bzw. bei Vertragsablauf neue Verträge abgeschlossen werden, besteht außerdem das Risiko, diese nur zu nachteiligen Konditionen abschließen zu können.

Die Beteiligungsgesellschaft und/oder ihre Komplementärin können auf Schadensersatz verklagt werden, wenn sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Dieses kann zu Lasten der Liquidität gehen und zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft führen.

Der mit der Anbieterin geschlossene notarielle Übernahmevertrag sieht die Übernahme der Solarparks durch die Anbieterin zum 31. Dezember 2029 vor. Für den Fall, dass die Beteiligungsgesellschaft dieser vertraglichen Verpflichtung aufgrund einer vorzeitigen Veräußerung eines oder mehrerer Solarparks nicht mehr nachkommen kann, sieht der Übernahmevertrag einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 5.000.000 vor. Die Zahlung dieses Betrages kann zu Lasten der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft gehen und bis hin zu ihrer Insolvenz führen.



Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte Ausschüttungen erhält, bis hin zum Totalverlust seiner Kapitaleinlage.

#### **BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN**

Für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage sind diverse behördliche Genehmigungen notwendig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beteiligungsgesellschaft trotz sorgfältiger Planung und Prüfung nicht alle notwendigen Genehmigungen für die Errichtung und Betrieb der jeweiligen Photovoltaikanlage vorlagen bzw. vorliegen oder dass die Behörden nachträglich weitergehende Auflagen für den Betrieb fordern. Bereits erteilte Genehmigungen könnten zurückgenommen oder nicht verlängert werden, was den Betrieb der Anlagen einschränken oder verhindern würde. Die genannten Risiken können zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnahmen aus dem Betrieb des jeweiligen Solarparks sowie zu zusätzlichen Kosten führen, und es kann zu reduzierten Ausschüttungen für die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage kommen.

#### **ANTEILSFINANZIERUNG**

Sollte ein Anleger seine Beteiligung ganz oder teilweise fremdfinanzieren, besteht das zusätzliche ggf. anlegergefährdende Risiko, dass neben dem Verlust der Kapitaleinlage die Verbindlichkeiten aus der privaten Darlehensaufnahme (Zins und Tilgung) bedient werden müssen. Dies kann im schlimmsten Fall bis zur (Privat-) Insolvenz des Anlegers führen.

Darüber hinaus besteht auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft das Risiko, dass es aufgrund der Fremdfinanzierung von Kapitaleinlagen durch Anleger zu steuerlichen Mehrbelastungen kommt. Die Beteiligungsgesellschaft hat für diesen Fall das Recht, von dem jeweiligen Anleger den Ausgleich dieser Mehrbelastungen zu verlangen. Dies kann im schlimmsten Fall für den betroffenen Anleger bis zur (Privat-) Insolvenz führen. Für den Fall, dass der fremdfinanzierende Anleger nicht in der Lage ist, den Ausgleichsanspruch der Beteiligungsgesellschaft zu erfüllen, besteht das Risiko, dass dies die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft mindert, was wiederum zu geringen Ausschüttungen an die Anleger führt.

#### **MEHRHEITSBESCHLUSS**

Individuelle Interessen der Anleger können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere können bei einer eventuellen Majorisierung der Beteiligungsgesellschaft, z.B. im Rahmen der Platzierungsgarantie, Entscheidungen der Beteiligungsgesellschaft und damit mittelbar auch der Betrieb der Solarparks beeinflusst werden. Die getroffenen Entscheidungen können zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an den Anleger führen.

#### **GESCHÄFTSFÜHRUNG UND SCHLÜSSELPERSONENRISIKO**

Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft obliegt der Komplementärin. Die Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Anleger an der Beteiligungsgesellschaft ist auf Kontroll- und Einsichtsrechte und auf bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt.

Das Ergebnis der Beteiligung und die korrekte Verwendung der Eigenmittel durch die Beteiligungsgesellschaft werden wesentlich durch die Qualifikation und Qualität der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft sowie der Anbieterin als Betriebsführer beeinflusst. Ein künftiges Ausscheiden der die oben genannten Gesellschaften prägenden Personen, mögliche Interessenkollisionen bzw. fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung können nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel der jeweiligen Geschäftsführung oder des Betriebsführers besteht das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung.

Es bestehen kapitalmäßige und personelle Verflechtungen zwischen den Gründungsgesellschaftern, der Beteiligungsgesellschaft, und der Anbieterin des Beteiligungsangebotes sowie wesentlichen Vertragspartnern. Es besteht das Risiko von Interessenskonflikten, falls die handelnden Personen nicht das Interesse der Beteiligungsgesellschaft in den Vordergrund stellen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte Ausschüttungen erhält, bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage.

#### **HAFTUNG**

Für alle Anleger kann die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, sofern den Anlegern Teilbeträge ihrer Kapitaleinlage, z.B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen, zurückgezahlt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung von Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner Kapitaleinlage persönlich in Anspruch genommen wird. Anleger, die sich als Kommanditisten beteiligen, sind verpflichtet, unverzüglich die für ihre Eintragung in das Handelsregister erforderliche Vollmacht zu erteilen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachterteilung trägt der jeweilige Anleger.

Der Anleger haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft noch für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zu einem der Zeitpunkte begründet waren und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden.

Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger bis zu Höhe der eingetragenen Kapitaleinlage persönlich in Anspruch genommen wird.

#### **KÜNDIGUNG DER BETEILIGUNG**

Die erstmals zum 31. Dezember 2029 gegebene Kündigungsmöglichkeit der Anleger kann aufgrund der ggf. von der Beteiligungsgesellschaft auszuzahlenden Abfindungsguthaben zu Liquiditätsengpässen bei der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Ausschüttungen bei den verbleibenden Anlegern führen. Gleiches gilt, wenn die Anbieterin ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Zahlung des Übernahmepreises nicht nachkommt.

#### **AUSSCHLUSS AUS DER GESELLSCHAFT**

Nach dem Gesellschaftsvertrag kann ein Anleger unter bestimmten Umständen, welche er zu vertreten hat, aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben, das unter Umständen unter der von ihm geleisteten Kapitaleinlage liegt. In solchen Fällen kann es zu einem Verlust beim jeweiligen Anleger kommen.

#### **STEUERLICHE ASPEKTE**

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebots entspricht den derzeit gültigen Steuergesetzen und Bestimmungen. Soweit von Finanzverwaltung zu einem unpräzisen Gesetzeswortlaut Klarstellungen in Form von Verwaltungsanweisungen erlassen wurden, sind diese berücksichtigt. Soweit es sich lediglich um Erlassentwürfe handelt, wurden diese kenntlich gemacht. Zu den am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Neuregelungen im Hinblick auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer hat die Finanzverwaltung bislang noch nicht zu allen in der Literatur diskutierten Fragen durch Verwaltungsanweisung oder Erlass Stellung genommen.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Grundlagen erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung oder ggf. im Rahmen einer abschließenden Betriebsprüfung. Bis dahin können Änderungen der einschlägigen Steuergesetze, der Rechtsauffassung und der Erlasse der Finanzverwaltung zu einer abweichenden Behandlung der im vorliegenden Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Auswirkungen führen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligungsgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der ggf. beanspruchten Sonderabschreibungen nach § 7g EStG nicht erfüllt. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Bemessungsgrundlagen für die Abschreibungen geringer ausfallen, so dass die Anleger ein höheres laufendes steuerliches Ergebnis zu versteuern hätten, bzw. bereits zu einem gegenüber der Prognose früheren Zeitpunkt positive steuerliche Ergebnisse erzielt werden. Ggf. können hieraus Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233 a AO zu verzinsen sind.

Der Anleger trägt das Risiko sich ändernder steuerlicher Rahmenbedingungen bzw., dass die hier angewendeten steuerlichen Gesetze von der Finanzverwaltung oder von Finanzgerichten anders interpretiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Steuerzahlungen für die Anleger anfallen, die nicht in der Prognoserechnung dargestellt sind. Sollte die Finanzverwaltung die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder die Anwendung von Verlustabzugsbeschränkungen anders auslegen oder von einer geringeren Bemessungsgrundlage oder einer anderen Nutzungsdauer für die Abschreibungsobjekte ausgehen, können sich daraus wirtschaftliche Nachteile und eine höhere steuerliche Belastung für die Anleger ergeben.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft über den teilweisen oder vollständigen Verkauf der Photovoltaikanlagen oder der Anteile der Solarparks vor Ablauf des Prognosezeitraums zu einer höheren steuerlichen Belastung bei einzelnen Anlegern führen, z.B. im Zusammenhang mit Behaltensfristen bei der Inanspruchnahme erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Begünstigungen.

#### QUELLENANGABEN

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen teilweise auf Informationen von fremden Dritten, unter anderem kann es sich in Einzelfällen um persönliche Einschätzungen und sonstige subjektive Aussagen handeln. Diese Informationen wurden ohne weitere Prüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch die Anbieterin des Beteiligungsangebotes und die Beteiligungsgesellschaft übernommen. Es besteht somit das Risiko, dass der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist und die daraus resultierenden Prognosen nicht eintreffen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und die Ausschüttungen der Anleger auswirken.

#### WEITERE RISIKEN

Es wird kein Anspruch auf Berücksichtigung möglicher individueller Risiken einzelner Anleger gestellt. Dazu wird dem Anleger empfohlen, selbst alle Risiken zu prüfen bzw. eigene fachkundige Berater hinzuzuziehen.

**Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.**



## V. CHANCEN

Die Beteiligung an dem Solarfonds „Solarparc Deutschland I“ bietet auch wirtschaftliche Chancen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

### UNTERNEHMERISCHE BETEILIGUNG

Bei positiver Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmendaten können die prognostizierten Ergebnisse für den Investor übertroffen werden. Das gilt beispielsweise bei höheren Einstrahlungswerten oder niedrigeren Betriebskosten.

### ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das novellierte EEG sichert die Vergütung über 20 Jahre zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen. Hinsichtlich der Vergütung des eingespeisten Solarstroms besteht somit für die Anleger ein hohes Maß an Planungssicherheit.

### ERFOLGSABHÄNGIGE VERGÜTUNG FÜR DIE SOLARPARC AKTIENGESELLSCHAFT

Die Solarparc Aktiengesellschaft übernimmt das kaufmännische und technische Management der Beteiligung bzw. der Solarparks. Die Vergütung für diese Dienstleistung ist konsequent erfolgsabhängig strukturiert. Bei einer schlechten Performance der Solarparks wird die Vergütung gekürzt. Bei einem negativen Abweichen der tatsächlichen Stromerträge von den prognostizierten Stromerträgen übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft rd. 6 Prozent der Abweichungen, maximal bis ca. EUR 100.000 p.a.

### FINANZIERUNGSZUSAGE UND PLATZIERUNGSGARANTIE

Eine Gesamtfinanzierungszusage der finanzierenden Bank liegt vor. Einige Darlehen wurden bereits ausgezahlt oder stehen kurz vor der Auszahlung. Die Solarparc Aktiengesellschaft hat eine Platzierungsgarantie abgegeben. Diese ist befristet bis zur Schließung der Beteiligungsgesellschaft, jedoch längstens bis zum 30. Juni 2011. Die Finanzkennziffern und weitere Angaben zur Solarparc Aktiengesellschaft als Initiatorin und Platzierungsgarant entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „VI. Anbieterin: Die Solarparc Aktiengesellschaft“.

### SICHERHEITSKONZEPT

Die Sonneneinstrahlungsverhältnisse an den vier Standorten wurden jeweils durch zwei Gutachten überprüft. Die Gutachter berücksichtigen diverse Abschläge. Darüber hinaus werden im vorliegenden Beteiligungsangebot weitere Sicherheitsabschläge von insgesamt 2,0 Prozent in der Ertragsprognose berücksichtigt. Das Gesamtkonzept der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG mit insgesamt vier Solarparks an verschiedenen Standorten führt zu einer Streuung der Ertragsrisiken. Dies bewirkt sowohl eine Erhöhung der Unabhängigkeit von regionalen Wetterlagen als auch eine Erhöhung der Chancen geringerer Ertragsausfälle aufgrund von Netzproblemen oder sonstigen von technischer Seite veranlassten Ausfällen in der Stromproduktion.

Die SolarWorld AG als vollintegrierter Solarkonzern (konzerninterne Fertigung vom Rohstoff bis zum fertigen Modul unter hohem kontrolliertem Qualitätsmaßstab) und Modullieferant gibt eine umfangreiche Leistungsgarantie für die Module über 25 Jahre ab. Für die ersten 10 Jahre werden 91 Prozent, danach 81 Prozent, der Nennleistung der Module durch die SolarWorld AG garantiert.

Die starr aufgeständerten Photovoltaikanlagen an den Standorten Bieberach, Eging und Mengkofen enthalten keine beweglichen Teile und sind nur relativ geringen mechanischen Kräften ausgesetzt. Deshalb ist die Chance auf technische Stabilität als hoch einzustufen. Der Standort Greding II mit einem Anteil von ca. 4,5 Prozent (1,39 MWp) an der gesamten Kraftwerksleistung der Solarparc Deutschland I bildet mit einer 2-achsigen Nachführung die Ausnahme bei diesem Beteiligungsangebot. Zur Absicherung der technischen Stabilität wurden in diesem Fall zudem Instandhaltungsreserven von 2 Prozent des Jahresumsatzes dieses

S. 31

\*VI. Anbieterin:  
Die Solarparc  
Aktiengesellschaft

Standortes in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt.

Im Rahmen der Herstellergarantie sichert die SMA Solar Technology AG eine technische Verfügbarkeit von 97 Prozent für die Wechselrichter für einen Zeitraum von 2 Jahren (Biederbach) bzw. 5 Jahren (Greding, Mengkofen, Eging) zu. Diese Garantie hat die Solarparc Aktiengesellschaft mit der Übertragung des Generalunternehmervertrages an die Beteiligungsgesellschaft durchgereicht.

Je Standort wurden sowohl Versicherungen der Photovoltaikanlagen bei der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft bzw. bei der AXA Versicherungs-Aktiengesellschaft als auch Betreiberhaftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Mit der Solarparc Aktiengesellschaft wurde ein Wartungs- und Instandhaltungsvertrag abgeschlossen. Für die im Vertrag vereinbarte Vergütung übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft auf eigene Kosten umfangreiche Service-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für die Solarparks einschließlich der Wechselrichter sowie das ständige Monitoring der Anlagen über ein Fernwartungssystem. Das Fernwartungssystem und die Mitarbeiter der Solarparc Aktiengesellschaft im Süden Deutschlands ermöglichen die direkte Fehleranalyse und Fehlerbehebung. Hierdurch werden eventuell auftretende Ertragsausfälle auf ein Minimum beschränkt.

Im Rahmen des technischen Betriebsführungsvertrages mit der Solarparc Aktiengesellschaft wird die Solarparc Aktiengesellschaft mit der SMA Solar Technology AG auf die Solarparc Aktiengesellschaft lautende Wartungsverträge für Wechselrichter, sofern es sich nicht im String-Wechselrichter handelt, mit einer Laufzeit von 20 Jahren abschließen. Die Wartung und der für die Gesellschaft kostenlose Austausch der String-Wechselrichter auch nach Auslaufen der Gewährleistungen ist ebenfalls im Vertrag über die technische Betriebsführung mit der Solarparc Aktiengesellschaft enthalten.

In der Erfolgs- und Liquiditätsplanung der Beteiligungsgesellschaft wurde neben den gemäß Kreditverträgen mit der finanzierenden Bank geforderten Liquiditätsreserven eine weitere Liquiditätsreserve von anfänglich ca. 4 Prozent der Umsätze aus der Stromproduktion aller vier Standorte eingeplant. Mit voranschreitender Laufzeit der Beteiligung wird diese Reserve auf immer mindestens 2 Prozent abgeschmolzen.

Der Bau der Solarparks ist bereits weit fortgeschritten bzw. bereits abgeschlossen. Die Standortgrundstücke sind über langfristige Nutzungsverträge gesichert. Alle rechtlichen Genehmigungen sowie Netzanschlussverträge liegen vor. Neben den bereits produzierenden Solarparks in Biederbach und Greding II werden die Solarparks in Mengkofen und Eging voraussichtlich bis Ende Dezember 2009 fertiggestellt und an das Stromnetz angeschlossen. Somit erhalten sämtliche Solarparks voraussichtlich die Einspeisevergütung von 2009. Sollte sich die Inbetriebnahme der Solarparks in Mengkofen oder in Eging am See in das Jahr 2010 verschieben, was somit für diese beiden Solarparks zur Folge hätte, dass der niedrigere für Anfang 2010 geltende Vergütungssatz auf die Stromerträge für 20 Jahre zzgl. des Jahres der Inbetriebnahme Anwendung findet, verringert sich der Kaufpreis für diese beiden Solarparks in dem Maße, wie die Vergütung gemäß EEG von Ende 2009 auf Anfang 2010 abgesenkt wird.

#### **SEHR GUTE PLANBARKEIT DER CASH-FLOWS**

Insgesamt können Einnahmen aus Solarparks sehr gut prognostiziert werden. Das EEG sichert das Vergütungsniveau über 20 Jahre zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme. Bei den Netzbetreibern als Abnehmer der elektrischen Energie handelt es sich um Unternehmen höchster Bonität. Schließlich wird die Rendite dieses Fonds ausschließlich aus den erwirtschafteten Cash-Flows der Stromerzeugung und einem bereits heute mit der Solarparc Aktiengesellschaft abgeschlossenen, notariell beglaubigten Vertrag über den Rückkauf der Anlagen nach ca. 20 Jahren Betriebsdauer mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 erzielt.

## VI. DIE ANBIETERIN: SOLARPARC AKTIENGESELLSCHAFT

- **Umsatz- und Ertragskontinuität durch eigenen Wind- und Solarkraftwerkspark**
- **hohe Eigenkapitalausstattung**
- **langjährige Erfahrung in der erfolgreichen Umsetzung von Großprojekten**

Die Solarparc Aktiengesellschaft positioniert sich in den Zukunftsbranchen der Wind- und der Solarenergie – den beiden regenerativen Energien, die unter allen erneuerbaren Quellen mit Blick auf Wettbewerbsfähigkeit und Technologie das attraktivste Entwicklungspotenzial aufweisen.

Wir planen, bauen, betreiben und veräußern regenerative Großkraftwerke.

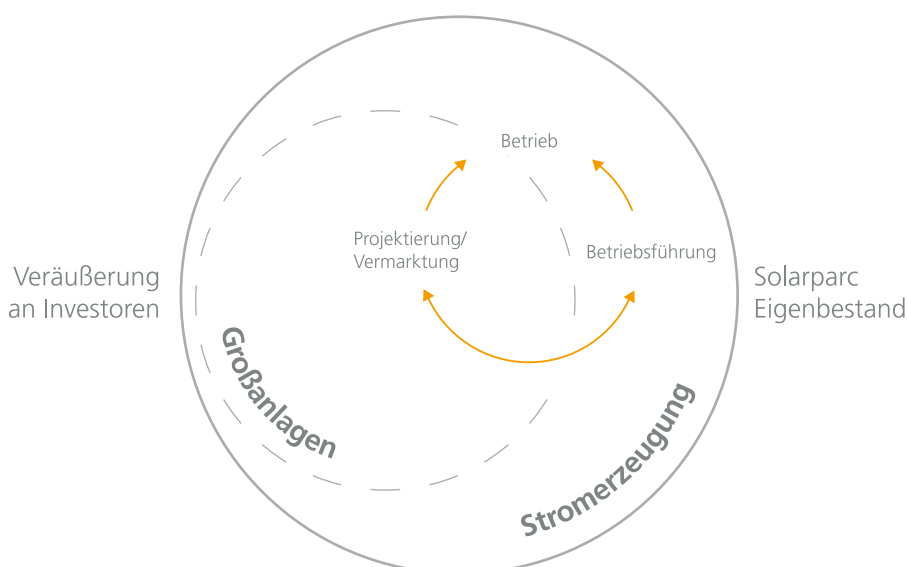
### GESCHÄFTSFELDER

#### STROMERZEUGUNG

Über das Management und den Betrieb unseres konzerneigenen regenerativen, rund 60 MW starken Kraftwerksparks produzieren wir nachhaltig erzeugten Solar- und Windstrom, den wir nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in das Stromnetz einspeisen. Darüber hinaus bieten wir unsere Kompetenz in der technischen und kaufmännischen Betriebsführung von externen Wind- und Solarkraftwerken auch Kunden an, in deren Auftrag wir diese dann übernehmen. Unser Management umfasst derzeit über 100 MW Kraftwerkskapazität. Die präzise technische Betriebsführung ist dabei von hohem Wert, um maximale Erträge zu erwirtschaften und ganzjährig einen stabilen und konstanten Umsatz zu generieren.

#### GROSSANLAGENGESCHÄFT

Wir vermarkten und verkaufen regenerative Großanlagen an institutionelle Anleger und private Investoren. Qualität bedeutet für uns, erstklassige Standorte auszuwählen, die wir mit optimal geplanten Anlagen ausrüsten, um im Ergebnis eine hohe Zuverlässigkeit und die Chance auf überdurchschnittliche Erträge zu sichern – auch im Auftrag unserer Kunden. Die Kompetenz und das langjährige Know-how unserer Solarparc Experten sowie die Konzentration auf unser nachhaltiges Kerngeschäft sind die strategischen Antworten unseres Geschäftsmodells auf eine weltweit wachsende Nachfrage nach einer sauberen Energiezukunft.



## GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER SOLARPARC AKTIENGESELLSCHAFT

IN EUR MIO.	2005	2006	2007	2008	30.06.2009
UMSATZ	10,39	8,88	33,62	7,87	5,26
EBITDA	6,05	4,65	7,50	4,38	3,08
EBIT	3,46	1,97	4,42	1,68	1,07
KONZERNERGEBNIS VOR STEUERN	1,73	0,70	3,38	0,57	6,32
KONZERNERGEBNIS NACH STEUERN	0,98	0,32	1,88	0,28	4,60
BILANZSUMME	61,20	56,50	73,70	75,70	74,5
EIGENKAPITAL	24,40	24,60	25,90	25,00	29,1
EIGENKAPITALQUOTE IN PROZENT	39,90	43,60	35,20	33,10	39,1



## VII. DER PHOTOVOLTAIK-MARKT

- **Photovoltaik bedeutet die Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.**
- **Der deutsche Solargroßanlagenmarkt entwickelt sich dynamisch.**
- **Laut einer Studie des Bankhauses Sarasin soll der weltweite Solarmarkt bis 2020 jährlich um durchschnittlich 25 bis 30 Prozent wachsen.**

### DAS PHOTOVOLTAIK-PRINZIP

Die wesentlichen Einsatzmöglichkeiten der Sonnenenergie sind heute die Bereiche Solarthermie und Photovoltaik. Bei der Solarthermie wird die Sonnenenergie zur Erhitzung von Wasser genutzt. Photovoltaik ist die direkte Umwandlung von Licht in elektrische Energie mittels Solarzellen. Der Begriff Photovoltaik setzt sich aus dem griechischen Wort für Licht („Photo“) und dem Namen von Graf Alessandro von Volta zusammen. Dieser italienische Physiker gilt als der Pionier der Elektrizität. Der Umwandlungsvorgang beruht auf dem bereits 1839 von Alexandre Becquerel entdeckten Photoeffekt. Unter dem Photoeffekt versteht man die Freisetzung von positiven und negativen Ladungsträgern in einem Festkörper durch Lichteinstrahlung.

Die Solarzellen, die das Licht in elektrische Energie umwandeln, bestehen aus verschiedenen Halbleitermaterialien. Halbleiter sind Stoffe, die unter Zufuhr von Licht oder Wärme elektrisch leitfähig werden, während sie bei tiefen Temperaturen isolierend wirken. Über 90 Prozent aller auf der Welt produzierten Solarzellen bestehen aus dem Halbleitermaterial Silizium (Si). Zur Herstellung einer Solarzelle wird das Halbleitermaterial „dotiert“. Damit ist das definierte Einbringen von chemischen Elementen gemeint, mit denen man entweder einen positiven Ladungsträgerüberschuss (p-leitende Halbleiterschicht) oder einen negativen Ladungsträgerüberschuss (n-leitende Halbleiterschicht) im Halbleitermaterial erzielen kann. Werden zwei unterschiedlich dotierte Halbleiterschichten gebildet, entsteht an der Grenzschicht ein sogenannter p-n-Übergang.

Mehrere Solarzellen werden in Solarmodulen zusammengefasst, miteinander verschaltet und wetterfest zwischen Glasplatten eingebettet. Die Solarmodule produzieren Gleichstrom, der, damit er in das Netz eingespeist werden kann, in Wechselstrom umgewandelt werden muss. Hierzu werden Wechselrichter benötigt, schließlich wird der Wechselstrom durch einen Transformator auf die Netzspannung hochtransformiert. Zwischen dem Transformator und dem Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers befindet sich der Stromzähler, der die eingespeiste und vergütete Energiemenge misst.

### DAS ZUKUNFTSPOTENZIAL DER PHOTOVOLTAIK

Bei der konventionellen Energieerzeugung werden wertvolle Rohstoffe verbrannt, deren Emissionen unsere direkte Umgebung und die Atmosphäre nachhaltig belasten. Die Auswirkungen verursachen u. a. eine Verstärkung des Treibhausgaseffekts, der zur Beschleunigung des Klimawandels führt. Die Notwendigkeit zum verantwortungsvollen Umgang mit diesen knappen Ressourcen wird bereits sowohl von der Wissenschaft als auch von der Politik anerkannt.

Der Trend zur Photovoltaik wird durch eine Reihe weiterer Faktoren erheblich unterstützt:

- Photovoltaikanlagen produzieren umweltfreundliche elektrische Energie.
- Die Sonnenenergie als Rohstoff steht unbegrenzt und kostenlos zur Verfügung.
- Die Cash-Flows der Solarparks sind sehr gut planbar aufgrund gesetzlich garantierter Einspeisevergütungen und guter Prognostizierbarkeit der Sonneneinstrahlung.
- Photovoltaikanlagen stellen in der Regel keinen massiven Eingriff in das Landschaftsbild dar.
- Bei Photovoltaikanlagen fallen im Vergleich zu anderen Energiearten geringere Kosten für die Betriebsführung und den Unterhalt an.

Nach einer konservativen Prognose des Bankhauses Sarasin wird die Photovoltaik im Zeitraum 2009 bis 2020 weltweit mit jährlichen Zuwachsraten von durchschnittlich 25 bis 30 Prozent ausgebaut. Nach einer Vervielfachung der installierten Leistung weltweit in den letzten zehn Jahren betrug die gesamte Solarstromleistung Ende des Jahres 2008 in etwa 14.730 MWp.

## DEUTSCHER SOLARSTROMMARKT WÄCHST TROTZ FINANZKRISE

In Deutschland wuchs der Photovoltaikmarkt 2008 im Vergleich zum Vorjahr um über 36 Prozent auf rund 1.500 (2007: 1.165) MWp. Die gesamt installierte Solarstromleistung stieg somit auf ca. 5.477 (2007: 3.977) MWp. Der Branchenumsatz stieg 2008 laut Bundesverband Solarwirtschaft um mehr als 20 Prozent auf rund sieben Mrd. Euro. Die Basis des äußerst dynamischen Marktwachstums der emissionsfreien Solarstromtechnologie bildet das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG), das für die Einspeisung des Solarstroms in das öffentliche Versorgungsnetz eine finanzielle Vergütung für 20 Jahre garantiert.

In Deutschland zeigte sich auch der Markt für Freiflächenanlagen dynamisch. Im Jahr 2008 wurden in Deutschland Solargroßanlagen mit einer Gesamtleistung von 227 MWp installiert, rund 15 Prozent mehr als im Vorjahr. Durch die gesunkenen Modulpreise gestaltet sich die Investition in Freiflächenanlagen in Deutschland 2009 finanziell noch attraktiver als in den Vorjahren. Deswegen rechnet das Internetportal PV Resources damit, dass Deutschland 2009 wieder zum international bedeutendsten Markt für Großanlagen werden kann. Im Jahr 2008 war Deutschland nach Spanien der zweitstärkste Absatzmarkt für Solargroßanlagen.

Impulse für das solare Großanlagengeschäft dürften vom Kapitalmarkt kommen. Wegen der verbesserten Renditen in Folge geringerer Beschaffungskosten für Module wird die Attraktivität großer Solarparks als Anlagemöglichkeit für institutionelle wie private Investoren steigen. Das gilt umso mehr, als Anleger vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen mit Kapitalmarktanlage-Produkten nach soliden und sicheren Alternativen suchen. Investoren werden dabei Investments bei eingeführten und soliden Anbietern bevorzugen.

Insgesamt wird der deutsche Solarmarkt 2009 gegenüber dem Vorjahr weiter wachsen. Die jüngste Erhebung der Bundesnetzagentur für vom 1. Januar 2009 bis zum 30. September 2009 in Deutschland neu angeschlossene PV-Anlagen weist für diesen Zeitraum eine installierte Gesamtleistung von 1.471 MWp (2008: 1.500) auf. Insgesamt wird mit einer in 2009 in Deutschland installierten Gesamtleistung von mehr als 1.700 MWp gerechnet.

## VIII. DAS ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ (EEG)

- **Planungs- und Investitionssicherheit durch Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)**
- **Abnahmeverpflichtung von Solarstrom und Vergütung zu einem gesetzlich garantierten Preis**
- **EEG garantiert Vergütung von 31,94 Cent/kWh für die Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG**

Die Rahmenbedingungen für Investitionen in Erneuerbare Energien insbesondere Photovoltaik werden durch das am 1. April 2000 in Kraft getretene EEG geregelt. Ziel des EEG ist die Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung. Die Regelungen der vom Bundestag am 25. Oktober 2008 verabschiedeten EEG-Novelle bei zugleich in 2009 gesunkenen Modulpreisen ermöglichen auch in 2009 den wirtschaftlichen Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie.

Gemäß EEG ist der jeweils zuständige Netzbetreiber zu einer vorrangigen Abnahme des durch die Nutzung erneuerbarer Energien erzeugten Stroms, als auch zur Vergütung des eingespeisten Stroms über einen Zeitraum von 20 Jahren zzgl. dem Inbetriebnahmejahr verpflichtet. Für die Freiflächenanlagen der Solarparc Deutschland I, welche im Jahr 2009 an das Netz des zuständigen Netzbetreibers angeschlossen werden, kommt die Fassung des EEG aus dem Jahr 2009 zum Tragen. Demnach beträgt die 20-jährige Vergütung für Freilandanlagen 31,94 Cent/kWh. Für Anlagen oder Anlagenteile, die erst zu Beginn des Jahres 2010 an das Stromnetz angeschlossen werden, sinkt die Vergütung gegenüber dem Tarif aus 2009 um 11 Prozent auf somit 28,43 Cent/kWh.

Nach Ablauf des Festschreibungszeitraums des Fördertarifs werden die PV-Anlagen mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 von der Solarparc Aktiengesellschaft mit bereits heute geschlossenem Vertrag zurück-erworben. Hieraus erzielt die Fondsgesellschaft einen zusätzlichen sicheren Mittelzufluss.

## IX. DIE LIEFERANTEN

- **Die Photovoltaikmodule werden von der SolarWorld AG hergestellt, einem der weltweit führenden Unternehmen für Solartechnologie.**
- **Die Wechselrichter werden von dem Marktführer SMA Solar Technology AG geliefert.**

### SOLARWORLD AG

Die SolarWorld AG hat sich in nur wenigen Jahren vom einstigen Handelsunternehmen zu einem Solarkonzern mit integriertem solaren Wertschöpfungsprozess – vom Rohstoff über den Wafer, die Zelle, das Modul bis hin zur fertigen, hochwertigen Solarstromanlage – entwickelt.

Heute profitiert der Konzern davon, frühzeitig auf den Aufbau der gesamten solaren Wertschöpfung gesetzt zu haben: Dem Konzern stehen auf allen Produktionsstufen moderne Fabriken zur Verfügung, um den expandierenden Solarmarkt umfänglich zu versorgen. Darüber hinaus steuert der Konzern die Entwicklung der Solarstromtechnologie auf allen Ebenen im eigenen Haus.

Konzernweit sind über 2.500 (inkl. Zeitarbeitnehmer) Menschen an den Standorten Deutschland, Spanien, Südafrika, Asien und USA tätig – Tendenz steigend.

### DIE STRUKTUR DER UNTERNEHMENSGRUPPE DES SOLARWORLD KONZERNS

Die Integration der kompletten solaren Wertschöpfung im SolarWorld Konzern wurde – seit Gründung der SolarWorld AG im Jahre 1999 – über die vergangenen Jahre konsequent umgesetzt: Diverse Tochtergesellschaften an den oben genannten Standorten forschen und produzieren in den einzelnen solaren Wertschöpfungsbereichen. Heute positioniert sich das Unternehmen über den Einsatz modernster Technologie entlang der gesamten solaren Wertschöpfung als einer der Qualitätsführer und präsentiert sich im wachsenden Solarmarkt optimal gerüstet.

### GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER SOLARWORLD AG

IN EUR MIO.	2005	2006	2007	2008	30.06.2009
UMSATZ	356,0	515,2	698,8	900,3	401,6
EBITDA	108,3	221,7	244,2	316,0	113,3
EBIT	88,6	179,8	202,2	260,8	83,0
KONZERNERGEBNIS VOR STEUERN	83,8	180,9	175,9	188,7	70,5
KONZERNERGEBNIS NACH STEUERN	52,0	130,6	113,3	148,7	51,7
BILANZSUMME	446,6	1.004,4	1.704,5	2.120,6	2.153,7
EIGENKAPITAL	217,1	597,3	691,5	841,1	859,9
EIGENKAPITALQUOTE IN PROZENT	48,6	59,5	40,6	39,7	39,9

### **SMA SOLAR TECHNOLOGY AG**

Produzent der Wechselrichter ist die Firma SMA Solar Technology AG. Sie hat Ihren Hauptsitz in Niestetal bei Kassel und ist auf vier Kontinenten in elf Ländern mit Vertriebs- und Serviceniederlassungen vertreten. Seit der Gründung im Jahre 1981 ist das Unternehmen durch ein dynamisches Wachstum in den Geschäftsbereichen Solartechnik, Communication & Control und Bahntechnik geprägt.

Mit der Wechselrichter-Baureihe „Sunny Boy“ hat sich das Unternehmen innerhalb kürzester Zeit weltweit zu einem der führenden Hersteller innovativer Gerätetechnik für den Einsatz erneuerbarer Energien entwickelt. Im Bereich der Wechselrichter zählt sich SMA zu den Weltmarktführern.

Dabei garantiert eine hochmoderne hauseigene Elektronikfertigung die Herstellung elektronischer Bauteile, die in punkto Qualität und Ausfallsicherheit weit über den marktüblichen Standard hinausgehen.

Die SMA Solar Technology AG beschäftigt derzeit mehr als 3.000 (inkl. Zeitarbeitnehmer) Mitarbeiter und erzielte im Geschäftsjahr 2008 einen Umsatz von über EUR 680 Mio.

Die eingesetzten Wechselrichter zeichnen sich durch einen hohen Wirkungsgrad aus. Darüber hinaus lassen sich die Solargeneratoren mit den Kommunikationsschnittstellen der Wechselrichter wie z. B. E-Mail- und SMS-Versand von Betriebsdaten und Statusberichten überwachen.

## X. DIE ANLAGEOBJEKTE: DIE TECHNIK DER SOLARPARKS

Die Anlageobjekte sind vier teilweise bereits fertiggestellte bzw. in Bau befindliche Solarparks in Bayern an den Standorten Biederbach, Greding II, Mengkofen und Eging am See. Die zwei Solarparks in Biederbach und Greding II wurden bereits fertiggestellt und in Betrieb genommen, während bei den beiden Solarparks in Mengkofen und Eging am See im Laufe des Dezembers 2009 mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme gerechnet wird. Die Solarparks werden schlüsselfertig von der SolarWorld AG errichtet. Alle zum Einsatz kommenden Komponenten erfüllen höchste Qualitätsstandards, die einen sicheren und zuverlässigen Betrieb der Solarstromanlagen über mindestens 20 Jahre gewährleisten.

### BESCHREIBUNG DER ANLAGENTECHNIK IM DETAIL

#### GESTELLKONSTRUKTION

STANDORT	BIEDERBACH	EGING	GREDDING II	MENGGKOFEN
HERSTELLER	SolarWorld AG	SolarWorld AG	SolarWorld AG	SolarWorld AG
BEZEICHNUNG	Sunfix, starre Modulaufständerung	Sunfix, starre Modulaufständerung	SunTrac, 2-achsige Nachführung	Sunfix, starre Modulaufständerung
MATERIALIEN	Gestelle aus Aluminium, Kleinteile aus Edelstahl	Gestelle aus Aluminium, Kleinteile aus Edelstahl	Gestelle aus Aluminium, Kleinteile aus Edelstahl	Gestelle aus Aluminium, Kleinteile aus Edelstahl
VERANKERUNG	Erdschraubanker	Erdschraubanker	Erdschraubanker mit Beton ausgegossen	Erdschraubanker
AUSRICHTUNG	180 Grad (Süd)	180 Grad (Süd)	60 - 300 Grad	180 Grad (Süd)
NEIGUNG	30 Grad	30 Grad	0 - 75 Grad	30 Grad
BODENVERSIEGELUNG	< 0,5 %	< 0,5 %	< 1 %	< 0,5 %

Vielfältige Einstelloptionen an den Gestellen gewährleisten selbst in unebenem Gelände stets die optimale Ausrichtung der starren Gestelle zur Maximierung des Solarstromertrags. Die der Sonne nachgeführten Einheiten haben stets die optimale Ausrichtung zur Sonne. Fundamente und Gestelle sind auf maximale Windgeschwindigkeiten von 160 km/h ausgelegt. Selbst bei extremen Stürmen ist so die Standfestigkeit jederzeit gewährleistet.

#### SOLARMODULE

Das Modul ist das Kernstück einer Photovoltaikanlage. In diesem werden mehrere in Reihe verschaltete Solarzellen elektrisch und mechanisch miteinander verbunden. Die Zellen liegen hinter einer Schutzverglasung aus gehärtetem Glas und sind in einer transparenten Schicht des Kunststoffes EVA (Ethylen-Vinyl-Acetat) eingebettet. Rückseitig sind die Module mit einem hochwertigen Folienverbund (Tedlar-Folie) wasser- und witterungsbeständig versiegelt. Zur Gewährleistung der mechanischen Stabilität ist das Modul in einen Aluminium-Rahmen eingefasst. Mehrere in Reihe geschaltete Module bilden einen String. Mehrere Strings werden dann parallel zum Wechselrichter geführt. Hersteller der Solarmodule ist die SolarWorld AG (Test-sieger beim Photon-Modultest 2008). Die Zahl in der Typenbezeichnung steht hierbei für die Nennleistung des Solarmoduls in Wp (Watt-Peak).

	BIEDERBACH	EGING	GREDDING II	MENGGKOFEN
MODULHERSTELLER	SolarWorld AG	SolarWorld AG	SolarWorld AG	SolarWorld AG
MODULTYP/-ANZAHL	SW 145-175 mono/32.992	SW 170 mono, SW 210-225 poly/11.136	SW 220, 225 poly/6.240	SW 215, 220 poly/98.956
NENNLEISTUNG MODULE	145-175 W	170-225 W	220-225 W	215-220 W
ZERTIFIKATE	IEC 61215 (VDE)	IEC 61215 (VDE)	IEC 61215 (VDE)	IEC 61215 (VDE)
ZELLTYP	monokristallines Silizium	mono-/polykristallines Silizium	polykristallines Silizium	polykristallines Silizium
LEISTUNGSGARANTIE	91 % (10 Jahre) 81 % (25 Jahre)	91 % (10 Jahre) 81 % (25 Jahre)	91 % (10 Jahre) 81 % (25 Jahre)	91 % (10 Jahre) 81 % (25 Jahre)
GESAMTLEISTUNG ANLAGE	5.600,295 kWp	2.202,46 kWp	1.388,64 kWp	21.706,30 kWp
MAX. SYSTEMSPANNUNG	1.000 V	1.000 V	1.000 V	1.000 V
PRODUKTGARANTIE	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre

Unter laufender Degradation von Solarmodulen versteht man die Leistungsminderung von Solarzellen im Laufe der Nutzungsdauer. Neuere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass die laufende Degradation die Leistungsfähigkeit der kristallinen Module nur geringfügig oder gar nicht vermindert. Die Gutachter von meteocontrol empfehlen einen angemessenen Wert für die laufende Degradation zu berücksichtigen. Aus Vorsichtsgründen wird in der Ertragsprognose neben den Sicherheitsabschlägen von 2 Prozent auf das Mittel der Ertragsgutachten ab dem 10. Betriebsjahr, also von 2020 an, eine laufende Degradation von 0,2 Prozent p. a. berücksichtigt.

### WECHSELRICHTER

Die Wechselrichter wandeln den von den Modulen produzierten Gleichstrom in Wechselstrom um und bilden somit das Bindeglied zwischen Photovoltaikanlage und Stromnetz. Eingesetzt werden Zentral- und String-Wechselrichter (Sunny Boy / Sunny Mini Central) der Firma SMA Solar Technology AG.

Die Aufstellung der Zentral-Wechselrichter und Trafos erfolgt witterungsgeschützt in Betonkompaktstationen mit Lüftungs- und Kühlsystemen, um einen höchstmöglichen Wirkungsgrad zu erreichen. Die kleineren String-Wechselrichter werden bei den Standorten Biederbach (ca. 13 Prozent String-Wechselrichter) und Eging direkt an den Modulreihen, beim Standort Greding II direkt an den Nachführeinheiten, den sogenannten SolarTracs, angebracht.

Die Zusammenführung der einzelnen Transformatoren pro Standort erfolgt in einem Schaltraum, in dem auch die Übergabestation untergebracht ist. Dieser Schaltraum grenzt unmittelbar an eine der Wechselrichter- bzw. Transformatorstationen an.

	BIEDERBACH	EGING	GREDDING II	MENGGKOFEN
HERSTELLER	SMA Technology AG	SMA Technology AG	SMA Technology AG	SMA Technology AG
TYP/ANZAHL	SB2100-5000 TL, SMC8000 TL/93; SC 630 HE/7	SB3000-5000 TL, SMC6000-11000 TL/213	SMC 7000 TL, HV/195	SC 630 HE/ 32
GARANTIE HERSTELLER*	2/5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
WIRKUNGSGRAD (EURO-ETA)	95,2 - 98,4 %	96,3 - 97,7 %	95,3 - 97,7 %	98,4 %

\* Nach Ablauf der Herstellergarantie wird für die Zentralwechselrichter (SC 630 HE) ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller SMA mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Die Kosten für Reparatur/Austausch der String-Wechselrichtern (Sunny Boy und Sunny Mini Central) werden nach Ablauf der o. g. Garantie von der Solarparc Aktiengesellschaft übernommen.

### VERKABELUNG/NETZANSCHLUSS

Die Verbindung der Module untereinander erfolgt über UV- und witterungsbeständige MultiContact-Steckverbinder. Diese verpolungssichere Verbindungstechnik stellt sicher, dass selbst bei unsachgemäßer Handhabung Personen nicht mit leitenden Teilen in Berührung kommen und einen körperlichen Schaden erleiden können. Kabelleitungen zwischen den einzelnen Gestellreihen und zu den Wechselrichtern innerhalb der Aufstellfläche sind unterirdisch verlegt.

Zum Anschluss der Solaranlagen an das 20/110 kV-Netz des lokalen Versorgungsnetzbetreibers werden Mittel-/Hochspannungskabel unterirdisch zum nächstliegenden Verknüpfungspunkt geführt.

### TECHNISCHE ANLAGENSICHERUNG

Zum Schutz vor Diebstahl von Anlagenkomponenten und zur Vermeidung von Betretungen des Betriebsgeländes durch unbefugte Personen werden die gesamten Solarfeldflächen mit ca. 2,50 m hohen Zäunen mit Übersteigschutz eingefriedet. Der Zaun beginnt jeweils ca. 10 cm oberhalb der Geländekante, um Kleintieren das Durchwandern der Solarparks zu ermöglichen. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über abschließbare Stahltore.

Zur Vermeidung von Schäden durch Blitzeinschlag sind an allen Anlagenteilen Blitzschutzsysteme installiert, die ein Ableiten der auftretenden Ströme gewährleisten.

### ANLAGENÜBERWACHUNG

Alle vier Solarstromanlagen sind mit einer Internetverbindung auf DSL-Niveau ausgestattet. In Folge dessen ist eine jederzeitige Fernabfrage der Betriebszustände der einzelnen Wechselrichter bis hin zu den Betriebszuständen der einzelnen Strings bzw. Nachführeinheiten (Standort Gredding II) gewährleistet. Mögliche Störungen können somit frühzeitig erkannt und behoben werden. Darüber hinaus ermöglicht die Fernabfrage die kontinuierliche Erfassung und Dokumentation meteorologischer Daten, die von Messeinrichtungen vor Ort generiert werden. Die von der SolarWorld AG zu jeder Solarstromanlage mitgelieferte umfangreiche technische Dokumentation bietet zudem eine weitere Informationsquelle/Unterstützung im Bereich der Anlagenüberwachung.

## XI. DIE ANLAGEOBJEKTE: DIE STANDORTE

### SOLARPARK BIEDERBACH

#### STANDORT

Ca. 38 km südwestlich der Stadt Nürnberg liegt im Landkreis Ansbach der Ort Biederbach. Der Solarpark Biederbach befindet sich auf einer sehr flachen Kuppe etwa 1,5 km südlich der Stadt Wolframs-Eschenbach und etwa 150 m nordöstlich der Ortslage Biederbach. Die etwa 14 ha große Fläche zeigt bei einer mittleren Geländehöhe von 433 m eine sehr leichte Geländeneigung von etwa 6 m auf eine Nord-Süd-Distanz von etwa 335 m nach Süden. Die Fläche sowie die umliegenden Flurstücke sind landwirtschaftlich genutzt. In etwa 250 m bis 300 m Entfernung befindet sich ein ca. 10 m höher liegendes Waldstück. Bei einer Nennleistung von 5,60 MWp umfasst die Modulfeldfläche etwa 43.025 m<sup>2</sup>. Die einzelnen Modulreihen sind bei starrer Aufständigung exakt nach Süden ausgerichtet. Der Solarpark unterliegt keinerlei Verschattung durch anliegende Objekte.

#### FLÄCHENPACHT

Die zur Errichtung der Solarstromanlage, der Infrastruktur und der Mittelspannungs-Kabeltrasse notwendigen Grundstücke wurden über Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren angepachtet. Die dingliche Sicherung erfolgte über die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit.

Nach Ablauf von ca. 20 Jahren übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft mit bereits heute geschlossenem Vertrag sämtliche Verpflichtungen aus den Nutzungsverträgen.

#### NETZANSCHLUSS

Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt in das 20 kV-Netz der N-ERGIE Netz GmbH. Anschlusspunkt für die Einspeisung ist die in der Gemeinde Muhr am See, Ortsteil Wehlenberg (ca. 6 km Entfernung) errichtete Übergabestation. Die Netzeinspeisung ist mit der N-ERGIE Netz GmbH über einen Netzanschlussvertrag geregelt.

### SOLARPARK EGING

#### STANDORT

Der Solarpark Eging befindet sich im Landkreis Passau entlang der Ostseite eines Waldstücks etwa 350 m nordwestlich der Ortslage Eging am See. Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche erstreckt sich von Ost nach West über etwa 430 m. Von Nord nach Süd zwischen 170 und 200 m. Von Ost nach West liegt eine sehr leichte Neigung des Geländes von ca. 60 m vor, welche einem Neigungswinkel von etwa 1,3° entspricht. Von Nord nach Süd fällt das Gelände im Mittel um 12 m ab, was einer positiven Geländeneigung von etwa 3° entspricht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 8 ha, wovon ungefähr 16.894 m<sup>2</sup> als Modulfeldfläche zur Errichtung und zum Betrieb der ca. 2,2 MWp starken Solarstromanlage genutzt werden. Die Freiflächenanlage ist fest aufgeständert. Die einzelnen Modulreihen sind exakt nach Süden ausgerichtet. Der Solarpark unterliegt im Süden der Anlage in den Wintermonaten abends und morgens bei sehr flach stehender Sonne einer leichten Verschattung durch vorhandenen Baumbestand. Diese minimale Verschattung wurde in beiden Ertragsgutachten für diesen Standort berücksichtigt und hat sich in Abschlüssen auf den Energieertrag ausgewirkt.



**FLÄCHENPACHT**

Die zur Errichtung der Solarstromanlage, der Infrastruktur und der Mittelspannungs-Kabeltrasse notwendigen Grundstücke wurden über Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der Verlängerung um weitere zweimal fünf Jahre angepachtet. Die dingliche Sicherung erfolgte über die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit.

Nach Ablauf von ca. 20 Jahren übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft mit bereits heute geschlossenem Vertrag sämtliche Verpflichtungen aus den Nutzungsverträgen.

**NETZANSCHLUSS**

Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt in das 20 kV-Netz der E.ON Bayern AG. Anschlusspunkt für die Einspeisung ist eine unterirdische Leitung, welche im östlichen Bereich der Fläche verläuft. Die Netzeinspeisung ist mit der E.ON Bayern AG über einen Netzanschlussvertrag geregelt.

**SOLARPARK GREADING II****STANDORT**

Der Solarpark Greading II befindet sich im Bereich der Fränkischen Alb im Landkreis Roth, etwa 21 km südöstlich der Kreisstadt Roth und etwa 5 km nordwestlich der Stadt Greading nahe der Ortslage Österberg. Die Projektfläche umfasst etwa 13,5 ha und fällt über eine Distanz von 340 m von Nord bei 558 m nach Süd auf 546 m leicht ab. Daraus ergibt sich ein Hangneigungswinkel von 2°. In west-östlicher Richtung sind keine Höhenunterschiede erkennbar. Etwa 10.463 m<sup>2</sup> stehen als Modulfeldfläche zur Errichtung und zum Betrieb der 1,39 MWp starken 2-achsig nachgeführten Solarstromanlage zur Verfügung. Die ehemals ackerbaulich genutzten Flächen befinden sich in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Der Solarpark unterliegt keinerlei Verschattung durch anliegende Objekte.

**FLÄCHENPACHT**

Die zur Errichtung der Solarstromanlage, der Infrastruktur und der Mittelspannungs-Kabeltrasse notwendigen Grundstücke wurden über Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der Verlängerung um zweimal weitere fünf Jahre angepachtet. Die dingliche Sicherung erfolgte über die Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit. Nach Ablauf von ca. 20 Jahren übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft mit bereits heute geschlossenem Vertrag sämtliche Verpflichtungen aus den Nutzungsverträgen.

**NETZANSCHLUSS**

Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt letztlich in das 20 kV-Netz der N-ERGIE Netz GmbH. Anschlusspunkt für die Einspeisung ist ein Mast der 20 kV-Trasse in ca. 1 km Entfernung.

## SOLARPARK MENGKOFEN

### STANDORT

Die Stadt Mengkofen liegt ca. 20 km südwestlich von Straubing im Landkreis Dingolfing-Landau. Die zuvor ackerbaulich genutzten Flächen befinden sich im ostniederbayrischen Hügelland zwischen Isar und Donau etwa 4 km südwestlich der Stadt Mengkofen. Es handelt sich um eine flach nach Osten zum Seebrunnbach geneigte Fläche, deren Höhenlage von West bei 460 m nach Ost auf 426 m über eine Distanz von etwa 1.050 m abnimmt. Dies entspricht einer sehr flachen Neigung in West-Ost-Richtung von knapp 2°. Von Nord nach Süd fällt das Gelände leicht ab. Die Freiflächenanlage ist fest aufgeständert. Insgesamt sind im Feld 1 86, im Feld 2 34, im Feld 3 29 und im Feld 4 22 Gestellreihen geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 77 ha, wovon ca. 166.246 m<sup>2</sup> als reine Modulfläche zur Errichtung und zum Betrieb des 21,7 MWp starken Solarparks genutzt werden.

### FLÄCHENPACHT

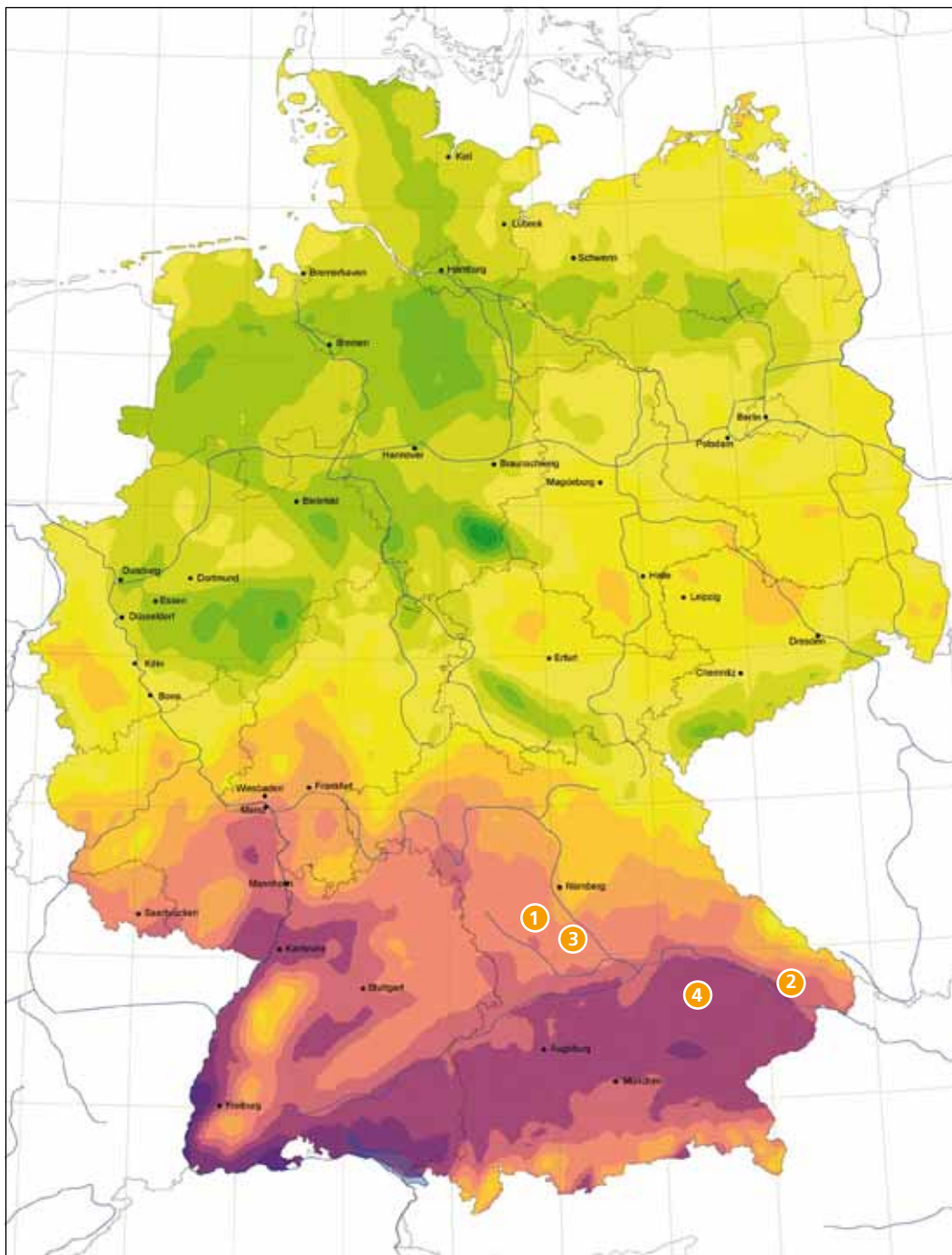
Die zur Errichtung der Solarstromanlage, der Infrastruktur und der Mittelspannungs-Kabeltrasse notwendigen Grundstücke wurden über Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Option der Verlängerung um zweimal weitere fünf Jahre angepachtet. Die dingliche Sicherung erfolgte über die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit.

Nach Ablauf von ca. 20 Jahren übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft mit bereits heute geschlossenem Vertrag sämtliche Verpflichtungen aus den Nutzungsverträgen.

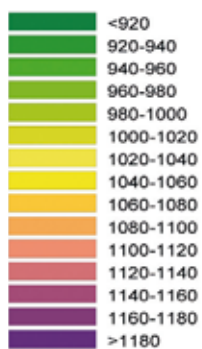
### NETZANSCHLUSS

Die Einspeisung des produzierten Stroms erfolgt über ein eigens für diese Solarstromanlage errichtetes Umspannwerk in das 110 kV-Netz der E.ON Netz GmbH. Anschlusspunkt für die Einspeisung ist das vorgenannte Umspannwerk Teisbach in ca. 14 km Entfernung zur Solarstromanlage. Die Netzeinspeisung ist mit der E.ON Netz GmbH über einen Netzanschlussvertrag geregelt.

## GLOBALSTRAHLUNGSKARTE DEUTSCHLAND MIT STANDORTEN



Quelle: meteocontrol



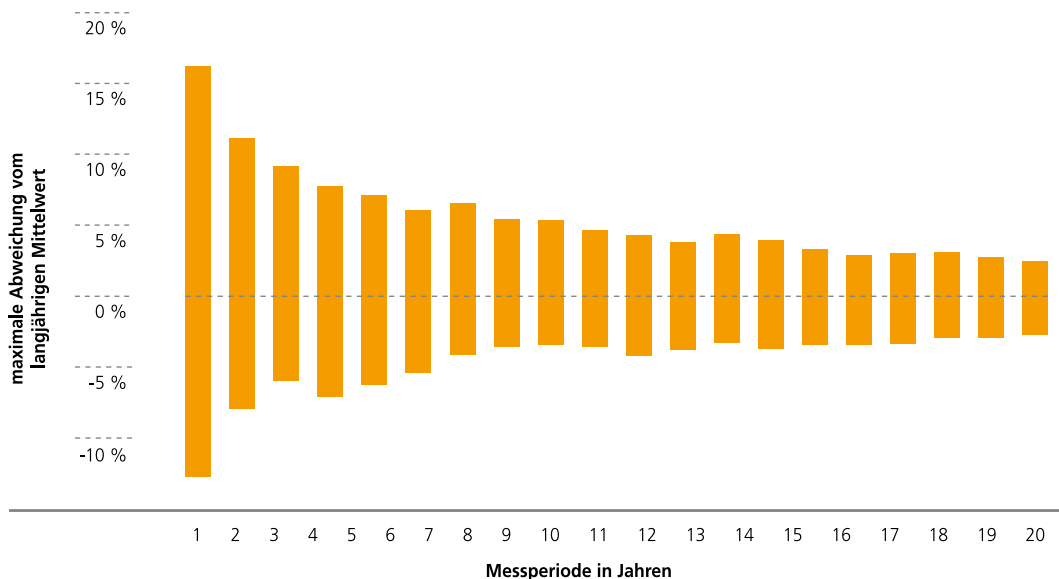
mittlere Jahressummen 1995-2007 der horizontalen Globalstrahlung in kWh/m<sup>2</sup>

- ① Solarpark Biederbach
- ② Solarpark Eging
- ③ Solarpark Greding II
- ④ Solarpark Mengkofen

## XII. ENERGIEERTRAGSPROGNOSE

- **Die Qualität der Standorte wurde jeweils durch zwei Gutachten von meteocontrol und DLC (Dr. Littmann Consulting) bestätigt.**
- **Es wurde ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag von 2,0 Prozent vorgenommen.**

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg eines Solarparks ist die realistische Einschätzung der Einstrahlungswerte der Sonne an den Standorten und den sich daraus ergebenden spezifischen Energieerträgen. Bei der Prognose des Energieertrages wurden deshalb für jeden der Solarparks von jeweils zwei Gutachtern Ertragsgutachten erstellt. Diese basieren auf langfristigen Messreihen von Wetterstationen und Daten von Wetter-Satelliten, die mit Hilfe computergestützter Modelle auf den Standort des Solarparks übertragen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Vergangenheit beobachteten Einstrahlungsverhältnisse auch zukünftig auftreten werden. Aufgrund natürlicher Schwankungen können die einzelnen jährlichen Einstrahlungswerte um 10 - 15 Prozent vom langjährigen Mittelwert der Globalstrahlung abweichen. Die in den Ertragsprognosen zugrunde gelegten 14 bzw. 20-jährigen Mittelwerte haben dagegen nur noch eine Unsicherheit von +/- 3,0 - 3,5 Prozent gegenüber langfristigen Aufzeichnungen der Einstrahlung. Zur Verdeutlichung folgt eine Grafik der maximalen Abweichungen zu einem 63-jährigen Mittelwert für den Standort Potsdam.



Quelle: Volker Quaschnig, Unstete Plangröße, Sonnenenergie, Juni 2001, Seite 24-27

Grundlage für die Einschätzung sind die langfristigen Globalstrahlungswerte an den Standorten, die Leistungsfähigkeit und Ausrichtung der Module, der Neigungswinkel der Gestellkonstruktion und der Module, mögliche Verschattungen sowie das Wechselrichterkonzept. Als Globalstrahlung bezeichnet man die auf die Erdoberfläche auftreffende Sonneneinstrahlung, die sich aus der direkten und der diffusen Strahlung zusammensetzt. Die Globalstrahlung wird vom Deutschen Wetterdienst (nachfolgend: „DWD“) gemessen, der über das dichteste Netz von Wetterstationen zur Messung der Solarstrahlung in Deutschland verfügt. In der Globalstrahlungskarte der meteocontrol GmbH wird die mittlere Jahressumme der Globalstrahlung der Jahre 1995 bis 2007 auf die horizontale Fläche in kWh/m<sup>2</sup> dargestellt. Es wird deutlich, dass die Standorte der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG in den sonnenreichsten Regionen Deutschlands liegen.

Die Globalstrahlungskarte liefert Daten bezogen auf die horizontale Fläche. In den Gutachten wird darauf basierend die Einstrahlung auf die konkrete Modulebene berechnet. Hierzu werden die jeweilige Neigung der Module (im Allgemeinen 30°) und die Nord-Süd-Ausrichtung der Anlage berücksichtigt.

Im nächsten Schritt wird der Betriebswirkungsgrad der Photovoltaik-Anlage berechnet, der auch als Performance-Ratio bezeichnet wird. Hierzu werden Abschläge für technische Verluste vorgenommen, mit denen die folgenden ertragsmindernden Einflussfaktoren berücksichtigt werden:

- Verschmutzung der Module
- Fremd- und Eigenverschattung
- Mismatch-Verluste (aufgrund von produktionsbedingt schwankenden elektrischen Parametern der einzelnen Module)
- Leistungs- und Transformatorverluste
- Wechselrichterverluste
- Einstrahlungseinflüsse (Luftverunreinigung, Reflexionsverluste, spektrale Verluste)

Die Performance-Ratio errechnet sich aus dem Verhältnis Einstrahlung in Modulebene und dem Bruttoertrag der Anlagen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Performance-Ratio, um so besser ist die Qualität einer Photovoltaikanlage.

Mismatch-Verluste entstehen durch die produktionsbedingte Schwankung der elektrischen Parameter von Modulen, die zu Strings miteinander verschaltet werden. Dabei wird die Leistungsfähigkeit eines Strings durch das Modul mit der geringsten Nennleistung bestimmt. Je größer die Schwankungsbreite, desto höher fallen die Mismatch-Verluste aus. Deshalb müssen die Module nicht nur eine hohe Leistungsfähigkeit erreichen, sondern auch bezüglich ihrer elektrischen Parameter möglichst homogen sein. Diese Verschaltungsverluste können in hohem Grade durch die sogenannte „Positiv-Sortierung“ der Module der SolarWorld AG ausgeschlossen werden. Diese Art der Sortierung gewährleistet eine Sortierung im Rahmen der in den Moduldatenblättern angegebenen Schwankungsbreite, jedoch jeweils über der angegebenen Nennleistung. Hierdurch wird erreicht, dass die miteinander verschalteten Module auch in Summe mindestens ihre Nennleistung erbringen.

## ÜBERSICHT DER SOLARERTRAGSGUTACHTEN

### ERTRAGSGUTACHTEN SOLARPARK BIEDERBACH

GUTACHTER	meteocontrol GmbH	Dr. Littmann Consulting (DLC)
DATUM	21.08.2009	25.05.2009
SIMULATIONSPROGRAMM	SolEM	DLC Solaris
DATENGRUNDLAGE	DWD, meteosat	DWD, meteonorm
GLOBALSTRAHLUNG VOR ORT	1.111,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.080,80 kWh/m <sup>2</sup>
EINSTRahlung IN MODULEBENE	1.260,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.246,90 kWh/m <sup>2</sup>
PERFORMANCE RATIO	82,50 %	83,75 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, BRUTTO	1.040,00 kWh/kWp	1.044,33 kWh/kWp
SICHERHEITSABSCHLAG	2,0 %	2,0 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, NETTO	1.019,20 kWh/kWp	1.023,44 kWh/kWp
MITTELWERT BEIDER GUTACHTEN		1.021,32 kWh/kWp
NENNLEISTUNG DER ANLAGE		5.600,00 kWp
PROGN. ENERGIEERTRAG GESAMTANLAGE		5.719.402 kWh/a
PROGN. ERTRAG GESAMTANLAGE		EUR 1.826.777/a

**ERTRAGSGUTACHTEN SOLARPARK EGING**

GUTACHTER	meteocontrol GmbH	Dr. Littmann Consulting (DLC)
DATUM	15.10.2009	22.07.2009
SIMULATIONSPROGRAMM	SolEM	DLC Solaris
DATENGRUNDLAGE	DWD, meteosat	DWD, meteonorm
GLOBALSTRAHLUNG VOR ORT	1.125,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.104,60 kWh/m <sup>2</sup>
EINSTRahlung IN MODULEBENE	1.264,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.254,60 kWh/m <sup>2</sup>
PERFORMANCE RATIO	79,20 %	81,52 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, BRUTTO	1.001,00 kWh/kWp	1.022,71 kWh/kWp
SICHERHEITSABSCHLAG	2,0 %	2,0 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, NETTO	980,98 kWh/kWp	1.002,26 kWh/kWp
MITTELWERT BEIDER GUTACHTEN		991,62 kWh/kWp
NENNLEISTUNG DER ANLAGE		2.158,82 kWp
PROGN. ENERGIEERTRAG GESAMTANLAGE		2.140.725 kWh/a
PROGN. ERTRAG GESAMTANLAGE		EUR 558.957/a

**ERTRAGSGUTACHTEN SOLARPARK GREDING II**

GUTACHTER	meteocontrol GmbH	Dr. Littmann Consulting (DLC)
DATUM	04.09.2009	24.06.2009
SIMULATIONSPROGRAMM	SolEM	DLC Solaris
DATENGRUNDLAGE	DWD, meteosat	DWD, Meteonorm
GLOBALSTRAHLUNG VOR ORT	1.116,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.082,90 kWh/m <sup>2</sup>
EINSTRahlung IN MODULEBENE	1.547,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.611,10 kWh/m <sup>2</sup>
PERFORMANCE RATIO	80,10 %	79,77 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, BRUTTO	1.287,00 kWh/kWp	1.284,92 kWh/kWp
SICHERHEITSABSCHLAG	2,0 %	2,0 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, NETTO	1.261,26 kWh/kWp	1.259,22 kWh/kWp
MITTELWERT BEIDER GUTACHTEN		1.260,24 kWh/kWp
NENNLEISTUNG DER ANLAGE		1.388,64 kWp
PROGN. ENERGIEERTRAG GESAMTANLAGE		1.750.021 kWh/a
PROGN. ERTRAG GESAMTANLAGE		EUR 683.747/a

## ERTRAGSGUTACHTEN SOLARPARK MENGKOFEN

GUTACHTER	meteocontrol GmbH	Dr. Littmann Consulting (DLC)
DATUM	19.08.2009	22.07.2009
SIMULATIONSPROGRAMM	SolEM	DLC Solaris
DATENGRUNDLAGE	DWD, meteosat	DWD, Meteonorm
GLOBALSTRAHLUNG VOR ORT	1.143,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.120,60 kWh/m <sup>2</sup>
EINSTRahlung IN MODULEBENE	1.293,00 kWh/m <sup>2</sup>	1.294,10 kWh/m <sup>2</sup>
PERFORMANCE RATIO	83,10 %	83,32 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, BRUTTO	1.074,00 kWh/kWp	1.078,23 kWh/kWp
SICHERHEITSABSCHLAG	2,0 %	2,0 %
SPEZIFISCHER ENERGIEERTRAG, NETTO	1.052,52 kWh/kWp	1.056,67 kWh/kWp
MITTELWERT BEIDER GUTACHTEN		1.054,59 kWh/kWp
NENNLEISTUNG DER ANLAGE		21.715,92 kWp
PROGN. ENERGIEERTRAG GESAMTANLAGE		22.901.451 kWh/a
PROGN. ERTRAG GESAMTANLAGE		EUR 7.314.723/a

## ZUSAMMENFASSUNG

### SOLARPARC DEUTSCHLAND I GMBH & CO. KG

GESAMTLEISTUNG IN KWP	30.863,38
GESAMTENERGIEERTRAG KWH/JAHR	32.511.598
GESAMTERTRAG EUR/JAHR	10.384.204

Um möglichst genaue Ergebnisse zu erhalten, wurden die Werte in den vorangegangenen Tabellen zum Teil mit mehr Nachkommastellen berechnet als aufgeführt. Es kann somit zu geringfügigen Rundungsdifferenzen kommen.

Gutachter: Meteocontrol GmbH, Augsburg  
DLC - Dr. Littmann Consulting, Ennepetal

In den obigen Tabellen werden die Ergebnisse der Gutachter für die einzelnen Standorte zusammengefasst. Für jeden der Standorte der Solarparks in Biederbach, Greding II, Mengkofen und Eging am See wurde jeweils ein Bewertungsgutachten von meteocontrol und von Dr. Littmann Consulting erstellt. Es existieren außer diesen auf den Seiten 45 - 47 aufgeführten Bewertungsgutachten keine weiteren Bewertungsgutachten.

Auf Grundlage der spezifischen Erträge aller Solarparks und der kumulierten installierten Nennleistung ca. 30.863 kWp ergibt sich für das erste volle Betriebsjahr ein erwarteter Jahresenergieertrag von 32.511.598 Kilowattstunden pro Jahr. Entsprechend der durch das EEG festgelegten Vergütung von EUR 0,3194 pro Kilowattstunde ergeben sich für das erste volle Betriebsjahr Stromerlöse in Höhe von EUR 10.384.204.

## XIII. WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNG

### INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)

MITTELVERWENDUNG		EUR	% <sup>1</sup>	% VOM KK <sup>2</sup>
<b>SOLARPARKS UND GRUNDSTÜCKE</b>				
1. 4 SOLARPARKS MIT <b>30,863 MWP</b>		97.360.415,60	94,03	
2. KAUF GRUNDSTÜCKE		105.200,00	0,10	
<b>KAPITALBESCHAFFUNG UND KONZEPTION</b>				
3. KONZEPTION UND MARKETING, RECHTLICHE UND STEUERLICHE BERATUNG		1.332.311,00	1,29	4,54
4. EIGENKAPITALVERMITTLUNG		1.762.500,00	1,70	6,00
5. FREMDKAPITALVERMITTLUNG		1.112.439,00	1,07	3,79
6. VORFINANZIERUNGSKOSTEN		300.000,00	0,29	1,02
7. PLATZIERUNGSGARANTIE		293.750,00	0,28	1,00
8. PROSPEKTERSTELLUNG		115.000,00	0,11	0,39
<b>SUMME „WEICHE“ KOSTEN (POS. 3. BIS POS. 8.)</b>		<b>4.916.000,00</b>	<b>4,74</b>	<b>16,74</b>
9. MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE		37.000,00	0,04	
10. DISAGIEN DARLEHEN		410.064,00	0,40	
11. BANKGEBÜHREN		556.000,00	0,54	
		103.384.679,60	99,85	
LIQUIDITÄTSRESERVE		152.920,40	0,15	
<b>MITTELVERWENDUNG INSGESAMT</b>		<b>103.537.600,00</b>	<b>100,00</b>	
<b>MITTELHERKUNFT</b>				
1. EIGENKAPITAL	KOMMANDITKAPITAL	29.375.000,00	28,37	
2. FREMDKAPITAL	KFW-DARLEHEN	72.662.600,00	70,18	
	BANKDARLEHEN COMMERZBANK AG	1.500.000,00	1,45	
<b>MITTELHERKUNFT INSGESAMT</b>		<b>103.537.600,00</b>	<b>100,00</b>	

<sup>1</sup> in Prozent vom Gesamtinvestitionsvolumen

<sup>2</sup> „Weiche“ Kosten in Prozent vom Kommanditkapital



## ERLÄUTERUNGEN DER MITTELVERWENDUNG

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf Nettopreise. Die Solarparc Aktiengesellschaft garantiert die Einhaltung des Investitionsvolumens.

1. Die Position enthält den Kaufpreis für die von der Solarparc Aktiengesellschaft geplanten und schlüsselfertig gelieferten Solarparks. Mit der Solarparc Aktiengesellschaft wurden Festpreise für die schlüsselfertige Lieferung der Anlagen inklusive Infrastruktur, Netzanbindung und Planung vereinbart. Die SolarWorld AG tritt gegenüber der Solarparc Aktiengesellschaft als Generalunternehmer für die Lieferung der Module, der Gestelltechnik, der Infrastruktur und für die Errichtung auf.

Mit den für jeden Solarpark zwischen der Solarparc Aktiengesellschaft und der Solarparc Deutschland I geschlossenen Projektübernahmeverträgen sichert sich die Fondsgesellschaft somit die Lieferung schlüsselfertiger, betriebsbereiter Solarparks sowie sämtliche für den dauerhaften Betrieb von 20 Jahren notwendigen Projektrechte zum Festpreis. Mit den Projektübernahmeverträgen zwischen der Solarparc Aktiengesellschaft und der Solarparc Deutschland I tritt die Solarparc Aktiengesellschaft ferner sämtliche Ansprüche auch aus den Generalunternehmerverträgen mit der SolarWorld AG an die Solarparc Deutschland I ab. Sollten einzelne Solarparks nicht mehr wie geplant noch im Kalenderjahr 2009 fertiggestellt und ans Netz angeschlossen werden können, reduziert sich der Kaufpreis für diese Solarparks entsprechend der Degression der EEG-Einspeisevergütung für Freiflächenanlagen von Ende 2009 auf Anfang 2010 – derzeit um 11 Prozent.

2. An den Standorten Biederbach und Mengkofen hat die Solarparc Aktiengesellschaft Grundstücke für die Einrichtung notwendiger Infrastruktur erworben. Die Solarparc Aktiengesellschaft wird diese Grundstücke entweder an die Beteiligungsgesellschaft zu Buchwerten weiter veräußern oder ihr diese langfristig bis zum 31. Dezember 2029 verpachten.
3. **bis 9.** Die genannten Kosten für Dienstleistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen mit der Solarparc Aktiengesellschaft (vgl.: Kapitel „Wichtige Verträge“).<sup>\*</sup>
3. Diese Position weist das pauschale Entgelt der Solarparc Aktiengesellschaft für die Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes aus. Ebenfalls enthalten sind sämtliche Kosten der steuerlichen und rechtlichen Beratung.
4. Hier wird das pauschale Entgelt der Solarparc Aktiengesellschaft für die Vermittlung bzw. Einwerbung des Kommanditkapitals ausgewiesen.
5. Für die Vermittlung bzw. Beschaffung der Darlehensmittel erhält die Solarparc Aktiengesellschaft das hier gezeigte pauschale Entgelt.
6. Für die Vor- und Zwischenfinanzierung der Solarparks (auch der Umsatzsteuer) und sonstiger Kosten im Rahmen der Konzeption dieses Fonds erhält die Solarparc Aktiengesellschaft diese pauschale Vergütung.
7. Diese Position weist das pauschale Entgelt der Solarparc Aktiengesellschaft für die Übernahme der Platzierungsgarantie aus.
8. Für die Erstellung des Prospektgutachtens nach dem IDW-Standard S4 wurde mit der Solarparc Aktiengesellschaft ein Festpreis vereinbart. Darüber hinaus werden in dieser Position die Kosten für die Prospekterstellung und den Versand berücksichtigt, welche ebenfalls in dem pauschalen Entgelt enthalten sind.
9. Gemäß dem mit dem Mittelverwendungskontrolleur geschlossenen Vertrag fällt für dessen Dienste das hier aufgeführte Entgelt an.
10. Die Darlehen zur Fremdfinanzierung aus den Förderprogrammen der KfW sind teilweise mit Disagien versehen.

S. 109 ff

<sup>\*</sup>Wichtige Verträge

- 11.** Hier werden die Gebühren der Bank berücksichtigt, die das Fremdkapital zur Verfügung stellt. Die Bearbeitungs- und Strukturierungsgebühren beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Betreibergesellschaft und der finanzierenden Bank.

Die Liquiditätsreserve dient der Beteiligungsgesellschaft zur Bedienung erster Ansprüche, bis diese ausreichend selbst erwirtschaftete Liquidität aus der Vergütung der Stromerzeugung erhält.

#### ERLÄUTERUNGEN ZUR MITTELHERKUNFT

- 1.** Das zu platzierende Kommanditkapital beträgt EUR 29.375.000. Dies entspricht ca. 28,4 Prozent der Gesamtinvestitionssumme.
- 2.** Für die Finanzierung des Projektes werden zinsbegünstigte Umweltdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Anspruch genommen. Ergänzend wird ein Darlehen der finanzierenden Bank verwendet. Auch die KfW-Darlehen werden durch eine Geschäftsbank bei der KfW beantragt und von dieser bewilligt. Die Darlehen haben eine Laufzeit von max. 18 Jahren mit zu Beginn teilweise tilgungsfreien Jahren. Die Zinsbindungsfrist beläuft sich je nach KfW-Darlehensprogramm auf 8 - 10 Jahre, d. h. nach Ablauf dieser Zeit kann sich beim KfW-Darlehen eine Änderung des Zinssatzes ergeben. Im vorliegenden Beteiligungsangebot wurde ein Zinssatz von 6 Prozent für die Anschlussfinanzierung mit dem Auslaufen der Zinsbindungsfristen in der Prognoserechnung einkalkuliert.

Es liegt bereits eine verbindliche Finanzierungszusage für dieses Projekt in Höhe des benötigten Fremdkapitals von ca. EUR 74,2 Mio. der finanzierenden Bank vor. Teilweise wurden die Darlehen bereits ausgezahlt. Es sind noch nicht alle Umweltdarlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bewilligt, so dass für die noch nicht abschließend bewilligten Darlehen eine Änderung der Zinssätze nicht auszuschließen ist. Die in diesem Beteiligungsprospekt angesetzten Zinskonditionen entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 0,05 - 0,10 Prozent je nach Laufzeit der Darlehen.

#### Kosten der Investitionsphase – komprimierte Darstellung (Prognose)

IN EUR	KOSTEN ABSOLUT	KOSTEN IN RELATION ZUR GESAMTSUMME	KOSTEN IN RELATION ZUM EIGENKAPITAL
<b>1. AUFWAND FÜR DEN ERWERB ODER DIE HERSTELLUNG DES ANLAGEOBJEKTES EINSCHLIESSLICH NEBENKOSTEN</b>	<b>97.465.615,60</b>	<b>94,14 %</b>	<b>331,80 %</b>
<b>2. FONDSABHÄNGIGE KOSTEN</b>	<b>5.919.064,00</b>	<b>5,72 %</b>	<b>20,15 %</b>
2.1. DAVON VERGÜTUNGEN	4.916.000,00	4,75 %	16,74 %
2.2. DAVON NEBENKOSTEN DER VERMÖGENSANLAGE	1.003.064,00	0,97 %	3,41 %
<b>3. LIQUIDITÄTSRESERVE</b>	<b>152.920,40</b>	<b>0,15 %</b>	<b>0,52 %</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>103.537.600,00</b>	<b>100,00 %</b>	<b>352,47 %</b>

Die Darstellung auf der folgenden Seite liefert einen Überblick über die in Anspruch genommenen Finanzierungslinien, deren Laufzeiten, Struktur und voraussichtlichen Zinssätze.

## Übersicht Darlehen (Prognose)

PROJEKT	NR.	DARLEHENSART	NOMINAL- BETRAG		DISAGIO	ZINSSATZ AKTUELL <sup>1</sup>		ZINSSATZ IN PROGNOSE- RECHNUNG DIESES BETEILIGUNGS- ANGEBOTES		ZINSPUFFER	LAUFZEIT [Jahre]	FÄLLIGKEIT	ZINS- BINDUNGS- FRIST [Jahre]	TILGUNGS- FREIE JAHRE ZU BEGINN GEM. PROGNOSE- RECHNUNG	ANNAHME HÖHE ANSCHLUSS- ZINS <sup>2</sup>
			[EUR]	[EUR]		[EUR]	[EUR]	[Jahre]	[Jahre]						
BIEDERBACH	1	KfW-Darlehen Programm Nr. 086 Erneuerbare Energien Ergänzung 2009	12.411.000,00	12.411.000,00	0,00	4,50 % <sup>3</sup>	4,50 % <sup>3</sup>	0,00 % <sup>3</sup>	0,00 % <sup>3</sup>	0,00 % <sup>3</sup>	15	30.6.2024	8	2	6,00 %
	2	Bankdarlehen Commerzbank AG	1.500.000,00	1.500.000,00	0,00	3,35 % <sup>3</sup>	3,40 %	0,05 % <sup>4</sup>	0,05 % <sup>4</sup>	0,05 % <sup>4</sup>	2	30.3.2011	2	0	n.a.
GREDDING II	3	KfW-Darlehen Programm Nr. 047 Unternehmenskredit KMU	4.315.900,00	4.143.264,00	172.636,00	4,65 %	4,75 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	17	30.9.2025	17	15	n.a.
MENGGKOFEN	4	KfW-Darlehen Programm Nr. 086 Erneuerbare Energien Ergänzung 2009	50.000.000,00	50.000.000,00	0,00	4,50 %	4,65 %	0,15 % <sup>4</sup>	0,15 % <sup>4</sup>	0,15 % <sup>4</sup>	15	30.9.2024	8	2	6,00 %
EGING AM SEE	5	KfW-Darlehen Programm Nr. 047 Unternehmenskredit KMU	5.935.700,00	5.698.272,00	237.428,00	4,65 %	4,75 %	0,10 %	0,10 %	0,10 %	17	30.12.2026	17	15	n.a.
<b>SUMME</b>			<b>74.162.600,00</b>	<b>73.752.536,00</b>	<b>410.064,00</b>										

<sup>1</sup> zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

<sup>2</sup> nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist bis Laufzeitende der Darlehen

<sup>3</sup> Zinssatz bereits fixiert, Darlehen bereits ausgezahlt.

<sup>4</sup> Zinsvorteil zu Prognoserechnung gesichert

Die Auszahlungsvoraussetzungen und die Besicherung der Darlehen sind im Kapitel „XVII. Wichtige Verträge“ dargestellt. Für sämtliche Darlehen liegt eine verbindliche Finanzierungs- und Besicherungsvorabklärung der Fremdmittel (voraussichtlich Ende März 2010) vor. Bis zur vollständigen Auszahlung der Fremdmittel (voraussichtlich Ende März 2010) stehen der Emittentin Mittel zur Zwischenfinanzierung in Höhe von EUR 92.321.936 sowie kurzfristige Mittel zur Umsatzsteuerzwischenfinanzierung in Höhe von EUR 18.569.000 aus dem verbindlichen Darlehensrahmenvertrag mit der finanzierenden Bank (dt. Großbank) zur Verfügung. Zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals wurde mit der Prospektverantwortlichen ein Vertrag über maximal EUR 30.000.000 bis längstens zum 30. Juni 2011 abgeschlossen.

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

### Gesamt-Betrachtungszeitraum 5. August 2009 - 31. Dezember 2029 (Prognose)

IN EUR	5.8.2009 - 30.6.2010	1.7.2010 - 30.6.2011	1.7.2011 - 30.6.2012	1.7.2012 - 30.6.2013	1.7.2013 - 30.6.2014	1.7.2014 - 30.6.2015	1.7.2015 - 30.6.2016	1.7.2016 - 30.6.2017	1.7.2017 - 30.6.2018	1.7.2018 - 30.6.2019
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER EMITTENTIN (PLAN-GUV)										
ERTRÄGE AUS DER STROMPRODUKTION	5.411.315	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204
ZINSERTRÄGE	7.261	39.158	22.531	19.192	19.403	19.223	19.166	19.270	19.238	19.169
VERÄUSSERUNGSERLÖS SOLARPARKS UND GRUNDSTÜCKE										
<b>SUMME ERTRÄGE</b>	<b>5.418.577</b>	<b>10.423.362</b>	<b>10.406.736</b>	<b>10.403.396</b>	<b>10.403.607</b>	<b>10.403.427</b>	<b>10.403.370</b>	<b>10.403.474</b>	<b>10.403.442</b>	<b>10.403.373</b>
ABSCHREIBUNGEN	8.167.112	11.698.733	10.236.391	8.956.842	7.837.237	6.857.583	6.000.385	5.250.337	4.594.045	4.019.789
ZINSAUFWAND/AUFLÖSUNG DISAGIO	1.749.236	3.456.692	3.377.298	3.162.419	2.940.612	2.718.804	2.496.997	2.275.190	2.295.189	2.217.175
PACHTEN	111.514	187.158	187.168	187.179	187.189	187.200	187.211	187.222	187.234	187.246
NICHT AKTIVIERUNGSPFLICHTIGE FINANZIERUNGS- UND STRUKTURIERUNGS-AUFWENDUNGEN										
WARTUNG UND INSTANDHALTUNG	239.187	468.680	608.976	534.451	544.916	593.313	737.183	751.703	766.514	781.620
KAUFMÄNNISCHE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	130.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
JAHRESABSCHLUSS- UND STEUER- BERATUNGSKOSTEN	71.000	87.720	89.474	91.264	93.089	94.951	96.850	98.787	100.763	102.778
VERSICHERUNGEN	69.063	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312
PERSONALAUFWAND, BEWACHUNG DER SOLARPARKS, PKW-KOSTEN	73.439	146.878	149.816	152.812	155.868	158.985	162.165	165.408	168.717	172.091
AVALGEBÜHREN	3.088	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562
HAFTUNGSVERGÜTUNG KOMPLEMENTÄR GMBH	3.000	3.060	3.121	3.184	3.247	3.312	3.378	3.446	3.515	3.585
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	15.432	77.158	78.702	80.276	81.881	83.519	85.189	86.893	88.631	90.403
<b>SUMME AUFWAND</b>	<b>11.744.511</b>	<b>16.461.954</b>	<b>15.066.820</b>	<b>13.504.300</b>	<b>12.179.914</b>	<b>11.033.541</b>	<b>10.105.233</b>	<b>9.154.860</b>	<b>8.540.481</b>	<b>7.910.562</b>
GEWERBESTEUER	0	0	0	0	0	0	0	37.485	67.828	97.743
<b>ERGEBNIS DER EMITTENTIN</b>	<b>-6.325.934</b>	<b>-6.038.592</b>	<b>-4.660.085</b>	<b>-3.100.903</b>	<b>-1.776.307</b>	<b>-630.114</b>	<b>298.138</b>	<b>1.211.129</b>	<b>1.795.133</b>	<b>2.395.069</b>
IN % DES KOMMANDITKAPITALS	-21,54 %	-20,56 %	-15,86 %	-10,56 %	-6,05 %	-2,15 %	1,01 %	4,12 %	6,11 %	8,15 %
KUMULIERTES ERGEBNIS DER EMITTENTIN	-6.325.934	-12.364.527	-17.024.611	-20.125.514	-21.901.821	-22.531.935	-22.233.797	-21.022.669	-19.227.535	-16.832.466

In der Ergebnisrechnung ist das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin dargestellt.

1.7.2019 - 30.6.2020	1.7.2020 - 30.6.2021	1.7.2021 - 30.6.2022	1.7.2022 - 30.6.2023	1.7.2023 - 30.6.2024	1.7.2024 - 30.6.2025	1.7.2025 - 30.6.2026	1.7.2026 - 30.6.2027	1.7.2027 - 30.6.2028	1.7.2028 - 30.6.2029	1.7.2029 - 31.12.2029	GESAMT
10.384.204	10.363.436	10.342.709	10.322.024	10.301.380	10.280.777	10.260.215	10.239.695	10.219.215	10.198.777	5.089.190	206.870.775
19.358	19.275	19.363	19.137	19.103	19.227	19.284	19.194	18.888	18.750	0	395.189
										3.991.777	3.991.777
10.403.562	10.382.711	10.362.072	10.341.161	10.320.482	10.300.003	10.279.500	10.258.889	10.238.104	10.217.527	9.080.967	211.257.741
3.517.315	3.077.651	2.692.945	2.561.951	2.561.951	2.561.951	2.561.951	2.561.951	2.561.951	2.561.951	916.954	101.756.977
1.929.125	1.641.074	1.353.023	1.064.972	776.921	484.948	277.626	77.242	0	0	0	34.294.543
187.257	187.233	187.210	187.186	187.163	187.140	187.117	187.095	187.073	187.052	98.267	3.766.116
											1.112.439
797.029	850.025	828.733	845.063	861.719	878.710	896.040	955.726	931.750	950.143	484.452	15.305.933
200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	100.000	4.030.000
104.834	106.930	109.069	111.250	113.475	115.745	118.060	120.421	122.829	125.286	63.896	2.138.470
133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	66.656	2.668.645
175.533	179.043	182.624	186.277	190.002	193.802	197.678	201.632	205.665	209.778	106.987	3.535.201
2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	1.281	53.047
3.657	3.730	3.805	3.881	3.958	4.038	4.118	4.201	4.285	4.370	2.229	75.121
92.211	94.056	95.937	97.856	99.813	101.809	103.845	105.922	108.040	110.201	56.203	1.833.976
7.142.835	6.475.617	5.789.219	5.394.309	5.130.877	4.864.016	4.682.310	4.550.063	4.457.468	4.484.656	1.896.924	170.570.469
131.847	159.997	189.091	316.503	657.666	678.907	692.321	699.867	706.311	700.467	880.310	6.016.343
<b>3.128.880</b>	<b>3.747.097</b>	<b>4.383.762</b>	<b>4.630.348</b>	<b>4.531.939</b>	<b>4.757.080</b>	<b>4.904.868</b>	<b>5.008.959</b>	<b>5.074.325</b>	<b>5.032.405</b>	<b>6.303.733</b>	<b>34.670.929</b>
10,65 %	12,76 %	14,92 %	15,76 %	15,43 %	16,19 %	16,70 %	17,05 %	17,27 %	17,13 %	21,46 %	118,03 %
-13.703.587	-9.956.489	-5.572.727	-942.379	3.589.560	8.346.640	13.251.508	18.260.467	23.334.792	28.367.197	34.670.929	

## LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER EMITTENTIN (PROGNOSE)

## Gesamt-Betrachtungszeitraum 5. August 2009 - 31. Dezember 2029 (Prognose)

IN EUR	5.8.2009 - 30.6.2010	1.7.2010 - 30.6.2011	1.7.2011 - 30.6.2012	1.7.2012 - 30.6.2013	1.7.2013 - 30.6.2014	1.7.2014 - 30.6.2015	1.7.2015 - 30.6.2016	1.7.2016 - 30.6.2017	1.7.2017 - 30.6.2018	1.7.2018 - 30.6.2019
<b>LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER EMITTENTIN</b>										
EINZAHLUNGEN KOMMANDITEINLAGE	29.375.000									
EINZAHLUNGEN DARLEHEN (OHNE DISAGIO)	73.752.536									
ERTRÄGE AUS DER STROMPRODUKTION	5.411.315	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204	10.384.204
ZINSERTRÄGE	7.261	39.158	22.531	19.192	19.403	19.223	19.166	19.270	19.238	19.169
VERÄUSSERUNGSERLÖS SOLARPARKS UND GRUNDSTÜCKE										
<b>SUMME EINZAHLUNGEN</b>	<b>108.546.113</b>	<b>10.423.362</b>	<b>10.406.736</b>	<b>10.403.396</b>	<b>10.403.607</b>	<b>10.403.427</b>	<b>10.403.370</b>	<b>10.403.474</b>	<b>10.403.442</b>	<b>10.403.373</b>
<b>INVESTITIONEN</b>										
KAUFPREIS SOLARPARKS, PROJEKT- RECHTE UND GRUNDSTÜCKE	97.465.616									
KOSTEN FONDSSTRUKTURIERUNG	4.801.000									
PROSPEKTERSTELLUNG UND BERATUNGSKOSTEN	115.000									
MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE	37.000									
BANKGEBÜHREN	556.000									
<b>ZWISCHENSUMME INVESTITIONEN</b>	<b>102.974.616</b>									
DARLEHENSZINSEN (OHNE AUFLÖSUNG DISAGIO)	1.734.281	3.432.571	3.353.177	3.138.297	2.916.490	2.694.683	2.472.876	2.251.068	2.271.068	2.193.054
TILGUNGEN DARLEHEN	0	1.000.000	4.339.308	4.800.846	4.800.846	4.800.846	4.800.846	4.800.846	4.800.846	4.800.846
PACHTEN	111.514	187.158	187.168	187.179	187.189	187.200	187.211	187.222	187.234	187.246
WARTUNG UND INSTANDHALTUNG	239.187	468.680	608.976	534.451	544.916	593.313	737.183	751.703	766.514	781.620
KAUFMÄNNISCHE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	130.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
JAHRESABSCHLUSS- UND STEUERBERATUNGSKOSTEN	71.000	87.720	89.474	91.264	93.089	94.951	96.850	98.787	100.763	102.778
VERSICHERUNGEN	69.063	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312
PERSONALAUFWAND, BEWACHUNG DER SOLARPARKS, PKW-KOSTEN	73.439	146.878	149.816	152.812	155.868	158.985	162.165	165.408	168.717	172.091
AVALGEBÜHREN	3.088	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562
HAFTUNGSVERGÜTUNG KOMPLEMENTÄR GMBH	3.000	3.060	3.121	3.184	3.247	3.312	3.378	3.446	3.515	3.585
SONSTIGE AUFWENDUNGEN	15.432	77.158	78.702	80.276	81.881	83.519	85.189	86.893	88.631	90.403
GEWERBESTEUER	0	0	0	0	0	0	0	37.485	67.828	97.743
<b>SUMME AUSZAHLUNGEN</b>	<b>105.424.620</b>	<b>5.739.100</b>	<b>9.145.615</b>	<b>9.324.182</b>	<b>9.119.401</b>	<b>8.952.683</b>	<b>8.881.573</b>	<b>8.718.733</b>	<b>8.790.989</b>	<b>8.765.240</b>
<b>AUSSCHÜTTUNGEN</b>	<b>2.496.875</b>	<b>3.143.125</b>	<b>2.173.750</b>	<b>1.263.125</b>	<b>1.263.125</b>	<b>1.468.750</b>	<b>1.527.500</b>	<b>1.674.375</b>	<b>1.615.625</b>	<b>1.645.000</b>
AUSSCHÜTTUNGEN IN PROZENT VOM KOMMANDITKAPITAL	8,5 %	10,7 %	7,4 %	4,3 %	4,3 %	5,0 %	5,2 %	5,7 %	5,5 %	5,6 %
VERÄNDERUNGEN DER LIQUIDITÄTSRESERVEN <sup>1</sup>	423.000	1.327.000	-750.000	-150.000	0	0	0	0	0	0
STAND DER LIQUIDITÄTSRESERVEN <sup>1</sup>	423.000	1.750.000	1.000.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000
FREIE LIQUIDITÄT AM JAHRESENDE	201.618	415.755	253.125	219.215	240.296	222.290	216.587	226.953	223.781	216.914
FREIE LIQUIDITÄT IM VERHÄLTNISS ZU DEN STROMERLÖSEN	3,73 %	4,00 %	2,44 %	2,11 %	2,31 %	2,14 %	2,09 %	2,19 %	2,16 %	2,09 %

<sup>1</sup> Die Commerzbank Hamburg gewährt der Fondsgesellschaft zur Verringerung der vorzuhaltenden Liquiditätsreserven ein weiteres Darlehen mit flexibler Inanspruchnahme von bis TEUR 2.250, welches der Besicherung der künftigen Kapitaldienste dient. Die Bereitstellungsprovision liegt bei 1,25 % p. a.

1.7.2019 - 30.6.2020	1.7.2020 - 30.6.2021	1.7.2021 - 30.6.2022	1.7.2022 - 30.6.2023	1.7.2023 - 30.6.2024	1.7.2024 - 30.6.2025	1.7.2025 - 30.6.2026	1.7.2026 - 30.6.2027	1.7.2027 - 30.6.2028	1.7.2028 - 30.6.2029	1.7.2029 - 31.12.2029	GESAMT
											29.375.000
											73.752.536
10.384.204	10.363.436	10.342.709	10.322.024	10.301.380	10.280.777	10.260.215	10.239.695	10.219.215	10.198.777	5.089.190	206.870.775
19.358	19.275	19.363	19.137	19.103	19.227	19.284	19.194	18.888	18.750	0	395.189
									4.096.977		4.096.977
10.403.562	10.382.711	10.362.072	10.341.161	10.320.482	10.300.003	10.279.500	10.258.889	10.238.104	10.217.527	9.186.167	314.490.477
											97.465.616
											4.801.000
											115.000
											37.000
											556.000
1.905.003	1.616.952	1.328.902	1.040.851	752.800	460.827	253.504	68.076	0	0	0	33.884.479
4.800.846	4.800.846	4.800.846	4.800.846	4.800.846	4.569.488	4.400.800	2.242.850	0	0	0	74.162.600
187.257	187.233	187.210	187.186	187.163	187.140	187.117	187.095	187.073	187.052	98.267	3.766.116
797.029	850.025	828.733	845.063	861.719	878.710	896.040	955.726	931.750	950.143	484.452	15.305.933
200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	100.000	4.030.000
104.834	106.930	109.069	111.250	113.475	115.745	118.060	120.421	122.829	125.286	63.896	2.138.470
133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	133.312	66.656	2.668.645
175.533	179.043	182.624	186.277	190.002	193.802	197.678	201.632	205.665	209.778	106.987	3.535.201
2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	2.562	1.281	53.047
3.657	3.730	3.805	3.881	3.958	4.038	4.118	4.201	4.285	4.370	2.229	75.121
92.211	94.056	95.937	97.856	99.813	101.809	103.845	105.922	108.040	110.201	56.203	1.833.976
131.847	159.997	189.091	316.503	657.666	678.907	692.321	699.867	706.311	700.467	880.310	6.016.343
8.534.091	8.334.688	8.062.090	7.925.586	8.003.317	7.526.340	7.189.359	4.921.663	2.601.827	2.623.172	1.860.280	250.444.548
1.850.625	2.056.250	2.291.250	2.438.125	2.320.625	2.761.250	3.084.375	5.346.250	7.666.875	7.608.125	8.350.929	64.045.929
6,3 %	7,0 %	7,8 %	8,3 %	7,9 %	9,4 %	10,5 %	18,2 %	26,1 %	25,9 %	28,43 %	218,03 %
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-850.000	
850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	850.000	0	
235.759	227.533	236.265	213.715	210.255	222.669	228.435	219.410	188.812	175.043	0	
2,27 %	2,20 %	2,28 %	2,07 %	2,04 %	2,17 %	2,23 %	2,14 %	1,85 %	1,72 %	0,00 %	

**PLANBILANZEN DER SOLARPARC DEUTSCHLAND I GMBH & CO. KG  
AUF DEN 30. JUNI 2010 UND AUF DEN 30. JUNI 2011 (IN EUR, PROGNOSE)**

AKTIVSEITE	30.6.2010		30.6.2011	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				
SACHANLAGEN				
1. GRUNDSTÜCKE	105.200,00		105.200,00	
2. TECHNISCHE ANLAGEN UND MASCHINEN	93.589.864,41	93.695.064,41	81.891.131,39	81.996.331,39
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				
GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN				
A) FREIE LIQUIDITÄT	201.617,63		415.754,79	
B) GEBUNDENE LIQUIDITÄT	423.000,00	624.617,63	1.750.000,00	2.165.754,79
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>				
	395.332,25		371.210,84	
	<b>94.715.014,29</b>		<b>84.533.297,02</b>	
<b>PASSIVSEITE</b>				
<b>A. EIGENKAPITAL</b>				
I. KAPITALANTEILE KOMMANDITISTEN	29.375.000,00		29.375.000,00	
SONDERKONTEN DER KOMMANDITISTEN				
II. GEWINNVORTRAG (+)/VERLUSTVORTRAG (-)	0,00		-6.325.934,24	
III. JAHRESÜBERSCHUSS (+)/JAHRESFEHLBETRAG (-)	-6.325.934,24		-6.038.592,27	
IV. ENTNAHMEN/AUSSCHÜTTUNGEN KUMULIERT (-)	-2.496.875,00	-8.822.809,24	-5.640.000,00	-18.004.526,51
<b>SUMME EIGENKAPITAL</b>	<b>20.552.190,76</b>		<b>11.370.473,49</b>	
<b>B. VERBINDLICHKEITEN</b>				
VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN				
	74.162.823,53		73.162.823,53	
	<b>94.715.014,29</b>		<b>84.533.297,02</b>	



## PLANZAHLEN DER EMITTENTIN ZU INVESTITIONEN, PRODUKTION, UMSATZ UND ERGEBNIS (IN EUR, PROGNOSE)

GESCHÄFTSJAHR	1	2	3	4
ZEITRAUM	5.8.2009 - 30.6.2010	1.7.2010 - 30.6.2011	1.7.2011 - 30.6.2012	1.7.2012 - 30.6.2013
INVESTITIONEN IN SOLARPARKS UND GRUNDSTÜCKE	97.465.616	0	0	0
INVESTITIONSNEBENKOSTEN FÜR KAPITALBESCHAFFUNG UND FONDSKONZEPTION	5.919.064	0	0	0
<b>SUMME</b>	<b>103.384.680</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
- DAVON AUS EIGENKAPITAL	29.222.080	0	0	0
- DAVON AUS FREMDKAPITAL	74.162.600	0	0	0
PRODUKTION VON STROM (KWH)	16.942.127	32.511.598	32.511.598	32.511.598
UMSATZERLÖSE (AUS STROMVERKAUF)	5.411.315	10.384.204	10.384.204	10.384.204
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>-6.325.934</b>	<b>-6.038.592</b>	<b>-4.660.085</b>	<b>-3.100.903</b>

### ERLÄUTERUNGEN DER WESENTLICHEN ANNAHMEN UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE

Im Folgenden werden die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin, der prognostizierten Liquiditätsrechnung der Emittentin, der Planbilanzen der Emittentin sowie die Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis erläutert.

Die Planbilanzen sowie die Planzahlen der Emittentin sind aus der prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnung und der prognostizierten Liquiditätsrechnung der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG (vgl. doppelseitige Darstellungen auf den Seiten 52 - 53 und den Seiten 54 - 55) abgeleitet. Da das in der Planbilanz auf der Passivseite im Eigenkapital der Emittentin als separate Position (III. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) ausgewiesene Jahresergebnis dem in der prognostizierten Gewinn- und Verlustrechnung dargestellten Jahresergebnis entspricht, weisen Vermögens- und Ertragslage einen wechselseitigen Bezug auf. Unabhängig vom prognostizierten handelsrechtlichen Ergebnis weist die prognostizierte Liquiditätsrechnung die Zahlungsflüsse der Beteiligungsgesellschaft aus. Das prognostizierte Jahresergebnis ergibt sich als Saldo der Erträge und Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft.

Den vorstehenden Aufstellungen liegen die folgenden Annahmen zugrunde: Die Beteiligungsgesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- bzw. Geschäftsjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 5. August 2009 und endet am 30. Juni 2010. Die darauf folgenden Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Juli eines Kalenderjahres und enden zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres. Die Beteiligungsgesellschaft wird im Anschluss an den 31. Dezember 2029 aufgelöst. Das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft wird bis zum 26. Februar 2010 vollständig platziert und zum 12. März 2010 vollständig eingezahlt. Das eingezahlte Kommanditkapital wird vermindert um die fondsbezogenen Nebenkosten der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar zum Kauf der vier Solarparks, zweier Grundstücke sowie zur Bildung einer anfänglichen Liquiditätsreserve verwendet. Die Ausschüttungen für das 1. Geschäftsjahr vom 5. August 2009 bis zum 30. Juni 2010 in Höhe von EUR 2.496.875,00 werden gemäß der Annahme zum 30. Juni 2010 vorgenommen. Die folgenden jährlichen Ausschüttungen werden ebenfalls zum 30. Juni eines Kalenderjahres zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorgenommen. Zum 30. Juni 2010, dem Ende des ersten Rumpfgeschäftsjahres, beträgt das Eigenkapital der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG EUR 29.375.000,00 vermindert um den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 6.325.934,24 sowie die Ausschüttungen in Höhe von EUR 2.496.875,00 – also EUR 20.552.190,76. Das Jahresergebnis der Gesellschaft wird im darauf folgenden Geschäftsjahr als Gewinn- oder Verlustvortrag ausgewiesen. Die Gründungskommanditistin tritt mit Eintritt der neu hinzutretenden Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft aus.

sellschaft aus. Alle fondsbezogenen Nebenkosten werden bis spätestens zum 26. Februar 2010 fällig. Die Investitionsphase endet spätestens am 31. März 2010, es gelten alle Zahlungen aus diesen Investitionen als bis zum 30. Juni 2010 getätigt. Die Auszahlung der langfristigen Darlehen zur Finanzierung der Solarparks erfolgt spätestens zum Ende der Investitionsphase. Alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG gelten als zu den Bilanzstichtagen als vollständig vereinnahmt bzw. verausgabt. Die Einspeiseerlöse gelten als im Monat ihrer Entstehung als vereinnahmt. Es bestehen keine Umsatzsteuerforderungen – oder Verbindlichkeiten zu den Bilanzstichtagen. Zu den Bilanzstichtagen werden keine Rückstellungen gebildet. Laufende Ausgaben werden ausschließlich aus der anfänglichen Liquiditätsreserve bzw. aus vereinnahmten Umsatzerlösen und vereinnahmten Zinserträgen bestritten.

### ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNIS- UND LIQUIDITÄTSPROGNOSE

In der Ergebnis- und Liquiditätsprognose wird der aus heutiger Sicht zu erwartende Verlauf des Investitionsvorhabens dargestellt. Die tatsächliche Entwicklung kann davon abweichen. Die Berechnungen gehen davon aus, dass sämtliche Photovoltaikanlagen noch im Kalenderjahr wie in nachfolgender Tabelle dargestellt 2009 in Betrieb genommen werden.

PROJEKT	GEPLANTE INBETRIEBNAHME GEM. PROGNOSERECHNUNG	GEPLANTE PV-ERTRÄGE FÜR RUMPFJAHR 2009 GEM. PROGNOSERECHNUNG	TATSÄCHLICH ERFOLGTE/ VORAUSSICHTLICHE INBETRIEBNAHME
BIEDERBACH	1. Oktober 2009	12,0 %	28. September 2009 <sup>1</sup>
GREDDING II	51. Kalenderwoche 2009	0,0 %	Anfang Dezember 2009 <sup>1</sup>
MENGGKOFEN	51. Kalenderwoche 2009	0,0 %	Mitte/Ende Dezember 2009
EGING AM SEE	51. Kalenderwoche 2009	0,0 %	Mitte Dezember 2009

<sup>1</sup> Solarpark bereits in Betrieb

Die Prognoserechnungen beginnen am 5. August 2009, unterstellen eine Platzierung des Kommanditkapitals zum 28. Februar 2010 und enden zum 31. Dezember 2029. Das Ende der Investitionsphase wird mit Ende März 2010 prognostiziert. Die Ergebnis- und Liquiditätsprognose der Beteiligungsgesellschaft setzen sich aus folgenden Erträgen und Aufwendungen bzw. aus folgenden Einnahmen und Ausgaben zusammen.

### EINZAHLUNG KOMMANDITEINLAGE

An dieser Stelle wird die Einzahlung des Kommanditkapitals angeführt. Die Anbieterin geht im Rahmen ihrer Prognoserechnungen davon aus, dass das Kommanditkapital zum 28. Februar 2010 vollständig eingezahlt ist. Diese Annahme beeinflusst die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft in der Form, dass davon ausgegangen wird, dass somit alle Anleger, die bis zum 28. Februar 2010 der Beteiligungsgesellschaft beigetreten sind, die volle Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009/2010 in Höhe von 8,5 Prozent bezogen auf ihre Einlage erhalten werden. Nach dem 28. Februar 2010 beitretende Anleger werden laut den Regelungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 16 Ziffer 2) geringere Ausschüttungen erhalten. Dies würde die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft erhöhen.

### EINZAHLUNG DARLEHEN

Hier werden die Einzahlungen aus den Darlehen gemäß Finanzierungszusage im Laufe der Investitionsphase in Summe ausgewiesen. Der Gesamtbetrag in Höhe von EUR 73.752.536 versteht sich als Darlehensnetto-betrag, d.h. nach Abzug der Disagien, sofern solche anfallen. Eine Darstellung der Darlehen kann der Abbildung auf Seite 51 entnommen werden.

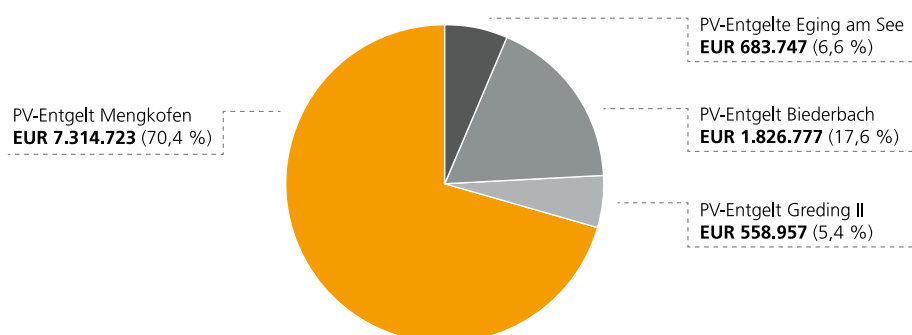
## ERTRÄGE AUS DER STROMPRODUKTION

Die Stromerlöse ergeben sich aus dem prognostizierten Nettoenergieertrag der Photovoltaikanlagen und der durch das Erneuerbare Energien Gesetz geltenden Vergütungshöhe und -dauer. Auf Basis der Gutachten ergibt sich ein Nettoenergieertrag von jährlich ca. 32,5 Mio. kWh. Die Einspeisevergütung beträgt nach der EEG-Novelle von 2009 für Freiflächenanlagen, die noch im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, 31,94 Cent je Kilowattstunde für 20 Jahre zuzüglich der Monate des Inbetriebnahmejahres. Insgesamt ergeben sich auf Basis dieser Daten jährliche Stromerlöse in Höhe von ca. EUR 10,4 Mio.

S. 47

\*Zusammenfassung der Gutachten

### Zusammensetzung der Entgelte aus der Stromerzeugung ab dem ersten vollen Betriebsjahr 2010/2011 (EUR absolut, Prognose)



## ZINSERTRÄGE

Diese Position enthält die Zinserträge der Betreibergesellschaft für Liquiditätsreserven, die zur Abfederung von Liquiditätsschwankungen gebildet werden. Dabei wird über die zwanzigjährige Laufzeit der Beteiligung ein Zinssatz von nominal 2,0 Prozent p. a. für längerfristige Festgelder sowie von 1,0 Prozent für tagesgültige Anlagen angenommen. Ein Großteil der Liquiditätsreserven dient der Absicherung des Kapitaldienstes gegenüber der Bank und wird dieser als Sicherheit abgetreten sowie zur liquiden Hinterlegung von Bürgschaften gegenüber Verpächtern, Städten und Gemeinden.

## VERÄUSSERUNGSERLÖS SOLARPARKS UND GRUNDSTÜCKE

An dieser Stelle werden für das 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2029/2030 die Erträge aus der Rückübertragung der Solarparks, Projektrechte und Grundstücke an die Solarparc Aktiengesellschaft auf Grundlage des bereits geschlossenen, notariellen Übernahmevertrages in der Ergebnisrechnung der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von EUR 3.991.777 angegeben. Der Betrag weicht um den Buchwert der Grundstücke von den in der Liquiditätsrechnung der Gesellschaft für den gleichen Zeitpunkt angesetzten Einzahlungen ab. Dieser Betrag liegt mit EUR 4.096.977 um EUR 105.200 höher als die in der Ergebnisrechnung angesetzten Erträge. Der Abgang der Grundstücke zum Buchwert wirkt sich nicht ergebniserhöhend aus.

## INVESTITIONEN

In dieser Position werden die Beträge der Investitionen für Solarparks einschließlich der Projektrechte und der Grundstücke, für die Fondskonzeption, für die Prospekterstellung und für Beratungsleistungen, für die Beauftragung des Mittelverwendungskontrolleurs sowie für Bankgebühren als Gesamtbetrag in Höhe von EUR 102.974.616 sowie nach Einzelpositionen aufgegliedert dargestellt.

## ABSCHREIBUNGEN

Die im ersten Halbjahr des Wirtschaftsjahres der Fondsgesellschaft 2009/2010 in Betrieb genommenen Photovoltaikanlagen und die Positionen 3. bis 4. sowie 6. bis 9. der Investitionsplanung werden als Anschaffungskosten aktiviert und über 20 Jahre (steuerliche Abschreibung geometrisch-degressiv mit 12,5 Prozent) abgeschrieben. Später erfolgt steuerlich der Wechsel zur linearen Abschreibung. Diese bemisst sich nach dem noch vorhandenen Restbuchwert und der Restnutzungsdauer. Zusätzlich behält sich die

S. 84 ff

• Steuerliche Grundlagen

Anbieterin vor, ab dem 2. Geschäftsjahr 2010/2011 sowie in den drei darauf folgenden Geschäftsjahren bis einschließlich des Geschäftsjahres 2013/2014 Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG in Höhe von bis zu 20 Prozent, geltend zu machen (vgl.: Steuerliche Grundlagen).<sup>\*</sup> In der Prognoserechnung führt der degressive AfA-Verlauf ohne Sonderabschreibungen zu vorteilhafteren Nachsteuer-Ergebnissen für die Kommanditisten. Sollte sich jedoch die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung aufgrund z. B. anfänglich höher als erwartet eintretender Ergebnisse (höhere Erträge aus der Stromerzeugung, geringere Kosten) als für die Gesellschafter vorteilhaft erweisen, so wird von der Sonderabschreibung Gebrauch gemacht werden.

**ZINSAUFWAND/AUFLÖSUNG DISAGIO**

Dieser Posten der Ergebnisrechnung der Beteiligungsgesellschaft enthält die für die KfW-Darlehen und die Bankdarlehen zu entrichtenden Zinsen sowie die zeitanteilige Auflösung der Disagien. Die Zahlungen erfolgen quartalsweise jeweils nachschüssig zum Ende eines Quartals. In der Berechnung sind die unterjährigen Tilgungszahlungen berücksichtigt. Die Zinssätze sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung teilweise noch nicht fixiert. Sofern die Darlehen keine Zinsbindungsfrist über die gesamte Laufzeit aufweisen, wurde für diese Darlehen mit einer Zinsbindung von 8 bis 10 Jahren nach Auslaufen der Zinsbindung aus Vorsichtsgründen eine Anschlussfinanzierung mit einem Zinssatz von 6,0 Prozent unterstellt. An dieser Stelle wird nochmals auf die Darstellung der Darlehen in der Tabelle unter dem Punkt „Erläuterungen zur Mittelherkunft“ verwiesen.<sup>\*</sup>

S. 50

• Erläuterungen zur Mittelherkunft

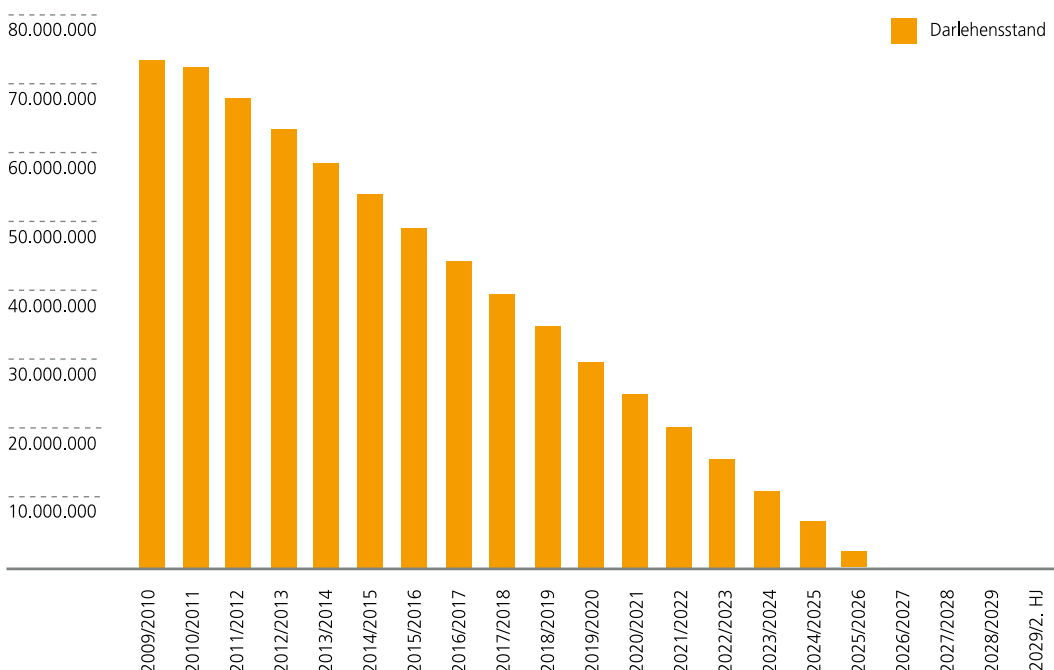
**DARLEHENSZINSEN (OHNE AUFLÖSUNG DISAGIO)**

Dieser Posten der Liquiditätsrechnung weicht um die zeitanteilige Auflösung der Disagien von dem Ausweis in der Ergebnisrechnung ab. Die Disagien wurden zum Auszahlungszeitpunkt einbehalten und bewirken zum Auszahlungszeitpunkt einen geringeren Mittelzufluss, beeinflussen jedoch die Liquidität der Folgejahre nicht weiter.

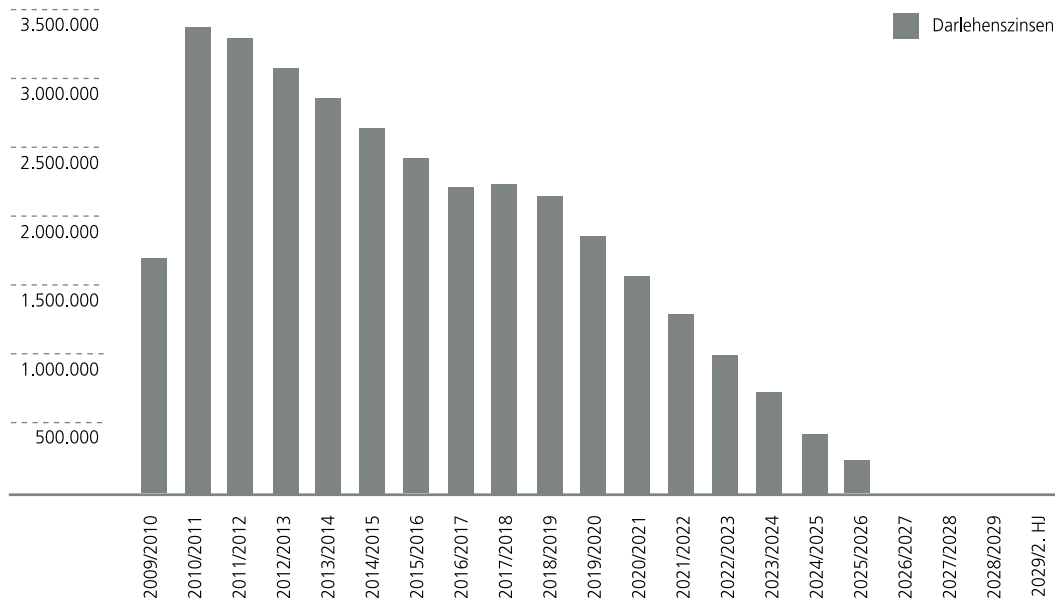
**TILGUNGEN DARLEHEN**

An dieser Stelle werden in der Liquiditätsrechnung die planmäßigen Tilgungen gemäß Finanzierungszusage ausgewiesen.

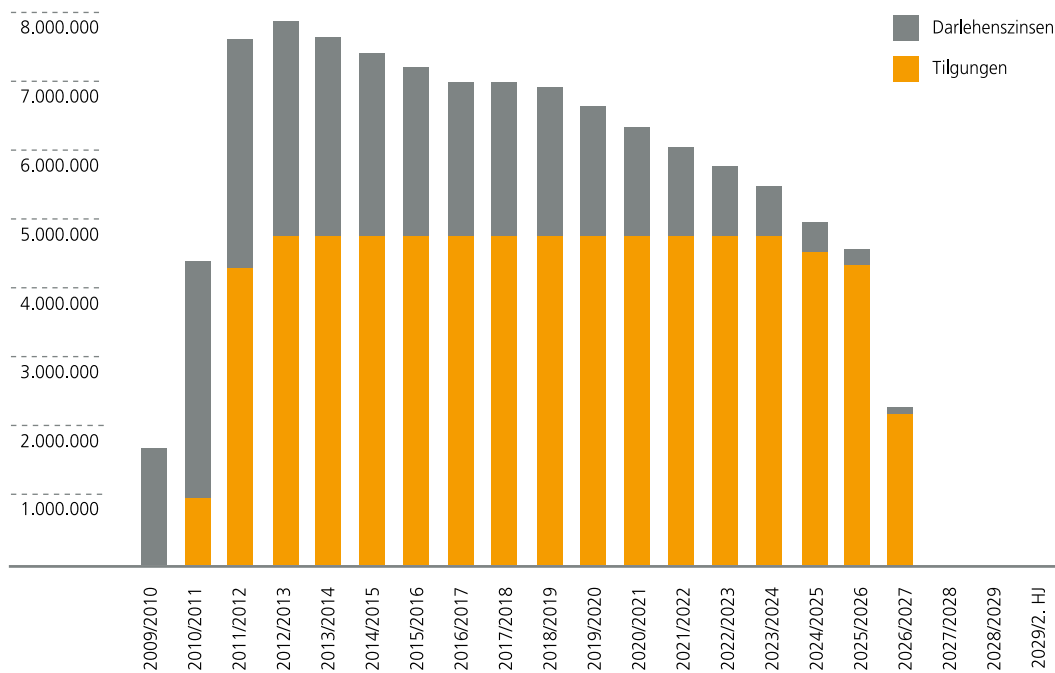
**Darlehensstand (in EUR, Prognose)**



### Darlehenszinsen (in EUR, Prognose)



### Kapitaldienst (Zinsen und Tilgungen in EUR, Prognose)



### PACHT

Für die gepachteten Grundstücke wurden teilweise ertragsabhängige Pachten in Höhe von anfänglich im Mittel ca. 2,1 Prozent der jährlichen Stromerlöse vereinbart.

### FINANZIERUNGSKOSTEN

Hier wird die Position 5. aus der Investitionsplanung abgebildet (Honorar für Fremdkapitalvermittlung), die als sofort abziehbarer Aufwand berücksichtigt wird.

### **WARTUNG UND INSTANDHALTUNG**

Wesentliche Bestandteile sind die Kosten der Vollwartungsverträge für die Wechselrichter und die erfolgsabhängige Vergütung für die Technische Betriebsführung der Solarparc Aktiengesellschaft. Nur wenn die prospektierten Stromerlöse in Höhe von ca. EUR 10,4 Mio. realisiert werden, erhält die Solarparc Aktiengesellschaft diesen Betrag. Für eine bessere Performance der Solarparks gibt es einen Bonus von bis zu ca. EUR 54.000 p. a., für eine schlechtere Performance wird diese Vergütung um bis zu EUR 54.000 p. a. reduziert. Diese Schwellenwerte werden bei einem Über- bzw. Unterschreiten gegenüber dem angesetzten Planwert für die Stromerträge von ca. +/- 8 Prozent erreicht.

In diesen Aufwendungen sind zudem die Kosten für den Eigenstrombezug der Anlagen (bis zu einem jährlichen Maximum von anfänglich EUR 70.000; in den Folgejahren zzgl. 2 Prozent p. a.), die Messkosten der lokalen Energieversorger, die Telekommunikationskosten für die Fernabfrage, die Wartung der Mittelspannungsanlagen (bis zu einem jährlichen Maximum von anfänglich EUR 35.000; in den Folgejahren zzgl. 2 Prozent p. a.) und die Grünpflegekosten (bis zu einem jährlichen Maximum von anfänglich EUR 40.000; in den Folgejahren zzgl. 2 Prozent p. a.) enthalten.

Darüber hinaus werden hier weitere Wartungskosten und eine jährliche Reserve für Reparaturen in Höhe von EUR 7.500 berücksichtigt. Aufgrund der zweijährigen (Module aller Solarparks und Wechselrichter im Projekt Biederbach) bzw. fünfjährigen (Wechselrichter der anderen 3 Standorte) Gewährleistungsfristen werden in den Wirtschaftsjahren 2009/2010 bis 2014/2015 eine niedrigere Vergütung für Wartung und Instandhaltung als in den Folgejahren berücksichtigt. Insgesamt erhöhen sich die Kosten der technischen Betriebsführung jährlich fix um 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

### **KAUFMÄNNISCHE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG**

Hier wird die erfolgsabhängige Vergütung für die Kaufmännische Geschäftsführung und die laufende Fondsverwaltung berücksichtigt. Der Betrag reduziert sich um bis zu ca. EUR 40.000 p. a. wenn die prospektierten Stromerträge nicht erreicht werden. Bei einer besseren Performance wird ein Bonus in Höhe von bis zu EUR 40.000 p. a. erreicht. Diese Schwellenwerte werden bei einem Über- bzw. Unterschreiten gegenüber dem angesetzten Planwert für die Stromerträge von anfänglich ca. +/- 6,4 Prozent erreicht.

### **JAHRESABSCHLUSS UND STEUERBERATUNG**

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen sowie die Betreuung im Veranlagungsverfahren und die laufende Buchhaltung sowie für die Jahresabschlussprüfung wurden Verträge mit zwei externen Wirtschaftsprüfern abgeschlossen.

### **VERSICHERUNGEN**

Für jeden Solarpark hat die Beteiligungsgesellschaft Elektronik- und Betriebsunterbrechungsversicherungen abgeschlossen, mit denen Sachschäden durch Fremdeinwirkung (und Diebstahl) sowie die daraus resultierenden Ertragsverluste abgesichert sind. Betreiberhaftpflicht- sowie Umweltschadenversicherung decken Schäden Dritter aus dem Betrieb der Anlagen ab.

### **PERSONALAUFWAND, BEWACHUNG DER SOLARPARKS, PKW-KOSTEN**

Alle Standorte werden jede Nacht ein oder gar mehrfach zu ständig wechselnden Zeiten bestreift. Die Bewachung soll dem Einbruchdiebstahl vorbeugen und dient gleichzeitig auch als Grundlage für einen geringeren Selbstbehalt bei den Versicherungen je Schadensfall. So kann durch die Bestreiftung der Selbstbehalt der Versicherungen je Schadensfall durch die zusätzliche Sicherheitskomponente der Bestreiftung von EUR 50.000 auf EUR 5.000 gesenkt werden. Für die Bewachung der Parks wird die Fondsgesellschaft voraussichtlich ab dem 1. Januar 2010 zwei Mitarbeiter beschäftigen und zwei PKWs erwerben. An den freien Tagen dieser Mitarbeiter soll die Bewachung der Solarparks von einem externen Bewachungsunternehmen wahrgenommen werden.

**AVALGEBÜHREN**

In diese Position fließen die Avalgebühren aus Bürgschaften aus verschiedenen Vertragsverhältnissen (Nutzungsverträge, Durchführungsverträge etc.).

**RÜCKBAU DER ANLAGEN**

Aufgrund des bereits heute abgeschlossenen Rückübernahmevertrages zwischen der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG und der Solarparc Aktiengesellschaft entfallen die Kosten für den Rückbau der Anlagen. Während der ca. 20-jährigen Betriebsphase im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes müssen dennoch Rückbaubürgschaften gegenüber den Verpächtern und Standortgemeinden von einer europäischen Großbank begeben werden. Mit Wirkung der Übernahme der Solarparcs zum 31. Dezember 2029 durch die Solarparc Aktiengesellschaft übernimmt diese auch sämtliche Bürgschaftsverpflichtungen.

**HAFTUNGSVERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN**

Hier werden die Kosten für die Übernahme der Haftungsvergütung und Geschäftsführung durch die Komplementärin, die Solarparc Deutschland I GmbH, dargestellt. Diese betragen anfänglich EUR 3.000 und erhöhen sich jedes Jahr um zwei Prozent.

**SONSTIGE AUFWENDUNGEN**

Aus Vorsichtsgründen wurden sonstige Aufwendungen in Höhe von 2.500 Euro/MWp p. a., also ab 2010/2011 EUR 77.158 (zzgl. 2 Prozent p. a.), in der Ergebnisprognose berücksichtigt.

**GEWERBESTEUER**

Die Betreibergesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer. Zur Berechnung der Gewerbesteuer wurden die aktuellen Hebesätze der Stadt Bonn, der Stadt Wolframs-Eschenbach, der Gemeinde Mengkofen, der Stadt Greding sowie der Gemeinde Eging am See entsprechend ihrer Anteile an der voraussichtlichen Lohnsumme der Beteiligungsgesellschaft angesetzt. Für die Prognoserechnung wurde somit ein durchschnittlicher Hebesatz von 350 Prozent ermittelt.

**ERGEBNIS DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT**

Hier wird das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft als Saldo der Erträge und Aufwendungen ausgewiesen.

**AUSSCHÜTTUNGEN/ENTNAHMEN UND AUSSCHÜTTUNGEN IN PROZENT VOM KOMMANDITKAPITAL**

An dieser Stelle werden die prognostizierten Ausschüttungen/Entnahmen der Kommanditisten sowohl als absolute Werte als auch in Prozentwerten dargestellt. Die Prozentwerte verstehen sich als Prozentsatz auf die unterstellten geleisteten Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 29.375.000.

**STAND UND VERÄNDERUNG DER LIQUIDITÄTSRESERVEN**

An dieser Stelle werden der anfängliche Stand und die jährliche Veränderung der von der Beteiligungsgesellschaft aus kreditvertraglichen Verpflichtungen vorzuhaltenden Liquiditätsreserven ausgewiesen.

**FREIE LIQUIDITÄT AM JAHRESENDE**

Hier werden die freien liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft nach allen Auszahlungen, nach Anspargung/Auflösung der aus kreditvertraglichen Verpflichtungen vorzuhaltenden Liquiditätsreserven aufgeführt. Diese Position wird aus Gründen kaufmännischer Vorsicht gebildet.

### **FREIE LIQUIDITÄT IM VERHÄLTNIS ZU DEN STROMERLÖSEN**

An dieser Stelle wird die freie Liquidität am Jahresende ins Verhältnis zu den jährlich prognostizierten Stromerlösen des gleichen Geschäftsjahres gesetzt. Diese Position wird aus Gründen kaufmännischer Vorsicht ausgewiesen.

### **INFLATION**

Mit Ausnahme der Pachten sowie für die Kaufmännische Betriebsführung und die Versicherungen wurde für die Kosten eine Inflation in Höhe von 2 Prozent p. a. angenommen. Im Falle der Versicherung geht die Anbieterin davon aus, dass sich die Prämien entsprechend sinkender Wiederbeschaffungskosten eher reduzieren als erhöhen werden.

### **ERLÄUTERUNGEN DER PLANBILANZEN DER SOLARPARC DEUTSCHLAND I GMBH & CO. KG AUF DEN 30. JUNI 2010 UND AUF DEN 30. JUNI 2011 (PROGNOSE)**

Im Folgenden werden die wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der auf Grundlage von Prognosen erstellten Planbilanzen auf das Ende des ersten Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft zum 30. Juni 2010 sowie auf das Ende des darauf folgenden zweiten Geschäftsjahres dargestellt.

Die Beteiligungsgesellschaft hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft am 5. August 2009 und endet am 30. Juni 2010 des darauf folgenden Kalenderjahres.

Das zweite Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli 2010 und endet am 30. Juni 2011 des wiederum darauf folgenden Kalenderjahres.

Die Planbilanzen stellen somit das Vermögen (Aktivseite) und das Kapital (Passivseite) der Beteiligungsgesellschaft zum Ende des ersten Rumpfgeschäftsjahres 2009/2010 nach Gründung der Beteiligungsgesellschaft sowie zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres 2010/2011, dem zweiten Geschäftsjahr, dar.

Die **Aktivseite** der Planbilanzen gliedert sich in drei Positionen: A) Anlagevermögen, B) Umlaufvermögen und C) Rechnungsabgrenzungsposten. Dargestellt werden nebeneinander jeweils die Planzahlen auf den 30. Juni 2010 und auf den 30. Juni 2011.

#### **A. DARSTELLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS (PROGNOSE)**

Im Anlagevermögen werden die während der Investitionsphase angeschafften Anlageobjekte (die vier Solarparks) unter den Sachanlagen als technische Anlagen und Maschinen sowie die erworbenen Grundstücke zu den Stichtagen dargestellt. Es werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieser Solarparks zuzüglich der auf sie entfallenden aktivierungspflichtigen Aufwendungen aus der Fondskonzeption vermindert um die Abschreibungen als Gesamtbetrag ausgewiesen. Die Höhe der Abschreibungen in den ersten beiden Geschäftsjahren kann der Ergebnisprognose der Beteiligungsgesellschaft im Kapitel „XIII. Wirtschaftliche Betrachtung“ auf Seite 52 entnommen werden. Die Grundstücke werden nicht abgeschrieben – die Buchwerte bleiben unverändert.

#### **B. DARSTELLUNG DES UMLAUFVERMÖGENS (PROGNOSE)**

Im Umlaufvermögen werden ausschließlich die liquiden Mittel der Beteiligungsgesellschaft zu den Stichtagen dargestellt. Die liquiden Mittel wurden in frei verfügbare Mittel und gebundene Mittel unterteilt. Über die frei verfügbaren Mittel kann die Beteiligungsgesellschaft nach eigenem Ermessen frei verfügen. Auf die gebundenen Mittel hat die Beteiligungsgesellschaft keinen freien Zugriff. Deren Bildung als separate Liquiditätsreserve beruht auf Anforderungen aus der Gesamtfinanzierungszusage der die Projekte finanzierenden Bank. Zur Darstellung der Entwicklung der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft sei an dieser Stelle auf die Liquiditätsprognose der Beteiligungsgesellschaft im Kapitel „XIII. Wirtschaftliche Betrachtung“ auf Seite 54 verwiesen.



### C. DARSTELLUNG DES AKTIVISCHEN RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN (PROGNOSE)

Im Rechnungsabgrenzungsposten werden die von der Bank aus der Finanzierung der Projekte einbehaltenen Disagien vermindert um deren zeitanteilige Auflösung zu den jeweiligen Stichtagen ausgewiesen. Die Disagien werden entsprechend der Laufzeit der Darlehen zeitanteilig aufgelöst. Eine Übersicht der Darlehen mit Disagio, deren Höhe und deren Laufzeit kann der Abbildung auf Seite 51 im Kapitel „XIII. Wirtschaftliche Betrachtung“ entnommen werden.

Die **Passivseite** der Planbilanzen gliedert sich in nur 2 Positionen: A) Eigenkapital sowie B) Verbindlichkeiten. Dargestellt werden nebeneinander jeweils die Planzahlen auf den 30. Juni 2010 und auf den 30. Juni 2011.

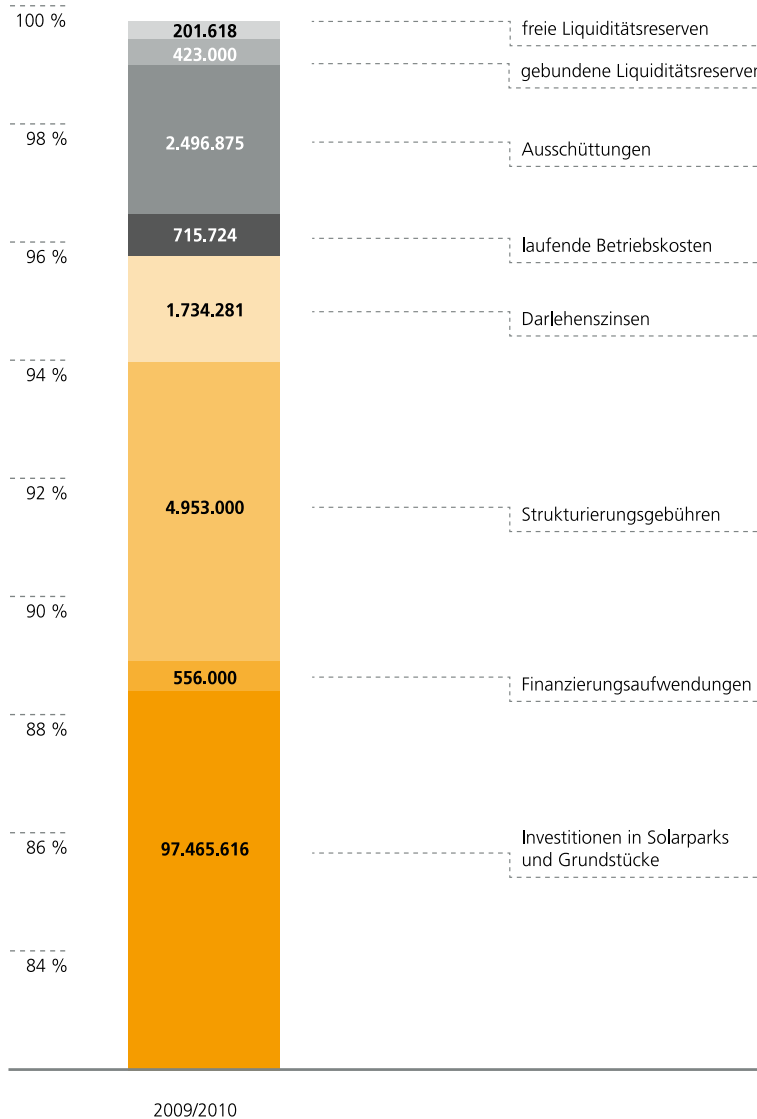
### A. DARSTELLUNG DES EIGENKAPITALS (PROGNOSE)

Das Eigenkapital gliedert sich zu den Stichtagen in die Kapitalanteile der Kommanditisten und in die Sonderkonten der Kommanditisten. In der Position der Kapitalanteile der Kommanditisten werden die prognosegemäß eingezahlten Einlagen der Kommanditisten ausgewiesen. Auf den Sonderkonten der Kommanditisten werden die kumulierten Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft gemäß Prognose und die kumulierten Entnahmen/Ausschüttungen an die Kommanditisten gemäß Prognose abgebildet. Die Entwicklung der Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft kann der Ergebnisprognose der Beteiligungsgesellschaft im Kapitel „XIII. Wirtschaftliche Betrachtung“ auf Seite 52 entnommen werden. Zur Entwicklung der Entnahmen/Ausschüttungen sei auf die Liquiditätsprognose der Beteiligungsgesellschaft im Kapitel „XIII. Wirtschaftliche Betrachtung“ auf Seite 54 sowie auf die grafischen Darstellungen der jährlichen, prognostizierten Ausschüttungen und der kumulierten, prognostizierten Ausschüttungen auf Seite 68 verwiesen.

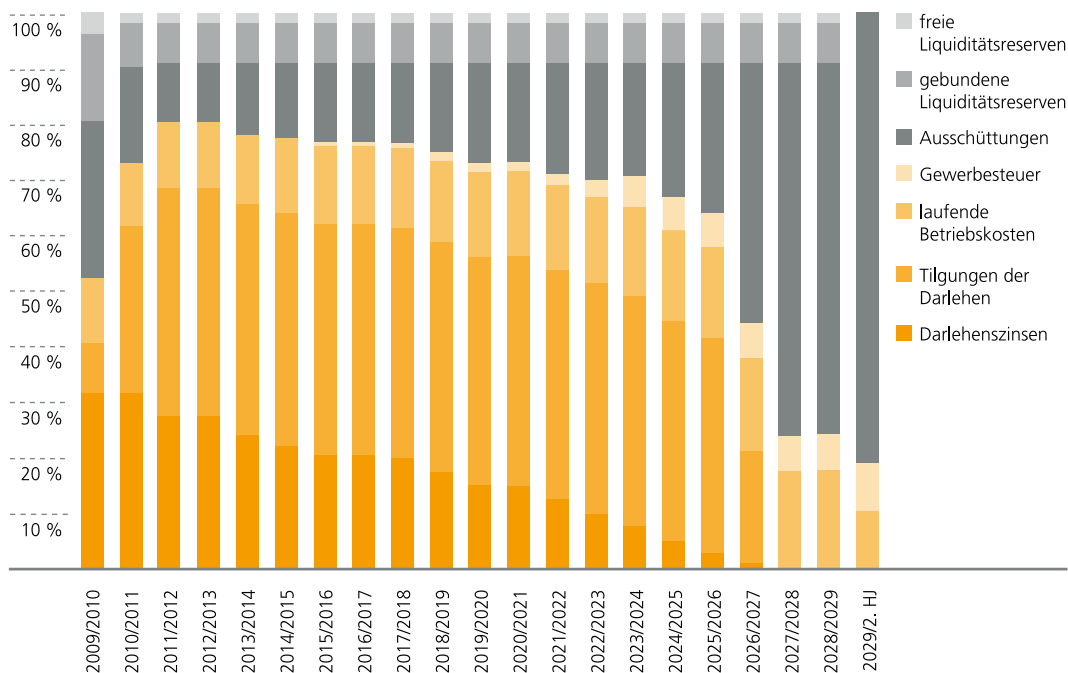
## B. DARSTELLUNG DER VERBINDLICHKEITEN (PROGNOSE)

Unter den Verbindlichkeiten werden zu den Stichtagen ausschließlich Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gemäß den prognostizierten Darlehensauszahlungen der die Projekte finanzierenden Bank und den prognostizierten Tilgungsverläufen ausgewiesen. Zur Entwicklung der prognostizierten Darlehensstände sei auf die Darstellungen zum Darlehensstand, der Tilgungen und der Zinsaufwendungen gemäß Prognose im Kapitel „XIII. Wirtschaftliche Betrachtung“ ab Seite 60 verwiesen.

### Mittelverwendung erstes Geschäftsjahr 2009/2010 (in EUR, Prognose)

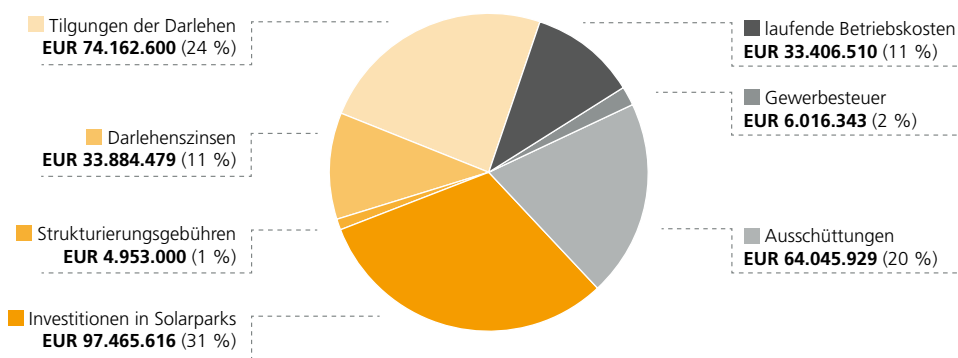


### Verwendung der Liquidität der Beteiligungsgesellschaft im Jahresvergleich ab dem Geschäftsjahr 2010/2011 (in %, Prognose)



### Verwendung der Gesamtliquidität über 20 Jahre (in EUR, Prognose)

Der Gesamtmittelzufluss aus Einzahlungen des Kommanditkapitals und der Gewährung von Darlehen während der Investitionsphase sowie die Einzahlungen aus der Vergütung der Stromproduktion und aus der Verzinsung der freien und nicht freien Liquidität des Fonds belaufen sich über den Betrachtungszeitraum von ca. 20 Jahren auf EUR 336.707.906,95.

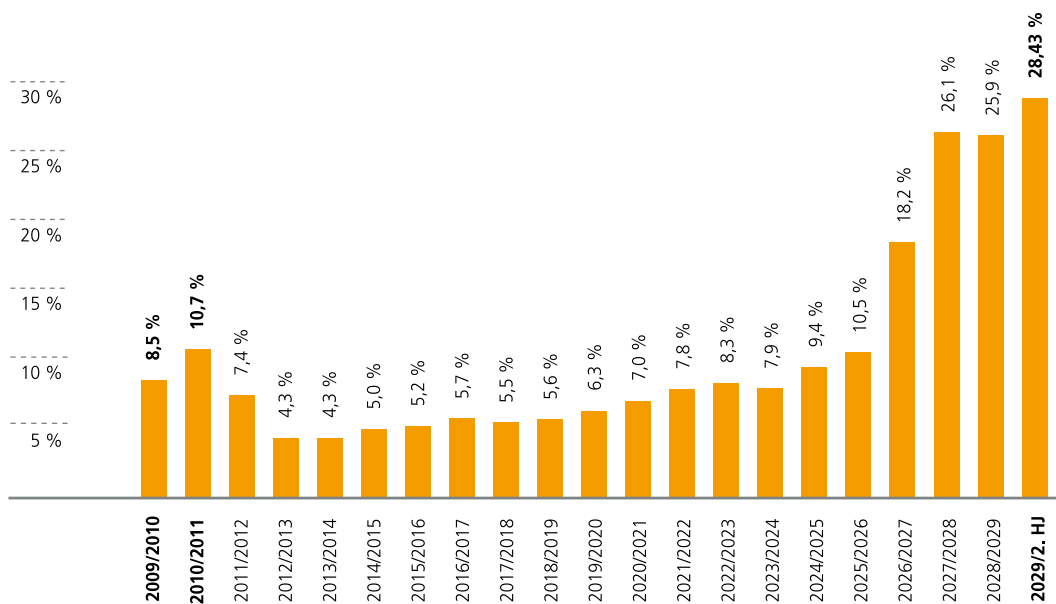


Die Summe aus den in obiger Grafik dargestellten Auszahlungen aus Tilgungen, Zinsen, Strukturierungsgebühren, Investitionen, laufenden Betriebskosten, Gewerbesteuerzahlungen und Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum von ca. 20 Jahren beträgt ebenfalls EUR 336.707.906,95.

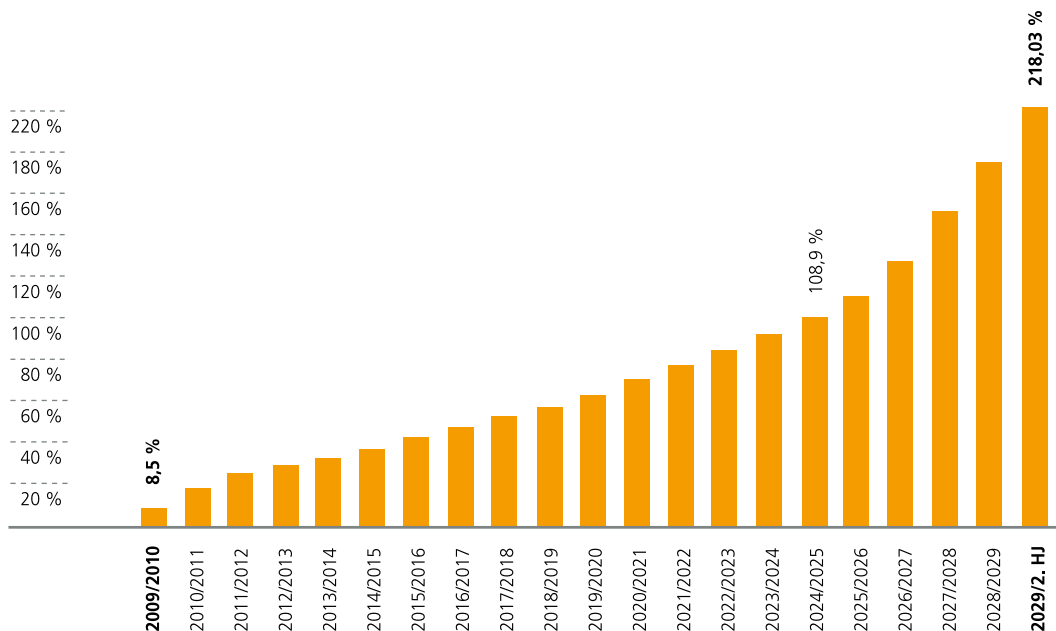
## AUSSCHÜTTUNGEN

Bei dieser Position handelt es sich um geplante und nach der vorliegenden Prognoserechnung mögliche Ausschüttungen unter Berücksichtigung notwendiger Liquiditätsreserven. Über die Höhe der Ausschüttungen beschließt die Gesellschafterversammlung. Die Betreibergesellschaft beabsichtigt bei prognosegemäßer Entwicklung jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres – erstmalig zum Ende des Wirtschaftsjahres 2009/2010 zum 30. Juni 2010 – Vorabausschüttungen vorzunehmen.

### Ausschüttungen (in% p. a. vom Kommanditkapital, Prognose)



### Ausschüttungen kumuliert (in% vom Kommanditkapital, Prognose)





**MITTLERÜCKFLUSS/KAPITALBINDUNG**

In den folgenden Darstellungen wird der Mittelrückfluss für den Anleger vor Steuern, für den Anleger mit einem Einkommensteuersatz von 42 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (Alternative 1) sowie für den Anleger mit einem Einkommensteuersatz von 30 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag (Alternative 2) bei einer beispielhaften Beteiligung von EUR 25.000 sowohl in tabellarischer Form als auch grafisch gezeigt.

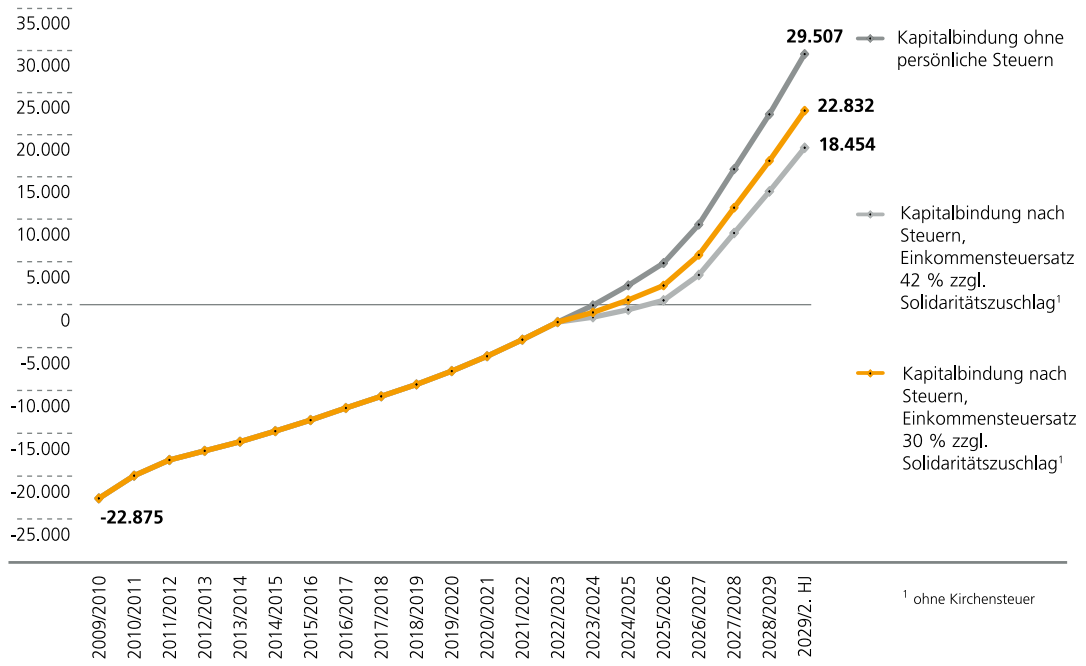
**Darstellung des Mittelrückflusses (in EUR, Prognose)**

BETRIEBSJAHR	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
GESCHÄFTSJAHR	5.8.2009 - 30.6.2010	1.7.2010 - 30.6.2011	1.7.2011 - 30.6.2012	1.7.2012 - 30.6.2013	1.7.2013 - 30.6.2014	1.7.2014 - 30.6.2015	1.7.2015 - 30.6.2016	1.7.2016 - 30.6.2017	1.7.2017 - 30.6.2018	1.7.2018 - 30.6.2019
<b>1) VOR STEUERN</b>										
EINZAHLUNG KOMMANDITEINLAGE	-25.000									
AUSSCHÜTTUNGEN	2.125	2.675	1.850	1.075	1.075	1.250	1.300	1.425	1.375	1.400
ZAHLUNGSREIHE	-22.875	2.675	1.850	1.075	1.075	1.250	1.300	1.425	1.375	1.400
<b>KAPITALBINDUNG ZUM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES</b>	<b>-22.875</b>	<b>-20.200</b>	<b>-18.350</b>	<b>-17.275</b>	<b>-16.200</b>	<b>-14.950</b>	<b>-13.650</b>	<b>-12.225</b>	<b>-10.850</b>	<b>-9.450</b>
<b>2) NACH STEUERBETRACHTUNG: ALTERNATIVE 1 42 % EINKOMMENSTEUERSATZ, ZZGL. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG<sup>1</sup></b>										
EINZAHLUNG KOMMANDITEINLAGE	-25.000									
AUSSCHÜTTUNGEN	2.125	2.675	1.850	1.075	1.075	1.250	1.300	1.425	1.375	1.400
PERSÖNLICHE STEUERN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ZAHLUNGSREIHE	-22.875	2.675	1.850	1.075	1.075	1.250	1.300	1.425	1.375	1.400
<b>KAPITALBINDUNG ZUM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES</b>	<b>-22.875</b>	<b>-20.200</b>	<b>-18.350</b>	<b>-17.275</b>	<b>-16.200</b>	<b>-14.950</b>	<b>-13.650</b>	<b>-12.225</b>	<b>-10.850</b>	<b>-9.450</b>
<b>3) NACH STEUERBETRACHTUNG: ALTERNATIVE 2 30 % EINKOMMENSTEUERSATZ, ZZGL. SOLIDARITÄTSZUSCHLAG<sup>1</sup></b>										
EINZAHLUNG KOMMANDITEINLAGE	-25.000									
AUSSCHÜTTUNGEN	2.125	2.675	1.850	1.075	1.075	1.250	1.300	1.425	1.375	1.400
PERSÖNLICHE STEUERN	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ZAHLUNGSREIHE	-22.875	2.675	1.850	1.075	1.075	1.250	1.300	1.425	1.375	1.400
<b>KAPITALBINDUNG ZUM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES</b>	<b>-22.875</b>	<b>-20.200</b>	<b>-18.350</b>	<b>-17.275</b>	<b>-16.200</b>	<b>-14.950</b>	<b>-13.650</b>	<b>-12.225</b>	<b>-10.850</b>	<b>-9.450</b>

<sup>1</sup> ohne Kirchensteuer

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	SUMME	%
1.7.2019 - 30.6.2020	1.7.2020 - 30.6.2021	1.7.2021 - 30.6.2022	1.7.2022 - 30.6.2023	1.7.2023 - 30.6.2024	1.7.2024 - 30.6.2025	1.7.2025 - 30.6.2026	1.7.2026 - 30.6.2027	1.7.2027 - 30.6.2028	1.7.2028 - 30.6.2029	1.7.2029 - 31.12.2029		
											-25.000	
1.575	1.750	1.950	2.075	1.975	2.350	2.625	4.550	6.525	6.475	7.107	54.507	218,03 %
1.575	1.750	1.950	2.075	1.975	2.350	2.625	4.550	6.525	6.475	7.107	29.507	118,03 %
<b>-7.875</b>	<b>-6.125</b>	<b>-4.175</b>	<b>-2.100</b>	<b>-125</b>	<b>2.225</b>	<b>4.850</b>	<b>9.400</b>	<b>15.925</b>	<b>22.400</b>	<b>29.507</b>	<b>IRR-Rendite</b>	<b>6,68</b>
											-25.000	
1.575	1.750	1.950	2.075	1.975	2.350	2.625	4.550	6.525	6.475	7.107	54.507	218,03 %
0	0	0	0	-1.397	-1.472	-1.522	-1.557	-1.579	-1.566	-1.960	-11.053	44,21 %
1.575	1.750	1.950	2.075	578	878	1.103	2.993	4.946	4.909	5.147	18.454	73,82 %
<b>-7.875</b>	<b>-6.125</b>	<b>-4.175</b>	<b>-2.100</b>	<b>-1.522</b>	<b>-644</b>	<b>459</b>	<b>3.452</b>	<b>8.398</b>	<b>13.307</b>	<b>18.454</b>	<b>IRR-Rendite</b>	<b>5,01</b>
											-25.000	
1.575	1.750	1.950	2.075	1.975	2.350	2.625	4.550	6.525	6.475	7.107	54.507	218,03 %
0	0	0	0	-838	-886	-918	-942	-956	-948	-1.186	-6.675	26,70 %
1.575	1.750	1.950	2.075	1.137	1.464	1.707	3.608	5.569	5.527	5.921	22.832	91,33 %
<b>-7.875</b>	<b>-6.125</b>	<b>-4.175</b>	<b>-2.100</b>	<b>-963</b>	<b>500</b>	<b>2.207</b>	<b>5.815</b>	<b>11.384</b>	<b>16.911</b>	<b>22.832</b>	<b>IRR-Rendite</b>	<b>5,73</b>

### Mittelrückfluss/Kapitalbindung (in EUR, Prognose)





## DER WIRTSCHAFTLICHE ERFOLG IHRER BETEILIGUNG

In den folgenden Tabellen werden die Beispiele für den Verlauf und die Wirtschaftlichkeit einer Beteiligung an der Betreibergesellschaft bei einem Einkommensteuersatz von 30 Prozent bzw. 42 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlages für einen unverheirateten Anleger jedoch ohne Berücksichtigung eventuell anfallender Kirchensteuer dargestellt. Die Beispielrechnungen für den wirtschaftlichen Erfolg einer Beteiligung beruhen auf dem Investitions- und Finanzierungsplan sowie der Ergebnis- und Liquiditätsprognose.

Die Prämissen, wie zu versteuerndes Einkommen und Familienstand (ledig), wurden über die Laufzeit als konstant angenommen. Über die gesamte Laufzeit wurde der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent berücksichtigt. Die Zinsabschlagsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, die jeder Kommanditist bei der Einkommensteuer geltend machen kann, und die Anrechnung der Gewerbesteuer in Teilen auf die individuelle Einkommensteuer der Gesellschafter sind ebenfalls berücksichtigt worden. Es wurden den Berechnungen die aktuellen Steuertarife zugrunde gelegt.

Die Position Einzahlung/Auszahlung beinhaltet alle voraussichtlichen Zahlungen des Gesellschafter an die Beteiligungsgesellschaft und von der Beteiligungsgesellschaft zurück an den Gesellschafter, mithin die einzuzahlende Kommanditeinlage und die prognostizierten Ausschüttungen. Die Ausschüttungen stellen Entnahmen dar und sind als solche nicht steuerpflichtig. Insgesamt betragen die Ausschüttungen bei ca. 20 Jahren Laufzeit voraussichtlich ca. 218 Prozent, beginnend mit 8,5 Prozent zum Ende des ersten Wirtschaftsjahres 2009/2010.

Die einkommensteuerlichen Ergebnisse der Betreibergesellschaft werden den Kommanditisten entsprechend ihrem Anteil am Eigenkapital der Betreibergesellschaft zugewiesen. Die Versteuerung findet somit auf der Ebene der Gesellschafter (Kommanditisten) statt. In den ersten Jahren werden den Gesellschaftern negative Einkünfte, in den späteren Betriebsjahren kumulierte Gewinne zugewiesen. In den Verlust-/Gewinnzuweisungen sind Sonderbetriebsausgaben sowie durch den Verkauf des Kommanditanteils entstehende Erträge des Kommanditisten nicht berücksichtigt (diese werden aber bei fristgerechter Weiterleitung an den zuständigen Steuerberater bei der Berechnung des steuerlichen Ergebnisses berücksichtigt). Die zugewiesenen Verluste der Anfangsjahre dieser Beteiligung mindern das zu versteuernde Einkommen aus dieser Beteiligung in Folgejahren bis diese Verlustvorträge aufgebraucht sind, während die später zugewiesenen Gewinne das zu versteuernde Einkommen erhöhen. Die auf die Kommanditisten entfallenden anteiligen steuerlichen Ergebnisse werden dem Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafter durch das Betriebsstättenfinanzamt mitgeteilt.

Da die Beispiele sicher nicht auf alle Interessenten zutreffen, stellen wir Ihnen gerne eine individuelle, auf Ihre persönliche Situation abgestimmte Rentabilitätsberechnung zur Verfügung.

**Ergebnis für eine beispielhafte Beteiligung in Höhe von EUR 25.000**  
**Tarif 2009 bei Steuersatz von 42 % zzgl. Solidaritätszuschlag, unverheiratet, keine Kinder,**  
**keine Kirchensteuer (in EUR, Prognose)**

WIRTSCHAFTSJAHR	5.8.2009 - 30.6.2010	1.7.2010 - 30.6.2011	1.7.2011 - 30.6.2012	1.7.2012 - 30.6.2013	1.7.2013 - 30.6.2014	1.7.2014 - 30.6.2015	1.7.2015 - 30.6.2016	1.7.2016 - 30.6.2017	1.7.2017 - 30.6.2018
<b>ENTWICKLUNG DES KAPITALKONTOS</b>									
ANFANGSBESTAND	25.000,00	17.491,23	9.677,00	3.860,97	146,90	-2.439,85	-4.226,11	-5.272,38	-5.666,63
ANTEILIGE ERGEBNIS- ZURECHNUNG AUS DER GESELLSCHAFT NACH HGB	-5.383,77	-5.139,23	-3.966,03	-2.639,07	-1.511,75	-536,27	253,73	1.030,75	1.527,77
AUSSCHÜTTUNG	-2.125,00	-2.675,00	-1.850,00	-1.075,00	-1.075,00	-1.250,00	-1.300,00	-1.425,00	-1.375,00
<b>ENDBESTAND</b>	<b>17.491,23</b>	<b>9.677,00</b>	<b>3.860,97</b>	<b>146,90</b>	<b>-2.439,85</b>	<b>-4.226,11</b>	<b>-5.272,38</b>	<b>-5.666,63</b>	<b>-5.513,86</b>
<b>STEUERLICHES ERGEBNIS DES KOMMANDITISTEN</b>									
ANTEILIGE STEUERLICHE ERGEBNISZURECHNUNG AUS DER GESELLSCHAFT	-5.383,77	-5.139,23	-3.966,03	-2.639,07	-1.511,75	-536,27	253,73	1.062,65	1.585,50
SONDERBETRIEBSAUSGABEN DES KOMMANDITISTEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STEUERLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
NICHT AUSGLEICHSFÄHIGER VERLUST GEM. § 15B ESTG	-5.383,77	-5.139,23	-3.966,03	-2.639,07	-1.511,75	-536,27	0,00	0,00	0,00
<b>KUMULIERTES STEUERLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>KUMULIERTER NICHT AUSGLEICHSFÄHIGER VERLUST GEM. § 15B ESTG</b>	<b>-5.383,77</b>	<b>-10.523,00</b>	<b>-14.489,03</b>	<b>-17.128,10</b>	<b>-18.639,85</b>	<b>-19.176,11</b>	<b>-18.922,38</b>	<b>-17.859,73</b>	<b>-16.274,23</b>
<b>LIQUIDITÄTSRECHNUNG DES KOMMANDITISTEN</b>									
EINZAHLUNG KOMMANDIT- EINLAGE (-)	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AUSSCHÜTTUNGEN (+)	2.125,00	2.675,00	1.850,00	1.075,00	1.075,00	1.250,00	1.300,00	1.425,00	1.375,00
STEUERN IN %	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31
EINKOMMENSTEUER- BELASTUNG VOR ANRECHNUNG GEWERBESTEUER (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ANRECHNUNG GEWST (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EINKOMMENSTEUER- BELASTUNG NACH ANRECHNUNG GEWERBESTEUER (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LIQUIDITÄT IM LAUFENDEN JAHR	-22.875,00	2.675,00	1.850,00	1.075,00	1.075,00	1.250,00	1.300,00	1.425,00	1.375,00
<b>KUMULIERTE LIQUIDITÄT</b>	<b>-22.875,00</b>	<b>-20.200,00</b>	<b>-18.350,00</b>	<b>-17.275,00</b>	<b>-16.200,00</b>	<b>-14.950,00</b>	<b>-13.650,00</b>	<b>-12.225,00</b>	<b>-10.850,00</b>
<b>IRR-RENDITE:</b>	<b>5,01 %</b>								

1.7.2018 - 30.6.2019	1.7.2019 - 30.6.2020	1.7.2020 - 30.6.2021	1.7.2021 - 30.6.2022	1.7.2022 - 30.6.2023	1.7.2023 - 30.6.2024	1.7.2024 - 30.6.2025	1.7.2025 - 30.6.2026	1.7.2026 - 30.6.2027	1.7.2027 - 30.6.2028	1.7.2028 - 30.6.2029	1.7.2029 - 31.12.2029
-5.513,86	-4.875,50	-3.787,63	-2.348,61	-567,75	1.297,98	3.179,94	4.878,52	6.427,88	6.140,82	3.934,40	1.742,29
2.038,36	2.662,88	3.189,02	3.730,86	3.940,72	3.856,97	4.048,58	4.174,36	4.262,94	4.318,57	4.282,90	5.364,88
-1.400,00	-1.575,00	-1.750,00	-1.950,00	-2.075,00	-1.975,00	-2.350,00	-2.625,00	-4.550,00	-6.525,00	-6.475,00	-7.107,17
-4.875,50	-3.787,63	-2.348,61	-567,75	1.297,98	3.179,94	4.878,52	6.427,88	6.140,82	3.934,40	1.742,29	0,00
2.121,54	2.775,09	3.325,19	3.891,79	4.210,09	4.416,68	4.626,37	4.763,57	4.858,57	4.919,69	4.879,04	6.114,08
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	49,46	4.416,68	4.626,37	4.763,57	4.858,57	4.919,69	4.879,04	6.114,08
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	49,46	4.466,14	9.092,52	13.856,08	18.714,66	23.634,35	28.513,39	34.627,47
-14.152,69	-11.377,60	-8.052,42	-4.160,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.400,00	1.575,00	1.750,00	1.950,00	2.075,00	1.975,00	2.350,00	2.625,00	4.550,00	6.525,00	6.475,00	7.107,17
44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31	44,31
0,00	0,00	0,00	0,00	-21,92	-1.957,03	-2.049,95	-2.110,74	-2.152,83	-2.179,91	-2.161,90	-2.709,15
0,00	0,00	0,00	0,00	21,92	559,72	577,79	589,21	595,63	601,12	596,14	749,20
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.397,32	-1.472,15	-1.521,53	-1.557,20	-1.578,80	-1.565,76	-1.959,95
1.400,00	1.575,00	1.750,00	1.950,00	2.075,00	577,68	877,85	1.103,47	2.992,80	4.946,20	4.909,24	5.147,23
-9.450,00	-7.875,00	-6.125,00	-4.175,00	-2.100,00	-1.522,32	-644,47	459,00	3.451,80	8.398,00	13.307,24	18.454,47

**Ergebnis für eine beispielhafte Beteiligung in Höhe von EUR 25.000**  
**Tarif 2009 bei Steuersatz von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag, unverheiratet, keine Kinder,**  
**keine Kirchensteuer (in EUR, Prognose)**

WIRTSCHAFTSJAHR	5.8.2009 - 30.6.2010	1.7.2010 - 30.6.2011	1.7.2011 - 30.6.2012	1.7.2012 - 30.6.2013	1.7.2013 - 30.6.2014	1.7.2014 - 30.6.2015	1.7.2015 - 30.6.2016	1.7.2016 - 30.6.2017	1.7.2017 - 30.6.2018
<b>ENTWICKLUNG DES KAPITALKONTOS</b>									
ANFANGSBESTAND	25.000,00	17.491,23	9.677,00	3.860,97	146,90	-2.439,85	-4.226,11	-5.272,38	-5.666,63
ANTEILIGE ERGEBNIS- ZURECHNUNG AUS DER GESELLSCHAFT NACH HGB	-5.383,77	-5.139,23	-3.966,03	-2.639,07	-1.511,75	-536,27	253,73	1.030,75	1.527,77
AUSSCHÜTTUNG	-2.125,00	-2.675,00	-1.850,00	-1.075,00	-1.075,00	-1.250,00	-1.300,00	-1.425,00	-1.375,00
<b>ENDBESTAND</b>	<b>17.491,23</b>	<b>9.677,00</b>	<b>3.860,97</b>	<b>146,90</b>	<b>-2.439,85</b>	<b>-4.226,11</b>	<b>-5.272,38</b>	<b>-5.666,63</b>	<b>-5.513,86</b>
<b>STEUERLICHES ERGEBNIS DES KOMMANDITISTEN</b>									
ANTEILIGE ERGEBNIS- ZURECHNUNG AUS DER GESELLSCHAFT	-5.383,77	-5.139,23	-3.966,03	-2.639,07	-1.511,75	-536,27	253,73	1.062,65	1.585,50
SONDERBETRIEBSAUSGABEN DES KOMMANDITISTEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STEUERLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
NICHT AUSGLEICHSFÄHIGER VERLUST GEM. § 15B ESTG	-5.383,77	-5.139,23	-3.966,03	-2.639,07	-1.511,75	-536,27	0,00	0,00	0,00
<b>KUMULIERTES STEUERLICHES ERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>KUMULIERTER NICHT AUSGLEICHSFÄHIGER VERLUST GEM. § 15B ESTG</b>	<b>-5.383,77</b>	<b>-10.523,00</b>	<b>-14.489,03</b>	<b>-17.128,10</b>	<b>-18.639,85</b>	<b>-19.176,11</b>	<b>-18.922,38</b>	<b>-17.859,73</b>	<b>-16.274,23</b>
<b>LIQUIDITÄTSRECHNUNG DES KOMMANDITISTEN</b>									
EINZAHLUNG KOMMANDIT- EINLAGE (-)	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AUSSCHÜTTUNGEN (+)	2.125,00	2.675,00	1.850,00	1.075,00	1.075,00	1.250,00	1.300,00	1.425,00	1.375,00
STEUERN IN %	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65
EINKOMMENSTEUER- BELASTUNG VOR ANRECHNUNG GEWERBESTEUER (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ANRECHNUNG GEWST (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EINKOMMENSTEUER- BELASTUNG NACH ANRECHNUNG GEWERBESTEUER (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LIQUIDITÄT IM LAUFENDEN JAHR	-22.875,00	2.675,00	1.850,00	1.075,00	1.075,00	1.250,00	1.300,00	1.425,00	1.375,00
<b>KUMULIERTE LIQUIDITÄT</b>	<b>-22.875,00</b>	<b>-20.200,00</b>	<b>-18.350,00</b>	<b>-17.275,00</b>	<b>-16.200,00</b>	<b>-14.950,00</b>	<b>-13.650,00</b>	<b>-12.225,00</b>	<b>-10.850,00</b>
<b>IRR-RENDITE:</b>	<b>5,73 %</b>								

1.7.2018 - 30.6.2019	1.7.2019 - 30.6.2020	1.7.2020 - 30.6.2021	1.7.2021 - 30.6.2022	1.7.2022 - 30.6.2023	1.7.2023 - 30.6.2024	1.7.2024 - 30.6.2025	1.7.2025 - 30.6.2026	1.7.2026 - 30.6.2027	1.7.2027 - 30.6.2028	1.7.2028 - 30.6.2029	1.7.2029 - 31.12.2029
-5.513,86	-4.875,50	-3.787,63	-2.348,61	-567,75	1.297,98	3.179,94	4.878,52	6.427,88	6.140,82	3.934,40	1.742,29
2.038,36	2.662,88	3.189,02	3.730,86	3.940,72	3.856,97	4.048,58	4.174,36	4.262,94	4.318,57	4.282,90	5.364,88
-1.400,00	-1.575,00	-1.750,00	-1.950,00	-2.075,00	-1.975,00	-2.350,00	-2.625,00	-4.550,00	-6.525,00	-6.475,00	-7.107,17
-4.875,50	-3.787,63	-2.348,61	-567,75	1.297,98	3.179,94	4.878,52	6.427,88	6.140,82	3.934,40	1.742,29	0,00
2.121,54	2.775,09	3.325,19	3.891,79	4.210,09	4.416,68	4.626,37	4.763,57	4.858,57	4.919,69	4.879,04	6.114,08
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	49,46	4.416,68	4.626,37	4.763,57	4.858,57	4.919,69	4.879,04	6.114,08
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	49,46	4.466,14	9.092,52	13.856,08	18.714,66	23.634,35	28.513,39	34.627,47
-14.152,69	-11.377,60	-8.052,42	-4.160,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.400,00	1.575,00	1.750,00	1.950,00	2.075,00	1.975,00	2.350,00	2.625,00	4.550,00	6.525,00	6.475,00	7.107,17
31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65	31,65
0,00	0,00	0,00	0,00	-15,65	-1.397,88	-1.464,25	-1.507,67	-1.537,74	-1.557,08	-1.544,22	-1.935,11
0,00	0,00	0,00	0,00	15,65	559,72	577,79	589,21	595,63	601,12	596,14	749,20
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-838,17	-886,45	-918,46	-942,11	-955,97	-948,07	-1.185,91
1.400,00	1.575,00	1.750,00	1.950,00	2.075,00	1.136,83	1.463,55	1.706,54	3.607,89	5.569,03	5.526,93	5.921,27
-9.450,00	-7.875,00	-6.125,00	-4.175,00	-2.100,00	-963,17	500,38	2.206,92	5.814,81	11.383,85	16.910,77	22.832,04

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligung an den vorliegenden Projekten bei der gegebenen Einnahmen- und Ausgabenreihe und der vorgegebenen Investitionsdauer wurden anhand der so genannten Internen Zinsfußmethode (IRR) bestimmt. Bei dieser Methode handelt es sich um ein finanzmathematisches Verfahren zur Ermittlung der internen Verzinsung oder internen Rendite einer Investition. Der Interne Zinsfuß ist derjenige Zins, bei dem der (abgezinst) Barwert sämtlicher Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben gleich Null ist. Hierzu werden alle Einnahmen und Ausgaben des Anlegers zum jeweiligen Zahlungsein- und -ausgang berücksichtigt.

Die Interne Zinsfußmethode gehört zu den klassischen Investitionsrechenverfahren, ist aber nicht unumstritten. Sie unterstellt zum einen, dass das jeweils gebundene Kapital zum errechneten Internen Zinsfuß zu verzinsen ist. Zum anderen unterstellt sie, dass auch eventuell freigesetzte Liquidität, d. h. der Überschuss der Auszahlungen über die Einzahlungen, zum selben Zinssatz angelegt wird.

Die sich ergebende Wirtschaftlichkeit bezieht sich damit auf die Summe, die nach Abzug der Steuerzahlungen und Ausschüttungen noch bei der Beteiligung investiert ist, also immer auf das durchschnittlich gebundene Kapital, und nicht – wie bei anderen Methoden der Renditeberechnung – auf das ursprünglich eingezahlte Kapital. In der Fachliteratur und der Kapitalanlagebranche wird die Interne Zinsfußmethode aus diesem Grunde als Renditeberechnungsmethode kontrovers diskutiert.

Insbesondere wird dabei als nicht realistisch kritisiert, dass der „Wiederanlagezins“ für erhaltene Auszahlungen dem der geleisteten Einzahlungen entspricht. Die Berechnungsmethode des Internen Zinsfußes und damit die angegebene Rendite – ist nicht vergleichbar mit der Grundlage zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitserwartungen für festverzinsliche Geldanlagen wie Schatzbriefe, Bundesanleihen o. ä.

Diese Berechnungsmethode wird jedoch regelmäßig bei geschlossenen Fonds angewendet, so zum Beispiel auch im Rahmen des Anwendungsschreibens des BMF zum inzwischen aufgehobenen § 2b EStG. Als Anleger haben Sie dadurch die Möglichkeit, mehrere Angebote anhand eines einheitlichen Maßstabs zu vergleichen.

## SENSITIVITÄTSANALYSE/ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE

Im Folgenden erläutern Sensitivitätsanalysen den Anlegern die Auswirkungen von Abweichungen von den prognostizierten Werten. Dabei werden unterschiedliche Annahmen zu den Stromerträgen, dem aktuellen Zinsniveau, dem zukünftigen Zinsniveau der Anschlussfinanzierung, der Inflationsrate und den Betriebskosten dargestellt. Die IRR-Kennziffern werden jeweils unter Berücksichtigung der zwei persönlichen Steuersätze von 42 Prozent bzw. 30 Prozent inklusive des Solidaritätszuschlages ermittelt. Kirchensteuerliche Belastungen wurden nicht berücksichtigt.

### STROMERTRÄGE

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die IRR-Rendite und die Ausschüttungen in Abhängigkeit von den Stromerträgen entwickeln. In der Spalte mit der Bezeichnung „wie prospektiert“ werden die Daten laut Ergebnisprognose dargestellt. Durch die erfolgsabhängige Vergütung der Solarparc Aktiengesellschaft wird der Effekt einer schlechten Performance abgemildert.

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von den Stromerträgen (Abweichungen von der Prognose)

	NEGATIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE		KEINE ABWEICHUNG VON DER PROGNOSE	POSITIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE	
<b>VARIATION DER STROMERTRÄGE</b>	<b>-10 %</b>	<b>-5 %</b>	<b>wie prospektiert</b>	<b>5 %</b>	<b>10 %</b>
NR. VARIATION	1	2		3	4
KAPITALRÜCKFLUSS	163,54 %	191,34 %	<b>218,03 %</b>	241,54 %	269,33 %
IRR-RENDITE P. A. VOR STEUERN	3,56 %	5,15 %	<b>6,68 %</b>	8,11 %	9,76 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 42 %	2,48 %	3,75 %	<b>5,01 %</b>	6,26 %	7,73 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 30 %	2,94 %	4,35 %	<b>5,73 %</b>	7,07 %	8,62 %

### FREMDFINANZIERUNGSKONDITIONEN

Nicht alle Darlehen zur Fremdfinanzierung über Darlehensmittel aus KfW-Programmen sowie Finanzierungslinien der finanzierenden Bank waren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits im Zinssatz fixiert. Der Prospekt wurde mit den aktuellen KfW- und Commerzbank-Konditionen zzgl. eines Sicherheitspuffers von 5 - 10 Basispunkten (0,05 - 0,10 Prozent) je nach Laufzeit der Darlehen kalkuliert. Die Zinsen für die Anschlussfinanzierung der Darlehen, bei denen Zinsbindungsfristen geringer als die Darlehenslaufzeit sind, werden nach Ablauf der Zinsbindungsfristen mit 6,0 Prozent kalkuliert. Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen unterschiedlich fixierter Zinsen gegenüber den im Prospekt angenommenen Werten. Die Zinsen für die Anschlussfinanzierung wurden nicht variiert.

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von Finanzierungsbedingungen (Abweichungen von der Prognose)

	NEGATIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE		KEINE ABWEICHUNG VON DER PROGNOSE	POSITIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE	
<b>VARIATION DER FREMD- FINANZIERUNGSKONDITIONEN</b>	<b>0,5 %</b>	<b>0,25 %</b>	<b>wie prospektiert</b>	<b>-0,25 %</b>	<b>-0,5 %</b>
NR. VARIATION	5	6		7	8
KAPITALRÜCKFLUSS	210,42 %	214,23 %	<b>218,03 %</b>	221,85 %	225,67 %
IRR-RENDITE P. A. VOR STEUERN	6,11 %	6,40 %	<b>6,68 %</b>	6,98 %	7,28 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 42 %	4,56 %	4,79 %	<b>5,01 %</b>	5,30 %	5,55 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 30 %	5,24 %	5,49 %	<b>5,73 %</b>	6,04 %	6,31 %

### ANSCHLUSSFINANZIERUNG

Einige Darlehen der Beteiligungsgesellschaft haben eine Zinsbindung von 8 bzw. 10 Jahren. In der Ergebnisprognose wird unterstellt, dass die Zinssätze der Anschlussfinanzierungen nach dem Auslaufen der Zinsbindungsfristen mit 6,0 Prozent um bis zu 1,5 Prozent über den ursprünglichen Darlehenszinsen liegen werden. In der folgenden Tabelle werden Kapitalrückfluss und Rentabilität für den Fall dargestellt, dass die Anschlussfinanzierung 1 bzw. 0,5 Prozent höher liegt als erwartet (7,0 Prozent bzw. 6,5 Prozent) oder 1 Prozent bzw. 0,5 Prozent niedriger liegt (5,0 Prozent bzw. 5,5 Prozent).

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit vom Zinsniveau der Anschlussfinanzierung (Abweichungen von der Prognose)

VARIATION DER ZINSKONDITIONEN DER ANSCHLUSSFINANZIERUNG	NEGATIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE		KEINE ABWEICHUNG VON DER PROGNOSE  wie prospektiert	POSITIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE	
	1 %	0,5 %		-0,5 %	-1 %
NR. VARIATION	9	10		11	12
KAPITALRÜCKFLUSS	214,53 %	216,29 %	<b>218,03 %</b>	219,79 %	221,55 %
IRR-RENDITE P. A. VOR STEUERN	6,50 %	6,59 %	<b>6,68 %</b>	6,77 %	6,86 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 42 %	4,88 %	4,94 %	<b>5,01 %</b>	2,15 %	5,20 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 30 %	5,59 %	5,66 %	<b>5,73 %</b>	5,83 %	5,93 %

### INFLATIONSRATE

Das EEG sieht keine Preissteigerungen vor. Umgekehrt werden die Kosten aufgrund von Inflation steigen (Ausnahme die ertragsabhängigen Positionen: Pachten und Kaufmännische Betriebsführung sowie die als konstant angenommenen Versicherungsprämien). In der Ergebnisprognose wird die Inflation mit 2 Prozent p. a. berücksichtigt. Die folgende Tabelle berücksichtigt eine Inflation von +/- 1 Prozent bzw. +/- 0,5 Prozent.

### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von der Inflationsrate (Abweichungen von der Prognose)

VARIATION DER INFLATIONSRATE	NEGATIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE		KEINE ABWEICHUNG VON DER PROGNOSE  wie prospektiert	POSITIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE	
	1 %	0,5 %		-0,5 %	-1 %
NR. VARIATION	13	14		15	16
KAPITALRÜCKFLUSS	214,21 %	216,21 %	<b>218,03 %</b>	219,79 %	221,50 %
IRR-RENDITE P. A. VOR STEUERN	6,51 %	6,60 %	<b>6,68 %</b>	6,77 %	6,85 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 42 %	4,88 %	4,94 %	<b>5,01 %</b>	5,10 %	5,18 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 30 %	5,59 %	5,66 %	<b>5,73 %</b>	5,82 %	5,90 %

### LAUFENDE BETRIEBSKOSTEN

Im Prospekt wurden gewisse, auf langjähriger Erfahrung basierende Annahmen für die Entwicklung der laufenden Betriebskosten getroffen. Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen anderer als erwarteter Entwicklungen dieser laufenden Betriebskosten. Fest vereinbarte Kostenblöcke wie Pachten, technische und kaufmännische Betriebsführung wurden nicht variiert.



### Kapitalrückfluss und IRR-Rendite in Abhängigkeit von den laufenden Betriebskosten (Abweichungen von der Prognose)

VARIATION DER LAUFENDEN BETRIEBSKOSTEN	NEGATIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE		KEINE ABWEICHUNG VON DER PROGNOSE	POSITIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE	
	5 %	3 %		wie prospektiert	-3 %
NR. VARIATION	17	18		19	20
KAPITALRÜCKFLUSS	216,77 %	217,27 %	<b>218,03 %</b>	218,77 %	219,27 %
IRR-RENDITE P. A. VOR STEUERN	6,61 %	6,64 %	<b>6,68 %</b>	6,73 %	6,75 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 42 %	4,96 %	4,98 %	<b>5,01 %</b>	5,06 %	5,09 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 30 %	5,67 %	5,70 %	<b>5,73 %</b>	5,78 %	5,81 %

### KOMBINIERTE BETRACHTUNG

In der folgenden Darstellung werden wesentliche Einflussfaktoren zu kombinierten Szenarien zusammengefasst. Im Negativszenario werden um 10 Prozent niedrigere Stromerträge, um 0,5 Prozent höhere Zinsen für die noch nicht im Zinssatz fixierten Darlehen, ein um 1 Prozent höherer Zinssatz nach Ablauf der Zinsbindungsfristen (der Darlehen mit einer Zinsbindung < Darlehenslaufzeit) und eine um 1 Prozent höhere Inflation angenommen. Im Positivszenario werden die gleichen Einflussfaktoren jedoch mit umgekehrten Vorzeichen betrachtet.

### Kapitalrückfluss und IRR-Renditen bei kombinierter Betrachtung der zuvor dargestellten Szenarien (Abweichungen von der Prognose)

VARIATION DIVERSEER PARAMETER	NEGATIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE		KEINE ABWEICHUNG VON DER PROGNOSE	POSITIVE ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE	
	21	22		23	24
NR. VARIATION	21	22		23	24
STROMERTRÄGE	-10,0 %	-5,0 %	<b>keine Abweichung</b>	5,0 %	10,0 %
FREMDFINANZIERUNGSKONDITIONEN	0,5 %	0,3 %	<b>keine Abweichung</b>	-0,3 %	-0,5 %
ZINSKONDITIONEN DER ANSCHLUSSFINANZIERUNG	1,0 %	0,5 %	<b>keine Abweichung</b>	-0,5 %	-1,0 %
INFLATIONSRATE	1,0 %	0,5 %	<b>keine Abweichung</b>	-0,5 %	-1,0 %
LAUFENDE BETRIEBSKOSTEN	5,0 %	3,0 %	<b>keine Abweichung</b>	-3,0 %	-5,0 %

	NEGATIVSZENARIEN		KEINE ABWEICHUNG VON DER PROGNOSE	POSITIVSZENARIEN	
	148,87 %	184,84 %		264,79 %	304,17 %
KAPITALRÜCKFLUSS	148,87 %	184,84 %	<b>218,03 %</b>	264,79 %	304,17 %
IRR-RENDITE P. A. VOR STEUERN	2,67 %	4,75 %	<b>6,68 %</b>	9,34 %	11,63 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 42 %	1,70 %	3,43 %	<b>5,01 %</b>	7,31 %	9,38 %
IRR-RENDITE P. A. NACH STEUERN 30 %	2,05 %	4,01 %	<b>5,73 %</b>	8,20 %	10,39 %

Bei den Szenarien handelt es sich um Beispiele. Größere Abweichungen vom Basisszenario bis zum Totalausfall der Investition sind grundsätzlich möglich. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die ab Seite 18 ff im Kapitel „IV. Risiken“ dargestellten Risiken verwiesen.

## ERÖFFNUNGSBILANZ DER SOLARPARC DEUTSCHLAND I GMBH & CO. KG AUF DEN 5. AUGUST 2009

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. AUSSTEHENDE EINLAGEN	500,00	A. EIGENKAPITAL I. KOMMANDITKAPITAL 1. HAFTKAPITAL	500,00
<b>SUMME</b>	<b>500,00</b>		<b>500,00</b>

## ZWISCHENBILANZ DER SOLARPARC DEUTSCHLAND I GMBH & CO. KG AUF DEN 31. OKTOBER 2009

AKTIVA	EUR	EUR
<b>A. AUSSTEHENDE EINLAGEN</b>		
I. VON KOMMANDITISTEN		500,00
<b>B. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. SACHANLAGEN		
1. TECHNISCHE ANLAGEN UND MASCHINEN	18.320.350,04	
2. GELEISTETE ANZAHLUNGEN UND ANLAGEN IM BAU	3.113.416,11	21.433.766,15
<b>C. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE		
1. FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	169.491,52	
2. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	3.652.727,51	3.822.219,03
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
		3.839,90
<b>E. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER FEHLBETRAG DER KOMMANDITISTEN</b>		
		1.389.436,76
		<b>26.649.761,84</b>
<b>PASSIVA</b>		
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. KAPITALANTEILE KOMMANDITISTEN		500,00
II. JAHRESFEHLBETRAG		- 1.389.936,76
III. NICHT DURCH VERMÖGENSEINLAGEN GEDECKTER FEHLBETRAG DER KOMMANDITISTEN		1.389.436,76
<b>SUMME</b>		<b>0,00</b>
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. SONSTIGE RÜCKSTELLUNGEN		15.000,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN		
- DAVON MIT EINER RESTLAUFZEIT BIS ZU EINEM JAHR, EUR 223,53		
- DAVON MIT EINER RESTLAUFZEIT VON MEHR ALS FÜNF JAHREN, EUR 9.358.251,00	12.411.223,53	
2. VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN		
- DAVON MIT EINER RESTLAUFZEIT BIS ZU EINEM JAHR, EUR 8.958.789,09	8.958.789,09	
3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN		
- DAVON MIT EINER RESTLAUFZEIT BIS ZU EINEM JAHR, EUR 5.264.749,22	5.264.749,22	26.634.761,84
		<b>26.649.761,84</b>

**ANLAGENSPIEGEL DER SOLARPARC DEUTSCHLAND I GMBH & CO. KG  
AUF DEN 31. OKTOBER 2009**

IN EUR	ANSCHAF- FUNGS-, HERSTELLUNGS- KOSTEN 01.07.2009	ZUGÄNGE	ABGÄNGE	UMBU- CHUNGEN	KUMULIERTE ABSCHREI- BUNGEN 31.10.2009	ZU- SCHREI- BUNGEN	BUCHWERT 31.10.2009
TECHNISCHE ANLAGEN UND MASCHINEN		18.710.144,80			389.794,76		18.320.350,04
GELEISTETE AN- ZAHLUNGEN UND ANLAGEN IM BAU		3.113.416,11			0,00		3.113.416,11
		21.823.560,91			389.794,76		21.433.766,15

**ZWISCHEN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG DER SOLARPARC DEUTSCHLAND I  
GMBH & CO. KG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 5. AUGUST 2009 BIS ZUM 31. OKTOBER 2009**

	EUR	%
1. UMSATZERLÖSE	142.429,85	100,00
2. ABSCHREIBUNGEN A) AUF IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES ANLAGEVERMÖGENS UND SACHANLAGEN SOWIE AUF AKTIVIERTE AUFWENDUNGEN FÜR DIE INGANGSETZUNG UND ERWEITERUNG DES GESCHÄFTSBETRIEBS	389.794,76	273,67
3. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	1.130.119,83	793,46
4. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	12.452,02	8,74
5. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	- 1.389.936,76	- 975,87
6. JAHRESFEHLBETRAG	1.389.936,76	975,87

## XIV. WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Zur individuellen Klärung, welche steuerlichen Auswirkungen eine Beteiligung hat, empfiehlt die Anbieterin, den Rat eines fachkundigen steuerlichen Beraters einzuholen. Die steuerliche Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes beruht auf den Steuergesetzen, den Verwaltungsauffassungen unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und der veröffentlichten Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. **Die endgültige Anerkennung der prognostizierten steuerlichen Ergebnisse ist jedoch dem finanzamtlichen Steuerveranlagungsverfahren sowie der abschließenden steuerlichen Außenprüfung vorbehalten.**

Von der Anbieterin kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die derzeit geltenden Steuergesetze, die Auffassung der Finanzverwaltung sowie die Steuerrechtsprechung unverändert fortbestehen. Eine Haftung für die Anerkennung der steuerlichen Konzeption im Ganzen oder in Teilen durch die Finanzverwaltung kann daher nicht übernommen werden.

Die gemachten Ausführungen unterstellen einen Anleger, der in Deutschland als natürliche Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Für ausländische Anleger können sich Änderungen bezüglich der steuerlichen Grundlagen sowie auch der berechneten Renditen ergeben. Ausländischen Anlegern ist daher grundsätzlich zu raten, vor der Kapitalanlage einen Steuerberater zu konsultieren.

### EINKUNFTSART UND MITUNTERNEHMERSTELLUNG

Die Gesellschafter beteiligen sich als Kommanditisten an der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG. Unternehmensgegenstand ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der Veräußerung des aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen gewonnenen elektrischen Stroms sowie die Veräußerung der von der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks betriebenen Photovoltaikanlagen nebst zugehöriger Rechtsverhältnisse an die Solarparc Aktiengesellschaft mit Wirkung zum 31. Dezember 2029. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die erzeugte Energie wird an Dritte zur Erzielung von Gewinnen verkauft, womit eine gewerbliche Tätigkeit begründet wird (§ 15 Abs. 2 EStG). Nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gilt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb die mit Einkünfterzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft, die keine Tätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausübt und bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind (gewerblich geprägte Personengesellschaft). Da es sich bei der geschäftsführenden Komplementärin, der Solarparc Deutschland I GmbH, um eine GmbH, also Kapitalgesellschaft, handelt und nur diese zur alleinigen Geschäftsführung befugt ist, gilt die Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.

Nach Auffassung der Anbieterin erzielen die Kommanditisten aus ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, da die Anleger am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind (Mitunternehmerisiko) und ihre Mitspracherechte den für Kommanditisten geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Mitunternehmerinitiative) entsprechen.

Die Anleger können für ihre erzielten gewerblichen Einkünfte die Steuerermäßigung des § 35 EStG in Anspruch nehmen. Die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers ermäßigt sich demnach, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt, um das 3,8-fache des jeweils für den im Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages. Die Anrechnung ist begrenzt auf die auf den jeweiligen Kommanditisten entfallende tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer (siehe hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“).

## ZURECHNUNG DER EINKÜNFTE

Die Beteiligungsgesellschaft selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig. Entsprechend § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO wird das jeweilige Jahresergebnis der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert durch die Finanzverwaltung festgestellt und den einzelnen Kommanditisten anteilig zugerechnet. Dies geschieht durch sogenannte Feststellungsbescheide, welche die auf die einzelnen Kommanditisten entfallenden Anteile am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebseinnahmen der einzelnen Kommanditisten enthalten (siehe hierzu die Ausführungen unter „Sonderbetriebsausgaben“). Positive Einkünfte unterliegen beim Anleger – vorbehaltlich der folgenden Ausführungen – seiner persönlichen Einkommensteuer und damit seiner persönlichen Einkommensteuerprogression. Verluste der Beteiligungsgesellschaft in der Anlaufphase fallen jedoch unter die Regelungen des § 15b Abs. 1 EStG und können nur mit künftigen positiven Ergebnissen aus dieser Beteiligung verrechnet werden (siehe hierzu die Ausführungen unter „Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG“). Die Beträge i. S. d. § 15b EStG sind gem. § 15b Abs. 4 EStG für jeden Mitunternehmer am Jahresende gesondert festzustellen. Erzielt die Beteiligungsgesellschaft Gewinne und sind die vortragsfähigen Verluste i. S. d. § 15b Abs. 4 EStG vollständig verbraucht, erhöht dies das zu versteuernde Einkommen der Anleger.

Den Berechnungen wurde standardisiert eine phasengleiche Einkommensteuer- sowie Gewerbesteuerbelastung zugrundegelegt. Diese Vereinfachung resultiert aus der Annahme der Festsetzung entsprechender Steuervorauszahlungen in den jeweiligen Wirtschaftsjahren.

## EINKUNFTS- UND GEWINNERMITTLUNG

Die Beteiligungsgesellschaft ermittelt ihren Gewinn gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Gewinn ist danach der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, korrigiert um Entnahmen und Einlagen der Kommanditisten.

Die Beteiligungsgesellschaft erzielt Einnahmen aus der Stromeinspeisung sowie Zinseinnahmen. Ihr entstehen laufende Finanzierungs- und Betriebskosten (z. B. Darlehenszinsen, Reparatur und Wartung, Pacht) und Kosten der Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft (z. B. Betriebsführung und Geschäftsbesorgung, Haftungsvergütung) sowie sonstige Ausgaben (z. B. Gewerbesteuer, Versicherungen). Neben den Einnahmen und Ausgaben, die auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft anfallen, werden auch Ausgaben, die bei dem Gesellschafter im Zusammenhang mit seiner Beteiligung entstehen (sog. Sonderbetriebsausgaben) berücksichtigt (siehe hierzu auch die Ausführungen unter „Zurechnung der Einkünfte“ und „Sonderbetriebsausgaben“).

## ERGEBNISVERTEILUNG

Die Beteiligung der Gesellschafter am Ergebnis soll nach dem Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten, sofern diese zum Bilanzstichtag eingezahlt sind, erfolgen.

Hiervon abweichend soll das voraussichtlich negative Ergebnis des ersten Geschäftsjahres 2009/2010 durch Zuweisung von Vorabanteilen so verteilt werden, dass alle zu unterschiedlichen Zeitpunkten beitretenden Gesellschafter am voraussichtlichen Verlust in gleicher Höhe im Verhältnis ihrer Kapitaleinlagen partizipieren und gleich hohe Verlustvorträge generieren. Sofern die Platzierungsgarantie durch die Solarparc Aktiengesellschaft verlängert wird, gelten bei Platzierung im zweiten Geschäftsjahr 2010/2011 die allgemeinen Ergebnisverteilungsgrundsätze.

Aufgrund des BFH-Urteils vom 17.3.1987, BStBl II 1987, Seite 558, ist eine solche Gewinn- und Verlustverteilungsabrede steuerlich anzuerkennen, wenn sie betrieblich veranlasst ist und der nach dem Beitritt eines jeden Kommanditisten im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um die diesem Kommanditisten zugerechneten Verlustanteile abzudecken.

## **ABSCHREIBUNGEN (AfA) / BETRIEBSAUSGABEN**

In der Anfangsphase der Beteiligungsgesellschaft entstehen steuerliche Verluste (Anlaufverluste), die auf der Inanspruchnahme von Abschreibungen und auf Kosten, die steuerlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren sind, beruhen.

Bei photovoltaischen Solaranlagen handelt es sich um bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (sog. Betriebsvorrichtungen), die nach den gesetzlichen Vorschriften für die Absetzung für Abnutzung (AfA) geometrisch-degressiv abgeschrieben werden können (§ 7 Abs. 2 EStG). Die geometrisch-degressive AfA wurde durch das Ende 2008 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (sog. „Konjunkturpaket I“) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für Anschaffungen in den Jahren 2009 sowie 2010 eingeführt, nachdem sie im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 abgeschafft worden war. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Solaranlagen beträgt nach den ab dem 1. Januar 2001 gültigen amtlichen AfA-Tabellen 20 Jahre. Auf diesen Zeitraum werden in der Prognoserechnung die Absetzungen für Abnutzung verteilt. Der Satz für die von der Fondsgesellschaft in Anspruch genommene und bei beweglichen Wirtschaftsgütern zulässige geometrisch-degressive Abschreibung beträgt höchstens das 2,5-fache der linearen AfA, begrenzt jedoch auf 25 Prozent der Anschaffungskosten/Herstellungskosten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 EStG). Vorliegend beträgt der geometrisch-degressive Abschreibungssatz folglich 12,5 Prozent der Anschaffungskosten/Herstellungskosten. Die Abschreibung der PV-Anlagen erfolgt zeitanteilig degressiv ab Inbetriebnahme jeder Anlage. Ein Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist zulässig und wird in der Prognoserechnung in dem Jahr vorgenommen, in welchem der Abschreibungsbetrag nach der degressiven Methode den Abschreibungsbetrag nach der linearen Methode unterschreitet.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass seitens der Finanzbehörden eine andere Abschreibungsdauer wegen einer möglichen abweichenden Nutzungsdauer angenommen werden könnte. Dies würde zu abweichenden steuerlichen Ergebnissen und zu einer abweichenden steuerlichen Belastung der Anleger führen.

Die Beteiligungsgesellschaft kann neben den planmäßigen Abschreibungen Sonderabschreibungen gemäß § 7g Abs. 5 EStG bis zu einer Höhe von insgesamt 20 Prozent der Anschaffungskosten/Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung/Herstellung sowie in den folgenden vier Jahren in Anspruch nehmen. Diese Sonderabschreibungen können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gesellschaft die Größenmerkmale sowie die Anforderungen an die tatsächliche Verwendung des § 7g Abs. 6 EStG erfüllt. Dabei stellt der Gesetzgeber auf eine Höchstgrenze in Bezug auf das Betriebsvermögen zum Schluss des der Anschaffung/Herstellung vorangehenden Wirtschaftsjahres ab. Ein neugegründetes Unternehmen erfüllt ausnahmslos die erforderlichen Größenmerkmale. Zudem verlangt der Gesetzgeber zur Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung im Jahr der Anschaffung sowie im Folgejahr.

Aufgrund der Änderungen der Verlustnutzungsmöglichkeiten für die Gesellschafter durch Einführung des § 15b EStG (siehe hierzu die Ausführungen zu „Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG“) und die eingeschränkte Nutzbarkeit der Verluste in der Anlaufphase ist die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG nur dann vorgesehen, wenn sich die Nachsteuerrendite der Anleger dadurch erhöht.

## **SOFORT ABZUGSFÄHIGE BETRIEBSAUSGABEN UND ANSCHAFFUNGSKOSTEN**

Zu den Kosten, die steuerlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben von der Anbieterin in der Prognoserechnung angesetzt wurden, gehören insbesondere die in der Investitionsphase entstehenden Zinsaufwendungen, Geldbeschaffungskosten, Bürgschafts- und Garantiegebühren der finanzierenden Bank sowie Kosten der Fremdkapitalvermittlung in angemessener Höhe. Grundlage für die steuerliche Behandlung der Kosten ist der am 20. Oktober 2003 vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte sogenannte 5. Bauherrenenerlass, der damit das BMF-Schreiben vom 31. August 1990 (BStBl I 1990, Seite 366, sog. Bauherrenenerlass) aufhebt. Die Grundsätze gelten nicht nur für sogenannte Bauherrenmodelle, sondern grundsätzlich für alle geschlossenen Fonds.

Zu den Anschaffungskosten der Investitionsobjekte der Gesellschaft gehören grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Diese sind grundsätzlich aktivierungspflichtig. Zu den Anschaffungskosten gehören nach dem Fondserlass insbesondere die Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Aufwendungen für die Konzeption, Agio (ein Agio wird beim vorliegenden Beteiligungsangebot nicht erhoben), Platzierungsgarantiegebühren und Aufwendungen für die Prospektprüfung.

Diese von der Beteiligungsgesellschaft gezahlten Aufwendungen sind – mit Ausnahme der Kosten für die Vermittlung des Fremdkapitals, die bis zu einer Höhe von 2 Prozent der vermittelten Darlehenssumme als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe behandelt werden – von der Anbieterin in voller Höhe als Anschaffungskosten der Solaranlagen behandelt worden und werden über die Laufzeit der Anlage abgeschrieben.

Die im Rahmen der KfW-Darlehen für die Objekte Greding II und Eging am See vereinbarten Disagien werden in Anlehnung an das zitierte BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen und über die Laufzeit der zugrundeliegenden Darlehensverbindlichkeiten linear aufgelöst. Da es sich nicht um Annuitätendarlehen handelt, kommt eine Auflösung nach der Zinsstaffelmethode nicht zur Anwendung.

Der Ansatz der sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben sowie die beabsichtigte Abschreibung auf die Anschaffungskosten bedürfen der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Selbst bei sorgfältigster Ausarbeitung durch die Anbieterin können abweichende Feststellungen seitens der Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen werden.

#### **SONDERBETRIEBSAUSGABEN**

Sofern dem Anleger durch seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Ausgaben entstehen, z. B. Fahrtkosten im Rahmen des Besuchs von Gesellschafterversammlungen, Beglaubigung der Registervollmacht oder Darlehenszinsen im Rahmen der Fremdfinanzierung der Kommanditbeteiligung (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Zinsschranke), können diese Aufwendungen als Sonderbetriebsausgaben nur im Rahmen der Steuererklärung der Beteiligungsgesellschaft geltend gemacht werden. Deshalb fragt die Beteiligungsgesellschaft oder die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft jeweils nach Beendigung eines Geschäftsjahres bei den Kommanditisten die Sonderbetriebsausgaben des vergangenen Geschäftsjahres ab. Die Anleger haben dem Steuerberater der Beteiligungsgesellschaft rechtzeitig bis zum 31. März des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres einen Nachweis über die ihnen entstandenen Kosten unter Beifügung der Originalbelege zuzuleiten, damit diese im Verfahren der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft berücksichtigt werden können.

Sofern Sonderbetriebsausgaben nicht mitgeteilt werden und damit nicht in die Steuererklärung der Beteiligungsgesellschaft einfließen, kann der Anleger die entsprechende Geltendmachung seiner Aufwendungen nicht mit seiner eigenen Steuererklärung nachholen.

#### **VERLUSTABZUGSBESCHRÄNKUNG NACH § 15B EStG**

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Dezember 2005 mit Zustimmung des Deutschen Bundesrats vom 21. Dezember 2005 eine Beschränkung der steuerlichen Abziehbarkeit von Verlusten im Rahmen sog. Steuerstundungsmodelle beschlossen und § 15b EStG in das Einkommensteuergesetz eingefügt, der die aufgehobenen Regelungen des § 2b EStG ersetzt und die bereits vorhandenen Regelungen des § 15a EStG erweitert.

Die Regelungen des § 15b EStG besagen, dass Verluste in Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen. Sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. § 15a EStG ist insoweit nicht anzuwenden.

In Verlustjahren geltend gemachte Aufwendungen im Sonderbetriebsbereich (siehe hierzu die Ausführungen zu „Sonderbetriebsausgaben“) der Kommanditisten werden ebenfalls von den Regelungen des § 15b EStG erfasst (BMF-Schreiben vom 17. Juli 2007, BStBl I 2007, Seite 542).

Ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b Abs. 2 EStG liegt nach Auffassung des Gesetzgebers vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form von negativen Einkünften erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Konzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Als Anfangsphase wird regelmäßig der Zeitraum verstanden, bis die Gesellschaft erstmalig nachhaltig Gewinn erzielt.

Dies gilt gem. § 15b Abs. 3 EStG nur, wenn das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste innerhalb der Anfangsphase zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals zehn Prozent übersteigt.

Die Vorteilhaftigkeit des vorliegenden Fondsmodells basiert nicht auf steuerlichen Verlustzuweisungen, solche sind bei der Ermittlung der angegebenen Nachsteuerrenditen auch nicht berücksichtigt worden.

Die Anbieterin sieht den Fonds nicht als Steuersparmodell und hat diesen auch nicht unter dieser Prämisse konzipiert. Ziel des Betriebskonzeptes ist vielmehr, einen positiven Gesamtertrag aus der Investition in Solarparks und damit aus einer nachhaltigen und umweltschonenden Energiequelle zu erzielen.

Gleichwohl wird nach den Prognoserechnungen des Beteiligungsangebots die Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG in den ersten Jahren Anlaufverluste erwirtschaften, die zehn Prozent des aufzubringenden Kapitals übersteigen werden. Nach Diktion des Gesetzgebers ist der Fonds somit aller Wahrscheinlichkeit nach als Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG anzusehen. Dies hat zur Folge, dass die anteiligen steuerlichen Verluste der Kommanditisten in der Anfangsphase deren übriges zu versteuerndes Einkommen nicht mindern werden, sondern erst mit künftigen steuerlichen Gewinnen aus der Beteiligung an der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG zu verrechnen sind. Dieser Effekt wurde bei der Berechnung der Nachsteuerrendite bereits berücksichtigt.

## ZINSSCHRANKE

Durch Verabschiedung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 wurde § 4h EStG in das Einkommensteuergesetz aufgenommen bzw. die vorhandene Regelung des § 8a KStG zur Gesellschafterfremdfinanzierung modifiziert.

Der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen eines Betriebes (der sog. Zinssaldo oder Nettozinsaufwand), der zu einem Konzern gehört bzw. der mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert werden könnte, kann, sofern negativ, nunmehr gemäß § 4h Abs. 1 EStG nur noch bis zur Höhe von 30 Prozent des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (sog. „steuerliches EBITDA“) abgezogen werden. Nicht zu einem Konzern gehörige Betriebe sind nicht betroffen (sog. „Stand-alone-Klausel“ des § 4h Abs. 2 lit. b EStG). Ausnahmen bestehen hier nur bei Körperschaften i. S. d. KStG oder diesen nachgeordneten Mitunternehmerschaften, wenn die Zinsen auf schädliches Gesellschafterfremdkapital zehn Prozent des Nettozinsaufwandes übersteigen. Nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind dabei in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag) und erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht jedoch den steuerlichen EBITDA. Diese als sog. „Zinsschranke“ bezeichneten Regelungen finden gemäß § 4h Abs. 2 EStG keine Anwendung, wenn die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen weniger als EUR 1 Mio. p. a. betragen (für die Jahre 2008 - 2010 ist der Wert durch das Bürgerentlastungsgesetz auf EUR 3 Mio. angehoben worden; bei den Werten handelt es sich um eine Freigrenze) oder wenn innerhalb eines Konzerns die Eigenkapitalquote des betroffenen Betriebs mindestens so hoch ist wie die des Konzerns (sog. „Escape-Klausel“). Eine Unterschreitung der konzernweiten Eigenkapitalquote um bis zu 1 Prozent ist dabei unschädlich.



Zinsaufwendungen im Sonderbetriebsbereich der Kommanditisten erhöhen den Zinsaufwand der Beteiligungsgesellschaft i. S. d. § 4h EStG und können zu einer Anhebung des Zinssaldos aus Zinsaufwand und Zinsertrag über die Freigrenze führen. Die Beteiligungsgesellschaft geht in ihren Kalkulationen davon aus, dass die Kommanditanteile nicht fremdfinanziert werden. Sollten Kommanditanteile fremdfinanziert werden und der Beteiligungsgesellschaft dadurch steuerliche Nachteile aufgrund einer Anwendung der Regelungen bezüglich der Zinsschranke entstehen, behält sich die Beteiligungsgesellschaft das Recht vor, von den Gesellschaftern, die ihre Anteile fremdfinanziert haben, einen Ausgleich dieses steuerlichen Nachteils zu verlangen. Der steuerliche Nachteil kann dann erheblich sein, wenn die Fremdfinanzierung zu einem Überschreiten der Freigrenze führt. Wir empfehlen daher Gesellschaftern, die ihre Beteiligung fremdfinanzieren wollen, eine vorherige Rücksprache mit der Beteiligungsgesellschaft.

Nach unserer Einschätzung handelt es sich jedoch bei der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG um ein nicht konzerngebundenes Unternehmen, sodass die Zinsschrankenregelung gemäß § 4h Abs. 2 lit. b EStG („Stand-alone-Klausel“, s.o.) nicht zur Anwendung kommt. Eine andere Beurteilung kann sich während der Platzierungsphase ergeben oder sofern die Platzierungsgarantie in Abhängigkeit des Platzierungserfolges greifen sollte.

### BEENDIGUNG ODER VERÄUSSERUNG DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist grundsätzlich als eine auf Dauer angelegte unternehmerische Beteiligung anzusehen. Soweit die Beteiligungsgesellschaft beendet und aufgelöst wird (Liquidation), oder der Anleger seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft veräußert und das Liquidationsergebnis oder der Erlös aus der Veräußerung des Kommanditanteils das steuerliche Kapitalkonto übersteigt, erzielt der ausscheidende Kommanditist einen begünstigten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 16 Abs. 3 EStG, in Verbindung mit § 34 EStG.

Der Veräußerungsgewinn unterliegt der so genannten Fünftel-Regelung, mit der Folge, dass es insoweit zu einer Progressionsmilderung bei der Besteuerung des Anlegers kommt.

Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, hat der Gesellschafter die Möglichkeit, den Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG sowie die Versteuerung des Veräußerungsgewinns mit einem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 EStG (56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes des Gesellschaftern, mindestens jedoch des Eingangsteuersatzes, dieser beträgt seit 2005 15 Prozent) zu beantragen. Der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beträgt maximal EUR 45.000 und ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von EUR 136.000 übersteigt. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes sowie der Freibetrag werden **auf Antrag** nur einmal im Leben gewährt.

Die vorgenannten Begünstigungen werden nicht gewährt, wenn lediglich ein Teil der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch den Anleger veräußert wird (§ 16 Abs. 1 Satz 2 EStG). Es handelt sich dann bei dem Veräußerungsgewinn um einen laufenden Gewinn des Anlegers, der auch der Gewerbesteuer unterliegt (siehe hierzu die Ausführungen unter „Gewerbesteuer“). Anleger sollten sich bei einer Veräußerung ihrer Beteiligung in jedem Fall von einem Steuerberater beraten lassen.

Bei der Veräußerung einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sind weitere steuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen. So können Verlustvorträge nach § 15b EStG (siehe hierzu die Ausführungen zu „Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG“) nicht auf den Erwerber übergehen und gehen im Veräußerungsfall unter, da eine Verrechnung mit positiven Einkünften aus derselben Beteiligung nicht mehr möglich ist. Bei unentgeltlicher Übertragung jedoch gehen verrechenbare Verluste auf den Erwerber über.

Den Berechnungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Solaranlagen in Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch die Beteiligungsgesellschaft verkauft werden und die Gesellschaft im Anschluss aufgelöst wird. Somit unterliegt die Veräußerung der Solaranlagen als letzter Geschäftsvorfall des laufenden Geschäftsbetriebs in vollem Umfang der Gewerbesteuer und ist weder nach § 16 Abs. 4 EStG noch nach § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 EStG begünstigt (vgl. BFH-Urteil vom 26. Juni 2007, BStBl II 2009, Seite 289 sowie BMF-Schreiben vom 1. April 2009, BStBl I 2009, Seite 515).

### ZINSABSCHLAGSTEUER

Die Zinserträge der Beteiligungsgesellschaft unterliegen einer 25-prozentigen Kapitalertragsteuer. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf diesen Betrag. Damit wird von Zinserträgen ein Betrag in Höhe von 26,375 Prozent vorab an das Finanzamt abgeführt. Die anteilige, von der Beteiligungsgesellschaft gezahlte Zinsabschlagsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung festgestellt und auf die Kommanditisten aufgeteilt. Der Kommanditist kann die Steuerabzugsbeträge auf seine Einkommensteuer- sowie Solidaritätszuschlagschuld anrechnen lassen.

Besteht insgesamt keine Steuerschuld, werden dem Kommanditisten die Steuerabzugsbeträge vom zuständigen Finanzamt erstattet.

### SOLIDARITÄTSZUSCHLAG UND KIRCHENSTEUER

Seit 1998 wird auf die Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent erhoben. Die Prognoserechnungen basieren auf der Annahme, dass der Solidaritätszuschlag über die gesamte Laufzeit 5,5 Prozent beträgt. Die Kirchensteuer ist nicht in den Berechnungen enthalten, und wäre mit einem Zuschlagsatz auf die Einkommensteuer zu berücksichtigen. Abweichungen von diesen Grundlagen zur Prognoserechnung können bei dem Kommanditisten zu abweichenden Steuerzahlungen bzw. -erstattungen führen.

### GEWERBESTEUER

Die Beteiligungsgesellschaft ist – abweichend von der einkommensteuerlichen Behandlung – selbst Gewerbesteuersubjekt. Die Gewerbesteuer stellt auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft eine gem. § 4 Abs. 5b EStG nicht abzugsfähige Betriebsausgabe dar. Die Gewerbesteuer ist gemäß § 35 EStG grundsätzlich in Teilen auf die individuelle Einkommensteuer des Anlegers „anrechenbar“ (siehe hierzu die Ausführungen unter „Zurechnung der Einkünfte“). Im Rahmen der Ermittlung des Gewerbeertrags wird das einkommensteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust einschließlich der außerbilanziellen Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben, die auf der Ebene des Anlegers entstehen) der Beteiligungsgesellschaft um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. Diese gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG wurden im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 grundlegend geändert und erweitert. Im Gegenzug wird ein Freibetrag auf die Summe der Hinzurechnungen in Höhe von EUR 100.000 berücksichtigt.

Die Gewerbesteuerbelastung bemisst sich nach dem Hebesatz der Gemeinde und dem zugrunde liegenden Gewerbesteuermessbetrag. Existieren mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden, so ist der Gewerbesteuermessbetrag grundsätzlich nach den auf die Betriebsstätten entfallenden Lohnsummen zu verteilen. Vorliegend begründet die Beteiligungsgesellschaft Betriebsstätten in den Gemeinden, in deren Gebiet sich die Geschäftsleitung sowie die Solarparks befinden. Die Ermittlung des den Berechnungen zugrundeliegenden durchschnittlichen Hebesatzes wurde als Mischsatz sämtlicher Betriebsstätten ermittelt. Für die Stadt Bonn als Ort der Geschäftsleitung wurde ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von EUR 25.000 angesetzt. Gemäß der aktuelleren BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 4. April 2007, BStBl II 2007, Seite 836) sowie des Gesetzeswortlauts ist eine von den allgemeinen Grundsätzen des § 29 GewStG abweichende Verteilung auf die Gemeinden, in deren Gebiet die Photovoltaikanlagen errichtet werden, nicht möglich. Der Hebesatz der Stadt Bonn lag im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bei 450 Prozent, die Gewerbesteuerhebesätze der vier Standortgemeinden im Mittel bei ca. 330 Prozent. Aufgrund der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Betriebsstätten nach Lohnsummen wurde den Prognoserechnungen ein Mischhebesatz von 350 Prozent zugrundegelegt. Eine Veränderung dieses Hebesatzes während der Laufzeit der Beteiligung würde die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen beeinflussen, gleichzeitig würden sich auch die Anrechnungsbeträge nach § 35 EStG verändern.

Negative steuerliche Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft sind bei der Gewerbesteuer nur im Rahmen eines Verlustvortrags zu berücksichtigen. Der Verlustvortrag ist jedoch, analog zu den Regelungen des § 10d EStG, nur in Höhe von EUR 1 Mio. unbegrenzt möglich. Der EUR 1 Mio. übersteigende Gewerbeertrag ist um 60 Prozent der verbleibenden, nicht berücksichtigten Fehlbeträge der vorangegangenen Erhebungszeiträume zu kürzen, d. h. Gewerbeerträge, die den Betrag von EUR 1 Mio. übersteigen, sind

trotz ausreichender Verlustvorträge zu 40 Prozent der Gewerbesteuer zu unterwerfen (sog. Mindestbesteuerung). Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot tritt eine Gewerbesteuerbelastung anfänglich nicht ein, da nach der Prognoserechnung mit positiven Gewerbeerträgen, die den Gewerbesteuerverlustvortrag übersteigen bzw. der Mindestbesteuerung unterliegen, erst für den Veranlagungszeitraum 2017 (Wirtschaftsjahr 2016/2017 der Beteiligungsgesellschaft) zu rechnen ist.

Voraussetzung für die Vornahme des Verlustabzugs ist die Unternehmeridentität. Bei jedem Anlegewechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der auf den ausscheidenden Anleger anteilig entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag. Der verbleibende Verlustvortrag kann nur von solchen künftigen Gewerbeerträgen abgezogen werden, die anteilig auf die verbliebenen Altgesellschafter entfallen. Der Erwerber eines bereits bestehenden Kommanditanteils kann seitens der Beteiligungsgesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag dazu verpflichtet werden, den Gewerbesteuermehraufwand aufgrund des Anlegewechsels zu erstatten. Dies kann bei dem Erwerber zu zusätzlichen Aufwendungen führen. Außerdem kann dieser steuerliche Effekt den erzielbaren Veräußerungserlös des ausscheidenden Gesellschafters (Veräußerers) schmälern. Einem nachträglich ausscheidenden oder eintretenden Anleger empfehlen wir daher die Beratung durch einen Steuerberater.

Sofern während der Platzierungsphase neue Gesellschafter in die bestehende Beteiligungsgesellschaft eintreten, ist der vor Eintritt des neuen Gesellschafters entstandene Fehlbetrag im Sinne des § 10a GewStG weiterhin insgesamt, jedoch nur von dem Betrag abziehbar, der von dem gesamten Gewerbeertrag entsprechend dem sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Gewinnverteilungsschlüssel auf die bereits vorher beteiligten Gesellschafter entfällt. Für Kalkulationszwecke wurde von einem einheitlichen Eintrittstermin der Kommanditisten ausgegangen.

Veräußert ein Anleger seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft vollständig, unterliegt ein eventueller Veräußerungsgewinn, soweit dieser anteilig auf eine natürliche Person als Gesellschafter entfällt, nicht der Gewerbesteuer. Dies gilt nicht, soweit der Anleger nur einen Teil seiner Kommanditbeteiligung veräußert. Der Gewinn, der aus der Veräußerung nur eines Teils der Kommanditbeteiligung entsteht, unterliegt als laufender Gewinn der Gewerbesteuer der Beteiligungsgesellschaft.

### **UMSATZSTEUER**

Die Beteiligungsgesellschaft ist Unternehmer i. S. des Umsatzsteuergesetzes, weil sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Lieferung des erzeugten Stroms gegen Gewährung der Einspeisevergütung ist ein in Deutschland umsatzsteuerpflichtiger Umsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Damit ist die Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie kann z. B. die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die Photovoltaikanlagen im Investitionsplan als Vorsteuer beim zuständigen Finanzamt geltend machen. Gleiches gilt auch für den Leistungsbezug der Beteiligungsgesellschaft, soweit er für Gründungs-, Konzeptions-, Marketing- und Vertriebskosten aufgewendet wurde und direkt und unmittelbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft zusammenhängt. Diese Rechtsauffassung wurde durch den Europäischen Gerichtshof und durch den Bundesfinanzhof bestätigt. Die Finanzverwaltung hat dazu noch keine Stellung bezogen.

### **ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER**

Die unentgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung von Beteiligungen eines in Deutschland ansässigen Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft unterliegt als Schenkung oder Erbschaft grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Bei der übertragenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um ggf. begünstigtes Betriebsvermögen.

Die Erbschaftsteuer in Deutschland bemisst sich grundsätzlich anhand zweier Kriterien: Einerseits richtet sich der Steuersatz gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Beschenktem bzw. Erblasser und Erben. Zum anderen ist jedoch auch die Gesamthöhe der Bereicherung relevant. Die Steuersätze liegen zwischen 7 Prozent und 50 Prozent.

Durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl I 2008, Seite 3018 ff.) wurde das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht neu geregelt.

Eingetragene Lebenspartner wurden den Ehegatten gleichgestellt und die persönlichen Freibeträge für Personen der Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder und Enkel) sowie eingetragene Lebenspartner deutlich erhöht (z. B. für Ehegatten von EUR 307.000 und eingetragene Lebenspartner von EUR 5.200 auf jeweils EUR 500.000 und für Kinder von EUR 205.000 auf EUR 400.000); der persönliche Freibetrag für Personen der Steuerklasse II und III beträgt künftig EUR 20.000 (ehemals EUR 10.300 bzw. EUR 5.200). Die Steuersätze bleiben in der Steuerklasse I unverändert, lediglich die Stufen wurden leicht angehoben. In den Steuerklassen II und III wurden die Steuersätze hingegen deutlich angehoben und unterscheiden nicht weiter zwischen Erwerbern der Steuerklassen II oder III.

Ursächlich für die Einstufung des „alten“ Erbschaftsteuergesetzes als verfassungswidrig waren unterschiedliche Bewertungsansätze. Nach der Neuregelung werden steuerpflichtige Erwerbe grundsätzlich mit dem gemeinen Wert angesetzt, unterschiedliche Belastungen resultieren nunmehr ausschließlich aus diversen Begünstigungsregelungen. Bei der im Fondsmodell maßgeblichen Bewertung von Betriebsvermögen gilt grundsätzlich das Vergleichswertverfahren, d. h. der Wert der Übertragung muss, soweit möglich, aus Verkäufen des letzten Jahres abgeleitet werden. Liegen keine entsprechenden Informationen vor, so ist vorgesehen, den Unternehmenswert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten Methode zu schätzen. Bislang wurden bei der Übertragung von Betriebsvermögen die Substanzwerte in den Vordergrund gestellt, die auch zukünftig als Mindestwerte von Bedeutung sind. Alternativ kommt auch eine Schätzung auf Basis eines vereinfachten Bewertungsverfahrens in Betracht. Zu der abweichenden Beurteilung durch die Finanzverwaltung im Falle einer Beteiligung als (Treugeber-) Kommanditist vgl. nachfolgende Ausführungen zum koordinierten Ländererlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 2005.

Das Erbschaftsteuerreformgesetz sieht gemäß § 13a ErbStG unverändert erbschaftsteuerliche Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen vor. Nach der Neuregelung ist der Umfang der Begünstigungen von einer sog. Behaltensfrist des erworbenen Betriebsvermögens abhängig. Prinzipiell kann ein Erbe/Beschenkter diesbezüglich zwischen zwei Optionen auswählen, eine einmal getroffene Wahl kann dabei jedoch nicht zurückgenommen werden:

Der Erbe/Beschenkte kann gem. § 13a Abs. 1 ErbStG eine Behaltensfrist von sieben Jahren wählen (Regelfall), bei der zunächst 85 Prozent des anteiligen Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft bzw. eines entsprechenden Mitunternehmeranteils gem. § 13b Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 ErbStG von der Besteuerung verschont werden (Verschonungsabschlag). Bezüglich der verbleibenden 15 Prozent besteht gem. § 13a Abs. 2 ErbStG die Möglichkeit, diesen Wert ebenfalls von der Versteuerung zu befreien, soweit dieser nicht mehr als EUR 150.000 beträgt (Abzugsbetrag). Bei einem höheren Wert reduziert sich der Abzugsbetrag um die Hälfte des übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann gem. § 13b Abs. 2 Satz 3 ErbStG innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Ein Verschonungsabschlag in Höhe von 100 Prozent kann gem. § 13a Abs. 8 ErbStG durch Verlängerung der Behaltensfrist auf zehn Jahre erreicht werden. Somit würde eine Erbschaftsteuer-/Schenkungssteuerbelastung komplett entfallen.

Gekoppelt ist die Begünstigung des Betriebsvermögens neben der Behaltensfrist der Kommanditbeteiligung jedoch bei Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten an die Einhaltung von bestimmten Mindestlohnsummen während der jeweiligen Behaltensfrist. Diese betragen bezogen auf die Ausgangslohnsumme 650 Prozent bei der siebenjährigen und 1.000 Prozent bei der zehnjährigen Behaltensfrist. Unter Ausgangslohnsumme versteht man dabei gemäß § 13a Abs. 1 Satz 3 ErbStG die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor dem Zeitpunkt der Übertragung endenden Wirtschaftsjahre. Da die Beteiligungsgesellschaft jedoch weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt bzw. beschäftigen wird und Leiharbeiter nach der Gesetzesbegründung bei der Berechnung der Arbeitnehmergrenze nicht zu berücksichtigen sind, kommen nach Auffassung der Anbieterin bei Übertragungen von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft die Regelungen zu den Mindestlohnsummen nicht zur Anwendung.

Verstößt ein Erwerber gegen die Behaltefrist, so fallen sowohl Verschonungsabschlag als auch Abzugsbetrag, sofern in Anspruch genommen, innerhalb der Behaltefrist rückwirkend zeitanteilig weg. Als Verstoß ist in erster Linie die Veräußerung der Beteiligung anzusehen. Jedoch erfüllt auch die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft den Tatbestand des Verstoßes gegen die Behaltefrist.

Weiterhin führen auch Überentnahmen von mehr als EUR 150.000 innerhalb der Behaltefrist in ihrem Umfang zum Wegfall der Steuerbegünstigungen. Diese Überentnahmen müssen gemäß § 13a Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG zwingend durch den Erben/Beschenkten angezeigt werden.

Die o. g. Vergünstigungen können nicht in Anspruch genommen werden, wenn das übertragene Betriebsvermögen zu mehr als 50 Prozent, in Fällen des § 13a Abs. 1 ErbStG, bzw. mehr als 10 Prozent, in Fällen des § 13a Abs. 8 ErbStG, aus sog. Verwaltungsvermögen besteht. Photovoltaikanlagen sind nach der Begriffsdefinition des § 13b Abs. 2 ErbStG nicht dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen. Eine Veränderung des Anteils des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen nach dem Stichtag ist grundsätzlich ohne Bedeutung.

Überträgt ein Anleger seine Beteiligung auf einen Erben oder Beschenkten der Steuerklasse II oder III, so wird diesem gem. § 19a ErbStG als Ausgleich des niedrigeren Freibetrags ein sog. Entlastungsbetrag gewährt.

## XV. ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENSANLAGEN

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um Kommanditanteile mit einem Gesamtbetrag (Emissionsvolumen) in Höhe von EUR 29.375.000. Der Mindestbetrag für die Zeichnung eines Kommanditeils beträgt EUR 10.000, höhere Zeichnungsbeträge müssen durch EUR 5.000 ohne Rest teilbar sein. Daraus ergibt sich rechnerisch eine maximale Anzahl von 2.937 Kommanditeilen. **Es wird kein Agio erhoben.**

Hinsichtlich der steuerlichen Konzeption verweisen wir auf den vorangegangenen Abschnitt „Steuerliche Grundlagen“. Die Solarparc Aktiengesellschaft als Anbieterin übernimmt für die Anleger keine Zahlung von Steuern.

### ÜBERTRAGUNGSMÖGLICHKEITEN/EINSCHRÄNKUNGEN

Grundsätzlich ist die Übertragung einer Kommanditbeteiligung durch Abtretung in Form einer Schenkung, eines Verkaufs oder im Erbfolge möglich.

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Abtretung an einen Dritten übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf (vgl. § 18 Abs. (1) und (2) des Gesellschaftsvertrags). Bei jeder Veräußerung – außer bei einer solchen an Ehegatten und/oder Verwandte ersten Grades – steht der Komplementärin überdies ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der §§ 463ff BGB zu (vgl. § 19 Abs. Ziffer 1, 2 des Gesellschaftsvertrages).

Übertragungen sollen die Mindestbeteiligungssummen von EUR 10.000 nicht unterschreiten. Höhere Beiträge sollen durch EUR 5.000 ohne Rest teilbar sein. Wird nur ein Teil des Gesellschaftsanteils übertragen, so müssen die neuen festen Kapitalkonten mindestens EUR 10.000 betragen und zudem durch EUR 5.000 ohne Rest teilbar sein. Die freie Handelbarkeit ist auch dadurch eingeschränkt, dass ein organisierter Markt fehlt. Zudem steht der Komplementärin oder einem von ihr zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht zu. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Einschränkungen für die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen.

### ZAHLSTELLE

Folgende Zahlstelle führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus und hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit:

Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG , Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn

### EINZAHLUNGSKONTO

Die Anleger haben den fälligen Erwerbspreis per Überweisung in Euro auf das folgende Konto der **Solarparc Deutschland I GmbH Co. KG** einzuzahlen:

Kontonummer: 6106777 07  
Bankleitzahl: 200 400 50  
bei der Commerzbank AG, Hamburg

Die Beitrittserklärungen der Investoren wird von der Solarparc Aktiengesellschaft, Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn, im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft rechtsverbindlich entgegen genommen. Die Kommanditeinlagen sind jeweils in voller Höhe binnen 10 Werktagen nach Zugang der Annahmestätigung der Beitrittserklärung zahlbar.

Die Kommanditisten werden persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu müssen sie der Komplementärin auf eigene Kosten binnen 30 Tagen nach Beitritt eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellen. Das öffentliche Angebot beginnt in Anlehnung an § 9 Abs. 1 VerkProspG frühest

möglich einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit der Vollplatzierung des Angebots oder am 30. Juni 2010. Die Komplementärin behält sich vor, die Zeichnungsfrist zweimal um je sechs Monate zu verlängern – maximal bis zum 30. Juni 2011. Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Der Erwerbspreis für die Vermögensanlagen entspricht dem Nominalwert der Beteiligungssumme, wobei die Mindestzeichnungssumme EUR 10.000 beträgt und höhere Zeichnungsbeträge durch EUR 5.000 ohne Rest teilbar sein müssen.

#### **ZUSATZKOSTEN BEI ERWERB, VERWALTUNG UND VERÄUSSERUNG DER BETEILIGUNG**

Voraussetzung für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht. Als weitere Kosten fallen Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht sowie für Handelsregister- und Veröffentlichungskosten für den Anleger/Gesellschafter an. Die Notargebühren hierfür betragen gemäß § 45 Abs. 1 KostO  $\frac{1}{4}$  einer vollen Gebühr nach dem zu beglaubigenden Wert. Dieser richtet sich nach der Höhe der Beteiligung. Die Gebühren betragen grundsätzlich jedoch höchstens EUR 130 zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Bei einer Beteiligung von EUR 20.000 betragen die Gebühren z.B. EUR 18 zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer, sofern die vorgefertigte Handelsregistervollmacht der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG verwendet wird, die den Anlegern mit der Annahmestätigung der Beitrittserklärung zugesendet wird. Ferner trägt der Anleger ggf. bei Kündigung oder Veräußerung seiner Beteiligungen anfallende Nebenkosten (z.B. Gutachter-, Berater- oder Transaktionskosten). Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, etc. hat der Anleger/Gesellschafter ebenfalls selber zu tragen. Darüber hinaus sind mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten verbunden. **Ein Agio wird nicht erhoben.**

#### **GESAMTHÖHE DER PROVISIONEN, INSBESONDERE DER VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARER VERGÜTUNGEN**

Die Solarparc Aktiengesellschaft erhält für die Vermittlung des Eigenkapitals, die Vermittlung des Fremdkapitals sowie der Eigenkapitalvorfinanzierung bei der vollständigen Platzierung des Eigenkapitals in Höhe von EUR 29.375.000 Provisionen in einer Gesamthöhe von maximal EUR 3.174.939. Darüber hinaus werden keine weiteren Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbaren Vergütungen geleistet.

Die Beträge der Provisionen können (auch) dem Investitions- und Finanzierungsplan (Positionen 4. - 6.)<sup>\*</sup> entnommen werden.

S. 48

<sup>\*</sup>Investitions- und Finanzierungsplan

#### **RECHTSVERHÄLTNISSE DER EMITTENTIN**

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bonn. Sie führt die Firmierung Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG und wurde mit Eintragung ins Handelsregister am 5. August 2009 gegründet. Sitz und Geschäftsanschrift: Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Gegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Planung, Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der Veräußerung des aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen gewonnenen elektrischen Stroms sowie die Veräußerung der von der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszweckes betriebenen Photovoltaikanlagen nebst zugehöriger Rechtsverhältnisse an die Solarparc Aktiengesellschaft mit Wirkung zum 31. Dezember 2029. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin, der Solarparc Deutschland I GmbH, Poppelsdorfer Allee 64 in 53115 Bonn. Alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Solarparc Deutschland I GmbH ist der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Herr Rechtsanwalt Peter Schreier, geschäftsansässig in der Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Dieser ist gleichzeitig Legal Counsel der Solarparc Aktiengesellschaft.

Gründungskommanditistin ist Frau Susanne Asbeck-Muffler, geschäftsansässig in der Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn, mit einer Kommanditeinlage von EUR 500.

Es gibt weder ein Aufsichtsgremium noch einen Beirat der Emittentin.

Die Emittentin unterliegt als Kommanditgesellschaft deutschem Recht und wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gegründet. Allerdings kommt es in Folge der Rückübertragung der Solarparks, Grundstücke einschließlich der Projektrechte auf die Solarparc Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2029 zur Liquidation der Emittentin.

Die Komplementär-GmbH wird im Handelsregister unter der Nummer HRB 14437 geführt.

Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin weicht von den gesetzlichen Regelungen wie folgt ab:

- Haftung der Komplementärin: Da GmbH gesetzlich beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen;
- Einlagepflicht und Beteiligung der Komplementärin, § 3 des Gesellschaftsvertrags: keine Einlage und keine Beteiligung am Vermögen;
- Beitritt neuer Kommanditisten, § 3 des Gesellschaftsvertrags: Kommanditist erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Beteiligung als atypisch stille Gesellschaft;
- Wettbewerbsverbot, § 3 des Gesellschaftsvertrags: derzeitigen und künftigen Gesellschafter sowie deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot;
- Selbstorganschaft, § 7 des Gesellschaftsvertrags: Komplementärin ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft von Dritten besorgen zu lassen. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtshandlungen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit;
- Haftung, § 9 des Gesellschaftsvertrags: Gesellschafter haften untereinander sowie im Verhältnis zur Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Gesellschaftern. Abweichende Verjährungsvorschriften und Ausschlussvorschriften;
- Gesellschafterversammlung und -beschlussfassung, § 10 des Gesellschaftsvertrags: Grundsatz der einfachen Mehrheit. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft und über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss eines Gesellschafters bedürfen der Mehrheit von 75 Prozent. Beschlussfähigkeit bei 40 Prozent des stimmberechtigten Kapitals;
- Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen, § 15 des Gesellschaftsvertrags: Die Komplementärin ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt;
- Entnahmen und Ausschüttungen, § 16 des Gesellschaftsvertrags: Im ersten Geschäftsjahr nach Beitrittsdatum gestaffelte Ausschüttungen;
- Verfügung über Gesellschaftsanteile, §§ 18 und 19 des Gesellschaftsvertrages: Nur stichtagsbezogen möglich, Bestehen von Zustimmungspflichten und Vorkaufsrechten;
- Ausschluss von Gesellschaftern, § 22 des Gesellschaftsvertrages: Ausschlussbefugnis bei der Komplementärin;
- Abfindungsguthaben, § 23 des Gesellschaftsvertrages: Bei Ausschluss begrenzt auf den Buchwert;
- Beirat, § 24 des Gesellschaftsvertrags: Fakultativer Beirat mit Benennungsbefugnis der Komplementärin.

Im Folgenden werden sämtliche von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin angegeben: Nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Das für die Emittentin zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Bonn, wo die Gesellschaft unter der Handelsregisternummer HRA 7428 geführt wird. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.



**ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN**

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt EUR 500. Die Einlage (Kommanditanteil) steht in voller Höhe aus. Die Gründungsgesellschafter haben insgesamt eine Einlage von EUR 500 gezeichnet. Es handelt sich um einen Kommanditanteil, den die Gründungskommanditistin gezeichnet, aber noch nicht eingezahlt hat. Die Komplementärin erbringt keine Einlage. Für die hinzutretenden Anleger/Kommanditisten steht ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von EUR 29.375.000 zur Verfügung. Die Gründungskommanditistin scheidet aus der Beteiligungsgesellschaft mit Erhöhung des Kommanditkapitals aus (vgl. § 21 des Gesellschaftsvertrages). Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes sind bisher nicht ausgegeben worden. Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie hat keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen ausgegeben, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen (§ 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV).

**ANGABEN ÜBER DIE GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN**

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sind:

## 1. Gründungskommanditistin:

Frau Rechtsanwältin Susanne Asbeck-Muffler, geschäftsansässig: Poppelsdorfer Allee 64 in 53115 Bonn.

## 2. Komplementärin:

Solarparc Deutschland I GmbH, Sitz der Gesellschaft: Poppelsdorfer Allee 64 in 53115 Bonn

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung und die kaufmännische Verwaltung eine jährliche Vergütung von anfänglich EUR 3.000, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2009. Diese Vergütung erhöht sich jedes Jahr fix um 2 Prozent, erstmalig im Jahr 2010. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und auch keine sonstigen Gesamtbezüge zu, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind. Die Gründungsgesellschafter haben weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Ebenso wenig stellen sie der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital unmittelbar zur Verfügung. Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts (Photovoltaikanlagen) nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der SolarWorld AG sowie der Solarparc Aktiengesellschaft bestehen die folgenden Beziehungen:

**SolarWorld AG**

Die SolarWorld AG ist der Generalunternehmer der Solarparc Aktiengesellschaft für die schlüsselfertige Errichtung der vier Solarparks und der Lieferant der Module.

**Solarparc Aktiengesellschaft**

Vergütung in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer:

Verkauf Solarparks und Projektrechte	97.360.415,60
Konzeption und Marketing	1.332.311,00
Eigenkapitalvermittlung (6 % vom Kommanditkapital)	1.762.500,00
Platzierungsgarantie	293.750,00
Fremdkapitalvermittlung	1.112.439,00
Vorfinanzierungskosten	300.000,00
Prospekterstellung	115.000,00

Darüber hinaus übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft die technische und kaufmännische Betriebsführung für alle Solarparks der Beteiligungsgesellschaft und erhält hierfür eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung, die bei prognosegemäßer Entwicklung der Stromerträge anfänglich für das erste Wirtschaftsjahr 2009/2010 insgesamt EUR 356.257,84 beträgt.

#### **ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN**

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Planung, Errichtung und der Betrieb der Solarparks an den Standorten Biederbach, Greding, Mengkofen und Eging am See im Bundesland Bayern einschließlich deren Rückübertragung auf die Solarparc Aktiengesellschaft mit Wirkung zum 31. Dezember 2029. Die Gesellschaft ist berechtigt alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und mit ihm im Zusammenhang stehen.

Die Emittentin ist von folgenden Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind, abhängig:

- Projektentwicklungs- und Übernahmeverträge (vgl. Kapitel „XVII: Wichtige Verträge, Seite 111)
- Darlehensrahmenvertrag (vgl. Kapitel „XVII: Wichtige Verträge, Seite 116)

Die Projektentwicklungs- und Übernahmeverträge regeln den Erwerb der betriebsnotwendigen Photovoltaikanlagen und sichern deren Betrieb auf fremden Grund und Boden. Ohne diese Verträge entfielen die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Von entsprechender Bedeutung sind diese Verträge für Ertragslage der Emittentin.

Der Darlehensrahmenvertrag sichert wesentliche für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin wichtige Eckpunkte der kurzfristigen Zwischen- und der langfristigen Endfinanzierung der vier Solarparks. Dieser Darlehensrahmenvertrag regelt verbindlich die Gesamtfinanzierung der vier Projekte durch die finanzierende Bank und wird später durch fünf Einzelkreditverträge konkretisiert.

Darüber hinaus ist die Emittentin nicht abhängig von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Die wichtigsten laufenden Investitionen betreffen die Errichtung von den Solarparks an den Standorten Greding II, Mengkofen und Eging am See sowie den Erwerb von Grundstücken (maximal zwei Grundstücke). Für die zuvor genannten wichtigsten laufenden Investitionen wird die Gesellschaft voraussichtlich Investitionen in Höhe von EUR 79.440.415,60 tätigen. Greding II wurde bereits in erfolgreich in Betrieb genommen, jedoch werden derzeit noch Restarbeiten ausgeführt, weshalb die Investitionen in diesen Solarpark ebenfalls unter den wichtigsten laufenden Investitionen aufgeführt werden. In die Errichtung, Inbetriebnahme und Fertigstellung des Solarparks in Biederbach wurden bereits EUR 17.920.000,00 investiert. Eine zusammenfassende Darstellung dieser wichtigsten laufenden, der übrigen bereits durchgeführten und der geplanten Investitionen kann der Investitions- und Finanzierungsplanung entnommen werden.

S. 48

Investitions- und  
Finanzierungsplanung

#### **ANGABEN ÜBER DIE ANLAGEZIELE UND DIE ANLAGEPOLITIK**

Nettoeinnahme im Sinne der VermVerkProspV sind die nach Abzug der fondsbezogenen Nebenkosten („Weichkosten“, d.h. Fondsnebenkosten, Provisionen, Gebühren usw., die aus den Anlegergeldern gezahlt werden) verbleibenden Kommanditeinlagen. Die Nettoeinnahmen werden ausschließlich für den Bau von vier Solarparks an den Standorten Biederbach, Greding II, Mengkofen und Eging am See, für den Kauf zweier Grundstücke sowie zur Bildung einer anfänglichen Liquiditätsreserve verwendet. Die Liquiditätsreserve dient der Tüchtigkeit von anfänglichen Auszahlungen aus der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft, bevor Einnahmen aus der Stromproduktion erzielt werden. Nach Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen wurde im Laufe des Kalenderjahres 2009 mit dem Bau der Parks begonnen.

## Realisierungsgrad der Anlageobjekte

ANLAGEOBJEKT	GESTELL-MONTAGE	MODUL-MONTAGE	INTERNE VERKABELUNG	KABELTRASSE	INBETRIEBNAHME BZW. VORAUSSICHTLICHE INBETRIEBNAHME (PROGNOSE)
SOLARPARK BIEDERBACH	Arbeiten abgeschlossen	Arbeiten abgeschlossen	Arbeiten abgeschlossen	Arbeiten abgeschlossen	vollständige Inbetriebnahme am 28. September 2009 erfolgt
SOLARPARK GREDING II	Arbeiten abgeschlossen	Arbeiten abgeschlossen	Arbeiten abgeschlossen	Arbeiten abgeschlossen	vorraussichtliche Inbetriebnahme Anfang Dezember 2009
SOLARPARK MENGKOFEN	Arbeiten abgeschlossen	ca. 45 % bereits montiert	Arbeiten bereits zu ca. 85 % abgeschlossen	Arbeiten bereits zu ca. 85 % abgeschlossen	vorraussichtliche Inbetriebnahme Mitte/Ende Dezember 2009
SOLARPARK EGING AM SEE	Arbeiten abgeschlossen	ca. 95 % bereits montiert	Arbeiten abgeschlossen	Arbeiten abgeschlossen	vorraussichtliche Inbetriebnahme Mitte Dezember 2009

Die Nettoeinnahmen reichen für die Realisierung der Anlageziele und der Anlagepolitik alleine nicht aus und werden durch Fremdkapital ergänzt. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet. Eine detaillierte Darstellung insbesondere der Vergütungen und der Finanzierungsstruktur findet sich auch im Investitions- und Finanzierungsplan (vgl. Seite 48). Dem einzigen Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin (Herrn Peter Schreier), den beiden Gründungsgesellschaftern der Emittentin (Frau Susanne Asbeck-Muffler, Solarparc Deutschland I GmbH) sowie dem Mittelverwendungskontrolleur (Herrn Joachim Ortheil) stand und steht nicht das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Diesen Personen stand oder steht auch nicht aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Der Prospektverantwortlichen (Solarparc Aktiengesellschaft) steht das Eigentum an einem noch an die Emittentin zu übertragenden Grundstück am Standort in Mengkofen zu. Auf diesem Grundstück wurde das Umspannwerk für den ca. 21,7 MWp großen Solarpark als wesentlicher Bestandteil dieses Solarparks errichtet.

Dieses Grundstück wird von der Solarparc Aktiengesellschaft an die Emittentin zum Buchwert veräußert. Die Solarparc Aktiengesellschaft wird im Rahmen des notariellen Grundstückskaufvertrages zum 31. Dezember 2029 durch Annahme des Rückkaufangebots zum gleichen Preis wieder Eigentümerin dieses Grundstücks. Darüber hinaus standen oder stehen der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und dem Mittelverwendungskontrolleur weder das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben, noch aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten, zu.

Die von den Solarparks in Anspruch genommenen Flächen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Solarparc Aktiengesellschaft gesichert. Diese beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten werden sukzessive durch Dienstbarkeiten der Beteiligungsgesellschaft ersetzt. Die bestehenden Dienstbarkeiten der Solarparc Aktiengesellschaft werden im Anschluss gelöscht.

Darüber hinaus gibt es keine nicht unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Es gibt keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf die Anlageziele.

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, die zur Erreichung der Anlageziele notwendig sind, liegen vor.

Die von der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossenen Verträge werden in dem Kapitel „Wichtige Verträge“ auf Seite 111 unter „Projektentwicklungs- und Übernahmeverträge“ ausführlich dargestellt.

Die Stromerträge wurden auf Basis von zwei unabhängigen Gutachten je Standort (meteocontrol GmbH, DLC - Doktor Littmann Consulting) ermittelt, deren Ergebnisse abzüglich eines weiteren Sicherheitsabschlags von 2 Prozent in dem Kapitel Energieertragsprognose<sup>\*</sup> dargestellt werden. Es existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

S. 44 ff

<sup>\*</sup>XII. Energieertragsprognose“

## ANGABEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Die Angaben gemäß §15 VermVerkProspV sind diesem Prospekt beigelegt.

Die Eröffnungsbilanz und die Zwischenübersicht der Gesellschaft auf den 31. Oktober 2009 können diesem Prospekt auf den vorherigen Seiten entnommen werden. Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Es haben sich nach dem Bilanzstichtag der Zwischenübersicht bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die Emittentin wird aufgrund der durch die Solarparc Aktiengesellschaft abgegebenen Platzierungsgarantie aller Voraussicht nach zumindest zum 31. Dezember 2009 in den Konzernabschluss der Solarparc Aktiengesellschaft einbezogen. Dennoch wird die Emittentin kein Konzernunternehmen, auch nicht ein Konzernunternehmen der Solarparc Aktiengesellschaft, sein.

## ANGABEN ÜBER DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Solarparc Deutschland I GmbH. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Die Gesellschaft ist unter HRB 14437 im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn mit einem voll eingezahlten Stammkapital von EUR 25.000 eingetragen. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Die Gründung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgte am 4. April 2006. Alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Solarparc Deutschland I GmbH und damit einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Herr Rechtsanwalt Peter Schreier, geschäftsansässig in der Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Das einzige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Peter Schreier, ist gleichzeitig tätig als Legal Counsel der Prospektverantwortlichen, der Solarparc Aktiengesellschaft, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist, die der Emittentin Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals zur Verfügung stellt und im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Die Prospektverantwortliche erbringt die folgenden Lieferungen bzw. Leistungen:

- Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage;
- Veräußerung sämtlicher Projektrechte und Planungsleistungen sowie Übertragung sämtlicher Verträge (z.B. Generalunternehmerverträge, Nutzungsverträge, städtebauliche Verträge etc.), die für Errichtung und für den dauerhaften Betrieb der Solarparks erforderlich sind;
- Zurverfügungstellung von Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, Stellung der Platzierungsgarantie, Vermittlung des Eigenkapitals, Vermittlung der Endfinanzierung, Konzeption des Beteiligungsangebotes, Prospektgestaltung, Marketing, technische und kfm. Betriebsführung, Veräußerung betriebsnotwendiger Grundstücke.

Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur keine nicht nur geringfügigen Lieferungen und Leistungen.

Es gibt weder ein Aufsichtsgremium noch einen Beirat der Emittentin.

Ab dem Geschäftsjahr 2009 erhält die Komplementärin für die Übernahme der Haftung und die kaufmännische Verwaltung eine jährliche Vergütung von anfänglich EUR 3.000. Diese Vergütung erhöht sich jedes Kalenderjahr fix um 2 Prozent, erstmalig im Kalenderjahr 2010.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herrn Rechtsanwalt Peter Schreier, wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, gewährt. Da die Emittentin erst im Jahr 2009 gegründet wurde, gibt es somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

S. 82 f

\*Eröffnungsbilanz und  
Zwischenübersicht der  
Gesellschaft auf den  
31. Oktober 2009

noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr. Auch in den folgenden Geschäftsjahren wird das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin keine Gesamtbezüge erhalten.

Es gibt keine solchen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben.

#### **ANGABEN ÜBER DEN TREUHÄNDER UND DEN MITTELVERWENDUNGSKONTROLLEUR**

Ein Treuhandvermögen im Sinne des § 8f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes liegt nicht vor. Es gibt keinen Treuhänder.

Mit Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Joachim Ortheil, tätig als Partner der PG Treuhand, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, dieser bei Abwesenheit und Verhinderung vertreten durch Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Frank Wappenschmidt, beide geschäftsansässig in der Ellerstraße 50 in 53119 Bonn, wurde eine natürliche Person als unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur beauftragt. Seine Aufgabe ist die Kontrolle der zweckgebundenen Verwendung des Kommanditkapitals während der Investitionsphase wie im Folgenden näher beschrieben. Der Mittelverwendungskontrolleur wird auf Rechtsgrundlage des in Kapitel „XVII. Wichtige Verträge“ abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrages tätig und hat die folgenden wesentlichen Rechte und Pflichten:

Die Beteiligungsgesellschaft hat für die Einzahlung der Kommanditeinlagen ein Sonderkonto eingerichtet. Über dieses Sonderkonto kann die Beteiligungsgesellschaft nur mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs verfügen. Dies ist der kontoführenden Bank gegenüber durch die Beteiligungsgesellschaft schriftlich anzuzeigen. Für die Auszahlung von Zahlungsmitteln muss die schriftliche Zahlungsanweisung durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft vorliegen. Die Freigabe von Zahlungsmitteln für Investitionen und Ausgaben zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erfolgt ausschließlich, wenn eine rechtsverbindliche Finanzierungszusage einer Bank vorliegt, die dem Investitions- und Finanzierungsplan entspricht und der Verwendungszweck und die Höhe der angeforderten Mittel dem Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft entsprechen.

Bei Zweifeln über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen entscheidet verbindlich eine von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur gemeinsam bestimmte Person mit Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes der Beteiligungsgesellschaft. Der Mittelverwendungskontrolleur darf die Auszahlung bis zur Entscheidung durch die oben genannte Person verweigern.

Der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet sich, bei Vorliegen der genannten Auszahlungsvoraussetzungen die ihm vorgelegten Zahlungsanweisungen zur Zahlung freizugeben. Der Mittelverwendungskontrolleur kann jedoch innerhalb des Gesamtbudgets eine Umverteilung zwischen den einzelnen Kostenpositionen zulassen, solange die Gesamtsumme der Kosten unverändert bleibt. Von der Umverteilung ausgenommen sind der Festpreis für die Photovoltaikanlagen, die Kosten für Konzeption und Marketing, die Vermittlungsprovision, die Kosten der Kreditvermittlung und der Platzierungsgarantie.

Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages gegenüber der kontoführenden Bank zu erklären, dass die Beteiligungsgesellschaft über das Sonderkonto frei verfügen kann und der Beteiligungsgesellschaft sämtliche Rechte aus dem Konto zu übertragen.

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 20.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung entsteht und ist fällig, wenn 95 Prozent des Kommanditkapitals eingezahlt ist. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Kosten, Aufwendungen und Auslagenersatz des Mittelverwendungskontrolleurs abgegolten, so dass ein weitergehender Anspruch des Mittelverwendungskontrolleurs gegen die Beteiligungsgesellschaft nicht besteht.

Der Mittelverwendungskontrolleur haftet für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für den Eintritt des mit den Investitionen beabsichtigten wirtschaftlichen

Erfolges und der vom Anleger erwarteten steuerlichen Auswirkungen, welche er weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft hat. Seine Haftung ist begrenzt auf den unmittelbaren Schaden.

Die Beteiligungsgesellschaft wird dem Mittelverwendungskontrolleur alle Informationen erteilen bzw. Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten erforderlich sind, insbesondere ihm Informationen über jegliche von der Beteiligungsgesellschaft geleisteten Zahlungen – auch aus Fremdmitteln – erteilen und auf schriftliche Aufforderung auch die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Dieses Auskunftsrecht schließt auch ggf. vorhandene Zahlungspläne und andere Planungsunterlagen ein. Die Beteiligungsgesellschaft erteilt dem Mittelverwendungskontrolleur alle Vollmachten, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind.

Der Vertrag endet mit dem Abschluss der Investitionsphase, d.h. der vollständigen Auszahlung der von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen.

Es bestehen keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können.

#### **ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSAUSSICHTEN DER EMITTENTIN**

Mit dem Bau der Solarparks an den Standorten Biederbach, Greding, Mengkofen und Eging am See wurde im Jahresverlauf 2009 begonnen. Bis zum Jahresende 2009 wird voraussichtlich die komplette Nennleistung der Solarparks installiert sein. Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose in diesem Prospekt dargestellt.

#### **GEWÄHRLEISTETE VERMÖGENSANLAGEN**

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

## XVI. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Der Anleger beteiligt sich unmittelbar an der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn. Die Gesellschaft ist unter der HRA 7428 im Handelsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Die Eintragung der Gesellschaft erfolgte zum 5. August 2009. Als Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) unterliegt das Unternehmen deutschem Recht und ist gemäß Gesellschaftsvertrag auf unbestimmte Dauer errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die Beteiligungsgesellschaft gehört keinem Konzern an. Eine andere Beurteilung kann sich lediglich während der Platzierungsphase ergeben oder sofern die Platzierungsgarantie in Abhängigkeit des Platzierungserfolges greifen sollte. Der Gesellschaftsvertrag vom 19. Oktober 2009 ist mit seinem vollständigen Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt.

Das vorgesehene Emissionskapital der Beteiligungsgesellschaft beträgt insgesamt EUR 29.375.000.

### BETEILIGUNGSDAUER/RECHTSNACHFOLGE

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist grundsätzlich unbefristet, allerdings hat die Beteiligungsgesellschaft am 27. Oktober 2009 mit der Solarparc Aktiengesellschaft einen notariell beurkundeten Übernahmevertrag hinsichtlich sämtlicher Photovoltaikanlagen der Beteiligungsgesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2029 geschlossen. Im Gegenzug dafür zahlt die Solarparc Aktiengesellschaft der Beteiligungsgesellschaft ein Entgelt in Höhe von EUR 3.991.777,04, fällig und zahlbar zum 31. Dezember 2029. Eine Kündigung der Beteiligung ist erstmals zum 31. Dezember 2029 möglich.

Beim Ableben eines Kommanditisten geht die Beteiligung auf die legitimierten Erben/Vermächtnisnehmer über. Erbengemeinschaften haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der innerhalb von drei Monaten nach Tod des Gesellschafters zu benennen ist. Bis dahin ruht das Stimmrecht aus den Gesellschaftsanteilen, die auf die Erben übergegangen sind, sowie das Recht zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung. Ausschüttungen werden von der Komplementärin bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten einbehalten und solange mit 2 Prozent p. a. verzinst.

### GESCHÄFTSFÜHRUNG/VERTRETUNG

Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, die Solarparc Deutschland I GmbH. Nur diese ist zur Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft berechtigt. Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft nicht beteiligt. Bestimmte Geschäfte (u. a. Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die für die Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich, zweckmäßig oder förderlich sind. Sie und ihre Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Beteiligungsgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos und für Ihre Geschäftsführungstätigkeit erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000. Diese Vergütung erhöht sich pro Jahr um 2 Prozent.

### JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – auch der Lagebericht sind von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Für den Fall, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen geprüft werden, können die Gesellschafter beschließen, dass diese auf Kosten der Gesellschaft von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu prüfen sind.

## ERGEBNISBETEILIGUNG/AUSSCHÜTTUNG

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten am Vermögen und Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Für das Beitrittsjahr 2009 gilt, dass – soweit möglich – die Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Beteiligung am Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft entsprechend ihrer Kommanditbeteiligung gleichmäßig partizipieren. Nach der Bildung einer Liquiditätsreserve soll der verbleibende Liquiditätsüberschuss an die Kommanditisten ausgeschüttet werden. Über die Höhe der Ausschüttung beschließt die ordentliche Gesellschafterversammlung. Kann die Liquiditätsreserve z. B. aufgrund eines geringeren Energieertrags nicht eingehalten werden, sind Ausschüttungen nicht oder nur in geringerer Höhe möglich.

Für das Geschäftsjahr 2009/ 2010 sieht der Gesellschaftsvertrag folgende Ausschüttungen vor **(PROGNOSE)**:

Beitritt zur Gesellschaft bis 02/2010	8,5 % der Einlage
Beitritt zur Gesellschaft in 03/2010	7,5 % der Einlage
Beitritt zur Gesellschaft in 04/2010	6,5 % der Einlage
Beitritt zur Gesellschaft in 05/2010	5,5 % der Einlage
Beitritt zur Gesellschaft in 06/2010	4,5 % der Einlage
Beitritt zur Gesellschaft nach 06/2010	Ausschüttung p.r.t. (inklusive des Beitrittsmonats)

## HAFTUNG

Der Anleger, der sich als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, haftet gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff HGB). Leistet der Kommanditist seine Einlage in Höhe der Hafteinlage, erlischt seine persönliche Haftung. Jedoch führen Rückzahlungen der Hafteinlage zum Aufleben der Haftung bis zum Betrag der Hafteinlage (§ 172 Abs. 4 HGB). Rückzahlungen der Hafteinlage stellen Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen dar, aber auch die Entnahme von Gewinnanteilen, soweit das Kapitalkonto des Anlegers durch vorherige Verlustzuweisungen noch unter den Betrag der eingetragenen Hafteinlage herabgemindert ist. Die im Prospekt in den Anfangsjahren vorgesehenen Ausschüttungen führen zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers in Höhe der zurückgezahlten Einlage bzw. entnommenen Gewinne und der Hafteinlage.

Tritt ein Kommanditist in eine bereits bestehende Kommanditgesellschaft ein, haftet er bis zu seiner Eintragung in das Handelsregister grundsätzlich unbeschränkt (§ 176 Abs. 2 HGB). Gemäß Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, dass bis zur Eintragung in das Handelsregister der Kommanditist als atypisch stiller Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft zu behandeln ist. Zum Zeitpunkt des Beitritts als Kommanditist erbringt der Anleger anstatt der Bareinlage eine Sacheinlage in Form seiner atypisch stillen Beteiligung. Ob diese Form der Leistungserbringung unter Minimierung der Haftung des Anlegers anzuerkennen ist, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Hat der Kommanditist zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft seine Einlage noch nicht erbracht, so haftet er den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner Pflichteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Wird die Beteiligungsgesellschaft aufgelöst, verjähren die Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegen die Kommanditisten spätestens 5 Jahre nach Eintragung der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden, fünf Jahre nach Fälligwerden der Ansprüche.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.



### **KÜNDIGUNG/AUSSCHLUSS VON GESELLSCHAFTERN**

Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines außerordentlichen Grundes vorgesehen. Ein vorzeitiges Ausscheiden kann jedoch mit Einverständnis der Komplementärin ermöglicht werden (z. B. über eine Veräußerung der Beteiligung). Im Falle seines Ausscheidens hat der Gesellschafter einen Abfindungsanspruch, der dem Verkehrswert seiner Beteiligung entspricht. Durch Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Betreibergesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Ein Gesellschafter kann aus der Betreibergesellschaft in den in § 22 des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Fällen aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Hierzu gehören u. a. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kommanditisten, Zahlungsverzug mit der Einlageverpflichtung, Nichteinbringung der Handelsregistervollmacht und Zufügung eines erheblichen Schadens oder Nachteils gegenüber der Betreibergesellschaft. Zur hierbei entstehenden Kostentragungspflicht und Reduzierung des Abfindungsanspruchs auf den Buchwert der Beteiligung wird auf die Regelung in §§ 23 und 22 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

### **MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE**

Die Kommanditeinlagen der Gesellschafter sind auf das Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen. Über das Sonderkonto kann die Geschäftsführung der Betreibergesellschaft bis zum Abschluss der Investitionsphase nur gemeinsam mit dem unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur verfügen. Der Mittelverwendungskontrolleur hat nach § 5 des Gesellschaftsvertrages und auf Grundlage der Regelungen des abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrages, der in vollem Wortlaut in diesem Prospekt abgedruckt ist, alle Auszahlungsvoraussetzungen vorab zu prüfen, bevor das Kommanditkapital zur Investition freigegeben wird.

### **HAUPTMERKMALE DER ANTEILE UND MIT DEN VERMÖGENSANLAGEN VERBUNDENE RECHTE**

#### **Rechte betreffend die Vermögens- und Gewinnbeteiligung**

Die Anleger beteiligen sich als Kommanditist an der Gesellschaft. Die Kommanditisten sind während der gesamten Laufzeit der Gesellschaft am Ergebnis eines Geschäftsjahres, an Entnahmen sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalkonten 1 zueinander zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beteiligt. Jedem Anteil kommt im Verhältnis seiner festen Kapitalkonten eine Beteiligung am Vermögen und Ergebnis der Emittentin zu.

Mit dem Anteil geht ein Recht auf Ausschüttung des Liquiditätsüberschusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten einher. Für das Geschäftsjahr 2009/2010 gilt die Sonderregelung, dass einem Anteil, der auf einem Beitritt zur Gesellschaft bis 02/2010 beruht, eine Ausschüttung in Höhe von 8,5 Prozent der Einlage zukommt, dass einem Anteil, der auf einem Beitritt zur Gesellschaft bis 03/2010 beruht, eine Ausschüttung in Höhe von 7,5 Prozent der Einlage zukommt, dass einem Anteil, der auf einem Beitritt zur Gesellschaft bis 04/2010 beruht, eine Ausschüttung in Höhe von 6,5 Prozent der Einlage zukommt, dass einem Anteil, der auf einem Beitritt zur Gesellschaft bis 05/2010 beruht, eine Ausschüttung in Höhe von 5,5 Prozent der Einlage zukommt, dass einem Anteil, der auf einem Beitritt zur Gesellschaft bis 06/2010 beruht, eine Ausschüttung in Höhe von 4,5 Prozent der Einlage zukommt und dass einem Anteil, der auf einem Beitritt zur Gesellschaft nach 06/2010 beruht, eine Ausschüttung p.r.t (inklusive Beitrittsmonat) zukommt.

Im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten ist mit dem Anteil ein Recht auf einen Abfindungsanspruch verbunden, der dem Verkehrswert des Anteils des Kommanditisten entspricht. Im Falle des Ausschlusses aus der Gesellschaft ist mit dem Anteil ein Abfindungsanspruch in Höhe des Buchwerts des Anteils zugunsten des Kommanditisten verbunden.

Die Kommanditisten haben ein Recht auf Liquidationserlös der Gesellschaft, wonach im Falle der Auflösung der Gesellschaft das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis der Kapitalanteile unter den Kommanditisten zu verteilen ist.

Stimmrechte: Auf jede angefangene EUR 1.000 auf dem Kapitalkonto 1 entfällt eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

Diese entscheidet durch Gesellschafterbeschluss und ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 40 Prozent des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinen, teilnehmen. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht durch einen Dritten ausüben lassen, der nachweislich einer der nachgenannten Gruppen angehört und eine auf ihn lautende Originalvollmacht vorlegt: Ehegatte, Elternteil, volljähriges Kind, Mitgesellschafter, Beiratsmitglied oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe ist.

Informationsrechte, Kontrollrechte: Jedem Kommanditisten stehen die Kontrollrechte gemäß § 166 HGB zu. Die Gesellschafter können durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein muss, die Jahresabschlussunterlagen der Gesellschaft analog § 166 HGB prüfen lassen, sofern diese Person sich durch originalschriftliche Vollmacht des Vertretenen ausweist.

Haftung: Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der von ihnen übernommenen Kommanditeinlage beschränkt. Die zu übernehmenden Kommanditeinlagen müssen mindestens EUR 10.000 betragen. Höhere Kommanditeinlagen müssen durch EUR 5.000 ohne Rest teilbar sein.

#### **Abweichende Rechte zwischen den derzeitigen Gesellschaftern und den neu hinzutretenden Gesellschaftern**

Haftsummen: Die Einlage der Gründungskommanditistin beträgt EUR 500 und ist auf Anforderung der Geschäftsführung in bar zu leisten. Sie wird als Haftsumme im Handelsregister eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Solarparc Deutschland I GmbH mit Sitz in Bonn. Sie erbringt keine Einlagen und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Zur Entschädigung ihres Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von EUR 3.000, die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres fällig ist. Die Haftungsvergütung erhöht sich jährlich um 2 Prozent.

Die Komplementärin hat in der Gesellschafterversammlung 1 Stimme. Die Stimmenzahl erhöht sich auf 50, sobald die im Handelsregister eingetragene Kommandit- und Hafteinlagen den Betrag von EUR 100.000 übersteigen. Die Komplementärin ist nur stimmberechtigt bei Beschlüssen, die den Gesellschaftsvertrag ändern oder unmittelbar in ihre Rechtsstellung als Gesellschafterin eingreifen.

Vorkaufsrechte: Verkauft einer der Kommanditisten seinen Gesellschaftsanteil oder veräußert die Gesellschaft aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses eine oder mehrere Photovoltaikanlagen oder wesentliche Teile dieser Anlage (Module, Wechselrichter etc.) steht der Komplementärin oder einem von ihr zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht zu. Im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Ehegatten und/oder Verwandte ersten Grades ist jedes Vorkaufsrecht ausgeschlossen.

Zustimmungsrechte: Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, tritt eine neue persönlich haftende Gesellschafterin zu gleichen Bedingungen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens in die Gesellschaft ein. Der Beitritt der neuen Komplementärin bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Kommanditisten sind berechtigt, über ihre Anteile an der Gesellschaft oder ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft mit dinglicher Wirkung zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres zu verfügen. Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder über Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Der Komplementärin steht es im Übrigen frei, einer unterjährigen Verfügung zuzustimmen.

Im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Ehegatten und/oder Verwandte ersten Grades, bei dem jedes Vorkaufsrecht ausgeschlossen ist, ist die Zustimmung der Komplementärin erforderlich.

## BEENDIGUNG DER KAPITALANLAGE

Das Gesamtkonzept der Solarparkbeteiligung geht unter der Berücksichtigung der Rückübertragung der Photovoltaikanlagen von der Beteiligungsgesellschaft an die Solarparc Aktiengesellschaft von einer Beteiligungslaufzeit von ca. 20 Jahren bis zum 31. Dezember 2029 aus, da es nach dieser Veräußerung zur Liquidation der Beteiligungsgesellschaft kommt, ohne dass es eines separaten Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Beteiligung an der Gesellschaft wird jedoch grundsätzlich auf unbestimmte Zeit eingegangen. Darüber hinaus kann es aus verschiedenen Gründen zu einer Beendigung der Kapitalanlage kommen. In den folgenden Abschnitten werden die Regelungen für die Beendigung der Kapitalanlage/Gesellschaft erläutert. Zu den wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen wird auf die Abschnitte „XIII. Wirtschaftliche Betrachtung“ und „XIV. Steuerliche Grundlagen“ in diesem Prospekt verwiesen.

### ÜBERNAHME DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN DURCH DIE SOLARPARC AKTIENGESELLSCHAFT NACH 20 JAHREN / LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Aufgrund des notariellen Übernahmevertrages vom 27. Oktober 2009 hat die Solarparc Aktiengesellschaft die in der Beteiligungsgesellschaft befindlichen Photovoltaikanlagen zum 31. Dezember 2029 übernommen. Als Gegenleistung zahlt die Solarparc Aktiengesellschaft der Beteiligungsgesellschaft zum 31. Dezember 2029 ein Entgelt in Höhe von EUR 3.991.777,04.

### BEENDIGUNG DER KAPITALANLAGE DURCH RÜCKABWICKLUNG

Die Kapitalanlage wird beendet, wenn es zu einer Rückabwicklung der Betreibergesellschaft während der Platzierungsphase kommt. Die Solarparc Aktiengesellschaft hat gegenüber der Beteiligungsgesellschaft eine Platzierungsgarantie für das Eigenkapital in Höhe von EUR 29.375.000 übernommen.

Zu einer Rückabwicklung der Beteiligungsgesellschaft während der Platzierungsphase kann es nur deshalb kommen, wenn zum einen nicht genug Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitreten, um das Zielkapital der Beteiligungsgesellschaft darzustellen, und die Solarparc Aktiengesellschaft zudem ihre Verpflichtung aus der Platzierungsgarantie gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nicht erfüllen kann. Dies ist aus heutiger Sicht sehr unwahrscheinlich.

### BEENDIGUNG DER KAPITALANLAGE DURCH KÜNDIGUNG ODER AUSSCHLUSS

Aus der Beteiligungsgesellschaft scheidet ein Gesellschafter im Fall seiner Kündigung oder seines Ausschlusses aus wichtigem Grund aus. Letzteres liegt insbesondere bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anlegers oder bei der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder im Falle des Verzugs der Zahlung der Kommanditeinlage um mehr als dreißig Tage und Nachfristsetzung oder im Falle der Nichteinbringung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Bestätigung der Annahme des Beitritts und Nachfristsetzung vor.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhält der Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung zum Tag des Ausscheidens (§ 23 des Gesellschaftsvertrages). Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters erhält dieser eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung (§ 22 des Gesellschaftsvertrages).

Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten, mindestens aber eine Schadenspauschale in Höhe von 10 Prozent seines gezeichneten Kapitalanteils (§ 22 des Gesellschaftsvertrages).

### BEENDIGUNG DER GESELLSCHAFT DURCH AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft führt auch zur Beendigung der Kapitalanlage. Dies kann nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses der Gesellschafterversammlung erfolgen. Ein solcher Auflösungsbeschluss bedarf der qualifizierten Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin.

### **BEENDIGUNG DER KAPITALANLAGE DURCH ÜBERTRAGUNG**

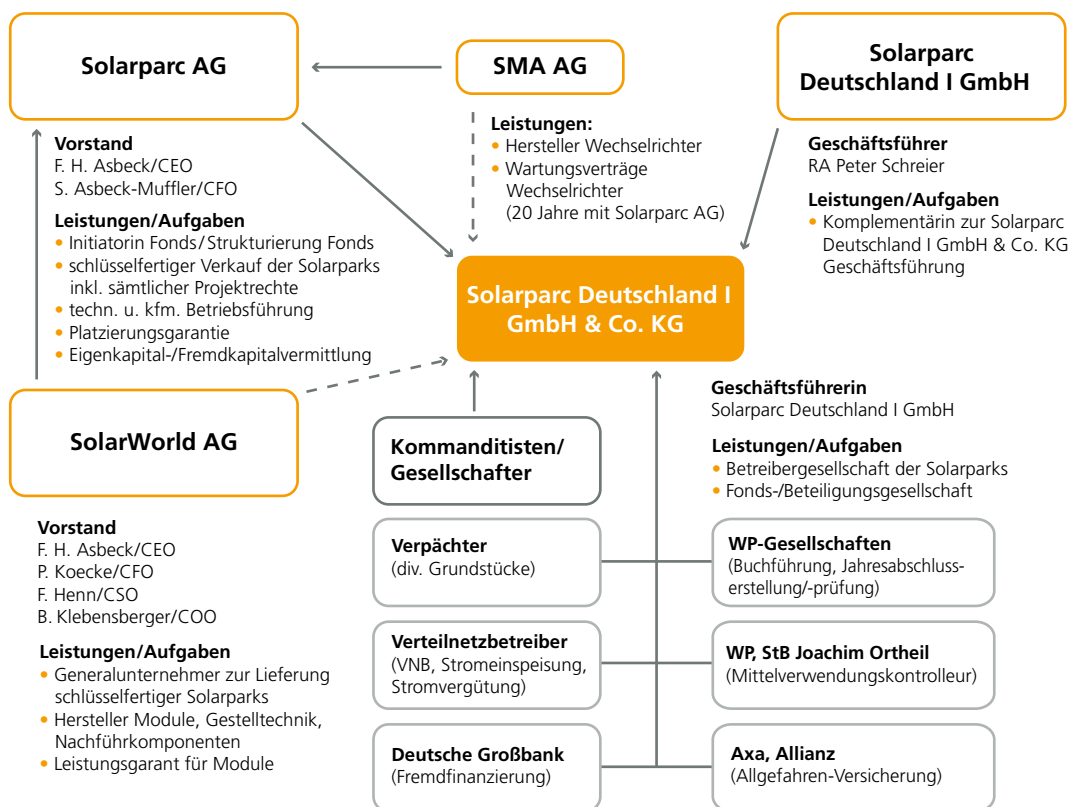
Zu einer Beendigung der Kapitalanlage für den Gesellschafter kommt es, wenn seine Kommanditanteile auf Dritte übertragen werden. Einer Übertragung kann ein Erbfall oder eine Schenkung zugrunde liegen. Im Erbfall wird die Betreibergesellschaft mit den Erben/Vermächtnisnehmern des Kommanditisten fortgesetzt. Eine Übertragung geschieht auch durch einen Verkauf der Kommanditbeteiligung an Dritte. Kommanditanteile sind jeweils zum Geschäftsjahresende übertragbar. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, welcher im Falle einer geplanten Veräußerung ein Vorkaufsrecht zusteht (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

## XVII. WICHTIGE VERTRÄGE

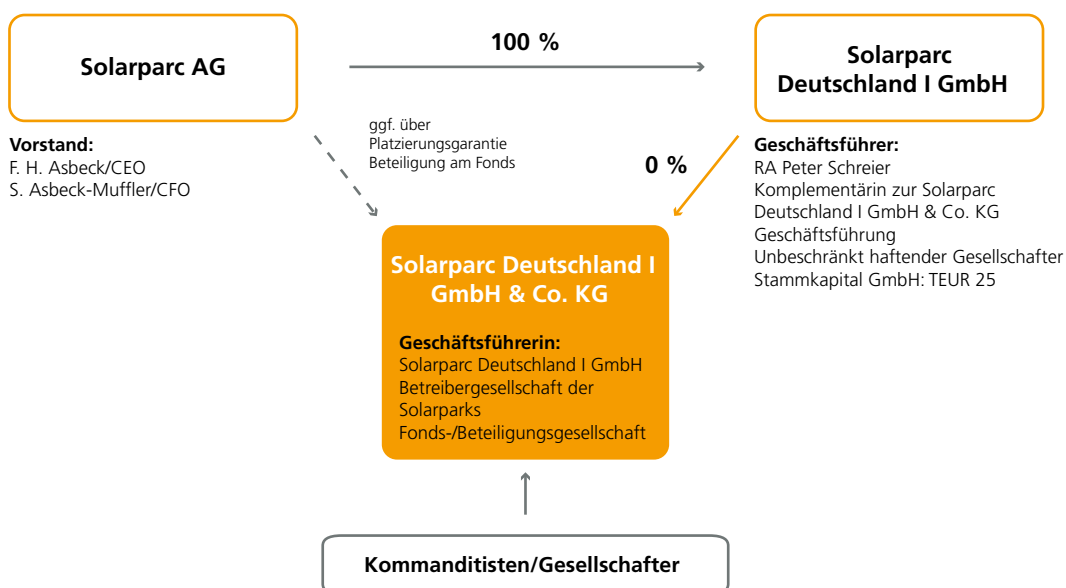
- Die Solarparks werden vom Generalunternehmer SolarWorld AG geliefert.
- Leistungsgarantie der SolarWorld AG für die Module über 25 Jahre.
- Die Solarparc Aktiengesellschaft übernimmt die Projektentwicklung, die Finanzierung und den Eigenkapitalvertrieb sowie die kaufmännische und technische Betriebsführung.
- Die Solarparc Aktiengesellschaft gibt eine Platzierungsgarantie ab.
- Die Solarparc Aktiengesellschaft hat die Solarparks bereits zum 31. Dezember 2029 übernommen.
- Das Fremdkapital wird von einer europäischen Großbank dargestellt. Die Kreditverträge sind bereits unterzeichnet.

Das Diagramm zeigt eine Übersicht über den Zusammenhang zwischen der Betreibergesellschaft und den wesentlichen Partnern:

### VERTRAGSPARTNER



## BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE



## GESELLSCHAFTSVERTRAG UND MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

Die Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag und zum Mittelverwendungskontrollvertrag sind unter „Rechtliche Grundlagen“ wiedergegeben. Die Verträge sind im hinteren Teil des Prospektes abgedruckt.

S. 122 ff

• Gesellschaftsvertrag

S. 136 ff

• Mittelverwendungs-kontrollvertrag

## NUTZUNGSVERTRÄGE

Die Grundstücke, auf denen sich die Photovoltaikanlagen befinden, wurden für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren gepachtet. Nach den vertraglichen Vereinbarungen endet der jeweilige Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Allerdings hat der Nutzer das Recht auf zweimalige Verlängerung des Pachtvertrages um jeweils 5 Jahre. Diese Verlängerungsoptionen wurden für die Pachtverträge der Solarparks in Mengkofen, Eging am See und Greding vereinbart. Lediglich die Pachtverträge für den Park in Biederbach sehen keine Verlängerungsoption vor. Die jeweiligen Grundstücke wurden zunächst von der Solarparc Aktiengesellschaft gepachtet. Anschließend wurden und werden die Pachtverträge im Rahmen der Projektübernahme auf die Beteiligungsgesellschaft übergeleitet. Die Solarparc Aktiengesellschaft hat die Solarparks an allen vier Standorten mit bereits geschlossenem Übernahmevertrag mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 zurückübernommen und ist in die Pachtverträgen mit allen Rechten und Pflichten zu diesem Stichtag an Stelle der Beteiligungsgesellschaft eingestiegen.

Aufgrund des jeweiligen Nutzungsvertrages ist der Nutzer berechtigt, auf den Grundstücken jeweils eine oder mehrere Anlagen zur Solarstromerzeugung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu installieren, zu betreiben, zu ändern oder zu erneuern. Dies beinhaltet auch die Gestattung zur Errichtung einer Zuleitung, von Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen sowie die Verlegung von Anschlussleitungen etc. Für die Nutzung der Grundstücke ist jeweils eine jährliche Pacht zu entrichten.

Die ersten Pachtzahlungen waren jeweils zu Baubeginn fällig. Die zukünftigen Pachtzahlungen sind jährlich im Voraus im ersten Quartal fällig und auf das im Pachtvertrag angegebene Konto zu überweisen. Sämtliche Neben- und Betriebskosten sowie öffentliche Abgaben hat der Nutzer – gegebenenfalls anteilig – zu tragen. Die Neben- und Betriebskosten werden von den Verpächtern einmal jährlich abgerechnet. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, auf ihre Kosten die Photovoltaikanlagen einschließlich der dazugehörigen Anschlüsse abzubauen, zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder herzustellen. Diese Rückbauverpflichtung wurde bereits mit Rückübernahmevertrag mit der Solarparc Aktiengesellschaft auf diese übertragen. Der Verpächter hat außerdem das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zu kündigen. Dabei bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 553 BGB unberührt.

## PROJEKTENTWICKLUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRÄGE

Die Emittentin hat die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Verträge über die Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon mit der Prospektverantwortlichen, der Solarparc Aktiengesellschaft, abgeschlossen. Für jeden Solarpark wurde ein einzelner Projektentwicklungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen. In diesen Projektentwicklungs- und Übernahmeverträgen überträgt die Solarparc Aktiengesellschaft sämtliche bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgten Planungsleistungen (Nutzungsverträge, Durchführungsverträge, Genehmigungen etc.) auf die Emittentin. Auch der jeweilige Generalunternehmervertrag mit der SolarWorld AG wurde im Rahmen der Projektentwicklungs- und Übernahmeverträge auf die Emittentin übertragen; lediglich die Zahlungsverpflichtung der SolarWorld AG gegenüber verbleibt bei der Solarparc Aktiengesellschaft. Gleichzeitig beauftragt die Emittentin die Prospektverantwortliche, die Solarparc Aktiengesellschaft, mit der Fortführung der Planungs- und Errichtungsleistungen bis hin zur Inbetriebnahme der jeweiligen Solaranlage. Für den Projektentwicklungs- und Übernahmevertrag für den Solarpark Biederbach wurde eine Vergütung von EUR 3,20 je in der Photovoltaikanlage installierter Leistung Watt/peak zuzüglich Umsatzsteuer, mithin voraussichtlich insgesamt EUR 17.920.944 netto, vereinbart. Für den Projektentwicklungs- und Übernahmevertrag für den Solarpark Greding II wurde eine Vergütung von EUR 3,60 je in der Photovoltaikanlage installierter Leistung Watt/peak zuzüglich Umsatzsteuer, mithin voraussichtlich insgesamt EUR 4.999.104 netto, vereinbart. Für den Projektentwicklungs- und Übernahmevertrag für den Solarpark Mengkofen wurde eine Vergütung von EUR 3,117.000 je in der Photovoltaikanlage installierter Leistung MW/peak zuzüglich Umsatzsteuer, mithin voraussichtlich insgesamt EUR 67.688.460 netto, vereinbart. Für den Projektentwicklungs- und Übernahmevertrag für den Solarpark Eging am See wurde eine Vergütung von EUR 3.128.000 je in der Photovoltaikanlage installierter Leistung MW/peak zuzüglich Umsatzsteuer, mithin voraussichtlich insgesamt EUR 6.752.788,96 netto, vereinbart. Diese Vergütungen sind nach Inbetriebnahme des jeweiligen Solarparks an die Solarparc Aktiengesellschaft zur Zahlung fällig.

## Übersicht Projektentwicklungs- und Übernahmeverträge

ANLAGEOBJEKT	VERTRAGSGEGENSTAND	DATUM DES VERTRAGSABSCHLUSSES
SOLARPARK BIEDERBACH	Erwerb sämtlicher Projektrechte und Planungsleistung sowie Übernahme der Generalunternehmerverträge über die Errichtung des schlüsselfertigen Solarparks und sonstiger für den dauerhaften Betrieb des Solarparks notwendigen Verträge	4. September 2009
SOLARPARK GREDING II	Erwerb sämtlicher Projektrechte und Planungsleistung sowie Übernahme der Generalunternehmerverträge über die Errichtung des schlüsselfertigen Solarparks und sonstiger für den dauerhaften Betrieb des Solarparks notwendigen Verträge	18. September 2009
SOLARPARK MENGFOKEN	Erwerb sämtlicher Projektrechte und Planungsleistung sowie Übernahme der Generalunternehmerverträge über die Errichtung des schlüsselfertigen Solarparks und sonstiger für den dauerhaften Betrieb des Solarparks notwendigen Verträge	20. Oktober 2009
SOLARPARK EGING AM SEE	Erwerb sämtlicher Projektrechte und Planungsleistung sowie Übernahme der Generalunternehmerverträge über die Errichtung des schlüsselfertigen Solarparks und sonstiger für den dauerhaften Betrieb des Solarparks notwendigen Verträge	20. Oktober 2009

Für den Fall, dass Teile der Photovoltaikanlagen in Mengkofen und Eging am See nicht mehr in 2009 in Betrieb genommen werden sollten, sehen die Verträge eine Minderung des Übernahmepreises in dem Maße vor, wie die Vergütung gemäß EEG von Ende 2009 auf Anfang 2010 vermindert wird.

## GENERALUNTERNEHMERVERTRÄGE

Die Solarparc Aktiengesellschaft hat mit der SolarWorld AG für jeden Solarpark einen einzelnen Generalunternehmervertrag über die schlüssel- und betriebsfertige Lieferung, Montage und Aufstellung, Inbetriebnahme und Übereignung des jeweiligen Solarparks abgeschlossen (Vertragsdatum Solarpark Biederbach: 4./25. Mai 2009; Vertragsdatum Solarpark Greding II: 15./18. September 2009; Vertragsdatum Solarpark Mengkofen: 25./30. September 2009; Vertragsdatum Solarpark Eging am See: 12. Oktober 2009). Die SolarWorld AG hat die Solarparks in technisch einwandfreier und sachgemäßer Ausführung komplett schlüsselfertig zu liefern, an das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers anzuschließen und nach

den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik sowie nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und sonstigen anwendbaren Normen in Übereinstimmung mit den in den Grundlagen des Generalunternehmervertrages genannten Bedingungen und Vorgaben zu erstellen.

Dabei umfasst der Vertrag ausdrücklich alle Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der SolarWorld AG erforderlich sind, soweit in dem jeweiligen Generalunternehmervertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist.

Der mit der SolarWorld AG vereinbarte Fertigstellungstermin für jeden Solarpark ist spätestens der 31. Dezember 2009, d. h. bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Photovoltaikanlagen betriebsbereit errichtet, montiert und in Betrieb genommen sein. Die Frist wird verlängert, wenn die Generalunternehmerin in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert ist, und die Behinderung verursacht wurde durch einen Umstand aus dem Risikobereich der Betreibergesellschaft, Arbeitskampfmaßnahmen, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse. Der Solarpark in Biederbach wurde bereits am 28. September in Betrieb genommen. Für den Solarpark in Greding wird in der 45. bis 46. Kalenderwoche des Jahres 2009 mit der Inbetriebnahme gerechnet. Die Solarparks in Mengkofen und Eging am See sollen in der 51. Kalenderwoche des Jahres 2009 in Betrieb gehen und an das Stromnetz angeschlossen werden.

Im Rahmen des Generalunternehmervertrages gewährt die SolarWorld AG außerdem auf sämtliche in der Photovoltaikanlage eingesetzten Module eine Leistungsgarantie gemäß Service-Zertifikat von 81 Prozent nach 25 Betriebsjahren. Sollte danach die tatsächliche Leistungsausbeute während der ersten zehn Jahre ab Installation um mehr als 9 Prozent und danach bis zum Ende des Servicezeitraumes von insgesamt 25 Jahren um mehr als 19 Prozent hinter dem Nennbetrag zurückbleiben und dieser Mangel von der Beteiligungsgesellschaft durch ein anerkanntes Testinstitut oder Testverfahren belegt werden können, wird nach der Wahl der SolarWorld AG entweder ein Ersatzprodukt geliefert, das eine Einhaltung der vorgenannten Werte ermöglicht, oder es werden Maßnahmen ergriffen, die eine solche Leistungsausbeute ermöglichen oder es wird der prozentuale Zeitwertanteil des Moduls vergütet.

Für die geschuldeten Leistungen übernimmt SolarWorld AG die Gewährleistungsverpflichtungen nach Maßgabe der VOB/B und den jeweiligen Regelungen des Generalunternehmervertrages.

Die Rechte und Pflichten aus jedem Generalunternehmervertrag (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtung, welche bei der Solarparc Aktiengesellschaft verbleibt) wurden im Rahmen des jeweiligen Projektentwicklungs- und Übernahmevertrages auf die Beteiligungsgesellschaft übertragen.

#### **VERTRAG ÜBER DIE PLATZIERUNGSGARANTIE**

Zur Sicherstellung der Durchführung der Investition hat die Solarparc Aktiengesellschaft gegenüber der Beteiligungsgesellschaft garantiert, die Platzierung des Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt EUR 29.375.000 bis zum Auslaufen des Beteiligungsangebotes, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2011, zu übernehmen. Sie ist verpflichtet, die bis zu diesem Stichtag nicht gezeichneten Kapitalanteile selbst oder mittels Dritter zu übernehmen und die Kapitaleinlagen zu leisten. Für die Übernahme der Platzierungsgarantie gegenüber der Betreibergesellschaft erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 293.750. Diese Vergütung ist zur Zahlung fällig mit Schließung der Beteiligungsgesellschaft nach Rechnungsstellung durch die Solarparc Aktiengesellschaft. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Beteiligungsgesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

#### **VERTRAG ÜBER DIE EIGENKAPITALVERMITTLUNG**

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Solarparc Aktiengesellschaft einen Vertrag über die Einwerbung des Kommanditkapitals abgeschlossen. In diesem Vertrag wird die Solarparc Aktiengesellschaft mit der Beschaffung des Kommanditkapitals für die Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Für die Beschaffung des Kommanditkapitals in Höhe von EUR 29.375.000 wurde eine Vergütung in Höhe von EUR 1.762.500



vereinbart. Diese Vergütung wird anteilig nach Beitritt des jeweiligen Anlegers und Einzahlung der Einlage nach Rechnungsstellung durch die Solarparc Aktiengesellschaft zur Zahlung fällig. Die Solarparc Aktiengesellschaft ist nach dem Eigenkapitalbeschaffungsvertrag berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung Dritter zu bedienen, wobei jedoch sämtliche ihr entstehenden Vertriebskosten durch die obige Vergütung abgedeckt und somit weitergehende Forderungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen sind. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Beteiligungsgesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

#### **VERTRAG ÜBER DIE ENDFINANZIERUNG**

Die Solarparc Aktiengesellschaft wurde beauftragt, der Beteiligungsgesellschaft Angebote für eine überwiegend langfristige Fremdfinanzierung zu Konditionen entsprechend dem Investitions- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Für die Vermittlung der Fremdfinanzierung erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 1.112.439, pro rata fällig und zahlbar bei Valutierung der Darlehen nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Solarparc Aktiengesellschaft. Die Solarparc Aktiengesellschaft haftet nicht für den Eintritt eines Erfolges der Vermittlungsleistungen und übernimmt auch keine Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung eines vermittelten Darlehensvertrages durch den Darlehensgeber. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Betreibergesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Beteiligungsgesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

#### **VERTRAG ÜBER DIE KONZEPTION**

Die Solarparc Aktiengesellschaft wurde von der Beteiligungsgesellschaft mit der Fonds-Konzeption beauftragt. Der Auftrag beinhaltet u. a. die Erstellung einer Rentabilitätsberechnung sowie eines Finanz- und Rentabilitätsplanes. Hierfür erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 1.332.311 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist zur Zahlung fällig am 31. Dezember 2009, jedoch erst nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Solarparc Aktiengesellschaft. Diese haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Beteiligungsgesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

#### **VERTRAG ÜBER DIE EIGENKAPITALVORFINANZIERUNG**

Zur Vorfinanzierung des durch die Kommanditisten aufzubringenden Kommanditkapitals gewährt die Solarparc Aktiengesellschaft der Beteiligungsgesellschaft ein Darlehen von bis zu EUR 30 Mio. Die Mittel können maximal bis zum 30. Juni 2010 in Anspruch genommen werden. Der Kredit wird durch das platzierte Kommanditkapital oder durch die Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie der Solarparc Aktiengesellschaft zurückgeführt. Es wurde eine Pauschalvergütung in Höhe von EUR 300.000 vereinbart, diese wird zur Zahlung fällig am 30. Juni 2010 nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Solarparc Aktiengesellschaft. Für den Fall, dass der Platzierungszeitraum für die Beteiligungsgesellschaft über den 30. Juni 2010 hinaus verlängert wird, besteht seitens der Solarparc Aktiengesellschaft ein separater Vergütungsanspruch. Dieser bemisst sich in Höhe von 5 Prozent p. a. der bis zum 30. Juni 2011 in Anspruch genommenen Kreditmittel und ist zur Zahlung fällig am 30. Juni 2011 nach entsprechender Rechnungsstellung.

#### **VERTRAG ÜBER DIE PROSPEKTGESTALTUNG**

Die Solarparc Aktiengesellschaft wurde von der Emittentin mit der Gestaltung des Verkaufsprospektes beauftragt. Der Auftrag beinhaltet u. a. die Erstellung und Gestaltung des Prospektes, die Abstimmung mit der zuständigen Behörde (BaFin) bis hin zur Veröffentlichung des Prospektes. Hierfür erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 115.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Diese Vergütung ist fällig mit Veröffentlichung des Verkaufsprospektes nach entsprechender Rechnungsstellung durch die Solarparc Aktiengesellschaft. Diese haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Emittentin ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern das Investitionsvorhaben aus Gründen, welche die Beteiligungsgesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden kann bzw. die Beteiligungsgesellschaft rückabgewickelt wird. Bereits empfangene Honorare sind in diesem Fall zurückzugewähren.

#### TECHNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Solarparc Aktiengesellschaft einen Vertrag über die technische Betriebsführung von Solarenergieanlagen abgeschlossen. Danach übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft unter Beachtung der Garantiebedingungen der Hersteller/Lieferanten sowie der Vorgaben der zuständigen Netzbetreiber die betriebstechnische Überwachung, Instandsetzung, Wartung und Inspektion der vier Solarparks sowie der Nebenanlagen. Die zu erbringenden Leistungen der Solarparc Aktiengesellschaft umfassen insbesondere die werktägliche Funktionskontrolle der Wechselrichter per Fernabfrage (Montag bis Samstag ohne gesetzliche Feiertage NRW); die Störungsfeststellung und -annahme; die Wartung und Inspektion des Solarparks sowie deren Koordination und Überwachung; Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma der Zentralwechselrichter über die Wartung und Instandsetzung der Wechselrichter sowie dazugehörige Serviceleistungen oder alternativ Übernahme dieser Leistungen durch die Solarparc Aktiengesellschaft; die Inspektion und Entstörung der Mini Central Wechselrichter; zwei Anlagenkontrollen pro Jahr und Anlage; die monatliche interne Datenauswertung und Analyse; die Erstellung eines Zustandsberichts bis zum 30. April des Folgejahres u. a. Die Solarparc Aktiengesellschaft wird zur Einhaltung der geschuldeten Dienstleistungen die gesetzlichen Bestimmungen, die Regelungen DIN 4.1.1 (Instandsetzung), 4.1.2 (Wartung) und 4.1.3 (Inspektion) der DIN 31051 (Grundlagen der Inspektion), etwaige behördliche Genehmigungen und Auflagen, die anerkannten Regeln der Technik einhalten. Ausgenommen von der Leistungsverpflichtung sind Dienstleistungen, soweit sie durch höhere Gewalt, wie Blitz- und Hagelschlag, Sturm sowie Hochwasser, Kriegsereignisse etc. hervorgerufen werden.

Kleinere Reparaturen und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Gesamtwert von EUR 10.000 p. a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (ohne Materialien und Ersatzteile) trägt die Solarparc Aktiengesellschaft aber in jedem Fall.

Die Solarparc Aktiengesellschaft hat das Recht, Unteraufträge an geeignete Dritte zu erteilen, und ist bevollmächtigt, die Beteiligungsgesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB im Außenverhältnis zu vertreten.

Für ihre Tätigkeit erhält die Solarparc Aktiengesellschaft bei Realisierung der prospektierten Stromerlöse anfänglich im ersten vollen Wirtschaftsjahr 2010/2011 eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 442.303,10 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. In dieser Vergütung sind die folgenden Positionen enthalten:

1. Vollwartungsvertrag für Wechselrichter mit SMA
2. Wartung Photovoltaikanlagen
3. Wartung Transformatoren und Mittelspannungsanlagen
4. Grünpflege
5. Eigenstrombezug
6. Telefon-/Internetverbindungsentgelte
7. Technische Betriebsführung Solarparc Aktiengesellschaft

Für eine schlechtere oder bessere Performance der Solaranlagen wird diese Vergütung erfolgsabhängig gemäß nachstehender Formel innerhalb der vertraglich festgelegten Unter- und Obergrenzen angepasst:

$(\text{tatsächliche Stromerlöse in EUR} \cdot \text{progn. Erträge in EUR}) \times 6 \% + \text{Vergütung progn. in EUR [Jahr]} = \text{erfolgsabhängige Vergütung}$

Die Vergütung ist vierteljährlich in Abschlägen zu entrichten. Der Vertrag beginnt mit dem Datum seiner Unterzeichnung am 23. Oktober 2009 und ist bis zum 31. Dezember 2029 fest abgeschlossen. Im ersten anteiligen Betriebs- und Wirtschaftsjahr 2009/2010 erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine pauschale, nicht erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von EUR 226.256,84.

### KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSFÜHRUNG, VERWALTUNG

Die Beteiligungsgesellschaft hat am 23. Oktober 2009 mit der Solarparc Aktiengesellschaft einen Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung und Verwaltung abgeschlossen. Danach übernimmt die Solarparc Aktiengesellschaft sämtliche Aufgaben der kaufmännischen Geschäftsführung und Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft sowie die Betreuung der Kommanditisten. Dies umfasst u. a. die Verwaltung, Erstellung von Abrechnungen und die hierbei notwendige Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die kaufmännische Betreuung der Beteiligungsgesellschaft, die Betreuung der Kommanditisten, die Vorbereitung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen. Nicht enthalten sind dagegen Kontoführungsgebühren, Avalgebühren, Beiträge etc.

Die Solarparc Aktiengesellschaft hat das Recht, Unteraufträge an geeignete Dritte zu erteilen und ist bevollmächtigt, die Beteiligungsgesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB im Außenverhältnis zu vertreten.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und ist bis zum 31. Dezember 2029 fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Für die Übernahme der kaufmännischen Betriebsführung erhält die Solarparc Aktiengesellschaft eine jährliche Vergütung von EUR 200.000 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Abweichend von dieser allgemeinen Vergütungsregelung erhält die Solarparc Aktiengesellschaft für das erste Wirtschaftsjahr 2009/2010 ein vermindertes Entgelt von EUR 130.000 sowie für das letzte Wirtschaftsjahr 2029/2030 aufgrund der anstehenden Liquidation der Beteiligungsgesellschaft ein Entgelt von EUR 100.000. Für die dazwischenliegenden Wirtschaftsjahre wird die Regelvergütung der Solarparc Aktiengesellschaft erfolgsabhängig nach folgender Formel angepasst:

(tatsächliche Stromerlöse in EUR ./: progn. Erträge in EUR) x 6 % + Vergütung progn. in EUR [Jahr] = erfolgsabhängige Vergütung

Diese Formel findet innerhalb der Mindest- und Obergrenzen von EUR 160.000 bis EUR 240.000 für die erfolgsabhängige Vergütung Anwendung. Unterschreiten oder übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse aus der Stromerzeugung eines Jahres den jeweiligen Prognosewert um mehr als 6,5 Prozent, dann greifen die Mindest- und Obergrenzen der Vergütung. Innerhalb dieser Grenzen wird die Solarparc Aktiengesellschaft an den erzielten Minder- bzw. Mehrerträgen mit 6 Prozent beteiligt. Dieser Vergütungsanspruch entsteht pro rata temporis ab dem Geschäftsjahr 2009/2010 und wird erstmals im Dezember 2009 zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in vierteljährlichen Abschlägen nach Vorlage einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung.

### ÜBERNAHMEVERTRAG ZUM STICHTAG 31. DEZEMBER 2029

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 27. Oktober 2009 hat die Solarparc Aktiengesellschaft von der Beteiligungsgesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2029 die vier Photovoltaikanlagen übernommen. Als Gegenleistung zahlt die Solarparc Aktiengesellschaft einen Betrag von EUR 3.991.777,04. Dieser Betrag ist zur Zahlung fällig am 31. Dezember 2029. Für den Fall, dass die Beteiligungsgesellschaft aufgrund einer vorzeitigen Veräußerung einzelner oder mehrerer Solaranlagen nicht mehr in der Lage sein sollte, ihre Leistungsverpflichtung aus dem Übernahmevertrag zu erfüllen, haben die Parteien einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von EUR 5.000.000 vereinbart.

Darüber hinaus sieht der Übernahmevertrag eine Preisanpassungsklausel für den Fall vor, dass die Solaranlage Biederbach aufgrund auslaufender und nicht mehr verlängerbarer Pachtverträge 3 Monate vor Übernahme der Photovoltaikanlagen durch die Solarparc Aktiengesellschaft außer Betrieb genommen werden muss. In diesem Fall ersetzt die Solarparc Aktiengesellschaft der Beteiligungsgesellschaft den entgangenen Gewinn in Höhe von voraussichtlich EUR 60.000.

### **STROMEINSPEISEVERTRÄGE**

Stromeinspeiseverträge bestimmen die Modalitäten der Stromeinspeisung, der Vergütung und der Abrechnung mit regionalen Netzbetreibern. Sie enthalten wichtige Haftungsregelungen, meistens zugunsten des Netzbetreibers. Da sich der Vergütungsanspruch für die erzeugte und eingespeiste Energie direkt aus dem Gesetz ergibt und nicht von dem Abschluss der Stromeinspeiseverträge abhängig ist, wurden keine Stromeinspeiseverträge mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber abgeschlossen.

### **DARLEHENSVERTRÄGE**

Der Emittentin liegt eine verbindliche Zusage einer europäischen Großbank zur Finanzierung der vier Solarparks vor. Dieser Rahmenkreditvertrag wurde am 27. bzw. 30. Oktober 2010 unterzeichnet. Der Rahmenkreditvertrag sichert neben der langfristigen Fremdfinanzierung auch eine eventuell notwendig werdende kurzfristige Zwischenfinanzierung der langfristigen Fremdmittel bis zur vollständigen Auszahlung dieser Fremdmittel. Für die Solarparks in Biederbach und Mengkofen wurden bereits verbindliche Einzelkreditverträge unterzeichnet. Die Darlehensmittel für den Solarpark in Biederbach wurden bereits ausgezahlt. Der Abschluss der Einzelkreditverträge für die Standorte in Greding II und Eging am See folgt nun sukzessive. Vor Valutierung der Darlehen müssen unter anderen folgende Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt werden:

- Einzahlung der Eigenmittel als Eigenmittelnachweis
- Sämtliche behördlichen Genehmigungen, insbesondere die Baugenehmigung, müssen vorliegen.
- Netzanschlussverträge mit den Netzbetreibern müssen vorliegen.
- Erstrangige Eintragungen der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten müssen erfolgen.
- Sämtliche abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge, insbesondere Pacht- und Nutzungsverträge, Generalunternehmervertrag etc. sind der Bank einzureichen.

Die Besicherung der langfristigen Fremdmittel wird unter anderem durch folgende Mittel gewährleistet:

- Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlagen
- Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den abzuschließenden betriebsbezogenen Versicherungen und Wartungsverträgen
- Abtretung der Einspeiserlöse und Verpfändung von Guthaben auf den Gesellschaftskonten

Die finanzierende Bank hat das Recht, die Darlehen u. a. bei Zahlungsverzug, Verletzung wesentlicher vertraglicher Vereinbarungen, unrichtiger Angaben über die Vermögensverhältnisse oder bei Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft zu kündigen.

## PROJEKT- UND VERTRAGSPARTNER

### 1. Solarparc Aktiengesellschaft

FIRMA, SITZ	Solarparc Aktiengesellschaft Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn
AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	April 1993
HANDELSREGISTEREINTRAGUNG	HRB 9347, Amtsgericht Bonn
GRUNDKAPITAL	EUR 6.000.000
GESELLSCHAFTER	Eifelstrom GmbH 50,01 % (Tochtergesellschaft der Solar Holding Beteiligungsgesellschaft mbH der Familie Asbeck) SolarWorld AG 28,47 % Streubesitz 21,52 %
VORSTAND	Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck, Bonn, Rechtsanwältin Susanne Asbeck-Muffler, Bonn
AUFGABEN	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektentwicklung</li> <li>• Fondskonzeption</li> <li>• Prospektherausgabe</li> <li>• Vermittlung des Eigen- und Fremdkapitals</li> <li>• Technische und kaufmännische Betriebsführung</li> <li>• Projektumsetzung und -betreuung</li> </ul>

### 2. SolarWorld AG

FIRMA, SITZ	SolarWorld AG Martin-Luther-King-Straße 24, 53175 Bonn
AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1999
HANDELSREGISTEREINTRAGUNG	HRB 8319, Amtsgericht Bonn
GRUNDKAPITAL	EUR 111.720.000
GESELLSCHAFTER	Frank H. Asbeck 25 % FMR LLC 2,23 % BlackRock Inc./BlackRock Holdco 1, LLC 2,82 % DWS Investment GmbH 4,98 % UBS AG 1,92 % Streubesitz 63,05 %
VORSTANDSVORSITZENDER	Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck, Bonn
AUFGABEN	Generalunternehmer für die Solarparks, Lieferant der Photovoltaikmodule, Leistungsgarantie für die Photovoltaikmodule

### 3. Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG

FIRMA, SITZ	Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn
HANDELSREGISTEREINTRAGUNG	HRA 7428, Amtsgericht Bonn
KOMMANDITKAPITAL	EUR 500
KOMPLEMENTÄRIN	Solarparc Deutschland I GmbH
GRÜNDUNGSKOMMANDITIST	Rechtsanwältin Susanne Asbeck-Muffler
AUFGABEN	Betreiber-gesellschaft

#### 4. Solarparc Deutschland I GmbH

FIRMA, SITZ	Solarparc Deutschland I GmbH (vormals Solarparc Biederbach GmbH, vormals Solarparc Oberhörbach GmbH, vormals Solarparc Donau III GmbH) Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn
HANDELSREGISTEREINTRAGUNG	HRB 14437, Amtsgericht Bonn
STAMMKAPITAL	EUR 25.000
GESELLSCHAFTER	Solarparc Aktiengesellschaft
GESCHÄFTSFÜHRER	Rechtsanwalt Peter Schreier
AUFGABEN	Betriebsführung und Geschäftsbesorgung

#### 5. SMA Solar Technology AG

FIRMA, SITZ	SMA Solar Technology AG Sonnenallee 1, 34266 Niestetal
AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1981
HANDELSREGISTEREINTRAGUNG	HRB 3972, Amtsgericht Kassel
VORSTANDSSPRECHER	Günther Cramer
AUFGABEN	Lieferant der Wechselrichter, Leistungsgarantie für die Wechselrichter

#### 6. meteocontrol

FIRMA, SITZ	meteocontrol GmbH Spicherer Straße 48, 86157 Augsburg
HANDELSREGISTEREINTRAGUNG	HRB 16415, Amtsgericht Augsburg
GESCHÄFTSFÜHRER	Martin Schneider
AUFGABEN	Erstellung von Ertragsgutachten

##### Über meteocontrol

meteocontrol ist ein international ausgerichtetes Unternehmen, das seit 30 Jahren Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Energie und Wetter anbietet. Hauptsitz der Firma ist Augsburg, Zweigstellen befinden sich in Bremerhaven, Moers und in Madrid/Spainien. Seit 2005 ist die meteocontrol GmbH eine 100-prozentige Tochter der S.A.G. Solarstrom.

##### Referenzen

Der Bereich Solarenergie von meteocontrol umfasst die Erstellung von Ertragsgutachten zur Investitionssicherung, die Bauüberwachung sowie die Betriebsüberwachung und Ertragsanalyse von Photovoltaikanlagen. Im Bereich der internetgestützten Fernüberwachung ist meteocontrol mit über 1 GWp überwachter Leistung Marktführer.

Der Bereich Energieeffizienz bietet Energiedatenanalysen und professionelles Energie-Management zur Kostensenkung, Qualitätssteigerung und für mehr Transparenz im Energieverbrauch von Unternehmen und Kommunen.

Im Bereich Wetterdienste bietet meteocontrol ein breites Angebotsspektrum. Durch den Zugriff auf weltweit 14.000 Wetterstationen sowie auf Satellitendaten können spezielle Wetterprodukte und Services für Firmen mit Aktivitäten in dem Bereich der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz angeboten werden, wie z. B. Solarstrahlungsdaten, Heizgradtageszahlen, etc.

#### Methodik

meteocontrol setzt bei der Gutachtenerstellung marktübliche und gut dokumentierte Berechnungsprogramme zur elektrischen Simulation von Solarmodulen und Wechselrichtern ein. Als Marktführer in der Fernüberwachung von professionellen Photovoltaikanlagen verfügt meteocontrol über eine Datenbank mit Ertragsmessungen von über 6.000 realen PV-Anlagen. Mit diesen Messungen findet kontinuierlich eine Validierung der verwendeten Verfahren bzw. der erstellten Gutachten statt. Darüber hinaus erlaubt es diese Datenbank, realistische Angaben über z. B. Minderungsfaktoren machen zu können, etwa Abweichungen des Ganzjahreswirkungsgrades von Wechselrichtern im Vergleich zu Datenblattangaben. Neben der Dokumentation von solchen Abschlägen wird in den Gutachten ein besonderer Schwerpunkt auf die Berechnung der Unsicherheiten gelegt.

Der entscheidende Punkt bei der Ertragssimulation ist die Verwendung geeigneter Einstrahlungsdaten. Diese müssen sowohl räumlich hoch aufgelöst vorliegen, als auch einen möglichst langen Zeitraum abdecken. Auf Grund der Jahr-zu-Jahr Variabilität der Einstrahlung, die an einem Standort in Deutschland bis zu 10 Prozent betragen kann, verwendet meteocontrol für seine Gutachten die mittleren Werte von 1995 bis zur Gegenwart. Um eine flächendeckende, gleich bleibende Datenqualität garantieren zu können, werden Messungen der Meteosat-Satelliten verwendet, die von den Strahlungsexperten der Universität Oldenburg bereitgestellt werden.

## 7. Dr. Littmann Consulting

FIRMA, SITZ

Dr. Littmann Consulting (DLC)  
Leibnitzstraße 33, 58256 Ennepetal

AUFGABEN

Erstellung von Ertragsgutachten

### Über DLC

DLC besteht als unabhängige Gutachter- und Beraterfirma für den Bereich Solar- und Windenergie seit 2004. Inhaber und zuständig für den Bereich Solarenergie ist Dr. rer. nat. habil. Thomas Littmann, Klimatologe und Privatdozent für Klimatologie an der Universität Halle mit langjähriger Forschungserfahrung im Bereich Gelände- und Mikroklimatologie sowie Messtechnik. Später Leitung des „site resource assessments“ in einem Großunternehmen der erneuerbaren Energiebranche.

#### Referenzen

DLC gilt als anerkannter Gutachter mit langjährigen Erfahrungen im Bereich Strahlungsenergie- und PV-Ertragsgutachten und ist darüber hinaus in der wissenschaftlichen Betreuung von Messungen international tätig.

#### Methodik

Ein besonderer Schwerpunkt wird in den Gutachten auf die flächenscharfe Ermittlung der Strahlungsenergie gelegt. Als Datenbasis dient meteonorm mit weltweit verfügbaren 20-jährigen Strahlungsstatistiken, aus der eine Berechnungsbasis in der Auflösung von Stundenwerten generiert wird. Die Berechnung der standörtlichen Globalstrahlung sowie der Strahlungsenergie in der Modulebene erfolgt mit dem von DLC selbst entwickelten Programm DLC SOLARIS. Ebenso wichtig ist der Abgleich der gewonnenen Ergebnisse mit anderen Datenbasen. So werden die Ergebnisse mit den entsprechenden Berechnungen aus meteonorm, PVGIS und Satel-Light verglichen, um auch satellitengestützte Simulationen mit einzubeziehen. Die technischen Komponenten der Photovoltaikanlage werden auf Konsistenz geprüft und nach den Datenblattangaben der Hersteller verarbeitet, wobei Leistungstoleranzen und das thermische Verhalten der Module in die Ermittlung der Performance Ratio ebenso einfließen wie eine Beurteilung der Degradation.

Die von DLC erstellten Gutachten beinhalten eine ausführliche Berechnung und Darstellung von Unsicherheiten und Überschreitungswahrscheinlichkeiten, aus denen sich die entsprechenden empfohlenen Sicherheitsabschläge ableiten.

#### **8. Finanzierende Bank**

Die langfristige Fremdfinanzierung erfolgt durch eine europäische Großbank und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Frankfurt am Main.

#### **9. Mittelverwendungskontrolle**

Mit Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Joachim Ortheil, tätig als Partner der PG Treuhand, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, dieser bei Abwesenheit und Verhinderung vertreten durch Herrn Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Frank Wappenschmidt, beide geschäftsansässig in der Ellerstraße 50 in 53119 Bonn, wurde ein unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur mit der Kontrolle der zweckgebundenen Verwendung des Kommanditkapitals während der Investitionsphase beauftragt. Der Mittelverwendungskontrolleur wird auf Grundlage des in Kapitel „XVII. Wichtige Verträge“ abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrages tätig.

#### **PERSONELLE VERFLECHTUNGEN**

Dipl.-Ing. Frank H. Asbeck, Bonn ist Vorstandsvorsitzender der SolarWorld AG und der Solarparc Aktiengesellschaft. Frank H. Asbeck ist mittelbar sowohl bei der SolarWorld als bei der Solarparc Aktiengesellschaft Hauptaktionär.

Die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie der Mittelverwendungskontrolleur sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und der Mittelverwendungskontrolleur stellen der Emittentin weder unmittelbar noch mittelbar Fremdkapital zur Verfügung.

Die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie der Mittelverwendungskontrolleur sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts (Photovoltaikanlagen) nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Nennung der persönlichen Daten der natürlichen Personen erfolgt aus Gründen der Transparenz und entspricht den Anforderungen an den Inhalt von Prospekten zu Angeboten über Kapitalanlagen (IDW S 4), eine persönliche Vertrauenswerbung für die Benannten ist hiermit nicht beabsichtigt.



## ANGABENVORBEHALT/PROSPEKTERAUSGABE

Die Darstellungen in diesem Beteiligungsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalten und auf den daran geknüpften Erwartungen für die zukünftige Entwicklung. Die abgedruckten Prognoserechnungen und Berechnungsbeispiele beruhen auf dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand der Anbieterin.

Eine Gewähr für das Eintreffen der Annahmen und der Prognosen sowie Berechnungen kann nicht übernommen werden.

Die steuerlichen Grundlagen beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Rechtslage. Eine Haftung für den Eintritt der von den Investoren verfolgten steuerlichen Ziele kann nicht übernommen werden, da die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen den Steuerbehörden obliegt.

Das vorliegende Angebot richtet sich an eine Vielzahl von Interessenten, die über verschiedene Kenntnisse grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge verfügen, deren persönliche Beteiligungsinteressen, Erwartungshaltungen und Detailkenntnisse sehr unterschiedlich sein können. Jeder potenzielle Investor ist im eigenen Interesse daran gehalten, die Angaben im Prospekt, insbesondere die Abschnitte „Steuerliche Grundlagen“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Risiken der Beteiligung“ unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation kritisch zu würdigen, zu prüfen und gegebenenfalls die Hilfe geeigneter Berater in Anspruch zu nehmen. Der Eintritt der vom Interessenten mit seiner Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele fällt in seinen eigenen Risikobereich.

Vermittler, Anlageberater oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die von diesem Prospekt abweichen. Abweichende Auskünfte oder Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie vor Beitritt schriftlich durch die Anbieterin bestätigt wurden.

Eine Haftung der Solarparc Aktiengesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben ist einschließlich der Haftung nach § 278 BGB ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Eine etwaig trotzdem bestehende Haftung verjährt drei Jahre nach Kenntniserlangung des Kommanditisten vom schaden- und anspruchbegründenden Ereignis oder grob fahrlässiger Unkenntnis, spätestens jedoch drei Jahre nach Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft.

Die Anbieterin behält sich vor, bei gravierenden Änderungen der im Prospekt dargestellten Sachverhalte einen neu überarbeiteten Prospekt oder eine Prospektergänzung herauszugeben, diese werden gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz veröffentlicht.

Anbieterin: Solarparc Aktiengesellschaft

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag  
der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG  
mit Sitz in Bonn

### § 1

#### **Firma, Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Bonn. Die Komplementärin ist berechtigt, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verlegen, insbesondere, wenn der Gesellschaftszweck dies erfordert.

### § 2

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen einschließlich der Veräußerung des aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen gewonnenen elektrischen Stroms sowie die Veräußerung der von der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks betriebenen Photovoltaikanlagen nebst zugehöriger Rechtsverhältnisse an die Solarparc Aktiengesellschaft mit Wirkung zum 31. Dezember 2029.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

### § 3

#### **Gesellschafter, Einlagen, Haftsummen**

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Solarparc Deutschland I GmbH mit Sitz in Bonn. Sie erbringt keine Einlagen und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditistin ist Frau Susanne Asbeck-Muffler mit einer Einlage von EUR 500 (in Worten: Euro fünfhundert).
3. Die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin ist auf Anforderung der Geschäftsführung in bar zu leisten. Sie wird als Haftsumme im Handelsregister eingetragen.
4. Die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist auf den Betrag der von Ihnen übernommenen Kommanditeinlage beschränkt.
5. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, sich an einer von der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen. Lehnt ein Kommanditist eine Beteiligung an einer Kapitalerhöhung ab, so hat er jedoch eine entsprechende Reduzierung seiner Beteiligungsquote hinzunehmen. Beschlüsse über Kapitalherabsetzungen sind demgegenüber für alle Gesellschafter verbindlich.
6. Die Komplementärin ist berechtigt, das Kommanditkapital mit Wirkung für die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter bis zum 30. Juni 2010 durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten bis zur Höhe von TEUR 29.375 zu erhöhen. Die Komplementärin kann die vorgenannte Zeichnungsfrist zweimalig um jeweils 6 (sechs) Monate verlängern.
7. Die Aufnahme weiterer Kommanditisten erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung des beitretenden Kommanditisten und Annahme dieser Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Der Zugang der Annahmeerklärung bei der beitriftswilligen Person ist nicht Voraussetzung des Wirksamwerdens des Beitritts. Im Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander wird der Beitretende mit der Annahme

der Beitrittserklärung durch die Komplementärin und der Einzahlung von 100 Prozent seiner Kommanditeinlage Gesellschafter der Gesellschaft. Im Außenverhältnis wird der Beitretende erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister Kommanditist der Gesellschaft. Bis zur Eintragung in das Handelsregister gilt die jeweilige Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung, auf die die Vorschriften dieses Vertrages – soweit rechtlich zulässig – analog anzuwenden sind.

8. Kommanditist kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die zu übernehmenden Kommanditeinlagen müssen mindestens EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) betragen. Höhere Kommanditeinlagen müssen durch EUR 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) ohne Rest teilbar sein. Die Komplementärin kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Das gezeichnete Kapital wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die Zahlung eines Agios ist nicht vorgesehen.
9. Mitarbeiter der Solarparc Aktiengesellschaft sowie Mitarbeiter der SolarWorld-Gruppe, letztere mit einem Dienstort innerhalb Deutschlands, können sich abweichend von Ziffer 8 mit einer Mindestbeteiligungssumme von EUR 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) ohne die Zahlung eines Agios beteiligen. Darüber hinaus gehende Beteiligungen müssen durch EUR 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) ganz-zahlig teilbar sein.
10. Die Kommanditeinlagen sind Bareinlagen und innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Zugang der Bestätigung der Annahme der Beitrittserklärung beim Beitretenden zur freien Verfügung der Gesellschaft oder, sofern keine ausdrückliche Annahme erfolgt, nach Zahlungsaufforderung durch spesenfreie und vorbehaltlose Banküberweisung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto der Gesellschaft zu zahlen.
11. Die Kommanditeinlage ist ausschließlich auf das in der Beitrittserklärung genannte Bankkonto einzuzahlen, von dem gemäß § 5 Ziffer 3 Auszahlungen nur im Einklang mit dem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle vorgenommen werden können.
12. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin binnen 30 Tagen nach seinem Beitritt eine Handelsregistervollmacht, welche dem in der Anlage beigefügten Muster entspricht, in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Handelsregistervollmacht dient zur Anmeldung des Ein- und Austritts von Kommanditisten sowie zur Anmeldung sonstiger anmeldepflichtiger Tatsachen beim zuständigen Handelsregister. Mit der Vollmachtserteilung verbundene Kosten trägt der Kommanditist.
13. Die derzeitigen und künftigen Gesellschafter sowie deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

#### § 4

##### Konten der Gesellschafter, Beteiligung am Vermögen

1. Für jeden Kommanditisten werden bei der Gesellschaft ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto 1) und ein Sonderkonto (Kapitalkonto 2) geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
2. Auf dem Kapitalkonto 1 werden die Kommanditeinlagen geführt; nach Volleinzahlung der Einlage wird es als Festkonto geführt. Das Gesellschafterkonto ist allein maßgeblich für die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen der Gesellschaft und am Gewinn bzw. Verlust.
3. Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto 2) werden Gewinne und Verluste sowie Ausschüttungen gebucht.
4. Für die Komplementärin wird bei der Gesellschaft ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die ihr gemäß § 8 zustehenden Ansprüche sowie die Auszahlungen an sie gebucht werden.

## § 5

### Investitions- und Finanzierungsplan, Mittelverwendungskontrolleur

1. Die Gesellschafter beabsichtigen, den Gesellschaftszweck gemäß § 2 dieses Vertrages auf der Grundlage des Investitions- und Finanzierungsplans für das entsprechende Projekt zu verwirklichen.
2. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist im Rahmen seiner Festlegungen bindend. Die Komplementärin kann jedoch innerhalb des Rahmens der Festlegungen eine Umverteilung zwischen den einzelnen Kostenpositionen vornehmen, solange die Gesamtsumme der Kosten unverändert bleibt. Von der Umverteilung ausgenommen sind der Festpreis für die Photovoltaikanlagen, die Kosten für Konzeption und Marketing, die Eigenkapitalvermittlungsprovision und die Kosten der Kreditvermittlung.
3. Während der Investitionsphase wird ein unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur die zweckentsprechende Verwendung der Kommanditeinlagen sicherstellen. Der Mittelverwendungskontrolleur übt seine Tätigkeit gemäß dem im Beteiligungsprospekt abgedruckten Mittelverwendungskontrollvertrag aus.

## § 6

### Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr, welches ein Rumpfgeschäftsjahr ist, beginnt am Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht bestimmt.
3. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären; jedoch erstmals zum 31. Dezember 2029. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin zu erklären und an die zuletzt bekannt gegebene Geschäftsadresse der Gesellschaft zu senden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Kommanditisten bleibt unberührt. Die Kommanditisten sind insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:
  - a) die für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb der Solarparks notwendigen behördlichen Genehmigungen endgültig versagt werden,
  - b) die Gesellschaft rückabgewickelt wird.
4. Eine außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von einem Monat nach Kenntnis der Tatsachen, die zur Kündigung berechtigen, erfolgen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post maßgeblich.
5. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter Beibehaltung der bisherigen Form von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
6. Kündigt ein Kommanditist außerordentlich gemäß Ziffer 3, so steht ihm ein Abfindungsguthaben zu, welches sich nach § 23 dieses Vertrages bemisst. In allen anderen Fällen der Kündigung bemisst sich das Abfindungsguthaben ebenfalls nach § 23 dieses Vertrages. Der so berechnete Abfindungsanspruch des Kommanditisten ist 12 (zwölf) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Auszahlung fällig.
7. Weitere Kündigungsrechte stehen den Gesellschaftern nicht zu, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

**§ 7****Geschäftsführung und Vertretung**

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
2. Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages. Die Geschäftsführungsbefugnisse der Komplementärin erstrecken sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören, und umfassen insbesondere die Durchführung und Abwicklung der nach dem Investitions- und Finanzierungsplan gemäß **Anlage 1** vorgesehenen Rechtsgeschäfte.
3. Die Komplementärin ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft von Dritten besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtshandlungen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Komplementärin bedarf für folgende Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter:
  - a) Kündigung, Änderung oder Aufhebung des Mittelverwendungskontrollvertrages gemäß **§ 5 Ziffer 2** dieses Vertrages;
  - b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige und Tätigkeiten;
  - c) Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 10 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals mit Ausnahme der für die Errichtung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Darlehen, der Mittel zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals und der Umsatzsteuer;
  - d) Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon;
  - e) Änderung des Investitions- und Finanzierungsplanes;
  - f) Auswahl eines Modulherstellers bzw. -typs oder eines Wechselrichterherstellers bzw. -typs, sofern dieser nicht im Prospekt der Gesellschaft dargestellt wurde.

**§ 8****Haftungsentschädigung der Komplementärin**

Zur Entschädigung ihres Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung von EUR 3.000 (in Worten: Euro dreitausend), die zum Ende eines jeden Geschäftsjahres fällig ist. Die Haftungsvergütung erhöht sich jährlich um 2 Prozent.

**§ 9****Haftung, Verjährung**

1. Die Gesellschafter haften untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für die Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Gesellschaftern.
2. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele der beitretenden Kommanditisten und für das Verhalten Dritter wird nicht übernommen.
3. Schadenersatzansprüche der Gesellschafter untereinander sowie der Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern und umgekehrt verjähren, soweit sie nicht in einem vorsätzlichen Verhalten gründen oder gesetzlich eine frühere Verjährung eintritt, innerhalb von drei Jahren nach Beitritt, spätestens jedoch drei Jahre nach Anspruchsentstehung.
4. Ansprüche nach **Ziffer 3**, die nicht in einem vorsätzlichen Verhalten gründen, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung oder grob fahrlässiger Unkenntnis von Schaden und Schuldner gegenüber dem Anspruchsgegner schriftlich geltend zu machen.
5. Etwaige Prospekthaftungsansprüche gegenüber der Gesellschaft oder dem Prospektverantwortlichen verjähren abweichend von **Ziffer 3**, soweit nicht bereits gesetzlich eine frühere Verjährung eintritt, drei Jahre nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes, spätestens jedoch drei Jahre nach Beitritt zur Gesellschaft.

## § 10

### Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung für ein abgelaufenes Geschäftsjahr findet spätestens bis zum 30. Juni des Folgegeschäftsjahres statt, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zwingend vorgeschrieben ist. Sie findet als Präsenzveranstaltung oder, soweit nicht mehr als 20 Prozent des stimmberechtigten Kommanditkapitals widersprechen, im schriftlichen Umlaufverfahren statt.
2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet nach pflichtgemäßem Ermessen der Komplementärin oder auf Antrag statt. Antragsberechtigt sind Gesellschafter, die zusammen über mindestens 20 Prozent des stimmberechtigten Kapitals verfügen, sowie der Beirat. Der Antrag ist an die Komplementärin zu richten und hat die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll, mit Angabe einer Begründung zu enthalten. **Ziffer 1 Satz 2** gilt entsprechend.
3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin mit einfachem Brief einberufen, bzw. im Fall des Umlaufverfahrens, durchgeführt. Die Frist zur Einberufung, bzw. zur Durchführung des Umlaufverfahrens, beträgt drei Wochen. Sie kann bis auf sieben Werktage abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussfassungsgründe dies erfordern. Für die Fristberechnung gilt der Poststempel des Briefes für die Einberufung, bzw. für das Umlaufverfahren. In der Einberufung ist neben dem Tagungsort und der Tagungszeit auch die Tagesordnung anzugeben. Im Brief für das Umlaufverfahren sind neben dem Rückadressaten und der Durchführungsfrist die einzelnen Beschlusspunkte und ggf. sonstige Punkte ohne Beschlusscharakter anzugeben.
4. Die Präsenzveranstaltung wird von der Komplementärin geleitet. Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann auch eine andere Person die Versammlungsleitung übernehmen.
5. Ort der Präsenzveranstaltung ist stets der Sitz der Komplementärin.

## § 11

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme des Berichts der Komplementärin sowie des ggf. eingerichteten Beirats über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
  - c) Entnahmen bzw. Ausschüttungen vorbehaltlich der erforderlichen Liquiditätsreserven;
  - d) Entlastung der Komplementärin;
  - e) Wahl, Entlastung und Abberufung der Beiratsmitglieder vorbehaltlich **§ 24 Ziffer 1**;
  - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - g) Auflösung der Gesellschaft gemäß **§ 25**;
  - h) Wahl des Abschlussprüfers;
  - i) vollständiger oder teilweiser Ausschluss eines Gesellschafters;
  - j) sonstige Fälle, in denen eine Beschlussfassung nach Gesetz oder Rechtsprechung erforderlich ist.
2. Die Beschlussgegenstände unter vorstehender **Ziffer 1 lit. f), g) und j)** bedürfen der Mehrheit von 75 Prozent im Fall der Präsenzveranstaltung der anwesenden oder vertretenen, bzw. im Fall des Umlaufverfahrens der teilnehmenden Stimmen.

**§ 12****Gesellschafterbeschlüsse**

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Gesellschafterbeschluss. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 40 Prozent des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinen, – im Fall der Präsenzveranstaltung – anwesend oder vertreten sind, bzw. – im Fall des Umlaufverfahrens – teilnehmen. Für den Fall, dass die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig ist, ist von der Komplementärin mit gleicher Form und Frist eine neue Gesellschafterversammlung – im Fall der Präsenzveranstaltung – einzuberufen, bzw. – im Fall des Umlaufverfahrens – durchzuführen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden oder vertretenen bzw. teilnehmenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf hinzuweisen ist.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Vertrag oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf jede angefangene EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) auf dem Kapitalkonto 1 entfällt eine Stimme. Die Komplementärin hat in der Gesellschafterversammlung 1 Stimme. Die Stimmenzahl erhöht sich auf 50, sobald die im Handelsregister eingetragenen Kommandit- und Hafteinlagen den Betrag von EUR 100.000 übersteigen. Die Komplementärin ist nur stimmberechtigt bei Beschlüssen, die den Gesellschaftsvertrag ändern oder unmittelbar in ihre Rechtsstellung als Gesellschafterin eingreifen.
3. Ein Gesellschafter kann sein Stimmrecht durch einen Dritten ausüben lassen, der nachweislich einer der nachgenannten Gruppen angehört und eine auf ihn lautende Originalvollmacht vorlegt: Ehegatte, Elternteil, volljähriges Kind, Mitgesellschafter, Beiratsmitglied oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe ist. Der Versammlungsleiter kann andere Personen als Vertreter von Gesellschaftern zulassen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann voneinander abweichende Stimmen abgeben. Im Übrigen kann ein Gesellschafter für seine auf dem Kapitalkonto 1 gebuchte Einlage nur einheitlich abstimmen.
4. Ein Gesellschafterbeschluss kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Niederschrift der Präsenzveranstaltung nach § 13 durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag angefochten werden. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung der Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

**§ 13****Niederschriften der Gesellschafterbeschlüsse**

1. Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern zu Beweis Zwecken, eine Ergebnismitteilung (Umlaufverfahren) bzw. Niederschrift (Präsenzveranstaltung) anzufertigen, welche zumindest die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse enthält. Die Ergebnismitteilung bzw. Niederschrift ist von der Komplementärin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und Beiräten an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift zu übersenden.
2. Beanstandungen der Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Niederschrift bzw. Ergebnismitteilung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. Ansonsten gilt die Niederschrift bzw. Ergebnismitteilung als richtige Wiedergabe des Verlaufs der Präsenzveranstaltung bzw. der Durchführung des Umlaufverfahrens.

## § 14

### Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht werden innerhalb der gesetzlichen Fristen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt.
2. Für den Fall, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen geprüft werden, sind diese auf Beschluss der Gesellschafterversammlung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Abschlussprüfer“) zu prüfen. Die Kosten hierzu trägt die Gesellschaft.
3. Jeder Gesellschafter erhält spätestens mit Einladung zur Präsenzveranstaltung bzw. Durchführung des Umlaufverfahrens für die ordentliche Gesellschafterversammlung eine Kopie der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zur vertraulichen Verwendung. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist ihm eine Kopie des vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts auszuhändigen.
4. Die Gesellschafter können durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die Angehörige der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein muss, die Jahresabschlussunterlagen der Gesellschaft analog § 166 HGB prüfen lassen, sofern diese Person sich durch originalschriftliche Vollmacht des Vertretenen ausweist. Die Komplementärin hat hierfür alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten der Prüfung trägt der betreffende Gesellschafter. Die Prüfung hat am Sitz der Gesellschaft stattzufinden, auf den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen und bedarf der vorherigen schriftlichen Ankündigung mit zweimonatiger Frist. § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.

## § 15

### Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

1. Die Komplementärin ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Die übrigen Gesellschafter sind während der gesamten Laufzeit der Gesellschaft am Ergebnis eines Geschäftsjahres, an Entnahmen sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalkonten 1 zueinander zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen beteiligt.
3. Beteiligungen, die bis zum 30. Juni 2010 zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Gesellschaft eingegangen worden sind, sind im Rahmen der Ergebnisverteilung des Geschäftsjahres 2009/2010 insgesamt im Verhältnis der auf sie entfallenden Einlagen zum jeweiligen Geschäftsjahresende – soweit dies steuerrechtlich möglich ist – gleichzustellen („relative Gleichstellung“). Insofern gelten die steuerlichen Maßgaben auch handelsrechtlich. Die Erhöhung einer Einlage gilt im Sinne dieser Regelung als Beitritt eines Kommanditisten.
4. Durch die in [Ziffer 3](#) enthaltene Regelung soll sichergestellt werden, dass bis zum 30. Juni 2010 beigetretene Kommanditisten hinsichtlich ihrer Beteiligung am Ergebnis vor einer Verteilung gemäß [Ziffer 2](#) gleichgestellt werden. Sofern eine relative Gleichstellung unter Beachtung der vorstehenden Verteilungsabrede nicht erreicht werden kann, wird diese relative Gleichstellung in den folgenden Geschäftsjahren herbeigeführt.
5. Sofern die Zeichnungsfrist durch die Komplementärin gemäß [§ 3 Ziffer 6](#) über den 30. Juni 2010 hinaus verlängert wird, gelten bei Platzierung im Geschäftsjahr 2010/2011 die allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätze (pro rata temporis).
6. Verluste werden einem Kommanditisten auch dann zugewiesen, wenn die jeweiligen Verluste die Kommanditeinlage übersteigen sollten. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder untereinander noch gegenüber der Gesellschaft verpflichtet. Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.



**§ 16****Entnahmen, Ausschüttungen**

1. Aus dem jährlichen Liquiditätsüberschuss wird die Gesellschaft Liquiditätsreserven bilden. Die Höhe der Liquiditätsreserven richtet sich nach der Geschäftslage der Gesellschaft, insbesondere nach dem Erfordernis der ausreichenden Bildung von Rücklagen für zukünftige Ausgaben. Die Liquiditätsreserven werden von der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe dieses Vertrages verwaltet.
2. Der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Zahlungsverpflichtungen und nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Ziffer 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss soll an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten gemäß § 4 Ziffer 2 ausgeschüttet werden. Die Komplementärin ist berechtigt, auf die zu erwartenden Ausschüttungen/Entnahmen Vorabausschüttungen bzw. Vorabentnahmen an die Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung durchzuführen. Für das Geschäftsjahr 2009/ 2010 gilt folgende Sonderregelung:
 

1) Beitritt zur Gesellschaft bis 02/2010	8,5 % der Einlage
2) Beitritt zur Gesellschaft in 03/2010	7,5 % der Einlage
3) Beitritt zur Gesellschaft in 04/2010	6,5 % der Einlage
4) Beitritt zur Gesellschaft in 05/2010	5,5 % der Einlage
5) Beitritt zur Gesellschaft in 06/2010	4,5 % der Einlage
6) Beitritt zur Gesellschaft nach 06/2010	Ausschüttung p.r.t. (inklusive des Beitrittsmonats)
3. Die Genehmigung von weiteren Vorabausschüttungen bzw. Vorabentnahmen in Folgejahren erfolgt durch Gesellschafterbeschluss der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung (Präsenzveranstaltung oder Umlaufverfahren) als Sonderausschüttung. Sofern hierbei die Vorabausschüttung bzw. Entnahme nicht genehmigt wird bzw. durch unvorhergesehene Umstände ein Liquiditätsbedarf der Gesellschaft entstehen sollte, sind die Gesellschafter unverzüglich nach Aufforderung durch die Komplementärin zur Rückzahlung verpflichtet.

**§ 17****Fortsetzung bei Ausscheiden**

1. Scheidet ein Gesellschafter aus, wird das Gesellschaftsverhältnis unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus, tritt eine neue persönlich haftende Gesellschafterin zu gleichen Bedingungen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens in die Gesellschaft ein. Der Beitritt der neuen Komplementärin bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 11 Ziffer 1 lit. j)).

**§ 18****Verfügung über Gesellschaftsanteile**

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, über ihre Anteile an der Gesellschaft oder ihre Ansprüche gegen die Gesellschaft mit dinglicher Wirkung zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres zu den in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Bedingungen zu verfügen.
2. Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder über Ansprüche gegen die Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Der Komplementärin steht es im Übrigen frei, einer unterjährigen Verfügung zuzustimmen.
3. Wird nur ein Teil eines Gesellschaftsanteils übertragen, so müssen die neuen festen Kapitalkonten mindestens EUR 10.000 (in Worten: Euro zehntausend) betragen und zudem durch EUR 5.000 (in Worten: Euro fünftausend) ohne Rest teilbar sein.
4. Verfügungen über Gesellschaftsanteile und/oder sonstige Ansprüche sind der Gesellschaft gegenüber nur wirksam, wenn sie dieser gegenüber vom alten und neuen Inhaber schriftlich angezeigt werden.

5. Kosten, die der Gesellschaft aufgrund der Übertragung der Anteile – wie z.B. Notar- und Gerichtskosten – entstehen, sind von dem verfügenden Kommanditisten zu tragen.
6. Der Begriff der Verfügung im Sinne von diesem § 18 umfasst den Verkauf, die Schenkung, die Abtretung, eine sonstige Übertragung, die Verpfändung und eine sonstige Belastung des Gesellschaftsanteils.

## § 19

### Vorkaufsrecht

1. Verkauft einer der Kommanditisten seinen Gesellschaftsanteil oder veräußert die Gesellschaft aufgrund entsprechenden Gesellschafterbeschlusses eine oder mehrere Photovoltaikanlagen oder wesentliche Teile dieser Anlagen (Module, Wechselrichter etc.), steht der Komplementärin oder einem von ihr zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 463 ff. BGB entsprechend, so dass mit der Ausübung des Vorkaufsrechts der Anteilskaufvertrag zwischen der Komplementärin und dem Kommanditisten unter den Bestimmungen zustande kommt, die der Kommanditist mit seinem Käufer vereinbart hatte. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb des nächsten vollen Kalendermonats nach Zugang des unterzeichneten Kaufvertrages auszuüben.
2. Im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Ehegatten und/oder Verwandte ersten Grades ist jedes Vorkaufsrecht ausgeschlossen. Für eine solche Übertragung ist die Zustimmung der Komplementärin im Sinne von § 18 Ziffer 2 erforderlich. Die Formvorschriften bleiben unberührt.

## § 20

### Vererbung von Gesellschaftsanteilen

1. Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit dem, bzw. den Erben des verstorbenen Kommanditisten fortgesetzt.
1. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist ihnen die Ausübung der Gesellschafterrechte nur durch einen bevollmächtigten gemeinsamen Vertreter gestattet. Dieser ist von der Erbengemeinschaft gegenüber der Gesellschaft innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Tod des Gesellschafters zu benennen. Bis zur Benennung des Bevollmächtigten ruht das Stimmrecht aus den Gesellschaftsanteilen, die auf die Erben übergegangen sind sowie das Recht zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung. Ausschüttungen werden von der Komplementärin bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten einbehalten und solange mit 2 Prozent p. a. verzinst.
3. Die Erben müssen sich durch Vorlage eines Erbscheins legitimieren.
4. Hat ein verstorbener Kommanditist Testamentsvollstreckung hinsichtlich seiner Beteiligung angeordnet, so werden die Rechte des in die Gesellschaft eintretenden Erben in seinem Namen durch den Testamentsvollstrecker ausgeübt. Die Bestellung eines Bevollmächtigten gemäß Ziffer 2 bedarf es in diesen Fällen erst mit dem Ende der Testamentsvollstreckung.
5. Die Vorschriften dieses § 20 gelten entsprechend für Vermächtnisnehmer. Vermächtnisnehmer müssen sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss legitimieren.

## § 21

### Ausscheiden der Gründungskommanditistin

1. Die Gründungskommanditistin gemäß § 3 Ziffer 2 dieses Vertrages scheidet aus der Gesellschaft mit Erhöhung des Kommanditkapitals gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 dieses Vertrages aus.
2. Der Gründungskommanditistin steht kein Abfindungsanspruch gemäß § 23 dieses Vertrages auf Zahlung des Verkehrswertes, sondern nur ein Anspruch auf Abfindung in Höhe des Buchwertes der Beteiligung zu.
3. Der Abfindungsanspruch gemäß Ziffer 2 ist mit dem Ausscheiden in voller Höhe zur Zahlung fällig. § 23 Ziffer 2, 4 und 5 finden keine Anwendung auf die ausscheidende Gründungskommanditistin.

## § 22

### Ausschluss von Gesellschaftern

1. Die Komplementärin ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter im Namen aller übrigen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:
  - a) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet worden ist,
  - b) die Einzelzwangsvollstreckung seiner Gesellschaftsanteile oder sonstige Mitgliedschaftsrechte des Kommanditisten durch Dritte betrieben wird, und mit dem Ablauf einer Frist von 3 (drei) Monaten ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, falls die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht zu diesem Zeitpunkt aufgehoben worden ist,
  - c) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund gegeben ist, der nach den Vorschriften der §§ 133, 140 HGB seinen Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglicht,
  - d) wenn eine Auflösungsklage eines Kommanditisten gemäß § 133 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde,
  - e) ein Kommanditist mit der ersten Einzahlungsrate oder einer anderen abgerufenen Rate ganz oder teilweise um mehr als 30 (dreißig) Tage in Verzug ist, und trotz Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen unter Ausschlussandrohung den noch ausstehenden Betrag nicht vollständig gezahlt hat,
  - f) die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht eines Kommanditisten trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfristsetzung von mindestens 2 (zwei) Wochen nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem Erhalt der Bestätigung der Annahme des Beitritts des Kommanditisten bei der Gesellschaft eingegangen ist,
  - g) der Kommanditist durch sein Verhalten der Gesellschaft erheblichen Schaden oder Nachteil zufügt und einen solchen Verstoß oder ein solches Verhalten trotz Abmahnung durch die Komplementärin fortsetzt.
  
2. Der Ausschluss hat die Einziehung der Anteile des ausgeschlossenen Kommanditisten zur Folge. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern ohne den ausgeschlossenen Gesellschafter fortgesetzt.
  
3. Wird ein Kommanditist gemäß [Ziffer 1 lit. e\)](#) wegen nicht vollständiger Zahlung der Kommanditeinlage oder gemäß [Ziffer 1 lit. f\)](#) wegen Nichteinreichung der Handelsregistervollmacht aus der Gesellschaft ausgeschlossen, hat der ausgeschlossene Kommanditist keinen Anspruch auf Abfindung, sondern erhält lediglich einen eventuell bereits gezahlten Anteil seiner Kommanditeinlage unverzinst zurück. Am Ergebnis der Gesellschaft nimmt der ausgeschlossene Gesellschafter nicht teil.
  
4. Leistet ein Kommanditist seinen Kapitalanteil trotz Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen und Ausschlussandrohung durch die Komplementärin nicht oder nicht in voller Höhe, ist die Komplementärin alternativ zum Ausschluss des säumigen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft berechtigt und bevollmächtigt, seine Beteiligung in Höhe der noch offenen Einlage ohne Gegenleistung einzuziehen, das heißt, den Kapitalanteil auf den bereits eingezahlten Betrag zu reduzieren.
  
5. In den übrigen Fällen des Ausschlusses aus wichtigem Grund steht dem ausgeschlossenen Kommanditisten – soweit gesetzlich zulässig – kein Abfindungsanspruch gemäß [§ 23](#) dieses Vertrages auf Zahlung des Verkehrswertes, sondern nur ein Anspruch auf Abfindung in Höhe des Buchwertes seiner Beteiligung zu. Maßgebend für die Ermittlung des Buchwertes ist der Saldo seiner Konten in dem letzten Jahresabschluss, der seinem Ausscheiden vorangeht, oder auf dem Stichtag seines Ausscheidens aufgestellt wird. An zwischen dem Stichtag für die Ermittlung des Abfindungsguthabens und dem Tag des Ausscheidens entstehenden Gewinnen oder Verlusten nimmt der ausscheidende Kommanditist pro rata temporis teil. In diesem Fall ist der Abfindungsanspruch der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der sich aus [§ 23 Ziffer 1](#) ergeben würde. [§ 23 Ziffer 2, 4, 5 und 6](#) finden Anwendung auf den ausgeschlossenen Kommanditisten.

6. Die Komplementärin ist im Falle des Ausschlusses eines Kommanditisten berechtigt, an die Stelle des ganz oder teilweise ausgeschlossenen Gesellschafters einen oder mehrere Kommanditisten auch noch nach Schluss der Zeichnungsfrist gemäß § 3 Ziffer 6 aufzunehmen.
7. Der ausgeschlossene Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten, mindestens aber eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 10 Prozent seines gezeichneten Kapitalanteils. Macht die Gesellschaft diese Schadenersatzpauschale geltend, bleibt dem Gesellschafter vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Schadenersatzansprüche mit etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen zu verrechnen.

## § 23

### Abfindungsguthaben

1. Sofern ein Kommanditist nicht aufgrund eines Ausschlusses nach § 22, sondern aus anderen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteils zum Tag des Ausscheidens unter Berücksichtigung der stillen Reserven der Gesellschaft. Vorbehaltlich einer separaten Einigung über die Höhe des Verkehrswertes wird der Verkehrswert durch die Komplementärin oder, im Falle ihres Ausschlusses, durch die übrigen Gesellschafter nach Maßgabe der Bestimmung in diesem § 23 ermittelt. Im Falle von Streitigkeiten über die Verkehrswertermittlung gilt die nachfolgende Ziffer 3.
2. An dem am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäft nimmt der ausscheidende Kommanditist nicht teil.
3. Bestreitet der ausscheidende Kommanditist die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswertes, ist der Verkehrswert von einem auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach allgemeinen Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. Die Feststellungen dieses Schiedsgutachters sind für alle Beteiligten bindend. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von den Parteien jeweils in dem Verhältnis getragen, wie sie mit ihren jeweiligen Bewertungsvorstellungen obsiegen oder unterliegen.
4. Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Abfindungsguthaben in bis zu 4 (vier) gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate 12 (zwölf) Monate nach dem Stichtag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, Auszahlungen früher vorzunehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an zu verzinsen. Der Zinsbetrag entspricht dem Ausschüttungsbetrag, der dem Gesellschafter zeitanteilig im Falle des Verbleibens in der Gesellschaft zugestanden hätte. Die Zinsen sind zusammen mit der letzten Abfindungsrate fällig.
5. Die Gesellschaft hat das Recht, Zahlungen auf Auseinandersetzungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätslage der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt. Gleichfalls hat die Gesellschaft das Recht, Zahlungen auszusetzen, wenn die künftige Liquiditätslage durch solche Zahlungen derart negativ beeinflusst wird, dass dadurch der zukünftige Kapitaldienst gefährdet würde oder die Gesellschaft zusätzliche Kredite in Anspruch nehmen müsste. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Gesellschaft jedenfalls verpflichtet, ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben zzgl. Zinsen binnen eines Zeitraumes von 10 (zehn) Jahren nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters zur Auszahlung zu bringen.
6. Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben oder auf Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

**§ 24****Beirat**

1. Die Gesellschaft kann sich einen Beirat zu nachstehenden Bedingungen geben.
2. Der Beirat besteht aus 3 (drei) Mitgliedern. Die Komplementärin ist berechtigt, eines dieser 3 (drei) Beiratsmitglieder zu ernennen und dieses jederzeit abzurufen.
3. Der Beirat ist für einen Zeitraum von 3 (drei) Geschäftsjahren (ohne Anrechnung des Jahres, in dem der Beirat erstmals bestellt wird) zu ernennen. Eine Wiederbestellung einzelner oder aller Beiratsmitglieder ist zulässig. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
4. Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Beirats erhalten neben dem Ersatz der notwendigen nachgewiesenen Auslagen keine Tätigkeitsvergütung.
6. Der Beirat hat die Komplementärin in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und seine Beiratstätigkeit zu erstatten, der der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Er ist berechtigt,
  - a) die Bücher der Gesellschaft durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe einsehen bzw. prüfen zu lassen;
  - b) einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu stellen.
7. Unbeschadet der Regelungen nach **Ziffer 2 Satz 2** hat die Komplementärin oder ein von ihr bestellter Vertreter das Recht, an Beiratssitzungen teilzunehmen und ist dementsprechend zu laden; ein Stimmrecht steht ihr in diesem Fall nicht zu.

**§ 25****Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen gem. **§§ 11 Ziffer 1 lit. g), Ziffer 2; 12 Ziffer 1** dieses Vertrages und Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Dieser Zustimmungsvorbehalt kann der Komplementärin nicht ohne deren Zustimmung entzogen werden.
2. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin, soweit die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt.
3. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Kapitalanteile unter den Kommanditisten zu verteilen.
4. Der Liquidator hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie auf Ersatz der ihm entstehenden Auslagen.
5. Die Gesellschaft wird ohne Beschlussfassung der Gesellschafter mit der Veräußerung oder dem Untergang von Wirtschaftsgütern, deren ursprüngliche Anschaffungswerte zusammen mindestens 90 Prozent der Gesamt-Investitionskosten betragen, aufgelöst (**§ 2 Ziffer 1, 2. Halbsatz**) und im Übrigen in den gesetzlich bestimmten Fällen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft ohne Beschlussfassung der Gesellschafter aufgelöst mit Wirksamwerden der Übertragungen an die Solarparc Aktiengesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2029 gemäß **§ 2 Ziffer 1** dieses Vertrages.

## § 26

### Adressmitteilungspflicht, Einladung und Zustellung

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich einen Adresswechsel schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für andere relevante Stammdaten wie zum Beispiel Steuernummer und Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters. Die Verpflichtung besteht auch in dem Fall, dass ein Gesellschafter einen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat.
2. Einladung oder sonstige Zustellungen der Gesellschaft erfolgen an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte oder bekannte Anschrift des Gesellschafters. Sie gelten spätestens nach Ablauf von 7 (sieben) Tagen nach Absendung der jeweiligen Schriftstücke als zugestellt. Dies gilt auch, wenn die Post die Schriftstücke nicht zustellen kann, weil die Anschrift nicht mehr stimmt oder ein Gesellschafter für den Fall seiner Abwesenheit keinen Zustellungsbevollmächtigten benannt hat. Zum Nachweis der Absendung genügt die schriftliche Bestätigung des mit dem Briefversand betrauten Mitarbeiters der Komplementärin.
3. Zieht ein Gesellschafter ins Ausland, so hat er der Gesellschaft auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## § 27

### Kommanditistenregister

1. Die Geschäftsführung führt für alle Kommanditisten der Gesellschaft ein Register mit ihren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Adresse, der Beruf, das Wohnsitzfinanzamt, die Steuernummer sowie die Bankverbindung.
2. Jeder Kommanditist erhält von der Geschäftsführung auf Wunsch einen ihn betreffenden Registerauszug. Ihm obliegt es, alle Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich der Geschäftsführung bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Erbschein, Übertragungsvertrag etc.) nachzuweisen.
3. Auskünfte über das Kommanditistenregister, insbesondere über die Beteiligung und die eingetragenen Daten eines Kommanditisten, darf die Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft erteilen. Im Übrigen sind diese Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen auch an Mitgesellschafter nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgegeben werden.

## § 28

### Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben

1. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) nicht im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung, sondern ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können.
2. Die Gesellschafter haben ihre Sonderbetriebsausgaben für das vorangegangene Geschäftsjahr bis 9 (neun) Monate nach dessen Ende der Geschäftsführung mitzuteilen und durch die Einreichung der entsprechenden Belege nachzuweisen. Meldungen von Sonderbetriebsausgaben, die nach diesem Stichtag eingehen bzw. unvollständig sind, werden wegen des anfallenden organisatorischen Mehraufwandes erst nach einer Zahlung eines Kostenbeitrags von EUR 200 (in Worten: Euro zweihundert) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bearbeitet und in die Feststellungserklärung aufgenommen. Nach Einreichung der Feststellungserklärung hat der Gesellschafter keinen Anspruch darauf, dass seine Sonderbetriebsausgaben noch nacherklärt werden.

3. Die Gesellschaft kann bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand, sei es, dass dieser auf entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung, auf Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbfolge) oder auf Einzelrechtsnachfolge (z. B. vorweggenommene Erbfolge) beruht, vom Erwerber der Kommanditbeteiligung die Erstattung eines aus dem Gesellschafterwechsel resultierenden Gewerbesteuermehraufwandes (z. B. in Folge eines Wegfalls gewerbesteuerlicher Verlustverträge nach § 10a GewStG, Abschnitt 66 GewStR oder durch Entstehung eines Gewerbesteuermehraufwandes nach § 7 Satz 2 GewStG) verlangen. Der Erwerber ist in diesem Fall verpflichtet, den geltend gemachten Betrag auf Anforderung auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Erstattungsanspruch gegen Ansprüche des Erwerbers aufzurechnen.
4. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Gesellschafter ihre Kommanditanteile nicht fremdfinanzieren werden. Sollten die Gesellschafter ihre Kommanditanteile dennoch fremdfinanzieren und sollten der Gesellschaft aus der Geltendmachung der Zinsaufwendungen als Sonderbetriebsausgaben durch die Gesellschafter steuerliche Nachteile entstehen, so kann durch die Gesellschaft ein Ausgleich des Steuernehmers verlangt werden. Dies gilt ebenfalls für steuerliche Nachteile aus positiven Ergebnissen im Bereich des Sonderbetriebsvermögens der Gesellschafter.

## § 29

### Schriftform, Vertraulichkeit

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen werden oder aber kraft Gesetzes die notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Auskünfte über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft darf ein Gesellschafter, es sei denn gegenüber anderen Gesellschaftern, in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, eigenen Kreditgebern im Rahmen seiner Anteilsfinanzierung und seinen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erteilen. Im Übrigen hat jeder Gesellschafter Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vertraulich zu behandeln.

## § 30

### Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen verpflichten sich die Gesellschafter, solche Regelungen zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Beitritt, Ausscheiden, Rechten und Pflichten von Gesellschaftern sowie Gesellschafterbeschlüssen können als Aktiv- oder Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
3. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

Bonn, den 19. Oktober 2009

Susanne Asbeck-Muffler

Solarparc Deutschland I GmbH

## MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

zwischen

Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG,

vertreten durch die Solarparc Deutschland I GmbH als Komplementärin,  
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn RA Peter Schreier,  
Poppelsdorfer Allee 64, 53115 Bonn  
- im Folgenden „**KG**“ genannt -

und

Herrn Wirtschaftsprüfer Steuerberater **Joachim Ortheil**,

dieser bei Abwesenheit oder Verhinderung vertreten durch den Herrn Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
**Frank Wappenschmidt**  
als Partner der Partnerschaftsgesellschaft  
PG Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Ellerstraße 50, 53119 Bonn

- im Folgenden „**Mittelverwendungskontrolleur**“ genannt -

### Präambel

Gegenstand der **KG** ist die Planung, Errichtung und der Betrieb von mehreren Photovoltaikanlagen in Bayern (Biederbach, Mengkofen, Greding und Eging am See) zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Zur Finanzierung des vorgenannten Vorhabens wird die **KG** Eigenkapital in Höhe von 29.375.000 EUR durch Kapitalerhöhung aufnehmen. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung des Eigenkapitals wird der nachstehende Vertrag geschlossen. Die Gesamtinvestitionssumme sowie deren Verwendung ergeben sich aus dem Investitions- und Finanzierungsplan, der als Anlage Bestandteil des Gesellschaftsvertrages ist. Die Mittelverwendungskontrolle umfasst ausschließlich die erstmalige Verwendung der von den Anlegern eingezahlten Gesellschaftereinlagen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der **KG**. Zur Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Gesellschaftereinlagen wird Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Sonderkonto

Die **KG** hat bei der Commerzbank AG Hamburg (BLZ 200 400 50) unter der Kontonummer **6106777 07** ein Sonderkonto für die Einzahlung der Kommanditeinlagen eingerichtet.

Auf dieses Sonderkonto zahlen die Kommanditisten, die sich an der Gesellschaft beteiligen, ihre Kommanditeinlagen ein. Über das Sonderkonto kann die Gesellschaft nur mit Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs verfügen. Dies ist der Bank gegenüber durch die **KG** schriftlich anzuzeigen.

### § 2

#### Mittelverwendungskontrolle

- (1) Für die Auszahlung von Zahlungsmitteln muss die schriftliche Zahlungsanweisung durch die Geschäftsführung der **KG** vorliegen.
- (2) Die Freigabe von Zahlungsmitteln für Investitionen und Ausgaben zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erfolgt ausschließlich, wenn die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen:



- a) Eine rechtsverbindliche Finanzierungszusage einer deutschen Bank oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts, die dem Investitions- und Finanzierungsplan, der als Anlage zum Gesellschaftsvertrag dessen Bestandteil ist, entspricht, liegt vor;  
Die Prüfung, ob Bedingungen und / oder Auflagen der Finanzierungszusage von der **KG** eingehalten wurden, bzw. in Zukunft eingehalten werden können, ist nicht Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs.
- b) Verwendungszweck und Höhe der angeforderten Mittel entsprechen dem Investitions- und Finanzierungsplan der **KG**.

Bei Zweifeln über das Vorliegen von Auszahlungsvoraussetzungen entscheidet verbindlich eine von der Geschäftsführung der **KG** und dem Mittelverwendungskontrolleur gemeinsam bestimmte Person mit Kenntnissen und Erfahrung auf dem Gebiet des Unternehmensgegenstandes der **KG**. Der Mittelverwendungskontrolleur darf die Auszahlung bis zur Entscheidung durch oben genannten Person verweigern.

- (3) Die **KG** wird dem Mittelverwendungskontrolleur alle Informationen erteilen bzw. Unterlagen (ggf. in Kopie) zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, insbesondere ihm Informationen über jegliche von der **KG** geleisteten Zahlungen – auch aus Fremdmitteln – erteilen und auf schriftliche Aufforderung auch die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Auskunftsrecht schließt auch ggf. vorhandene Zahlungspläne und andere Planungsunterlagen mit ein.

### § 3

#### Zahlungsfreigabe

- (1) Der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet sich, bei Vorliegen der in § 2 Abs. (2) genannten Auszahlungsvoraussetzungen die ihm vorgelegten Zahlungsanweisungen der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Zahlung freizugeben. Der Mittelverwendungskontrolleur kann jedoch innerhalb des Gesamtbudgets eine Umverteilung zwischen den einzelnen Kostenpositionen zulassen, solange die Gesamtsumme der Kosten unverändert bleibt. Von der Umverteilung ausgenommen sind der Festpreis für Photovoltaikanlagen, die Kosten für Konzeption und Marketing, die Vermittlungsprovision, die Kosten der Kreditvermittlung und der Platzierungsgarantie.
- (2) Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages gegenüber der Bank, bei der das Konto gemäß § 1 dieses Vertrages geführt wird, zu erklären, dass die **KG** über das Konto frei verfügen kann, und der **KG** sämtliche Rechte aus dem Konto zu übertragen.

### § 4

#### Haftung

- (1) Der Mittelverwendungskontrolleur haftet für die Verletzung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für den Eintritt des mit der Investition beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolges und der vom Investor erwarteten steuerlichen Auswirkungen, welche er weder in rechtlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht geprüft hat.
- (2) Schadenersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Mittelverwendungskontrolleur durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Ansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur verjähren nach drei Jahren, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gegeben ist. Die Verjährung beginnt – gleich aus welchem Rechtsgrund der Anspruch entstanden ist – spätestens mit der Vorlage der Endabrechnung der Solarpark-Projekte. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 5

#### Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet mit dem Abschluss der Investitionsphase, d. h. der vollständigen Auszahlung der von den Gesellschaftern geleisteten Pflichteinlagen.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## § 6

### **Vergütung, Fälligkeit, Auslagenersatz**

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung in Höhe von **EUR 20.000** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung entsteht und ist fällig, wenn 95 % des Kommanditkapitals eingezahlt ist. Mit dieser Vergütung sind sämtliche Kosten, Aufwendungen und Auslagenersatz des Mittelverwendungskontrolleurs abgegolten, so dass ein weitergehender Anspruch des Mittelverwendungskontrolleurs gegen die **KG** nicht besteht.

## § 7

### **Vollmacht**

Die **KG** erteilt hiermit dem Mittelverwendungskontrolleur alle Vollmachten, die zur Durchführung des vorliegenden Vertrages erforderlich sind.

## § 8

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist Bonn, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- (3) Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Bonn, den 2. November 2009

## XVIII. GLOSSAR

### **Abschreibungen**

Buchwertmäßige Darstellung von Wertverlust. Die Anschaffungskosten (z. B. einer Photovoltaikanlage) werden als Aufwand auf die Nutzungsdauer dieser Anlage verteilt.

### **Abweichendes Wirtschaftsjahr**

Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft (z. B. vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres).

### **Agio**

Aufgeld/-zahlung auf den Nennwert (z. B. Beteiligungssumme). Wird in der Regel in Prozent angegeben.

### **Anschlussfinanzierung**

Abschluss einer erneuten Zinsfestschreibung anhand eines bestehenden Darlehens – im Fachjargon spricht man bei einer Anschlussfinanzierung auch von der Prolongation.

### **Ausschüttung**

Die Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft erhalten Einnahmeüberschüsse, die sich nach Abzug aller Ausgaben und Steuern und nach Abzug einer angemessenen Liquiditätsreserve ergeben. Die Ausschüttung an die Kommanditisten erfolgt auf Basis des Gesellschaftsvertrags im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Bei den Ausschüttungen handelt es sich handelsrechtlich um Entnahmen.

### **BaFin**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

### **Beitrittserklärung**

Zeichnungsschein, der dem Beteiligungsprospekt gesondert beigelegt ist. Der Anleger tritt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, der schriftlichen Bestätigung der Solarparc Aktiengesellschaft und durch Einzahlung seiner Kommanditeinlage der Beteiligungsgesellschaft bei.

### **Beteiligungsgesellschaft**

Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG, eine Kommanditgesellschaft, an der die Anleger mit ihrem jeweiligen Beteiligungsbetrag als Kommanditisten beteiligt sind.

### **Betriebsunterbrechungsversicherung**

Eine Versicherung, welche Ertragsausfälle durch Unterbrechungen des laufenden Betriebes abdeckt.

### **Degradation**

Die Nennleistung der Module kann sich im Laufe der Jahre reduzieren; diesen Vorgang bezeichnet man als laufende Degradation.

### **EEG**

Erneuerbare Energien Gesetz.

Es regelt die Abnahme und die Vergütung des ausschließlich aus erneuerbaren Energien (Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie, Geothermie, Biomasseenergie) gewonnenen Stroms durch Versorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Stromversorgung betreiben (Netzbetreiber). Ziel ist es, den Anteil an erneuerbaren Energien bis 2010 auf mindestens 12,5 %, bis 2020 auf mindestens 20 % zu erhöhen.

### **Einspeisevergütung**

Durch das EEG festgelegter Vergütungssatz für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz.

### **EStG**

Einkommensteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland. In diesem wird die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen geregelt.

### **Fondsgesellschaft**

s. Beteiligungsgesellschaft

### **Fungibilität**

Rechtsbegriff für die Austauschbarkeit bzw. Handelbarkeit. Bei Fondsgesellschaften ist die Möglichkeit für Veräußerung und Übertragung von Kommanditanteilen gemeint.

### **Geschlossene Fonds**

Einem geschlossenen Fonds können Anleger so lange beitreten, bis das Kapital für die Realisierung eines bestimmten Projektes erreicht ist. Dann wird der Fonds „geschlossen“.

### **Gesellschafterversammlung**

Jährliche, regelmäßige (ordentliche) oder seltener unregelmäßige (außerordentliche) Versammlung der Fondsgesellschafter, wesentliches Forum der Anlegerbestimmung. Der Gesellschaftsvertrag regelt Form und Frist der Versammlung.

### **Globalstrahlung**

Die gesamte an der Erdoberfläche auf eine horizontale Empfangsfläche auftreffende Solarstrahlung. Sie setzt sich aus der direkt eintreffenden (Direktstrahlung) und der gestreuten (Diffusstrahlung) Strahlung zusammen. Die Werte werden i.d.R. in kWh/m<sup>2</sup> angegeben.

### **GmbH & Co. KG**

Es handelt sich um eine Unterart der KG (Kommanditgesellschaft). Die Bezeichnung GmbH & Co. besagt, dass eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin der KG ist. Bei einer GmbH & Co. KG findet das Recht der KG Anwendung, d. h., dass der Anleger mit seinem jeweiligen Beteiligungsbetrag direkt als Kommanditist beteiligt ist.

### **Gründungskommanditist**

wird ein Kommanditist genannt, der bei der Gründung einer KG mitgewirkt hat.

### **Interner Zinsfuß (IRR)**

Finanzmathematische Methode zum Zwecke des objektiven Vergleichs verschiedener Anlageformen. Mit der Methode des „Internen Zinsfußes“ wird die Verzinsung des in einer Investition jeweils gebundenen Kapitals ermittelt. Das Ergebnis ist nicht vergleichbar mit der Rendite festverzinslicher Anlageformen.

### **kWh (Kilowattstunde)**

Einheit für den Verbrauch von elektrischer Energie: 1 kWh = 3.600 kJ

Eine Wh (Wattstunde) gibt die Leistung je Zeiteinheit an und wird als elektr. und mech. Arbeit bezeichnet (Kilowattstunde = Wh x 1.000).

### **KfW-Programm**

Spezielle, zinsgünstige Kredite im Zusammenhang mit Investitionen in erneuerbare Energien

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Gesellschaft, die sich aus Kommanditisten und Komplementär zusammensetzt. Eine Unterart der KG ist die GmbH & Co. KG.

### **Kommanditkapital**

Vom Kommanditisten (Gesellschafter des Fonds) eingebrachtes Kapital (Wert seiner Einlage in das Unternehmen).

### **Kommanditist**

Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, der lediglich mit seiner Vermögenseinlage, aber nicht wie der Komplementär persönlich und uneingeschränkt haftet.

### **Komplementär**

Persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft. Nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG ist die Solarparc Deutschland I GmbH als Komplementärin zur Geschäftsführung verpflichtet und vertritt die Gesellschaft nach außen.

**Leistungsgarantie**

Eine auf Leistungsmerkmale bezogene Garantie für einen bestimmten Zeitraum.

**Leistungsverluste**

Durch lange Transportwege bedingter Verlust von Energie.

**Mindestbeteiligung**

Die mindestens zu leistende Summe, um Anteilseigner eines Projektes/Beteiligungsangebotes werden zu können.

**Mismatching**

Produktionsbedingte Schwankungen der elektrischen Parameter (z. B. der Nennleistung). So genannte Mismatch-Verluste entstehen durch die Verschaltung mehrerer Photovoltaikmodule mit unterschiedlichen Nennleistungen, da das Modul mit der geringsten Leistung die Leistungsfähigkeit des gesamten Strings bestimmt.

**Mittelverwendungskontrolle**

Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der von den Anlegern auf ein Sonderkonto geleisteten Einlagen durch einen Ständesrechtler (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder entsprechende Zusammenschlüsse) während der Investitionsphase des Fonds.

**Modul**

Ein (Solar-) Modul enthält mehrere Solarzellen, die in Gruppen verschaltet und hinter einer Glasscheibe wetterfest versiegelt sind.

**MW (Megawatt)**

Die Grundeinheit Watt (Megawatt =  $W \times 1.000.000$ ) definiert die Leistung von elektr. oder mech. Antriebsmaschinen.

**Nennleistung**

I. d. R. wird die elektr. Leistung in Watt (W), Kilowatt (kW) oder Megawatt (MW) gemessen. Weist die Photovoltaikanlage eine Nennleistung von 1.000 kWp bzw. 1 MWp auf, ist sie in der Lage, maximal 1.000 kWh im Verlaufe einer Stunde zu produzieren.

**Performance Ratio**

Betriebswirkungsgrad einer Photovoltaikanlage. Die Berechnung erfolgt aus dem Verhältnis zwischen tatsächlichem Energieertrag der Photovoltaikanlage und dem theoretisch möglichen Energieertrag. Diese gibt an, wie die in Generatorebene eingestrahlte Energie ausgenutzt wird und ist somit ein Maß für die Qualität der gesamten Photovoltaikanlage.

**Photovoltaik**

Direkte Umwandlung von Licht in elektrischen Strom in einem Festkörper (Solarzelle).

**Platzierungsgarantie**

Zusicherung gegenüber der Gesellschaft, dass das vorgesehene Eigenkapital eines geschlossenen Fonds gezeichnet wird. Der Garant sichert gewöhnlich zu, dass er oder ein Dritter zu einem festgelegten Zeitpunkt bei nicht vollständiger Platzierung des Eigenkapitals als Kommanditist in Höhe des offenen Kommanditkapitals in die Gesellschaft eintritt. Dies bedeutet zusätzliche Sicherheit für den Anleger, dass der Fonds in jedem Fall geschlossen und das Investitionsziel erreicht wird.

**Rentabilität**

Unter Rentabilität versteht man das Verhältnis einer Erfolgsgröße (z. B. Gewinn) zum eingesetzten Kapital. Die Rentabilität ist eine wichtige Kennzahl für den Erfolg eines Unternehmens bzw. einer Kapitalanlage und wird in der Regel als Prozentsatz angegeben.

**(Roh-) Silizium**

Das chemische Element Silizium ist als zweithäufigstes Element der Erdkruste buchstäblich wie „Sand am Meer“ vorhanden. Als erster Ausgangsstoff für die Siliziumwirtschaft wird das Rohsilizium aus dem in Quarzsand gewonnenen Siliziumoxid hergestellt.

### **Sensitivitätsanalyse**

Die Sensitivitätsanalyse gibt Auskunft darüber, wie sensibel eine Kapitalanlage auf heute nicht beeinflussbare Veränderungen von Parametern reagiert. Das Ergebnis einer Sensitivitätsanalyse ist nicht als allgemein gültig zu betrachten, trägt aber dazu bei, sich des Investitionsrisikos bewusst zu werden.

### **Wafer**

Wafer sind dünne Scheiben (ca. 0,25 - 0,35 mm dick) aus Silizium, aus denen Solarzellen gefertigt werden.

### **Wechselrichtertechnik**

Solarzellen und -module erzeugen sog. Gleichstrom. Um den Solarstrom in das öffentliche Netz einspeisen zu können, muss er in Wechselstrom gewandelt werden. Dies erfolgt im sog. Wechselrichter.

### **Wirkungsgrad**

Als Wirkungsgrad einer Photovoltaikzelle oder eines Photovoltaikmoduls wird das Verhältnis zwischen abgegebener elektrischer Leistung und der Sonneneinstrahlung bezeichnet. Also das Verhältnis zwischen aufgenommener und abgegebener Leistung. Je niedriger der Wirkungsgrad umso größer die benötigte Fläche.

### **Zeichnungsfrist**

Ist ein vom Emittenten festgelegter Zeitraum, innerhalb dessen neu auf den Markt kommende Wertpapiere/Beteiligungen gezeichnet werden können

### **Zelle**

(Solar-) Zellen sind das Herzstück von Solaranlagen. Sie erzeugen Strom aus Sonne und werden in einem Halbleiterprozess aus dem Vorprodukt Wafer gefertigt.

### **Zinsbindung**

Ist der Zeitraum, für den der im Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz festgeschrieben ist (Festzinsdarlehen).

## XIX. MUSTER HANDELSREGISTERVOLLMACHT

### ZUR VORLAGE BEIM HANDELSREGISTER

Ich, die/der Unterzeichnende

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)

\_\_\_\_\_  
Beruf

selbständig

nicht selbständig

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
Nationalität

(im Folgenden „Kommanditist“ genannt)

bin als Kommanditist in die **Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG** eingetreten und habe die Übernahme einer Kommanditeinlage dieser Beteiligungsgesellschaft in Höhe von

**Euro** \_\_\_\_\_ **Euro in Worten** \_\_\_\_\_

erklärt.

Der Kommanditist bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die persönlich haftende Gesellschafterin, die

#### **Solarparc Deutschland I GmbH,**

den Eintritt des Gesellschafters als Kommanditist mit der oben genannten Hafteinlage sowie etwaige spätere Herabsetzungen der Hafteinlage, das Ausscheiden des Kommanditisten aus obiger Beteiligungsgesellschaft oder eine Übertragung seines Anteils ganz oder teilweise auf Gesamt- oder Sonderrechtsnachfolger zum Handelsregister anzumelden und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen im Namen des Kommanditisten abzugeben.

Die Vollmacht erstreckt sich auch darauf, alle sonstigen Anmeldungen zum Handelsregister im Namen des Kommanditisten vorzunehmen, auch soweit sie durch den Beitritt, das Ausscheiden oder die Übertragung von Anteilen anderer Gesellschafter einschließlich des Vollmachtgebers oder die Erhöhung oder Herabsetzung der Hafteinlage anderer Gesellschafter erforderlich werden.

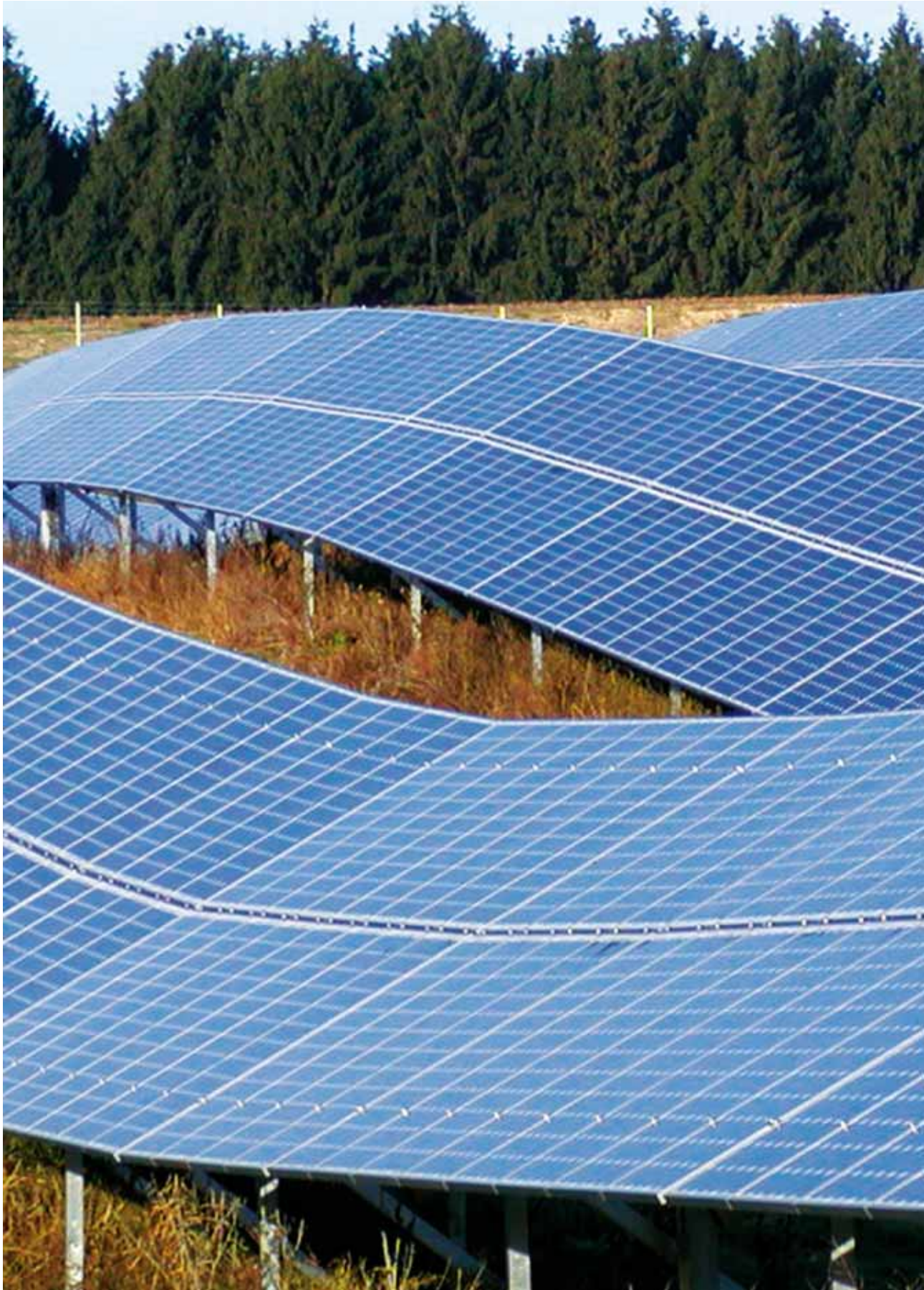
Die Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Anmeldung einer Erhöhung der Hafteinlage des unterzeichnenden Kommanditisten.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Kommanditisten und ist für die Dauer der Zugehörigkeit des Kommanditisten zur obigen Beteiligungsgesellschaft unwiderruflich. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann – auch unter Weitergabe dieser Befreiung – Untervollmacht erteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kommanditisten

Unterschriftsbeglaubigung durch den Notar







## XX. CHECKLISTE: SO BETEILIGEN SIE SICH

### PRÜFEN SIE DIE PROSPEKTUNTERLAGEN

Als interessierter Anleger sollten Sie vor Ihrer Zeichnung die Angaben dieses Beteiligungsprospektes – insbesondere auch die Kapitel „Risiken der Beteiligung“, „Rechtliche Grundlagen“ und „Steuerliche Grundlagen“ – aufmerksam lesen und gegebenenfalls fachkundige Beratung einholen.

### BEITRITT

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus, unterzeichnen diese in den vorgesehenen Feldern und senden die ersten beiden Ausfertigungen der Beitrittserklärung im Original an die folgende Anschrift:

Solarparc Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn

Die Beitrittserklärungen der Investoren werden von der Solarparc Aktiengesellschaft im Auftrag der Beteiligungsgesellschaft rechtsverbindlich entgegen genommen. Die Eintragung mehrerer Personen (z. B. Eheleute) für eine Beteiligung ist nicht möglich.

### ANNAHMEERKLÄRUNG

Nach Eingang Ihrer Beitrittserklärung und Annahme Ihres Beitritts übersenden wir Ihnen eine schriftliche Annahmestätigung.

### NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG DER REGISTERVOLLMACHT

Sie werden als Kommanditist persönlich im Handelsregister eingetragen. Dafür sendet die Solarparc Aktiengesellschaft Ihnen ein Exemplar einer [Registervollmacht](#) zu. Lassen Sie diese Registervollmacht auf Ihre Kosten, die als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden können, von einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen. Senden Sie die beglaubigte und vollständig ausgefüllte Registervollmacht [innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt](#) an die Solarparc Aktiengesellschaft zurück. Daraufhin wird die Anmeldung zum Handelsregister eingeleitet. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Registervollmacht einen Beglaubigungsvermerk nach Bundesbeurkundungsgesetz enthält.

### ÜBERWEISUNG

Bitte überweisen Sie den von Ihnen einzuzahlenden Betrag innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt Ihrer Annahmestätigung auf das Sonderkonto der Beteiligungsgesellschaft. Bei Beitritten kurz vor Jahresende ist zu berücksichtigen, dass die Gutschrift auf dem Sonderkonto bis spätestens 28.12. des Kalenderjahres erfolgt sein muss. Verwenden Sie hierfür bitte den vorbereiteten Überweisungsvordruck, den Sie erst mit der Annahmestätigung Ihrer Beitrittserklärung erhalten. Über das Sonderkonto kann die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur verfügen.

### SONDERKONTO

Empfänger:	Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG
Bank:	Commerzbank AG, Hamburg
Bankleitzahl:	200 400 50
Kontonummer:	610 6777 07
Verwendungszweck:	Name, Vorname, Wohnort des Kommanditisten

Der Eingang des von Ihnen gezahlten Betrages wird Ihnen von der Solarparc Aktiengesellschaft gesondert bestätigt.

## **DATENSCHUTZ**

Die Verarbeitung der bei Ihrem Beitritt anfallenden Angaben erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die dabei gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Verwaltung der Betreibergesellschaft und zu Ihrer Betreuung verwendet. Dritten werden die Daten nur zugänglich gemacht, wenn dies zur Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft erforderlich ist. Die Bestimmungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz werden dabei eingehalten.

## **KONTAKT**

Für Rückfragen steht Ihnen das Solarparc-Team gerne montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr unter 0228 / 559 20 - 630 oder über die weiteren Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Solarparc Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn  
Tel. 0228 / 559 20 - 630  
Fax 0228 / 559 20 - 8863  
E-Mail: [beratung@solarparc.de](mailto:beratung@solarparc.de)  
[www.solarparc.de](http://www.solarparc.de)  
[www.solarparc.de/solarparc-deutschland](http://www.solarparc.de/solarparc-deutschland)

## **ANBIETERIN**

Solarparc Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn

## **DATUM DER PROSPEKTAUFSTELLUNG: 30. NOVEMBER 2009**

## **VERTRIEB**

Solarparc Aktiengesellschaft  
Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn  
Tel. 0228 / 559 20 - 630  
Fax 0228 / 559 20 - 99  
E-Mail: [beratung@Solarparc.de](mailto:beratung@Solarparc.de)  
[www.solarparc.de](http://www.solarparc.de)

## **Sonderkonto**

Empfänger: Solarparc Deutschland I GmbH & Co. KG  
Bank: Commerzbank AG, Hamburg  
Bankleitzahl: 200 400 50  
Kontonummer: 610 6777 07  
Verwendungszweck: Name, Vorname, Wohnort des Kommanditisten

**Dieser Prospekt wurde überreicht durch:**

## **ANLAGEN**

- 1. BEITRITTSERKLÄRUNG**
- 2. VERBRAUCHERINFORMATION FÜR FERNABSATZVERTRÄGE**
- 3. BERATUNGSPROTOKOLL**

# SOLARPARC DEUTSCHLAND I GMBH & CO. KG

## SOLARPARC AKTIENGESELLSCHAFT

### Solarparc Aktiengesellschaft

Poppelsdorfer Allee 64  
53115 Bonn  
Tel. 0228 / 559 20 - 630  
Fax 0228 / 559 20 - 99  
E-Mail: [beratung@Solarparc.de](mailto:beratung@Solarparc.de)  
[www.solarparc.de](http://www.solarparc.de)